

Formulare

zu

seinen Vorlesungen

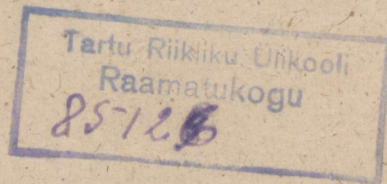
über

nicht streitige

Rechtssachen,

vom

Professor Dabelow
zu Dorpat.



Dorpat,
bei August Sticinsky.

Gedruckt bei J. C. Schönmann, Universitätsbuchdrucker.

1828.

Zum Druck befördert in Gemäßheit §. 217 des Allerhöchsten
Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat vom 4ten Junius
1820.

E. C. Dabelow,
ordentlicher Professor.

Dorpat, den 28. November 1828.

i 202999579

V o r w o r t.

Diese Formulare sollen bei meinen Vorlesungen über nicht streitige Rechts-Sachen (oder die sogenannte außergerichtliche Jurisprudenz) zur Erläuterung, auch als Muster zu den aufzugebenden Ausarbeitungen dienen. Ich mußte daher natürlich immer solche Formulare wählen, von welchen aus ich mich nach allen Seiten hin bewegen und den Vortrag daran knüpfen konnte, auch rücksichtlich der Ordnung ganz meinen bekannten Conspect der Civil-Praxis zum Grunde legen. Es ist hier durchgehends auf das Bedürfniß der Zuhörer, nicht auf das des Publicums Rücksicht genommen worden. Für das hiesige Publicum hat ja auch schon Nielsen recht brav gesorgt.

Es fehlen daher auf der einen Seite mehrere Formulare, die nach meiner Ansicht überall nicht hieher gehören, z. B. die Formulare zu den Berichten über

Administrativ-Sachen; auf der andern sind mehrere Formulare über denselben Gegenstand abgedruckt worden, weil ich solches für den Vortrag nöthig fand. Dabei kam es mir allein auf die strengste Beobachtung der Rechtstheorie in Anwendung auf Rechtsgeschäfte an, nicht auf das was Schlendrian und Unwissenheit geschaffen haben. So fehlen unnütze Verclausulirungen der Rechtsgeschäfte ganz, und ist wo der Richter concurrirt, strenger ins Auge gefaßt worden, wie er sich eigentlich zu nehmen habe, als wie er sich zu nehmen pflegt, z. B. bei der gerichtlichen Confirmation. Wer junge Männer bilden will, muß ihnen sagen, was sie nach den Gesezen zu thun haben, nicht was mit vornehmer Verachtung der Geseze gethan wird. Daher kann es auch nicht auffallen, wenn Seite 13 Anmerk. 2 für ein Falsum erklärt wird, was man fast täglich sieht und hört.

Ich bemühte mich bei diesen Formularen die möglichste Kürze mit der größten Gründlichkeit zu verbinden. Ob mein Zweck erreicht worden, muß ich freilich dem Urtheil eines jeden Sachverständigen überlassen, bin jedoch für mich überzeugt, daß wer aus diesen Formularen in Verbindung mit meinen ausführlichen Vorträgen über außergerichtliche Jurisprudenz nicht lernt, wie er sich in allen vorkommenden bürgerlichen Rechtsgeschäften zu nehmen habe, für die practische Carriere verdorben sey.

Daß sich gesammte Formulare auf jus commune beziehen, braucht nicht erst erinnert zu werden. Ich war Anfangs gesonnen, in einem Anhange die etwanigen Abweichungen der hiesigen Provincialrechte zu geben, fand aber hernach, daß sich das am besten in den Vorlesungen selbst thun läßt, und der Anhang nur stö-

rend seyn würde. Was kann es auch rücksichtlich der Formulare abweichendes geben, wenn man den Bocksbentel und ein vom Vater auf den Sohn vererbtes Formular nicht in Anschlag bringt. Die vorhandenen Abweichungen können nur die Rechtsstheorie selbst betreffen; diese aber gehört offenbar in die Vorlesungen. Nach der Verfassung unserer Universität ist ja auch der Professor des Provinzialrechts dazu da, allenthalben das abweichende aller drei Provinzialrechte zu geben, und dürfte ich, der die Separation von jeher so ernstlich vertheidigt hat, am wenigsten die Vermischung geltend machen wollen. In einem Collegio über provinziellen Civil-Prozeß und außergerichtliche Jurisprudenz zusammen, würde sich das unter Beziehung auf die bereits gehörten gemeinrechtlichen Vorlesungen, mit eben so viel Bequemlichkeit als wahren Nutzen bewerkstelligen lassen.

Die Anmerkungen unter den Formularen beziehen sich meist auf den Vortrag; nur wenige sind von allgemeinerer Bedeutung. Bei selten vorkommenden Rechtsgeschäften, z. B. Familien-Verträgen, und solchen, die hier gar nicht vorkommen, z. B. Lehnbriefen, habe ich blos auf bekannte Werke verwiesen und kein Formular abdrucken lassen, weil ich glaube, man dürfe die Dinge nicht ohne Noth vervielfältigen.

I n h a l t.

I. Generalia.

1.	Verhandlungen die nachgesuchte gerichtliche Bestätigung eines Rechtsgeschäfts betreffend	1.
2.	Obsignations-Protocoll, Inventur-Protocoll und Inventarium	4.
3.	Gerichtliche Recognitionen, Auseinandersetzungen, Edictal-Aufforderungen, Präclusiv-Ab- schiede, gerichtliche Registraturen und Atteste	13.
4.	Laxation, Subhastation, Adjudications-Schein, Einweisungs-Protocoll	16.
5.	Protocoll und Instrument der Notarien	19.
6.	Flurbeziehung, Flurbuch, Hypothekenbuch, Grund- und Nutzungs-Anschlag eines Landguts	20.

II. Specialia.

1.	Geburtsbrief, Todtenschein, Bescheinigung der vorhanden gewesenen Ehe, Verhandlungen über Agnition der Kinder, Legitimation, Adoption und Emancipation	26.
2.	Verhandlungen die Vitalität, die Erstgeburt, das Geschlecht, die Identität und den Gemüths- zustand betreffend	33.
3.	Todes-Erklärung, Prodigalitäts-Erklärung	38.
4.	Ehepacten, Einkindschaft, Abtheilung mit den Kindern erster Ehe, Absonderung der Kinder und Familien-Beiträge	44.
5.	Verhandlungen die Vormündschaft und Curatel und die venia aetatis betreffend	55.
6.	Verfahren bei der Besitz-Einweisung, Besitz-Ergreifung, und der gerichtlichen Auflassung des Eigenthums	63.
7.	Bestellung einer Servitut, Verleihungsbriefe, Hypotheken-Bestellung	64.
8.	Testamente, Codicille, Schenkungen des Todes wegen und Erbverträge	68.
9.	Eröffnung und Publication letzter Willensverordnungen, Erbschafts-Curatel, Erbschafts-Untre- tung, Erbschafts- und andere Gemeinschafts-Theilung, und Grenzberichtigung	73.
10.	Schuld- und Pfandverschreibungen, Bescheinigungen über Commodatum, Precarium und De- positum	82.
11.	Kauf, Pacht, Vollmachts-, Societäts-, u. Contract	86.
12.	Schenkung, Alimenten- und Leibrenten-Contract	101.
13.	Bürgschaft und Expromission	103.
14.	Wechsel-, Asscuranz-, Bodmery- und Verlags-Geschäfte	105.
15.	Cessions-, Renunciations-, Novations- und Amortisations-Instrumente. General- und Espe- cial-Quitungen	110.
16.	Verfahren über die Rechtswohlthaten der Stückzahlung, der Angabe an Zahlungsstatt, und der gerichtlichen Deposition	113.
17.	Abfindung mit geschwängerten Weibspersonen und unehelichen Kindern	115.
18.	Transacte, Compromisse und Nachlag-Verträge	117.

GENERALIA.

I.

Verhandlungen die nachgesuchte gerichtliche Bestätigung eines Rechtsgeschäfts betreffend.

A. Wenn das Gesuch mündlich angebracht wird.

a) Actum D. den 12ten Mai 1828. Gegenwärtig:

Herr N. N. als Präses des Gerichts und die Herrn Gerichts-Beisitzer
N. N. und N. N.

desgl. Secret. subscr.

Dato erschienen vor hiesigem K. Stadtgerichte die demselben von Person wohlbekannten Bürger, der Tobacksfabrikant Carl Dehler und der Kaufmann Friedrich Stein, und trugen vor:

Sie hätten als Intestat-Erben des hier im vorigen Jahre verstorbenen Rathsherrn Friedrich Olberg, einen Theilungs-Recess über dessen Verlassenschaft errichtet, um dessen gerichtliche Confirmation sie bitten wollten.

Sie exhibirten zugleich den unter ihnen errichteten Theilungs-Recess in duplo, von welchem, nachdem sie manus et sigilla recognoscirt hatten, und derselbe in beiden Exemplarien völlig gleichlautend war befunden worden, vidimirte Abschrift diesem Protocoll sub Litt. A. beigelegt worden ist.

Da man von Seiten des Gerichts gegen die nachgesuchte Confirmation nichts zu erinnern fand, so ist solche auf Kosten der Suchenden (quantum de jure et salvo jure cujuscunque tertii) unter den exhibirten Duplicaten des Theilungs-Recesses ertheilt worden, mit demnächstiger Zurückgabe derselben.

In sidem Carl Schmidt, Secr. judic.

Anmerkung. Es ist wider alle Ordnung, eine Confirmation ohne Protocoll zu ertheilen, oder dem Protocoll keine beglaubigte Abschrift des confirmirten Geschäftes beizulegen.
— Die eingeklammerten Salvations-Clauseln und ähnliche gehören zu den unnützen Dingen.

b) Actum D. den 12ten Oktober 1827. Gegenwärtig u. c.

Vor hiesigem R. Stadtgerichte erschienen dato die von Person demselben wohl bekannten Schweigerschen Eheleute, der Tabacksfabrikant Hans Schweiger und dessen Ehefrau Anna Eleonore, geborne Sorge, verehelichte Schweiger, und trugen vor:

Wie sie mit einander unterm 16ten v. M. Ehepacten errichtet hätten, in welchen zugleich über ihre künftige Succession verfügt worden sey, um deren gerichtliche Bestätigung sie bitten wollten, wobei sie zugleich diese Ehepacten in einem einfachen Original übergaben, und Hand und Siegel recognoscirten.

Da in den übergebenen Ehepacten die Contrahenten sich ein gegenseitiges Successions-Recht nicht bloß in dem erworbenen, sondern auch in dem ererbten Gut bedingen, nach den Landesgesetzen aber über ererbtes Gut des Todes wegen nicht verfügt werden darf, so wurde Comparanten unter Retradition der übergebenen Ehepacten bedeutet, daß ohne beiger brachte Einwilligung der bei ihrer Vereinbarung theiligten Personen ihrem Gesuche nicht gewillfahrt werden könne.

In lidem etc.

Anmerkung. Die auch wohl gebräuchliche bedingte Bestätigung ist durchaus nicht in der Ordnung.

c) Actum D. den 16ten August 1825. Gegenwärtig u. c.

Dato erschienen vor hiesigem R. Stadtgericht die demselben von Person wohl bekannten Bürger, der Brauer Johann Clemens und der Färber Philipp Schönfeld mit dem Vortrage:

Sie hätten mit einander einen Contract abgeschlossen, in welchem Johann Clemens dem Philipp Schönfeld sein in der hiesigen Marien-Strasse unter der Polizei-Nummer 138 belegenes steinernes Haus für die Summe von 11500 Rbl. B. A. käuflich überlassen habe.

Sie übergaben zugleich den Kaufcontract in den ausgefertigten Duplicaten und baten, indem sie manus et sigilla recognoscirten, um dessen gerichtliche Bestätigung.

Da aus den bei diesem Gerichte verhandelten Acten, die Verlassenschaft der im Jahr 1820 verstorbenen Maria Eleonore geb. Theil verehelichte Clemens betreffend, erhellt, daß das von dem Brauer Clemens dem Färber Schönfeld verkaufte Haus ein Fideicommiss ist, an welchem dem genannten Clemens nur für seine Lebenszeit der Nießbrauch zusteht, so wurde Comparanten unter Retradition ihrer eingereichten Contract's-Duplicate bedeutet, daß bewandten Umständen nach ihrer Vereinbarung die nachgesuchte Confirmation nicht ertheilt werden könne.

In lidem etc.

Anmerkung. Vorstehende beide Protocolle beziehen sich auf den Sag, daß die nachgesuchte Confirmation nie zu ertheilen sey, sobald sich entweder aus der Urkunde selbst die Ungültigkeit der darin enthaltenen Disposition (ganz oder theilweise) veroffenbaret, oder sonst darüber dem Richter officielle Kenntniß beivohnt. Denn er soll und darf keine offenkundigen Nullitäten bestätigen.

d) Actum D. den 16ten Oktober 1822. Gegenwärtig u. c.

Dato erschien die Wittwe Anna Maria Schönhaar in Assistenz ihres gerichtlich bestätigten Curators des Bürgers und Brauers Carl Schmidt vor diesem R. Stadtgericht mit dem Vortrage:

Der im Jahr 1819 hier verstorbene Kaufmann Emanuel Künze, welcher in seinen letzten Lebens-Jahren bloß von seinen Renten gelebt, habe ihr als der Tochter seiner einzigen schon früh verstorbenen Schwester, in seinem am 10ten Juni 1818 gerichtlich errichteten und am 4ten März 1819 publicirten Testamente, die Summe von 1000 Rub. B. A. als jährlich ihr auf Lebenszeit zu zahlende Alimente hinterlassen. Ueber diese ihr legitirten Alimente, habe sie sich nun mit dem Künzischen Universal-Erben, dem hiesigen Ledersabrikanten Peter Künze dahin verglichen, daß wenn ihr solcher ein für alle Mal die Summe von 10000 Rub. B. A. auszahlen würde, sie auf alle weitere Ansprüche an ihn verzichten wolle.

Der mit erschienene Lederfabrikant Peter Künze bekräftigte die Richtigkeit dieser Angabe, und erklärte sich sofort zur Erfüllung des abgeschlossenen Vergleichs bereit. Comparenten erbiethen hierauf den abgeschlossenen Vergleich in duplo und baten um dessen gerichtliche Confirmation.

Es wurde zuvörderst das in den Künzesehen Verlassenschafts-Acten befindliche Testament des verstorbenen Kaufmanns Emanuel Künze angesehen, in welchem es S. 6. heißt:

Meiner Nichte der verwittweten Anna Maria Schönhaar vermache ich auf ihre Lebenszeit 1000 Rub. B. A. jährliche Alimente, welche ihr mein Erbe stets in zweien Terminen, zu Weihnachten und zu Johannis, zu zahlen hat. Und will ich durch dieses Vermächtniß dafür gesorgt haben, daß meine Nichte im Alter nicht darbe, da sie bei ihrer schwächlichen Gesundheit nicht im Stande ist sich etwas zu erwerben.

Es wurde hierauf die Wittve Schönhaar befragt: was sie zu einem Vergleich bestimmt habe, der doch der Absicht des verstorbenen Künze zuwider zu seyn scheine, worauf sie erwiederte:

Sie habe sich mit dem hiesigen Tischlermeister Besecke verlobt, der ein junger Anfänger sey und Geld für sein Gewerbe brauche. Erhalte sie die verglichenen 10000 Rub. B. A., so könne sich ihr künftiger Ehemann, der Vermögenslos sey, in eine Lage bringen, wo er nicht bloß sie ernähren, sondern ihr auch nach seinem etwanigen früheren Ableben ein blühendes Gewerbe hinterlassen könne, wodurch sie gegen Dürftigkeit mehr geschützt sey, als wenn die bisherige jährliche Alimenterzahlung fortdaure, wobei der miterschienene Curator der Schönhaarschen Wittve noch bemerkte:

Die seiner Curandin hinterlassenen Alimente seyen von dem Erblasser auf keine Weise gesichert worden. Der Erbe habe völlig freye Verfügung über das gesammte ererbte Künzesehe Vermögen. Er sey Kaufmann, und wie vielen Unglücksfällen ein Kaufmann ausgesetzt sey, sey bekannt. Wer möge seiner Curandin dafür stehen, daß ihr die legitirten Alimente auf ihre Lebenszeit ausgezahlt würden. Es sey daher für sie unstreitig vortheilhafter, wenn sie die verglichenen 10000 Rub. B. A. erhalte, und damit ein sie fortdauernd näherndes Gewerbe begonnen werde, besonders da ihr künftiger Ehemann den allgemeinen Ruf eines sehr fleißigen und geschickten Handwerkers für sich habe.

Man fand von Seiten des Gerichts nöthig, den Lederfabrikanten Peter Künze zu befragen, ob er geneigt sey, die ihm in dem Testamente seines verstorbenen Erblassers auferlegte jährliche Alimenterleistung auf seine ererbte oder erworbene Immobilien eintragen zu lassen, oder für deren Leistung ein nicht angreifbares Capital zu bestimmen, worauf er erwiederte:

Immobilien habe er bekanntlich von dem verstorbenen Kaufmann Künze nicht geerbt, indem derselbe, was er an solchen besessen, schon mehrere Jahre vor seinem Tode verkauft und das dadurch gewonnene Geld in Staatspapiere angelegt habe. Er selbst besitze an Immobilien nur sein Haus und Garten, welche Grundstücke er unmöglich mit einer Last beschweren könne, die den Verkauf derselben behindern würde. Auch könne er sich um so weniger entschließen, ein nicht angreifbares Capital für die Alimenterleistung zu bestimmen, als, die Zinsen nur zu 5 pr. Cent. gerechnet, dadurch eine Summe von 20000 Rub. B. A. seinem Verkehr entzogen werden würde, was einem Kaufmanne höchst beschwerlich fallen müßte. Die ganze Künzesehe Verlassenschaft betrage bekanntlich nur 60000 Rubel Capital-Vermögen, der dritte Theil werde dadurch für ihn unbrauchbar, und würde ihm der Verstorbene überall eine so hohe Alimenterleistung nicht auferlegt haben, wenn er dabei nicht auf die Benugung des Capitals im Kaufmännischen Erwerb Rücksicht genommen.

Da sich aus der vorstehenden Untersuchung ergibt, daß die der Wittve Schönhaar ad dies vitae legitirten Alimente keinesweges gesichert sind, auch nicht gesichert werden können, und das Capital, aus welchem sie zu bezahlen, in dem Kaufmännischen Verkehr einem so großen Risiko unterworfen ist, daß es immer für die Wittve Schönhaar als vortheilhafter erscheint, die Summe von 10000 Rub. B. A. mit einem Male ausgezahlt zu erhalten, besons

4
ders da das Geld für ein nährendes Gewerbe angelegt werden soll, so fand sich das Gericht bewogen, nachdem von den collationirten Duplicaten des Vergleichs vidimirte Abschrift zu diesem Protocoll sub. lit. A. genommen worden, dem Vergleich in forma solita die Bestätigung zu ertheilen und solche den Duplicaten des Vergleichs zu appendiciren, und wurden solche demnächst den Comparanten zurückgegeben.

In fidem etc.

Anmerk. Das vorstehende Formular bezieht sich auf die Confirmation praev. caus. cognitione.

B. Bei schriftlich angebrachtem Gesuche.

NB. Das Gesuch enthält nichts mehr, als was oben in den protocollarischen Anträgen vorkommt, und entweder durch die bloße richterliche Verfügung oder durch Ansetzung eines Termins wird das übrige ganz in der Art, wie oben steht, regulirt.

Anmerk. Es darf auf einseitigen Antrag eines Paciscenten keine gerichtliche Confirmation ertheilt werden.

Confirmation.

1) (ad A. a). Vorstehender Theilungs-Recess wird in allen seinen Theilen und Clausula quantum de jure et salvo jure cujuscunq. tertii hiedurch bestätigt, und daß solches geschehen durch Unterschrift des Praesidii und beigedrucktem Gerichts-Inselgel beglaubigt. So geschehen D. den 12ten Mai 1828.

(L. S.)

K. Stadtger. Donnersberg, Praes. jud.

2) (ad A. b). Vorstehende Ehepacten werden hiedurch, nachdem die dabei Betheiligten ihren Consens zu der Abschließung gegeben haben zc. (wie oben bei Nr. 1).

3) (ad A. d). Vorstehender Transact wird nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, wornach derselbe für die Alimentenheberin nützlich befunden worden zc. (wie bei Nr. 1).

Anmerk. Die vorstehenden 3 Formularien gehen sämmtlich auf die jetzt fast allgemein übliche Appendicirung. Das Formular zur Ingrossirung siehe bei Trütschler.

H.

Obsignations-Protocoll, Inventur-Protocoll und Inventarium.

Obsignations-Protocoll.

1) Actum M. den 4ten April 1826. Gegenwärtig Herr Gerichtsassessor N. N.
und Sec. subser.

Deputati begaben sich dato dem ihnen gewordenen gerichtlichen Auftrage, die Verlassenschaft des gestern verstorbenen Kämmerers Stadtwalcker unter Siegel zu nehmen, zu gebührender Folge in das Sterbehauß, wo sie um 10 Uhr Morgens ankamen, und von der Haushälterin des Verstorbenen, der Prediger-Wittve Spörke, empfangen und in das blaugemahlte Zimmer Eingang des 5. rechts rechter Hand geführt wurden. Nachdem sie selbige mit ihrem Auftrage bekannt gemacht hatten, forderten sie ihr die Schlüssel zu allen dem Verstorbenen gehörigen Beschlüssen ab, welche sie ihnen auch sofort auslieferte, und schritten demnächst zu dem ihnen übertragenen Geschäft, wie folgt.

In dem Zimmer, in welches Deputati eingetreten waren, befanden sich: ein großer Wandspiegel, ein Spiegel-Tisch, ein Sopha und 12 Stühle mit schwarzem Zeuge überzogen, ein großer Theetisch vor dem Sopha stehend, eine Wanduhr und eine Commode. An der Commode, welche nach Aussage der Haushälterin bloß ungemachte Leinwand enthält, wurden die Siegel angelegt. — In dem darauf folgenden gelbgemahlten kleineren Zimmer, wohin Deputati sich demnächst begaben, befanden sich 6 mit carirtem Zeuge überzogene Stühle und ein großer mit demselben Zeuge überzogener Lehnstuhl, desgleichen eine große Commode, ein

Schreibe-Bureau, zwei Tische und ein Toilettenspiegel, und endlich ein Schrank. Nach der Aussage der Haushälterin, welche die Deputirten überall begleitete, war dies das gewöhnliche Aufenthalts-Zimmer des Defuncti gewesen, an welches sein Schlaf-Cabinet stößt, das, von Deputatis gleich mit angesehen, nichts weiter enthielt, als eine leere Bettstelle, 4 Stühle, einen Waschtisch nebst dem dazu gehörigen Apparat von Fayence und einen großen eisernen am Fußboden festgeschraubten Kasten, zu welchem die Haushälterin keinen Schlüssel zu haben behauptete, mit der Bemerkung, daß solcher wahrscheinlich in den Schreibe-Bureau des Verstorbenen sich befinde.

Die Commode, in welcher nach der Aussage der Haushälterin sich bloß Leibwäsche befinden soll, und der Schrank, welcher die Kleidungsstücke des Verstorbenen gleichfalls nach deren Deposition enthält, wurden unter Siegel genommen, und wurde hierauf zur Eröffnung des Schreibe-Bureaus des Verstorbenen geschritten, um nachzusehen, was sich darin an baarem Gelde, Pretiosen und Urkunden finden mögte.

Es wurden vorgefunden und von Deputatis an sich genommen, um in das gerichtliche Depositum abgeliefert zu werden: 1) 100 Rub. Bank-Obl. 2) 50 Rub. Silber. 3) Ein mit dem Pectschast des Erblassers versiegeltes Couvert mit der Aufschrift; hierin ist mein letzter Wille, Carl Stadtwalcker. 4) Ein großer Solitair. 5) Der Kaufbrief über das Haus des Verstorbenen mit Zubehör.

In einer verborgenen Schublade wurde auch der Schlüssel zu dem eisernen Kasten in der Schlafkammer des Verstorbenen gefunden.

Nachdem Deputati auch den untern Theil des Schreibe-Bureaus angesehen, darin aber keine Papiere und Gelder, sondern bloß andere Sachen gefunden, wurde das Schreibe-Bureau wieder verschlossen und unter Siegel gesetzt, und schritten sie hierauf zur Untersuchung des eisernen Kastens.

In demselben wurden vorgefunden: 1) Ein Beutel mit 1000 Rub. Silber. 2) Ein dito mit 500 Rub. Silber. 3) Ein dito mit 100 Doppel-Imperialen. 4) Ein Bankbillet groß 4000 Rub. 5) Ein dito groß 2000 Rub. 6) Ein dito groß 10000 Rub. 7) Ein dito groß 6000 Rub. 8) Ein Schulddocument des verabschiedeten Majors von Briez auf R. über 2000 Rub. Silber, ausgestellt unterm 4ten Juni 1818 und ingrossirt unterm 16ten Nov. ej. a. 9) Ein dito von dem hiesigen Bierbrauer Lenhard vom 4ten Octbr. 1817 über 4000 Rub. B. A. 10) Ein Wechsel des hiesigen Kaufmanns Paul Schmidt über 3000 Rub. B. A. vom 4ten December 1818.

Sämmtliche vorgefundene Gelder und Documente wurden von Deputatis an sich genommen, um ins gerichtliche Depositum abgeliefert zu werden, und da sich weiter nichts als das Beschriebene in dem eisernen Kasten vorfand, wurde derselbe unversiegelt gelassen.

Deputati begaben sich hierauf nach der linken Seite des Hauses hinüber in die Gastzimmer des Defuncti. In dem ersten grüngemahlten Zimmer Eingangs linker Hand fanden sich ein duzend Stühle und ein Sopha; sämmtlich mit gelben Moor überzogen, 2 große Wandspiegel und 2 Commoden, welche letztere versiegelt wurden. Das zweite daran stoßende graugemahlte Zimmer hatte gleichfalls 12 Stühle und 1 Sopha mit schwarzen Moor bezogen, aber nur 1 Wandspiegel und darunter eine große Commode, welche wieder versiegelt wurde, und einen großen Theerisch vor dem Sopha, auf einer grau und schwarz gestickten Decke stehend. An dieses Zimmer stößt eine große Kammer, in welcher Deputati 2 aufgemachte Betten, wovon jedes 2 Unterbetten, 2 Kopfkissen und eine mit Baumwolle gebüllete Decke enthielt, 6 Stühle, einen Waschtisch mit Zubehör von plattirter Arbeit und zwei große Wandschränke antrafen, wovon nach der Aussage der Haushälterin der eine mit gemachter Leinwand, der andere mit Schüsseln, Tellern, Messern und Gabeln, Tassen u. angefüllt seyn soll. Denselben wurden sofort die Siegel angelegt, und wurde darauf die Haushälterin befragt, was der Verstorbene an Utensilien von Silber besessen und wo sich solche befänden. Sie antwortete: 12 silberne Eßlöffel, 1 Vorlegelöffel, 12 silberne Theelöffel, nebst einer Zuckerzange, wären im Gebrauche und in ihren Händen. Außerdem aber habe der Verstorbene noch eine Menge

silberner Sachen, größtentheils verfallene Pfänder, besaßen, die sich in einem verborgenen Wandschrank in seiner Schlafkammer befanden.

Deputati verwiesen der Haushälterin, daß sie sie nicht früher davon in Kenntniß gesetzt, und begaben sich sofort in das Schlafzimmer des Defuncti zurück, wo sie den ihnen angezeigten Wandschrank öffneten und darin fanden: 1) einen großen silbernen Pokal. 2) 4) silberne Armlenlechter. 3) 6 silberne Tischlenchter. 4) 4 duzend silberne Eßlöffel und 2 große Vorlegelöffel. 5) Eine große und eine kleine silberne Zuckerdose nebst dazu gehörigen Zuckersangen. 6) Eine Theemaschine von Silber. 7) Ein Schreibzeug von Silber. — Es wurde der Wandschrank versiegelt und der besondern Aufmerksamkeit der Haushälterin empfohlen.

Deputati begaben sich darauf nach den hintern Theil des Wohngebäudes, zu welchem der Eingang von dem Hausflur führt, und betraten zuerst die Küche, wo ihnen von der Haushälterin vorgezeigt wurden: 1) 2 duzend Teller von Fayence. 2) Mehrere irdene Schüsseln und Teller. 3) Ein großer und kleiner Theekessel von Kupfer. 4) Drei große und zwei kleinere Kasserolle von Kupfer. 5) 2 Kessel von Messing. 6) Ein großer eiserner Gropen auf dem Feuerherde stehend. 7) Ein Wasserkänder und mehreres Holzgeschirr.

An die Küche stoßen die Speisekammer, das Zimmer der Haushälterin und das Domestikenzimmer.

In der Speisekammer fanden Deputati mehrere Vorräthe, welche der Haushälterin für sich und die Domestiken überlassen wurden.

In dem Zimmer der Haushälterin wurden befunden: 1) ein aufgemachtes Bett. 2) 6 Stühle und ein Sopha mit carivtem Zeuge überzogen, 3) eine Commode, 4) ein Schrank, 5) ein Spiegel und Spiegeltisch.

Sie erklärte, daß gefammte Sachen, welche sich in ihrem Zimmer befänden, ihr gehörten, und daß sie solche, als sie vor mehreren Jahren zu dem Verstorbenen gezogen, eingebracht habe, wobei sie sich auf das Zeugniß des alten Bedienten des Verstorbenen Schmidt bezog, der herbeigerufen auch solches bekräftigte. Eben so versicherte sie, daß was sich in dem Schrank und in der Commode befände, ihr Eigenthum sey, außer dem im Gebrauche befindlichen Silberzeuge, was sie in ihrer Commode zu bewahren pfloge, und der im Gebrauche befindlichen Leinwand, bestehend in zwei kleinen und einem großen Tischtruche mit 24 Servietten, 4 feinen und 4 groben Handtüchern, und 4 groben Küchenhandtüchern.

Deputati verlangten die Eröffnung des Schrankes und der Commode, und da sie in beiden bloß weibliche Sachen fanden, so blieben solche unversegelt.

In dem Domestikenzimmer, wohin sich Deputati hierauf begaben, wurde weiter nichts gefunden, als ein paar Bettstellen mit Unterbetten, einem Küssen und eine Bettdecke für jedes, 2 Kasten, welche den Mägden gehörten, und einige Rohrstühle.

Deputati begaben sich hierauf in das Stallgebäude, worin sie fanden: 1) in der Wagenremise eine zweifitzige Chaise mit grauem Tuche ausgeschlagen. 2) Im Holzstalle einen Holzvorrath, welchen die Haushälterin zu etwa 6 Faden angab. 3) In der Kleeze einen Sack mit Mehl einen Sack mit Erbsen, einigen Fleischvorrath und mehrere andere eßbare Sachen. Das Holz und die esculenta wurden der Disposition der Haushälterin überlassen, die Wagenremise aber wurde versiegelt.

In einer an der Wagenremise stoßenden Kammer stand die Leiche des Verstorbenen. Deputati fanden sie beim Hineinsehen von allem Hausgeräth entblößt.

Da kein Erbe des Verstorbenen in loco vorhanden ist, so wurde der Haushälterin die Besorgung des Leichenbegängnisses unter Zuziehung eines ehrbaren Bürgers übertragen. Sie schlug dazu ihren Nachbar den Kaufmann Petroni vor, der herbeigerufen sich auch dazu willig fand.

Beiden wurde darauf aus dem bei dem Verstorbenen vorgefundenen Gelde vorläufig die Summe von 300 Rub. B. A. eingehändigt, auch wurden der Haushälterin zu ihrer und der Domestiken Sustentation bis auf weitere Verordnung 50 Rub. B. A. gezahlt.

Zulezt wurde noch der Haushälterin empfohlen dafür zu sorgen, daß nichts was unver-

siegelt geblieben entwendet werde, auch bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen, daß die gerichtlichen Siegel unverletzt bleiben möchten. Womit denn dieser Act beendigt wurde.

In fidem Carl Schurz, Secr. jud.

2) Actum G. den 4ten Februar 1822. Gegenwärtig Herr Gerichts-Ältester N. N. und Secr. subscr.

Deputati begaben sich dem ihnen gemachten Auftrage, die Effecten des Schuldenwegen ausgetretenen Kaufmannes Serbelloni unter Siegel zu nehmen, zur Folge, dato Morgens um 9 Uhr zuvörderst in die am Markte sub Nr. 12. in dem Hause des Rathsherrn Schmidt befindliche Bude desselben, in welcher sie den Ladendiener Essen vorfanden. Demselben wurde angedeutet, daß er sich alles weiteren Verkaufes zu enthalten habe, und sofort die in der Bude befindliche Kasse abliefern möge.

Er erklärte: in der Kasse befinde sich bloß der Erlös von gestern und heute, indem solche von seinem verweisen Herrn ehegestern noch vor dessen Abreise geleert worden.

Er schloß darauf die Kasse auf und zählte Deputatis vor: 50 Rub. B. A., 100 Rub. in Stubbenmarken und 20 Rub. in Kupfergelde, welche Gelder von ihnen an sich genommen wurden, um ins gerichtliche Depositum abgeliefert zu werden. Zugleich wurden von Deputatis die in der Bude befindlichen Cladden und Bücher an sich genommen. Die Bude wurde hierauf, nachdem der zu der hinter derselben befindlichen Niederlage vom Hofe aus führender Zugang von innen war verrammelt, auch die Fensterladen zu dem einen in der Niederlage befindlichen Fenster von innen waren zugeschraubt und befestigt worden, verschlossen und versiegelt, und wurde dem Ladendiener Essen angedeutet, sich anderwärts ein Unterkommen zu suchen, und was er noch etwa von seinem Herrn zu fordern haben sollte, bei dessen Concourse zu liquidiren.

Deputati begaben sich darauf in die Wohnung des entwichenen Schuldners, in dem Hause des Färbers Meider, wo sie bei ihrem Eintritt von der Schwester desselben, Demoiselle Serbelloni empfangen wurden. Nachdem sie solche mit ihrem Auftrage bekannt gemacht und ihr die Schlüssel zu sämtlichen Beschlüssen ihres Bruders abgefordert hatten, welche sie ihnen auch sofort auslieferte, schritten sie zur Ausrichtung ihres Auftrages wie folgt.

Da der entwichene Kaufmann Serbonelli den oberen Stock des Meinderschen Hauses bewohnte, zu welchem nur zwei Zugänge führen, der eine von der Haustreppe, der andere von der Küchentreppe, die Obfignation sich also leicht bewerkstelligen ließ, so wurde die Demoiselle Serbelloni befragt, ob außer den in der Wohnung befindlichen Sachen ihres Bruders sich noch andere vorfinden, worauf sie erklärte:

ihren Bruder habe noch eine Kleele und ein Zimmer im Hofe.

Deputati ließen sich zuerst dahin führen, und fanden in der Kleele einige Säcke mit Mehl und Bohnen, mehrere geräucherte Sachen und einiges frisches Fleisch. Das letztere wurde der Demoiselle Serbelloni zu ihrem Gebrauche ausgeliefert und darauf die Kleele verschlossen und versiegelt.

In dem Zimmer auf dem Hofe, wohin sich Deputati demnächst begaben, fanden sie nichts als eine ausgeleerte Commode, ein aufgemachtes Bette, 6 Stühle und einen Schreibtisch. Sämtliche Effecten wurden in die Serbellonische Wohnung im oberen Stocke des Meinderschen Hauses gebracht.

Deputati begaben sich hierauf wieder in die Serbellonische Wohnung zurück, wo sie die Demoiselle Serbelloni aufforderten, sie zu dem Schreibe-Bureau ihres Bruders zu führen, welches auch sofort geschah. Es fand sich darin kein baares Geld, auch kein Schulddocument vor, wohl aber waren eine Menge Papiere vorhanden, die sich auf seinen Handel bezogen, und die von Deputatis in einem Umschlage zusammen gepackt wurden, den sie hiernächst versiegelten und mitnahmen.

Die Demoiselle Serbelloni wurde hierauf befragt, was sie von den in der Wohnung ihres Bruders befindlichen Effecten als ihr Eigenthum sofort nachweisen könne, auch wurde sie aufgefordert auszusagen, wie sie es dereinst eidlich würde erhärten können, ob sich noch

irgendwo Sachen ihres Bruders befänden, und ob sie selbst davon etwas besitze, worauf sie erklärte:

ihr gehöre nichts weiter als der große Koffer, welcher in ihrem Schlafzimmer stehe, und ihre Kleider und Wäsche, welche sich eben daselbst in einem Schrank und in einer Commode befänden. Ob ihr Bruder außer in der Bude und hier noch ihm gehörige Sachen habe, wisse sie nicht. Sie habe bloß von ihm gehört, daß er bei dem letzten Jahrmarkte in P** eine Menge Waaren aus Mangel an Fuhren dort zurück lassen müssen. Von ihm habe sie als er verreiset 100 Rub. B. A. für die Wirthschaft erhalten.

Deputati ließen sich darauf von der Demoiselle Serbelloni in ihr Schlafzimmer führen und die Sachen vorzeigen, welche sie als ihr Eigenthum reclamirte, und da sich ihre Angabe durch den Augenschein völlig bestätigte, so wurde ihr ausgegeben, diese ihr eigenthümlichen Sachen sofort in ihrem Koffer zusammen zu packen und wegschaffen zu lassen, indem sie zusammen mit der Magd die Wohnung ihres Bruders sogleich zu verlassen habe. Auch wurde die Magd herangerufen und ihr aufgegeben, in Gegenwart des mitgenommenen Gerichtsdieners, sofort ihre Habseligkeiten zusammen zu packen und wegzubringen. Zuletzt wurde noch der Demoiselle Serbelloni ausgegeben, die von ihrem Bruder zur Wirthschaftsführung empfangenen 100 Rub. B. A. an Deputatos auszuliefern. Sie lieferte 90 Rub. B. A. ab und behauptete, daß sie bereits 10 Rubel am vorigen Tage für Fleisch und Butter ausgegeben habe.

Die Demoiselle Serbelloni sowohl, als die Dienstmagd, wurden hierauf mit ihren Sachen unter der Erinnerung, daß sie die Anforderungen, welche sie etwa zu machen haben sollten, bei dem Serbellonischen Concurse angeben möchten, übrigens aber auf nichts weiter rechnen, sondern ihr Unterkommen so gut sie könnten suchen möchten, entlassen, und wurde demnächst zur Sicherung der Rechte der Creditoren verfahren wie folgt.

Die Thür zu dem Serbellonischen Quartiere, welche nach dem Hofe führt, wurde nicht nur verschlossen, sondern auch von innen verriegelt, und dann versiegelt.

Darauf wurden sämmtliche in den Zimmern befindliche Schränke, Kisten und Kasten, nachdem die in den Zimmern umher liegenden Sachen in einem großen leeren Koffer gebracht worden waren, versiegelt, und wurde zuletzt der nach der Haustreppe führende Ausgang oder der Hauptausgang des Serbellonischen Quartiers fest verschlossen und gleichfalls versiegelt.

Deputati ließen hierauf den Hauswirth Färber Meider zu sich entbieten, zeigten ihm die gerichtlichen Siegel vor und machten ihn für deren Verletzung verantwortlich. Sie erklärten ihm zugleich, daß die Miethe des Quartiers von jetzt an, und so lange die Serbellonischen Sachen sich dort befinden würden, für Rechnung der Masse gehe, was ihm aber der Serbelloni von vergangener Zeit noch an Miethe schuldig sey, von ihm bei dessen Concurse liquidirt werden müsse. — Womit denn dieser Act geendet wurde.

In fidem etc.

Anmerk. Von den vorsehenden Obfignations-Protocollen bezieht sich das erstere auf Erbschaften, das letztere auf das Schuldenwesen. Beide unterscheiden sich gar sehr von einander, daher der Abdruck eines doppelten Formulars nöthig wurde. Einmal in der Bildung des Ganzen und der Absicht. Zweitens in der Weibehaltung und Verabschiedung der Hausgenossen und der Dienstkleute. Aber nach diesen beiden Formularen gehen auch alle und jede Obfignations-Protocolle.

Inventur - Protocol.

Actum D. den 4ten Mai 1824. Gegenwärtig Herr Gericht's-Assessor N. N.
und Secr. subscr.

Dem gerichtlichen Auftrage, das am 20ten v. M. unter gerichtlichen Beschlag gesetzte und versiegelte Vermögen des wegen Unterschleif und Contrebandirens flüchtig gewordenen Rathskammerers Fr. Lembke zu inventiren, zur gebührenden Folge hatten sich Deputati heute um 9 Uhr Morgens in das Lembkische Haus, Johannisstraße, Pol. Nummer 198, begeben,

wo sie der Fabrikant Frank, dem als Nachbar die Custodie des Hauses war übertragen worden, beide erwartete. Man fand sämtliche angelegte Siegel unverletzt, und begann die Inventar wie folgt.

Im ersten gelbgemahlten Zimmer fanden sich 6 Stühle mit schwarzen Leder überzogen und vom gewöhnlichen gelbbeizten Holze, 2 Tische dito, eine leere Commode und darauf ein Pfeifenhalter, aber ohne Pfeifen.

In dem darauf folgenden zweiten grüngemahlten Zimmer wurden befunden: Ein Sopha mit 12 Stühlen, mit schwarzen Moor überzogen, von gewöhnlichen Holz, 1 großer Wandspiegel in der Wand eingemauert, und eine Spiegelcommode.

In der Spiegelcommode, welche drei Schubladen hat, befanden sich folgende Sachen: In der ersten Schublade 2 Thee-Servietten, eine weiße und eine roth und weiße, 1 großes Tischtuch mit 24 Servietten, 1 dito kleineres mit 12 Servietten, 1 dito mit 6 Servietten. In der zweiten: 1 großer meerschäumener Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, 1 Schnupstaschdose von Silber, 2 silberne Toiletten-Leuchter, 1 Zuckerdose von Silber, nebst dazu gehöriger Zange, 1 Duzend silberne Theelöffel, 1 Theestieb von Silber. Die dritte Schublade enthielt: 50 Ellen grobe Leinwand, 60 Ellen dito feinere, 1 Stück grün und weiß gestreiftes baumwollenes Zeug von 30 Ellen.

In dem darauf folgenden dritten rothgemahlten Zimmer befanden sich: 1 Sopha mit 24 Stühlen von Mahagonyholz mit rothem starken Seidenzeug überzogen, 1 großer Theetisch von Mahagony, vor dem Sopha auf einem gebülmten Teppich stehend, 1 großer Spiegel, welcher bis auf den Fußboden reicht, in einem Mahagony-Nahm, 2 große Commoden von Mahagonyholz, jede mit drei Schubladen; die eine der Commoden enthielt in der ersten Schublade 60 Ellen schwarzes starkes Seidenzeug, 20 Ellen blaues dito, 50 Ellen feine Leinwand, 30 seidene weibliche Umschlagetücher von allen Farben; in der zweiten 1 großes Tischtuch mit 24 Servietten von der feinsten Gattung, 1 dito größeres gleichfalls mit 24 Servietten, 1 kleineres mit 12 Servietten; in der dritten 6 Stücke breite brabantene Spigen, das Stück zu 30 Ellen nach der dabei liegenden Rechnung des Fabrikanten und noch mit dessen Siegel versehen, 10 Stücke schmälere, das Stück gleichfalls zu 30 Ellen wie vorstehend, 12 große Umschlagetücher für Damen, von allen Farben, aus Seide und Baumwolle gewirkt.

In der andern Commode befanden sich: in der ersten Schublade 100 Ellen feines schwarzes Tuch, ein Rest blaues Tuch von 4 Ellen; in der zweiten 50 Ellen grauer feiner Casimir, 30 Ellen dito schwarzer, 40 Ellen dito brauner; in der dritten 100 Ellen feiner Mouffelin, 30 Spigentücher, 20 Paar neue weiße seidene Frauenstrümpfe, 30 Paar dito feine baumwollene, ein Kästchen mit 200 Perlechnüren.

Deputati begaben sich hierauf in die beiden an das große Zimmer stoßenden Kammern, wovon die eine dem Flüchtiggewordenen als Schlafkammer diente, die andere hingegen zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt zu seyn schien. In der ersteren stand ein Bett mit grauen Gardinen, ein Nachtschisch, eine kleine Commode von 2 Schubladen, und ein kleiner Kleiderschrank. Die Commode wurde völlig leer befunden. Ein Paar in der einen Schublade zurückgebliebene alte Strümpfe beweisen, daß der Flüchtiggewordene hier seine Leibwäsche aufbewahrt hatte. In dem Schrank hing nur noch eine alte bunte Weste. In dem Bette befanden sich 2 Unterbetten, 1 Kopfpfühl, 2 Kopfküssen, 1 bunte wattirte Bettdecke. Auf dem Nachtschische standen 1 Wasserbecken, 1 Waschschüssel, 1 Seifendose, sämmtlich von plattirter Arbeit.

In der anderen Kammer standen 2 große Schränke, ein Tisch und ein Paar alte Stühle. In dem einen Schranken wurden bei dessen Resignation und Eröffnung in den fünf Fächern desselben folgende Sachen gefunden: 1 Duzend weiße porcellanene Tassen, 1 Duzend dito mit lebendigen Blumen, 1 Duzend dito mit goldenen Rändern, nebst dazu gehörigen Theetopf und Zuckerschale, 1 schwarzer Theetopf, 1 Theekanne von Silber, 1 Zuckerschale von Silber, nebst dazu gehöriger Zuckerringe, 1 Duzend neue silberne Theelöffel, 1 Theestieb von Silber, 2 Duzend Suppenteller, 3 Duzend gewöhnliche Speiseteller, 2 Suppenterrinen, eine größere und eine kleinere, 4 große und 2 kleine runde Schüsseln, 2 länglichte Schüsseln, sämmtlich

von Fayence, 4 ganz kleine Schüsseln, 2 Salzfässer, 4 Wasserbehälter, sämmtlich von geschliffenem Glase. Ferner 4 große Tischleuchter von Silber, 1 Fischkelle von Silber, 2 Duzend silberne Eßlöffel mit einem großen gleichfalls silbernen Vorlegelöffel, 2 Duzend neue Messer und Gabeln mit schwarzen Griffen, 1 feines großes Tischruch mit 24 Servietten, 1 dito kleineres mit 12 Servietten, 1 feine Theetisch-Serviette, gewirkt aus Seide und Baumwolle und mit lebendigen Blumen verziert.

In den 4 Fächern des andern Schrankes wurden gefunden: 4 Paar feine Bettlaken, nebst dazu gehörigen Ueberzügen der Kopfkissen, 2 Paar dito etwas gröbere, 1 Duzend feine Handtücher, 1 Duzend etwas gröbere, 2 neue feine Bettdecken mit blau und roth carirten Seidenzeug überzogen, 50 Ellen feine Leinwand, 60 Ellen dito gröbere, 50 Ellen dito ganz grobe.

Von der Schlafkammer des Flüchtiggewordenen führt eine verborgene Treppe nach einer Dachstube, zu welcher jetzt Deputati hinaufstiegen. In dieser fanden sie ein kleines Sopha mit 6 Stühlen, mit schwarzem Zeuge überzogen, einen Schreibtisch und ein Schreibebureau. Der Schreibtisch hat eine Schublade, in welcher sich aber nichts befand als ein Buch Schreib- und ein Buch Briefpapier. Auf demselben stand ein Schreibzeug von plattirter Arbeit, bei welchem ein altes Federmesser und eine Stange Siegellack lag.

Man schritt zur Entsegelung und Inventur des Schreibebureaus, aus welchem bereits bei der Versiegelung alle Papiere des Flüchtiggewordenen weggenommen worden waren. In dem oberen Theile desselben wurden in 4 Schubladen befunden: 1 neue Taschenuhr mit silbernem Gehäuse, 1 alter goldener Ring mit einem grünen Steine von Rosetten umgeben, 1 Uhrkette von Gold, 1 Paquet altes zerbrochenes Silber, 1 Paquet mit 30 geschliffenen Steinen von verschiedenen Farben. Der untere Theil des Schreibebureaus in 2 Schubfächern wurde leer befunden.

Auf dem Boden des Hauses, welchen Deputati hiernächst durchsuchten, fand sich bloß altes Gerölle, welches ihnen der Aufzeichnung unwerth schien. Deputati begaben sich daher wieder in den unteren Theil des Hauses zurück, um die ihnen noch übrig gebliebene Küche, nebst den daran stoßenden Gemächern, der Speisekammer und das Domestiken-Zimmer, zu inventiren.

In der Küche fanden sie in einem großen darin stehenden Schranke aufgestellt: 1 großen Theekessel von Kupfer, 1 dito kleineren, 4 Kasserollen von Kupfer, 2 größere und 2 kleinere, 1 messingener großer Kessel, 1 dito kleinerer, 1 Bratpfanne von Eisen, 12 irdene Teller, 6 irdene Schüsseln, 4 größere und 2 kleinere, 1 Duzend alte Teller von Fayence, 1 kleine Suppenterrine, gleichfalls von Fayence, 4 messingene Leuchter, 2 dito von Eisenblech, 2 alte Lichtscheeren, 2 Plätteisen. Auf dem Feuerherde stand ein alter eiserner Grapen, auch lag auf demselben eine alte Feuerzange. Ueber dem Feuerherde stand ein alter Wasserständer und darauf ein Schöpfstooß von weißem Bleche.

In dem Domestiken-Zimmer befanden sich bloß ein alter Tisch, zwei Stühle und ein zweischläferiges Bett, in welchem 1 Unterbett, 1 Kopfsfühl, 2 Kopfkissen und eine alte zer-rissene Bettdecke lagen.

Deputati begaben sich hierauf in das auf dem Hofe befindliche Stallgebäude. Auf dem Hofe bemerkten sie nichts weiter als einige Klaster noch vorräthiges Holz und ein paar leere Kasten.

In der Wagenremise wurden aufgezeichnet: 1 zweisitziger Reisewagen mit blauem Tuche ausgeschlagen, 1 Schlitten, gleichfalls mit blauem Tuche ausgeschlagen, mit einer Bärendecke, 1 Waschröle.

In der Waschküche wurden gefunden: 2 noch ziemlich neue hölzerne Waschbüten, 4 hölzerne Wannen, wovon 2 noch ganz neu sind, 4 hölzerne alte Spänne, 2 dito ganz neue, 1 mit wollenem Zeuge überzogenes Plättbrett.

In dem Pferdestall befand sich bloß einiges hölzerne Gerölle, welches der Aufzeichnung nicht werth schien.

In der Kleele fanden sich: 1 Sack mit feinem Mehl, 1 dito mit grobem, 1 großes Geschirr mit Kochbutter, 1 kleiner Sack mit Erbsen, 1 dito mit Bohnen, mehrere alte Töpfe und Holzgeschirre.

Zuletzt untersuchten Deputati noch den Hauskeller, wo sie vorfanden: 24 Bouteillen Rheinwein, 50 dito Rothwein, 30 dito Franzwein, 3 dito Liqueur, 20 dito Porterbier, 12 Glasburken mit eingemachten Sachen, 2 duzend leere Bouteillen, 4 leere Ankersässer und einigen Gemüse-Vorrath.

Nachdem auf diese Weise die Inventur beendigt worden, wurden die inzwischen abgenommenen gerichtlichen Siegel allenthalben wieder angelegt, und die Schlüssel des Hauses dem bei der Inventur gegenwärtigen Herrn Fabrikanten Frank wieder übergeben.

In fidem Carl Lissov, Secr. jud.

Anmerk. Die Form des Inventur-Protocolles ist durchgehends dieselbe. Auslassungen in demselben lassen sich nur bei Gegenständen, die ohne allen Werth sind, entschuldigen, und doch müssen diese stets im Allgemeinen berührt werden.

Inventarium über den Nachlaß des verstorbenen Rathsbauemeisters Theodor Freudenreich.

A. Activ-Vermögen.

I. An Grundstücken und Gerechtigkeiten.

Ein Haus mit Nebengebäuden und Garten in der Petrisstraße, unter der Polizei; Nummer 680. Ein Gemüse- und Obst-Garten vor dem Perithore, unter der Polizei; Nummer 18. Der Zehnte auf sämmtlichen Aeckern in der sogenannten kalten Mark u. c.

II. An baarem Gelde und Kapitalien.

1000 Rub. Silber. 500 Rub. B. A. 50 Imperialen. Eine Banc-Obligation groß 2000 Rub. B. A. Eine dito von 6000 Rub. B. A. Eine dito von 4000 Rub. B. A. Ein Pfandbrief von 1000 Rub. Silb. Ein Schulddocument des verabschiedeten Obristen von Lahn auf W. über 4000 Rub. Silb. u. c.

III. An Pretiosen, goldenen und silbernen Sachen.

1 kleiner Diamanten-Ring. 1 dito größerer, 1 dito noch größerer mit einem großen Topas in der Mitte, 1 goldener Siegelring mit einem Carneol, 1 goldene Repetiruhr mit goldener Kette und Pettschaft von Gold, 1 Paar silberne Schuhschnallen, 1 Paar dito Knieschnallen, 2 große silberne Armleuchter, 6 silberne Tischleuchter, 2 duzend silberne Eßlöffel, 1 großer silberner Vorlegelöffel u. c.

IV. An Meublen und Hausgeräth.

1 Sopha mit 12 Stühlen mit gelben Moor überzogen, 1 dito mit 12 Stühlen mit schwarzen seidenem Zeuge überzogen u. c. 2 große Wandspiegel in Mahagony-Rahmen, 3 dito kleinere in Rahmen von gewöhnlichen rothgebeizten Holze u. c. 2 Theetische von Mahagony, ein größerer und ein kleinerer, 2 Spiegeltische von demselben Holze u. c. 1 Commode von Mahagony, 1 dito von Waser u. c. 1 Kleiderschrank von gewöhnlichem Holze braun gebeizt, 1 Schrank von gleicher Qualität, zur Aufbewahrung von Gläser, Tassen u. s. f. u. c. 1 großer Küchenschrank von gewöhnlichen weichem Holze, 1 Wasserständler u. c. 1 Apparat zum reinigen und glätten der Fußböden, bestehend u. c., 2 Feuer-Eimer u. c.

V. An Sachen von Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Porcellan, Fayence, Glas u. c.

1 großer kupferner Theekessel, 1 dito kleinerer, 3 große Kasserolle von Kupfer, 2 dito kleinere, 1 großer messingener Kessel, 2 dito kleinere, 4 messingene Leuchter u. c. 6 zinnerne

Seller, 2 Leuchter von Zinn zc. zc. 1 Duzend Messer und Gabeln mit schwarzen Stielen, 1 Duzend dito mit weißen, 1 eiserne Feuerzange zc. zc. 1 Tisch; Aufsatz von blauen Porcellan, 1 Duzend Tassen von feinen Porcellan, weiß mit Rosen-Quirlanden, 1 Duzend blau mit goldenen Rändern zc. zc. 2 Duzend Suppenteller von Fayence, 2 Duzend dito flache; 2 große Suppenterrinen von Fayence zc. zc. 2 Duzend feingeschliffene Biergläser, 2 Duzend dito Weingläser, 6 Fruchtschaalen von Krystallglas zc. zc.

VI. An Kleidungsstücken und andern gemachten Sachen, Leib-, Tisch-, Bett- u. s. w. Wäsche. 1 Schwarzuchener Rock, nebst dazu gehörigen Beinkleidern, 1 dito von dunkelgrünem Tuche zc. 4 Bettgardienen von grünem Seidenzeuge, 1 Duzend feine Mannshemden, 1 Duzend gröbere, 2 Duzend wollene Strümpfe zc. 1 großes feines Tischtruch mit 24 Servietten, 1 dito gleichfalls mit 24 Servietten, 1 kleineres dito mit 12 Servietten zc. 2 feine Betttücher mit dazu gehörigen Ueberzügen, 2 dito gröbere zc. 1 Duzend feine Handtücher, 1 Duzend dito grobe zc.

VII. An vorräthigen ungemachten Zeugen von Luch, Seide, Leinewand u. s. f.

20 Ellen schwarzes Seidenzeug zc. 10 Ellen blaues Tuch, 4 Ellen dito graues zc. 50 Ellen feine Leinewand, 60 Ellen gröbere zc.

VIII. An Wagen, Pferden und Geschirr.

Nichts.

IX. An Hausthieren und anderen zahmen Vieh zc.

1 Papagei mit dazu gehörigen Kästcht von Messing zc. 6 Hühner mit einem Hahn zc.

X. An Getreide- und anderen Vorräthen.

10 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Erbsen zc.

B. Passiv: Vermögen.

Eine Waaren-Rechnung bei dem Material-Händler Hansen, groß 1200 Rub. B. A.
Eine Rechnung bei dem Fleischer Petri, groß 180 Rub. B. A. zc.

Anmerk. 1. Die Form des Inventariums über das gesammte Vermögen eines Menschen ist durchgehends dieselbe. Die Rubriken sind willkürlich, wenn sie nicht in den Gesetzen vorgeschrieben sind. Die Nichtauszufüllenden Können auch ganz weggelassen werden. Nach den hier angegebenen Rubriken läßt sich ein Inventarium am leichtesten anfertigen.

Anmerk. 2. Von dem gewöhnlichen Inventarium unterscheidet sich das Guts- zc. Inventarium, welches nichts weiter ist, als ein Verzeichniß der Bestandtheile des Guts und seiner Appertinentien.

Anmerk. 3. Wenn eine Abschätzung gleich bei der Inventur oder hinterher geschehen ist, so wird der abgeschätzte Werth zugleich in dem Inventarium bemerkt, und wird dabei das baare Geld und Capitalvermögen rein mit aufgeführt auf diese Weise:

Activ: Vermögen.

	Gold.		Silber.		Banco.	
	Rub.	Sp.	Rub.	Sp.	Rub.	Sp.
1) An Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.						
Ein Haus mit Nebengebäuden und Garten zc.	—	—	—	—	16000	—
Ein Gemüse und Obstkarten zc.	—	—	—	—	6000	—
2) An baarem Gelde und Kapitalien.						
1000 Rub. Silber	—	1000	—	—	—	—
500 Rub. B. A.	—	—	—	—	500	—
50 Imperialen zc.	50	—	—	—	—	—
3) An Pretiosen, goldenen und silbernen Sachen.						
Ein kleiner Diamant-Ring	—	—	—	—	50	—
Ein dito größerer	—	—	—	—	100	—
Ein dito noch größerer	—	—	—	—	800	—
zc. zc.						

Am Schlusse des Inventariums wird die Summe des Activ-, sowohl als Passiv- Vermögens und die Bilanz hinzugefügt.

III.

Gerichtliche Recognitionen, Auseinandersetzungen, Edictal-Aufforderungen, Präclusiv-Abschiede, gerichtliche Registraturen und Urteste.

Gerichtliche Recognitionen.

Actum W. den 6ten Juni 1821. Gegenwärtig 2c. und Secr. subscr.

Dato erschien der Bürger und Kaufmann Gebrig mit dem Bürger und Bierbrauer Schmidt und erklärte ersterer in Gegenwart des letzteren:

wie ihm (laut Litt. a. unterm 28sten Mai d. J. ausgestellte diesem Protocoll beigelegte Urkunde in vidimirter Abschrift) der Bierbrauer Schmidt die Summe von 2000 Rub. Silber auf 3 Jahre gegen landesübliche Zinsen Darlehnsweise vorgestreckt, und wolle er damit förmlich nicht nur seine Unterschrift und Siegel recognosciren, sondern auch nochmals über den richtigen Empfang der gedachten Summe seinem Herren Gläubiger quitiren.

Dat zugleich diesen Vorgang auf seine Kosten zu verschreiben und seinem Herrn Gläubiger copiam Protocollis zu dessen Sicherheit zukommen zu lassen, welchem Gesuche auch deferirt wurde.

In fidem Paul Ferber, Secr. jud.

Anmerk. 1. Die geschehene gerichtliche Recognition kann auch simpliciter unter der Urkunde attestirt werden. Aber eine bloß coram secretario judicii geschehene Recognition ist eben so wenig eine gerichtliche, als die, welche coram notario geschieht.

Das gerichtliche Recognition's-Attest unter der Urkunde kann nur so lauten:

daß Herr N. N. sich gerichtlich zur Ausstellung der vorstehenden Schuldverschreibung bekannt, und Unterschrift und Siegel als die seinigen anerkannt, auch über den richtigen Empfang der in der Urkunde benannten Summe quitirt habe, mit Unterschrift des Praesidii und beige gedrucktem Gerichtssiegel, so wie der Nachschrift des Secr. jud. hierdurch bezeugt. W. den 16ten Juni 1826.

(L. S.)

N. N. Praes. jud. N. N. Secr. jud.

Anmerk. 2. Auf bloße Versicherung des Gläubigers attestirte Recognitionen gehören zu den falsis, die nicht geduldet werden dürfen.

Anmerk. 3. Von den gerichtlichen Recognitionen sind verschieden die, welche coram notario geschehen, wo gleichfalls unter der Urkunde von dem Notar attestirt ist, daß von dem Aussteller der Urkunde Hand und Siegel vor ihm anerkannt worden.

Gerichtliche Auseinandersetzung.

Actum W. den 12ten Mai 1822. Gegenwärtig 2c. und Secr. subscr.

Als sich mittelst Gesuchs vom 6ten v. M. die Herren Oberforstmeister von Glaschkoff und Gouv. Rath von Wilten gemeinschaftlich an dieses R. Landgericht gewendet und gebeten hatten, die unter ihnen über die ihnen anheimgefallene Erbschaft des am 10ten Novbr. v. J. verstorbenen verabschiedeten Obristlieutenants von Glaschkoff entstandenen Differenzen wo möglich auszugleichen, um die Entstehung eines kostspieligen Processes zu verhüten; diesem Gesuche auch durch Verfügung vom 26sten v. M. war deferirt, und terminus auf heute zu diesem Behuf war angesetzt, und dazu beide Herren Imploranten waren vorgeschrieben worden, hatten sich letztere auch zur gewöhnlichen Zeit eingestellt, und trugen, nachdem ihnen der Vortritt gestattet worden, vor:

Es seyen vorzüglich 2 Punkte, worin sie in ihren Ansichten über die Verlassenschaft des verstorbenen Obristlieutenants von Glaschkoff differirten. Der eine Punct sey der, ob der Verstorbene so habe disponiren können als er disponirt, und sie zu gleichen

theilen zu Erben einsetzen, da doch notorisch unter dem Nachlaß ein Fideicommissgut, nemlich das Landgut Heimke sich befindet; woran er der Oberforstmeister von Glaszkoff als agnatischer Verwandter des Verstorbenen ein ausschließendes Recht zu haben glaube, wogegen er der Gouv. Rath von Piltzen behauptete, daß die Disposition des Verstorbenen darum ganz in der Ordnung sey, weil es in dem Testamente heiße, er der Oberforstmeister von Piltzen solle wegen seiner besonderen Rechte als agnatischer Verwandter ein praecipuum von 10000 Rub. Silber aus der Erbschaft erhalten, wodurch also besondere Ansprüche desselben, wie sie wirklich vorhanden, als compensirt zu betrachten. Der zweite streitige Punct sey der, Defunctus habe ihm dem Gouv. Rath von Piltzen ein Jahr vor seinem Tode 4000 Rub. Silber angeliehen. Er glaube nun, dadurch, daß er Erbe seines Gläubigers geworden, sey die Schuld gehoben, was aber er der Oberforstmeister von Glaszkoff nicht zugeben wolle, sondern meine, daß an ihn die Hälfte der Schuld ausgezahlt werden müßte.

Gerichtswegen wurde hierauf ad Punct 1. den Comparanten vorgestellt, wie allerdings der Oberforstmeister von Glaszkoff als agnatischer Verwandter ein vorzüglicheres Recht nicht nur sondern sogar ein ausschließliches auf das Landgut Heimke habe, daß aber auch nichts billiger scheine, als wenn er solches gegen den Inhalt der letzten Willensverordnung ausüben wolle, er auf das ihm im Testamente verlassene praecipuum verzichten müsse, indem ihm solches ganz klar nur unter der Bedingung der Aufgabe seiner agnatischen Rechte hinterlassen worden.

Gegen diese Ansicht fand der Gouv. Rath von Piltzen nichts zu erinnern, der Oberforstmeister von Glaszkoff dagegen bestand anfangs auch auf die Perception des ihm ausgesetzten praecipui, vermeinend, es sey doch im Testamente nicht ausdrücklich gesagt, daß er dasselbe für Aufgeben seiner agnatischen Rechte als Compensation erhalten solle. Als ihm aber bedeutet wurde, daß der Ausdruck im Testamente „wegen seiner besondern Rechte als agnatischer Verwandter“ sich nicht anders deuten lasse, und daß er in einem zu erhebenden Rechtsstreite gewiß unterliegen werde, gab er nach, und war zufrieden, wenn er nur das Gut Heimke bekäme.

Es wurde also unter Comparanten regulirt und verglichen:

daß Herr Oberforstmeister von Glaszkoff das Gut Heimke mit allen Appertinentien desselben als ihm gehöriges Fideicommiss, worüber Defunctus nicht testiren können erhalte, dagegen aber auf das ihm in Testamente wegen seiner besondere Rechte als agnatischer Verwandter ausgesetzte praecipuum von 10000 Rub. B. A. verzichten solle.

Als man hierauf zur Erörterung und Regulierung von Punct 2. übergehen wollte, erklärte Herr Gouv. Rath von Piltzen:

wie er gestern durch einen rechtsgelehrten Freund überführt worden, daß Herr Oberforstmeister von Glaszkoff in seiner Behauptung, wie seine des Gouv. Rath's v. Piltzen bei dem Verstorbenen contrahirte Schuld nur zur Hälfte gehoben worden, völlig Recht habe, und sey er daher bereit noch 2000 Rub. Silber an Herrn Oberforstmeister von Glaszkoff auszusahlen.

Comparanten gaben sich hierauf die Hände und versprachen mit einander auf freundschaftlichen Fuße zu leben, und wo noch etwa weiter Differentien wegen der Glaszkoffschen Erbschaft unter ihnen vorkommen sollten, solche gleichfalls zur gerichtlichen Ausgleichung zu bringen, auch was in terminis unter ihnen regulirt worden, getreulich zu erfüllen, und haben zu dessen Bestärkung dieses Protocoll, nachdem ihnen solches vorgelesen worden, unterschrieben.

E. von Glaszkoff. Carl von Piltzen.

Anmerk. Wo das Gericht bloß um Ausgleichung eines streitigen Puncts angegangen wird, kann es nur den Vermittler machen. Anders wenn zugleich Entscheidung von demselben begehrt wird, in Grundlage einer Art von Compromiß. S. den Civilprozeß. Edictal: Aufforderung.

1) Nachdem der hiesige Rathsherr Carl Starck am 10ten December vorigen Jahres ab

intestato verstorben *), ohne eheliche Leibeserben oder andere bekannte Intestat-Erben zu hinterlassen, sich auch bis dahin niemand zu seiner Verlassenschaft gemeldet, und daher von dem Procurator Fisci um präclusivische Vorladung derer, welche an die Verlassenschaft ex jure hereditario Ansprüche zu haben vermeinen, gebeten worden: als werden hiedurch alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Rathsherrn Stark Erbschaftsansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche binnen hier und dem 12ten October d. J. bei hiesigem Kaiserl. Stadtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie nach Ablauf d. r. gesetzten Frist mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, zugleich die Erbschaft für vacant werde erklärt und dem Fiscus werde ausgeliefert werden. R. den 26. Febr. 1820.

R. Stadtger.

N. N. Pr. jud.

N. N. Secr. jud.

2) Nachdem über des hiesigen Bürgers und Brauers Detleff Jakson Vermögen Concursus creditorum eröffnet worden, als werden hiedurch alle diejenigen, welche an gedachten Detleff Jakson ex jure crediti vel alio quocunque jure vel personali vel reali Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen hier und den 12ten April künftigen Jahres mit ihrer Anforderung nicht nur bei hiesigem R. Stadtgerichte zu melden, sondern auch solche gehörig nachzuweisen und auszuführen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nach Ablauf des gesetzten Termins unfehlbar werden präcludirt werden. W. den 12. Oct. 1821 r.

3) Nachdem von dem hiesigen Bürger- und Kaufmann Jakob Behrens das den Fehrensbeitschen Erben bisher gehörige, in der Johannisstraße unter der Polizei: Nummer 84. belegene Haus cum apertinentiis vermöge producirten Contracts vom 14ten v. M. käuflich für die Summe von 10000 Rub. B. A. erworben worden, und derselbe zu seiner Sicherheit um präclusivische Vorladung aller derjenigen, welche ex jure hypothecae vel alio quocunque jure reali Ansprüche an gedachtes Immobil zu haben vermeinen, gebeten hat, als werden hiedurch alle diejenigen aufgefordert, welche ex jure hypothecae vel alio quocunque jure reali Ansprüche an das von dem Bürger und Kaufmann Jakob Behrens von den Fehrensbeitschen Erben erkaufte, in der hiesigen Johannisstraße unter der Polizei: Nummer 84. belegene Haus zu machen vermeinen, sich mit denselben bei diesem R. Stadtgerichte zwischen hier und den 12ten December d. J. zu melden, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie nach Ablauf der gesetzten Frist unfehlbar damit werden präcludirt werden. D. den 16ten Juni 1822 r.

Anmerk. 1. In keiner Edictal-Aufforderung darf (obgleich solches sehr häufig geschieht) zugleich der Verlust des beneficii restitutionis in integrum angedroht werden. Der Richter, welcher solches thut, beweist grobe Rechts-Unkunde, auch hilft die Commi-nation zu nichts.

Anmerk. 2. In keiner Edictal-Citation, die sub Nr. 2. aufgenommen, darf die Aufforderung enthalten seyn, auch die angegebene Ansprüche intra term. praeclusivum zu beweisen und auszuführen. Bei Nr. 2. rechtfertigt allein die Natur des Concursverfahrens eine solche Aufforderung.

Präclusiv - Abschied.

Als in Convocations-Sachen der Gläubiger des hiesigen Bürgers und Brauers Peter Jakson **) der in den Edictalien vom 10ten October v. J. zur Angabe und Verification ***) ihrer Forderungen gesetzte terminus praeclusivus und peremptorius mit dem 12ten d. M.

*) (und dessen einziger nachgelassener Bruder, die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten, zugleich um präclusivische Vorladung derer, welche ex jure crediti vel alio quocunque capite Ansprüche an die Verlassenschaft zu haben vermeinen gebeten)

**) (Als in Erbschafts-Sachen des verstorbenen r. als auf die ad Instantiam des r. ergangenen Edictalladung).

***) (Zur Angabe ihrer Forderungen).

abgelaufen, als werden nunmehr alle, welche sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder solche zwar angegeben, aber nicht verificirt haben, damit präcludirt. W. den Oct. 1821.

Anmerk. In der Natur der Sache scheint zu liegen, daß ein Präclusiv-Abschied bei Concursen nie absolut zerstörend auf die Forderung einwirken kann, in so fern von den Anforderungen an den Schuldner selbst die Rede ist, wohl aber in anderen Verhältnissen. Bei Concursen kann dadurch nur der Anspruch an die Concursmasse gehoben werden. Daß die Praxis in einzelnen Ländern dawider ist, thut der Theorie keinen Abbruch.

Gerichtliche Registratur.

Als bei hiesigem K. Stadtgericht die in dem Testamente des verstorbenen hiesigen Rathskammerers Paul Dellending instituirten Erben der Bürger und Kaufmann Theodor Klar und dessen Schwester die Demoiselle Eleonore Klar, beide aus W., um Entseigelung und Auslieferung der Dellending'schen Verlassenschaft gebeten, und diesem Gesuche nicht nur deferirt, sondern auch Unterzeichnete zu diesem Geschäfte deputirt worden, so haben sich solche dato in das Erbschaftshaus begeben, und haben, nachdem in Gegenwart der Erben die gerichtlichen Siegel als unverletzt recognoscirt worden, solche abgenommen, und die Verlassenschaft des verstorbenen Rathskammerers Dellending dessen oben benannten Testaments-Erben laut der beiliegenden Quittung extradirt. So nachrichtlich. W. den 17ten August 1825.

N. N. Gerichtsassessor.

N. N. Secr. jud.

Anmerk. Eine Verhandlung wie diese kann auch in forma Protocolli aufgezeichnet werden, und ist alsdann das sogenannte Resignations- und Extraditions-Protocol.

Gerichtliches Attest.

Daß Herr Paul Franze, einziger Sohn des hier im Jahre 1820 verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Leopold Franze, am 12ten April d. J. die Majorennität beschritten und ihm sein bisheriges unter Vormundschaft stehendes Vermögen zur freyen Verfügung darüber ausgeliefert worden, solches wird demselben auf sein Ersuchen hiedurch von diesem K. Stadtgerichte unter des Praesidii Unterschrift und beigedrucktem Gerichts-Siegel bezeugt.

W. den 4ten November 1827.

(L. S.)

N. N. Praes. jud.

Anmerk. Zu den gerichtlichen Attesten gehören auch unstreitig die oben erwähnten Recognition's-Bezeugungen, und das unten vorkommende Recepisse bei der Uebergabe letzter Willensverordnungen. Die Bezeugung der Eintragung in die öffentlichen Bücher aber kann nur in so fern als ein gerichtliches Attest betrachtet werden, als das öffentliche Buch bei den Gerichten geführt wird. — Das gerichtliche Attest über die Eintragung in die öffentlichen Bücher pflegt ganz kurz unter der Urkunde so ausgefertigt zu werden; daß vorstehende Forderung auf das zu W. im ersten Stadttheile unter der Polizei-Nummer 178. belegene, jetzt Schweigersche, ehemalige Laufersche Wohnhaus dato in das Hypothekenbuch dieses Gerichts sub Nr. 1240. eingetragen worden, wird hiedurch unter des Praesidii Unterschrift und beigedrucktem Gerichts-Siegel bezeugt.

K. den 17ten April 1822.

(L. S.)

N. N. Praes. jud.

Carl Leder, Secr. jud.

IV.

Laxation, Subhastation, Abjudications, Schein, Einweisungs-Protocol.

Laxation.

1) Nachdem zur Auseinandersetzung der Erben des hier verstorbenen Jonathan Levi die Abschätzung der von ihm verlassenen Grundstücke, bestehend in den beiden in dieser Stadt belegenen Häusern, Johannisstraße Polizei-Nummer 86. und Marienstraße Polizei-Nummer 146.

) (mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit präcludirt).

nöthig befunden worden, als werden sie hiedurch beantragt, baldigst zur Abschätzung vorbenannter Häuser cum appertinentiis zu schreiten, und über den Befund anhero zu berichten.
N. N. den 4ten April 1821. R. Stadtgericht.

An die vereidigten Taxatoren Herren N. N. und N. N.

Anmerk. Geschieht der Auftrag anderen Personen, so heißt es am Schluß des Auftrags: „und über den Befund u. wie sie denselben eidlich werden erhärten können u.“, oder die ernaunten Taxatoren werden auch wohl vor der Taxation beeidigt.

2) Actum W. den 16ten April 1821. u. Dato erschienen vor hiesigem R. Stadtgerichte die vereidigten Taxatoren N. N. und N. N. und referirten:

wie sie in Grundlage des ihnen gewordenen gerichtlichen Auftrags vom 4ten dieses, die zur Nachlassenschaft des verstorbenen Jonathan Levi gehörigen Grundstücke taxirt, und solche an Werth befunden hätten, als

- a) das Haus, Johannisstraße Polizei-Nummer 86. cum appertinentiis, 16000 Rub. B. A.,
- b) das Haus, Marienstraße Polizei-Nummer 146. mit Zubehör, 25000 Rub. B. A.

welche Relation verschrieben worden. Geschehen wie oben.

In fidem etc.

Anmerk. Die Relation kann ad Protocollum auch in einem förmlichen Bericht geschehen.

Subhastation.

1) Nachdem bei diesem Kaiserl. Landgerichte die Gebrüder Carl und Ernst von Hohenstein angekommen sind und erklärt haben, wie sie das ihnen durch Erbschaft ihres verstorbenen Onkels des Majors Friedr. Ludw. von Hohenstein zugefallene Rittergut N. N. nicht länger zu behalten gesonnen, zugleich um öffentliche Subhastation desselben gebeten, als ist von diesem R. Landgericht zuörderst Commissorium an das ... Gericht zu H. zur Taxation dieses Gutes und Anfertigung eines förmlichen Anschlags ertheilt worden, und wird nunmehr nach dessen Eingang, besagtes auf 90000 Rub. B. A. abgeschätztes Rittergut N. N. mit sämtlichen Zubehörungen sowohl, als den darauf haftenden Lasten und Beschwerden, wie solches alles in dem commissarischen in der Landgerichtskanzlei anzusehenden Anschlag genau angegeben worden, hiemit öffentlich feil geboten, und der 26ste August d. J. zum termino subhastationis bestimmt, und haben in dem angeetzten Termin sich alle diejenigen, welche das Rittergut N. N. zu acquiriren gemeint, Morgens um 10 Uhr in dem Local dieses R. Landgerichts einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn er sich zuörderst als Zahlungsfähig ausgewiesen, das Rittergut N. N. werde zugeschlagen werden. W. den 2ten Juli 1820. R. Landgericht u.

Anmerk. Der commissarische Anschlag muß ein Grund- und Nutzung-Anschlag zugleich seyn. Siehe unten Nr. VI.

2) Actum W. den 26ten August 1820 u. In dem auf heute zur öffentlichen Versteigerung des Rittergutes N. N. anberaumten Termin hatten sich als Licitanten eingefunden A, B, C, D und E, und wurde, nachdem solche mit den Bedingungen der Subhastation genau bekannt gemacht und hierauf das Gebot eröffnet worden, von den Anwesenden folgender Maßen geboten:

A bot zuerst mit 20000 Rub. B. A. an. Hierauf folgte mit einem Uebergebote von 5000 Rub. B. A. B, weiter mit einem Uebergebot von 5000 Rub. B. A. D, dann mit einem Uebergebot von 5000 Rub. B. A. C, hierauf wieder A mit einem Uebergebot von 5000 Rub. B. A., zuletzt E mit einem Uebergebot von 5000 Rub. B. A., und blieb das höchste Gebot 45000 Rub. B. A.

Der Mitersehene Bevollmächtigte der Gebrüder von Hohenstein Advocat N. N. erklärte hierauf, daß seine Constituenten das Gut N. N. so tief unter der Taxe nicht weglassen würden, und überbot daher E mit 5000 Rub. B. A.

Es erfolgte jetzt ein Stillstand bis auch F und G als Licitanten erschienen.

F bot 10000 Rub. B. A. mehr, nachdem er von dem Stande der Sachen war unterrichtet worden, trat aber gleich wieder ab, nachdem er von E mit 3000 Rub. B. A. war überboten worden.

G und E wechselten hierauf im Gebote ab wie folgt: G überbot den E mit 7000 Rub. B. A. und wurde von ihm wieder mit 5000 Rub. B. A. überboten, worauf G wieder 2500 Rub. B. A. mehr bot, und abermals von E mit 2500 Rub. B. A. überboten wurde.

Inzwischen waren die übrigen Licitanten abgetreten, und da G erklärte, daß er nicht weiter bieten werde, so wurde der Bevollmächtigte der Gebrüder von Hohenstein befragt, ob er gegen den Zuschlag an den Meistbietenden E etwas einzuwenden habe und Namens seiner Constituenten zum Uebergebote schreiten wolle, und als er hierauf seine Zufriedenheit mit dem höchsten Gebot Namens derselben erklärt hatte, wurde dem E das Rittergut N. N. für die gebotene Summe von 80000 Rub. B. A., nachdem er sich zuvor als völlig Zahlungsfähig ausgewiesen, zugeschlagen. Geschehen wie oben.

Abjudications-Schein.

Demnach in dem zur öffentlichen Versteigerung des den Hohensteinschen Erben bisher gehörigen Ritterguts N. N. angesetzt gewesenen Termin von Herrn E. das höchste Gebot von 80000 Rub. B. A. gethan worden, und derselbe daher beregtes Gut als Meistbietender zugeschlagen erhalten, von demselben auch die Zuschlags-Bedingung in der sofortigen Anzahlung der Hälfte des Kaufgeldes mit 40000 Rub. B. A., laut producirter Quittung der Herren Verkäufer, erfüllt worden, als ist demselben auf sein Ersuchen gegenwärtiger Abjudications-Schein unter gewöhnlicher Unterschrift und beigedrucktem Insegel des Gerichts ausgestellt worden. So geschehen W. den 12ten September 1820.

Einweisung-Protocoll.

Actum N. N. den 25ten September 1820. x. Nachdem die Gebrüder Carl und Ernst von Hohenstein ihr zeither in Gemeinschaft besessenes Rittergut N. N. subhastiren lassen, und solches in termino subhastationis Herrn E. durch das Meistgebot von 80000 Rub. B. A. zugeschlagen worden, demselben auch bereits darüber der Abjudications-Schein ausgefertigt und mit Bewilligung sämmtlicher Interessenten der heutige Tag zur Einweisung des Herrn Acquirenten festgesetzt worden; als haben dato die Endesunterzeichneten Deputati Morgens um 10 Uhr sich anhero in die hiesige Rittergutswohnung begeben, woselbst die Interessenten, namentlich Herr Carl und Ernst von Hohenstein und Herr E., sich ebenfalls der gegebenen Veranlassung gemäß eingefunden hatten. Zugleich waren auch der bisherige Pächter des Ritterguts Herr O. und die Gutsunterthanen der an sie ergangenen Aufforderung zur Folge erschienen.

Comparanten wurde zuvörderst die Absicht den Ersterher des Ritterguts N. N. Herrn E. in das von ihm vermöge Subhastation erstandene und ihm bereits adjudicirte Rittergut einzuweisen bekannt gemacht, sodann aber zur wirklichen Einweisung desselben folgenbergestalt geschritten: Zuvörderst wurden sowohl der bisherige Pächter Herr O., dem nach der Subhastations-Bedingung vorbehalten worden, noch seine Pachtzeit auszuwohnen, als die Gutsunterthanen angewiesen, Herrn E. von nun an als den Eigenthümer und Besitzer des Rittergutes N. N. zu betrachten, und ihm zu leisten, was von ihnen den vorigen Gutsherren Gebrüder von Hohenstein geleistet worden, wobei die Gutsunterthanen veranlaßt wurden, zum Beweise ihres künftigen Gehorsams Herrn E. den Handschlag zu leisten. Demnächst wurde Herrn E. das Rittergut N. N. selbst mit allen seinen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerungen, wie solche in dem diesen Protocolle beiliegenden Commissarischen Anschläge enthalten sind, förmlich überwiesen, zugleich gesammte auf das überwiesene Gut bezügliche Charten und Urkunden ausgeliefert.

Von Seiten der Interessenten erfolgten hierauf folgende Declarationen und Gegen-Declarationen.

1) Herr E als Ersterher des Ritterguts N. N. declarirte, wie er nunmehr das von ihm erkantene und ihm adjudicirte Rittergut N. N. mit allen in dem obgedachten commissarischen Anschlage begriffenen Zubehörungen, desgleichen die darauf bezüglichen Charten und Urkunden richtig überliefert erhalten, sich also dazu, daß von Seiten der vorigen Besitzer die Erfüllung des Contractis vollständig geschehen sey gerichtlich bekennen, denselben darüber quittiren, und zugleich auf die exceptio non adimpleti contractus sowohl, als der, non adimplevisti ut debuisti völlig Verzicht leisten wolle; welche Erklärung

2) von Seiten der Gebrüder Herren Carl und Ernst von Hohenstein nicht nur bestens acceptirt, sondern auch dagegen wieder declarirt wurde, wie sie überall nur den geschenehen Zuschlag und die geschenehe Adjudication und Einweisung unter der Voraussetzung gelten lassen könnten, wenn Herr Acquirent die noch restirende Hälfte des Kaufgeldes in den ihm bei der Subhastation bekannt gemachten Terminen entrichten würde, und wie sie daher über das sich ausbedungene Hypothekenrecht fest und unverbrüchlich zu halten gesonnen wären, wogegen Herr E nichts zu erinnern hatte, sondern nochmals die treueste Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen angelobte. Womit denn diese Handlung beschloffen worden. So geschehen wie oben.

Anmerk. 1. Bei der freywilligen Subhastation werden alle Kaufbedingungen von dem Verkäufer, bei der nothwendigen dagegen von dem Richter selbst, jedoch auf seine Gefahr, wenn die Vertheiligten nicht gehört worden, gemacht.

Anmerk. 2. Wenn die Landesgesetze noch besondere Förmlichkeiten bei der Tradition, z. B. Umgehung des Guts, Ausstechen einer Erbscholle, Aushauen eines Spahns u. dergleichen verlangen, muß alles dies in dem Einweisungs-Protocoll mit aufgenommen werden.

V.

Protocoll und Instrument der Notarien.

Extrahirt aus dem Notariats-Buch des Notairs Carl Vorbringer Fol. 486. Nr. ...

Actum W. den 4ten Februar 1823.

Vor dem unterzeichneten Notair (und den besonders requirirten mit unterschriebenen Zeugen) erschien dato Morgens um 10 Uhr in seiner Wohnung und in seiner Schreibstube bei dem Seifensteder Helmet, Wasserstraße Nr. 187., der designirte Prediger zu S. Herr Julius Friedrich Holländer mit seiner verlobten Braut Demoiselle Anne Caroline Spizberger, ihm beide von Person wohlbekannt, und trugen vor:

wie sie gesonnen wären, bei ihrer bevorstehenden Verheirathung eine Gütergemeinschaft unter einander festzusetzen, und dahin bereits veredet hätten, daß solche sich über alles in der Ehe zu erwerbendes Gut, habe es Namen welchen es wolle, und werde es durch ihren gemeinschaftlichen Fleiß oder durch Zufälle, als Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder auf andere Art erwerben, erstrecken solle.

Baten diese ihre ernstliche und wohlüberdachte Erklärung zu protocolliren, und ihnen darüber das gewöhnliche Instrument auszufertigen.

Welches denn auch nach dem Verlangen der Comparenten vermöge meiner Amtspflicht geschehen ist, und haben solche, nachdem ihnen dieses Protocoll vorgelesen und durchgehends von ihnen genehmigt worden, dasselbe zum Beweise dieser Genehmigung eigenhändig unterschrieben. Geschehen wie oben.

In fidem N. N.

(L. S.)

geschwornen und immatriculirter öffentl. Notair.

Jul. Fr. Holländer.

N. N.

Anne Car. Spizberger.

N. N. als Zeugen.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Kund und zu wissen sey hiemit, daß im Jahr nach der Geburt unseres Heilandes und Erlösers Eintausend achthundert und drei und zwanzig, am vierten des Monats Februar, unter Regierung des Allerdurchlauchtigsten und

Großmächtigsten Kaisers und Herrn, Herrn ... Kaisers aller Reußen &c. &c. im ... Jahre Sr. Kaiserlichen Majestät Regierung, vor mir Endes-Unterzeichneten geschwornen und öffentlich immatriculirten Notair (und den mit unterzeichneten Zeugen) in meiner Wohnung und Schreibstube, bei dem Seifenfieder Helmet, Wasserstraße Nr. 187., Morgens um 10 Uhr an oben bemeldeten Tage, erschienen sind der designirte Prediger zu H. Herr Friedrich Julius Helmet und seine verlobte Braut Anne Caroline Spitzberger, beide mir von Person wohl bekannt, und erklärt haben:

wie sie gesonnen wären &c. (vide supra)

mit der Bitte, diese ihre ernstliche und wohlüberdachte Erklärung ad Protocollum zu nehmen, und ihnen darüber das gewöhnliche Notariats-Instrument auszufertigen: als ist gebetner Maßen von mir vermöge meiner Amtspflicht dieser Vorgang nicht nur verzeichnet und meinem Notariats-Buche Fol. 486. Nr. ... eingetragen, sondern auch den Suchenden darüber dieses Instrument sub hido et sigillo notariali von mir gegen die Gebühr ausgestellt worden. So geschehen im oben angegebenen Jahre, Regierung, Monate, Tage und Stunde.

(L. S.)

N. N. geschwornen und immatricul. öffentl. Notair.

N. N.

als Zeugen.

Anmerk. In der Notariats-Ordnung Kaisers Maximilian I. ist §. 3. eine eigene Solennität und Form vorgeschrieben. Es heißt hier §. 3.:

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Übung und Gewohnheit eingeführt ist, daß in Aufrihtung der offenen Instrumenten und ihren Solennitäten diese Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gurthat kommt, die Jahrzahl unsers Heils, römisch Zinszahl indictio genannt, der Name des obersten Fürsten, demnach Monat, Tag, Stunde und Wahlstatt und an welchem Orte derselben: dann der Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die gerichtlichen Zeugen dazu genommen, deren Namen und Zunamen klärllich beschrieben, und zuletzt das Signat und Unterschrift des Notarius gesetzt werde.

Die indictio fällt jetzt allgemein weg. Ob Zeugen zuzuziehen, hängt jetzt von der Vorschrift der Landesgesetze ab, daher sie in den Formularen eingeklammert stehen.

VI.

Flurbeziehung, Flurbuch, Hypothekenbuch, Grund- und Nutzungs-Anschlag eines Landguts.

Flurbeziehung.

1) Nachdem bei dem hiesigen Stadtrath mehrmals in Ansehung der im hiesigen Weichbilde belegenen Grundstücke Irrungen und Ungewißheit, sowohl rücksichtlich der nachbarlichen Grenzen, als der auf jedem einzelnen Grundstücke haftenden Steuern und anderer Lasten vorgekommen, und daher von einem Hochedlen Rathe die Entscheidung gefaßt worden, einen förmlichen Flurzug vorzunehmen, und ein umständliches Grund- und Flurbuch, in welchem jedes einzelne Grundstück nach seinem Besitzer, Flächengehalt, Nachbarn und den darauf haftenden Gefällen und übrigen Beschwerden eingetragen werden soll, zu errichten, zu welchem Ende auch zur größeren Erleichterung dieses Geschäfts, von dem geschwornen Landmesser N. N. bereits ein genauer Abriß des Bestehenden verfertigt worden, welcher nach beendigtem Flurzuge und den bei demselben nöthig gewordenen Berichtigungen zu einer dem zu errichtenden Flurbuche beizugebenden Charta umgearbeitet werden soll: als werden die sämmtlichen Eigenthums-Besitzer der in hiesiger Stadtflur belegenen Grundstücke nicht nur, sondern auch diejenigen, welche an solche ex jure domini utilis et servitutis Ansprüche machen, hiedurch öffentlich geladen, bei dem vorsehenden Flurzuge, welcher auf den 22sten des kommenden Monats April festgesetzt worden, zu erscheinen, die ihnen bekannten Größen und Grenzen ihrer Grundstücke,

so wie die darauf haftenden Lasten und Beschwerden, und ihre Prätenfionen genau anzugeben, zugleich ihre Angaben durch die mit zur Stelle gebrachten Kauf- und Lehnbriefe und übrigen Urkunden zu verificiren, unter der Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens die Grenzen der Grundstücke nach der Angabe der Nachbarn und der den Gerichtspersonen bewohnenden Kenntniß werden angenommen, und die, welche ihre Ansprüche nicht angeben oder nicht beglaubigt haben sollten, damit werden präcludirt werden u. u.

Anmerk. Die Vorladung kann auch als eine Privatladung durch Umlauf geschehen.

Viel besser ist aber in solchen Fällen die öffentliche Ladung. Die Grenznachbarn sind durch besondere Ausschreiben zu ersuchen, dem Flurzuge beizuwohnen.

2) Actum W. den 22sten April 1820 u. Vorstehender Ladung zur Folge hatten sich dato bei hiesiger Rathskstube folgende Besitzer u. der in hiesiger Flur belegenen Grundstücke eingefunden, als:

(inserantur nomina)

und wurde, nachdem man selbigen die Absicht wegen Errichtung eines umständlichen und genauen Flurbuchs nochmals eröffnet, zu der projectirten Flurbeziehung geschritten wie folgt:

Zuförderst wurde von dem anwesenden Rathspersonen beschlossen mit Componenten die ganze Weichbildsgrenze zu umgehen, zu welchem Zwecke nach Ausweis der Fol. ... Act. befindlichen Communications- und Ersuchungsschreiben und darauf erfolgten Antworten mit den angrenzenden Obrigkeiten und Gutsbesitzern das Nöthige war eingeleitet worden.

Man begab sich zuerst auf den sogenannten kahlen Berg gegen Morgen, woselbst die diesseitige Weichbildsgrenze mit dem Nr. 1. und dem Stadtwappen bezeichneten Grenzpfiler anhebt, und als man daselbst den Besitzer des angrenzenden Ritterguts O. Freiherrn von L. vorgefunden, wurde die Umgehung der Weichbildsgrenze begonnen, fortgesetzt und beendigt wie folgt:

Von dem Grenzpfiler Nr. 1. läuft die Grenze in gerader Linie fort bis zu dem Grenzpfiler Nr. 2., welcher an der Ecke des Ofchen Schöldzes steht, ist durch einen Graben von den Feldern des Gutes O. geschieden, und unbestritten. Von da bis zu dem am Ende des genannten Schöldzes stehenden mit Nr. 3. bezeichneten Pfeiler ist sie aber streitig. Von dem Rittergute O wird behauptet, sie gehe von dem zweiten Grenzpfiler in schiefer Richtung bis zu dem großen, auf dem beiliegenden Risse mit A bezeichneten Stein, und von diesem erst auf den dritten Grenzpfiler, wogegen von Seiten der Stadt, deren Gemeine:Weide hier angrenzt, die gerade Linie von dem zweiten bis dritten Grenzpfiler behauptet wird. Da sich diese Differenz hier nicht ausgleichen ließ, so ist solche bloß auf dem Risse bemerkt worden.

Von dem dritten Grenzpfiler führt die Grenze auf u. u.

Nachdem auf die vorbeschriebene Weise die ganze Flur mit den sämmtlichen Grenznachbarn war umzogen und alles bis auf die obengedachte Grenzstreitigkeit mit dem Rittergute O, weshalb man die dortige Grenze noch in suspenso lassen müssen, war in Richtigkeit befunden worden, schritt man dazu, die zur Flur selbst gehörigen Grundstücke zu umgehen, und ihre Besitzer, Flächen: Inhalt und darauf haftenden öffentliche sowohl als private Lasten zu verzeichnen. Es wurde dabei wieder von dem Orte ausgegangen, wo der Umzug der gesammten Flur begonnen hatte.

Hier traf man zuerst auf das dem Brauermeister David Behrens zugehörige Grundstück auf dem Risse mit Nr. 1. bezeichnet, welches in gerader Linie von der Grenze des Rittergutes O bis zur Landstraße nach R. belegen ist, auf der einen Seite an städtische Grundstücke, auf der anderen aber an das Grundstück des Bürgers und Fleischers Julius Brauer grenzt und eine unbestrittene Grenze hat, wie solche der Riß andeutet. Es hat sowohl nach oben als nach unten eine völlig gleiche Breite, ist von dem jetzigen Besitzer 1815 von Konrad Luchtmann für ... erkauf worden, und zahlet Grundsteuer an die Stadtkämmerei jährlich ... Rub. ... Kop. Die Johanniskirche prätendirt daran das Zehntrecht und hat solches per judicatum vom 16ten August 1818 erstritten u. u.

Un dieses Grundstück stößt in gleicher Richtung und Länge das auf dem Risse mit Nr. 2.

bezeichnete, dem Bürger und Fleischer Julius Brauer laut Kaufbriefes vom 14. Oct. 1815 gehörige Feld, welches nach der Landstraße zu breiter, nach der Oschen Grenze zu schmaler ausfällt, und auf der einen Seite an das Grundstück des Brauermeisters David Behrens, auf der anderen aber an die gemeine städtische Weide grenzt. Die Grenzen dieses Grundstücks sind gleichfalls unbestritten, dasselbe zahlt 2c. 2c.

Womit denn diese Flurbeziehung beendigt, zugleich das darüber abgehaltene Protocoll, nachdem es praesentibus vorgelesen und zum Zeichen ihrer Genehmigung von ihnen unterschrieben worden, geschlossen worden. Act. ut supra etc.

Flurbuch.

Das hiesige Weichbild grenzt gegen Morgen an das Rittergut O, gegen Mittag an die Fluren der Dorfschaften G und H, gegen Abend an das Rittergut W und gegen Mitternacht an das Rittergut Z. Es enthält außer den publikten Waldungen und Weiden 80 Aecker, wovon 60 Privatn und 20 der Stadt, und 20 Wiesenstücke, wovon 15 Privatn und 5 der Stadt gehören. Das gesammte Weichbilds Areal beträgt ... □ Ruthen und wird in der Breite von dem ... Fluße durchschnitten. In der Länge durchschneiden dasselbe zwei Heerstraßen, die Heerstraße nach R und die nach W.

Auf dem Fluße, so weit solcher das Weichbild durchströmt, competirt der Commune das ausschließende Recht der Fischerei und der Perception aller und jeder Nutzungen, sie haben Namen welchen sie wollen, und ist der Fischfang an mehrere Privatn verpachtet.

Zur Benutzung der publikten Weide ist zwar jeder active Bürger berechtigt, aber nur mit einer Kuh und dem abgesetzten noch nicht jährigen Kalbe, und entrichtet dafür jährlich 1 Kub. Weideloßn; an den publikten Holzungen dagegen stehen keinem Privatn Rechte zu.

Nach dem beiliegenden durch die Flurbeziehung vom ... berichtigten Risse liegen die Grundstücke in der Flur in der folgenden Ordnung.

Wenn man vom Kahlen Berge gegen Morgen und den mit Nr. 1. bezeichneten Grenzpfiler ausgeht.

I. Ein Grundstück auf dem Risse mit Nr. ... bezeichnet, welches sich in der Länge von der Grenze des Rittergutes O bis zu der Heerstraße nach R erstreckt. Es hat oben und unten völlig gleiche Breite, enthält ... □ R. nach der neuesten Vermessung, gehört gegenwärtig dem Brauermeister David Behrens und ist von ihm 1815 von Conrad Luchtman für ... gekauft worden, besage Contracts vom 15ten Juli d. a. Die Grenzen des Grundstücks sind unbestritten. Dasselbe zahlt Grundsteuer an die hiesige Kammerei-Kasse ... Kub. ... Kop. — Die JohannisKirche präendirt daran das Zehntrecht und hat solches auch per judicatum vom 16ten August 1818 erstritten.

u. f. w.

Urkundlich ist dieses Flurbuch in genauer Uebereinstimmung mit dem Flurbeziehungs-Protocoll und der geschehenen Vermessung der Stadtflur angefertigt worden 2c. 2c.

Anmerk. 1. Wesentliche Beilage jedes Flurbuchs ist der bei der Flurbeziehung berichtete Riß in beglaubigter Copie. Und so wie das Flurbuch auf der einen Seite genau dem folgt, was durch die Flurbeziehung ausgemittelt worden ist, so nimmt es auf der anderen auch wieder den Bestand der neuen Vermessung auf, welche nothwendig der Flurbeziehung folgt.

Anmerk. 2. Wie die Flurbücher die ländlichen, so begreifen die städtischen Grundbücher die städtischen Grundstücke in sich. Die Form ist durchgehends dieselbe, die Benennungen sind nur verschieden.

Hypothekenbuch der Stadt N. N. errichtet im Jahr 1800.

Städtische Grundstücke und deren Besitzer.	Darauf eingetragene Forderungen.	Datum der Eintragung.	Datum der Löschung.	Bemerkungen.
1) Das Haus in der Johannisstraße unter der Pol. Nummer 1., cum pertinentiis als Hof u. Garten, gegenwärtig gehörig dem Schneidermeister Enders laut Kaufbriefes v. 4. März 1800.	1) Zweitausend Rub. B. rückständige Kaufgelder.	Den 6. Oct. 1800.	Den 3. Jan. 1803.	Dies Grundstück ist am 5. Sept. 1806 an den Brauer Carl Vogelgang für 12000 Rub. B. verkauft worden, der auch die darauf haftenden Schulden übernommen hat.
	2) Tausend Rub. B. von Dan. Heinze laut Obligation v. 14. März 1803 erborgt.	Den 17. Dec. 1803.		
	3) Viertausend Rub. B. von Carl Nizze laut Obligation v. 3. April 1806 erborgt.	Den 16. Mai 1806.		

Ländliche Grundstücke und deren Besitzer.	Darauf eingetragene Forderungen.	Datum der Eintragung.	Datum der Löschung.	Bemerkungen.
1) das Grundstück am sogenannten Kahlen Berge, im Flurbuche mit Nr. 1. bezeichnet, gegenwärtig dem Braumeister David Behrens laut Kauf-Contractes vom 15. Juli 1815 gehörig.	1) 1500 Rub. B. rückständiger Kaufgelder.	Den 18. Aug. 1815.	Den 4. April 1818.	

Anmerk. Ganz anders sehen die Bücher aus, in welchen Eigenthums-Veränderungen, Cessionen und Hypotheken zugleich eingetragen werden. Wo das Hypothekenbuch über die Grundstücke eines ganzen Distrikts gehalten wird, muß natürlich für jeden Ort eine eigene Rubrik in dem Hypothekenbuch angelegt werden. Die trefflichen Preussischen Einrichtungen verdienen wohl allgemeine Nachahmung.

Grund- und Nutzung-Anschlag eines Landgutes.

A. Lage des Guts, Gutsgebäude und Vorrichtungen, Flächeninhalt, Qualität und Gerechtigkeiten.

Das Gut C. liegt im Gouvernement K. im P. Kreise, 3 Stunden von der Stadt M. entfernt, an der Landstraße nach P. und B., und hat zu Nachbarn die Privat-Güter

X und O und das Krongut G, von deren Feldern es auf drei Seiten, auf der vierten aber von dem ** Strome umgeben ist.

Nach einer von dem geschwornen Geometer Carl Rosenberg im Jahr 1790 zuletzt geschehenen Vermessung beträgt das ganze Areal desselben ... □ Ruthen, worunter ... □ A. Aecker, ... □ A. Wiesen, ... □ A. Holzung, ... □ A. Weiden, ... □ A. Gartenland u. sich befinden. Die Grenzen sind bei gedachter letzten Vermessung mit Zugiehung der Grenz Nachbarn gerichtlich regulirt und gehörig vermarktet worden, auch sind die Vermarktungssteine genau auf der Vermessungs-Charte und in dem Vermessungs-Register angegeben worden.

Die Guts-Gebäude bestehen aus dem Herrenhause, der Wohnung des Disponenten und dabei befindlichen Wagen-Kemise u. u. Sämmtliche Gutsgebäude sind gut erhalten bis auf den Pferdestall der neugebauer werden muß, und wo der neue Bau zu ... Rub. B. ist veranschlagt worden. — Bei dem Gute befindet sich auch ein Kalkofen und eine Ziegelbrennerei.

Das Gut E** ist ein Rittergut und als solches Landtagsfähig u. u. — Der Boden enthält zur einen Hälfte gute schwarze Erde, zur andern ist er Lehm und Sandland. Bestellbare Aecker sind ..., Wiesen ... u., Teiche sind ... und Torfmoore ... vorhanden. Das Gut hat eine beträchtliche Waldung zc., aus welcher nicht bloß die benötigte Feuerung, sondern auch das benötigte Brennholz genommen werden kann. — Dem Gute steht zu:

- 1) die Gerichtsbarkheit über zc. (wo noch Patrimonial-Gerichtsbarkheit existirt).
- 2) Das Patronat-Recht über die Kirche zu N. N.
- 3) Die ausschließende Jagdgerechtigkeit in der Flur des Rittergutes und die Koppeljagd auf der M**schen Flur, in Gemeinschaft mit den Besitzern der Güter X und O, so daß die erstere die gesammte Jagd, hohe, mittlere und niedere, die letztere aber nur die mittlere und niedere in sich begreift.
- 4) Die ausschließende Fischereigerechtigkeit in allen innerhalb der Gutsflur besetzten Teichen und die Mißfischerei in dem das Gut mit begränzenden ** Strome, so weit solcher das Gut berührt.
- 5) Die ausschließende Huth- und Weiderechtigkeit innerhalb der Gutsflur, und das Recht der Mißhuth in den zu dem Kronsgute G gehörigen Waldstücke, der Hasen-Winkel genannt.
- 6) Das Recht Bier zu brauen und Brantwein zu brennen, nicht nur zum Nutzen und Bedarf des Gutes und seiner Untertanen, sondern auch zum Verkaufe.
- 7) Das Krugrecht dergestalt, daß das Gut E** zur Haltung zweier Krüge berechtigt ist, den einen an der Heerstraße nach P**, welche das Gut in der Länge durchschneidet, den andern an der Heerstraße nach M**, welche das Gut an seiner Grenze berührt.
- 8) Das Marktrecht. Und zwar werden zu E** jährlich 2 Märkte gehalten, der eine um Ostern, der andere zu Michaelis, wo allein der Gutsheerrschaft das Recht Bier und Brantwein zu verschenken gebührt, und sie ein Standgeld von jedem, der den Markt mit seinen Waaren bezieht, von 4 Rub. B. zu erheben berechtigt ist.

Zu dem Rittergute E** gehören 16 Gesinde, welche zu dem Gute frohnen, und leistet jedes Gesinde ... Anspann und ... Handfrohe. Das Gesinde lebt von den ihm eingeräumten Ländereien, muß auch alle Dienste auf seine alleinige Kosten verrichten. Jedes Gesinde erhält aus der herrschaftlichen Waldung jährlich .. Klafter Brenn- und das nöthige Nutzholz. Das Gesinde steht mit der Gutsheerrschaft in auf gewisse Jahre abgeschlossenen Pacht-Verhältniß und hat kein fortdauerndes Recht an den ihm eingeräumten Grundstücken. Zu bemerken ist noch, daß die Frohnen, welche das Gesinde zu leisten hat, völlig zur Gutsheerrschaft hinreichen, und vom Hofe kein Acker Vieh gehalten zu werden braucht.

Das Rittergut E** hat abzugeben jährlich:

- 1) An Grundsteuer und andern öffentlichen Lasten ... Rub. B.
- 2) An Privat-Lasten:

a) An den Pfarrer zu N. N. ... Loof Roggen, ... Loof Weizen, ... Loof Gerste u.

b) An des Hospital Sch. Jungen zu W. vermöge uralten Gültkaufs ... Rub. B.

B. Wirthschaftliche Abnutzung.

Auf dem Gute C** ist die Dreifelder-Wirthschaft eingeführt. Es ist an zwanzig Jahre nach einander verpachtet gewesen, und hat der letzte Pächter ... jährliches Pachtgeld bezahlt, wobei er sich so wohl befunden hat, daß er noch ... Rub. B. mehr zu geben sich erboi, wenn er die Pachtung noch ferner sollte beibehalten können.

Der bisherige Abwurf vom Getreidebau ist folgender.

- 1) An Weizen, von welcher Frucht regelmäßig das 1zte Korn erbauet wird, und ... Loof ausgekäet werden, nach Abzug der Einsaat, des Drescherlohns, der Natural-Abgaben und des Oekonomie-Bedarfs die Summe von ... Rub. B.
- 2) An Roggen
- 3) — Gerste
- 4) — Hafer
- 5) — Erbsen und andern Mehlf Früchten

} wie bei 1.

und beträgt also der gesammte Abwurf vom Getreidebau die Summe von ... Rub. B., wobei nach einem 6jährigen Durchschnitt gerechnet worden ist.

Aus den bei dem Gute befindlichen großen Obst- und Gemüse-Gärten sind bisher nach einem 6jährigen Durchschnitte für ... Rub. B. Früchte verkauft worden und zwar 2c.

Die Brauerei wirft nach Abzug der Kosten, der Brantsteuer und des Gutsbedarfs einen jährlichen reinen Gewinn von ... Rub. B. ab, die Brantweinsbrennerei aber nach einem ebenmäßigen Abzuge ... Rub. B., bei welcher Nutzung-Annahme diese Berechnung zum Grunde liegt (hier folgt die Berechnung selbst).

Die gesammte Viehnutzung kann mit ... Rub. B. in Anschlag gebracht werden nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Es können süglich 50 Melkkühe gehalten und dabei ... Stück junges Vieh aufgezogen werden. Die Ueberlassung des Rindviehes an einen Viehpachter, welcher pro Kuh zahlet ... jährlich, und der Erlös von 2c., geben zusammen eine Rindvieh-Abnutzung von ... Rub. B.
- 2) Von dem Abgange der starken Bier, sowohl als Brantweinsbrennerei, können jährlich ... Schweine zum Verkauf gemästet werden. Das Schwein im Durchschnitt zu dem Werthe von ... Rub. B. angeschlagen, giebt eine Total-Nutzung von ... Rub. B.
- 3) Das Gut hält ... Schafe, wovon die jährliche Nutzung, nach Abzug des Aufwandes für Futter, Huth und Wartelohn 2c., beträgt ... Rub. B., und kann der Schafviehstand noch bedeutend vermehrt und veredelt werden, so daß noch süglich ein um ... Rub. B. erhöhter Ertrag angenommen werden mag.
- 4) Zum Aufziehen des Federviehes ist die beste Gelegenheit vorhanden, indem 2c., und kann die Federvieh-Nutzung jährlich zu ... Rub. B. veranschlagt werden.

Bei allen diesen Ansätzen ist ein ... jähriger Durchschnitt zum Grunde gelegt worden, nach den von dem Pächter gehaltenen Wirthschafts-Registern.

Jagd und Fischfang haben nach einem ... jährigen Durchschnitt bisher geliefert den Ertrag von ... Rub. B.

Aus den Guts-Waldungen sind in die nahegelegene Stadt ** bisher jährlich ... Klafter Brennholz verkauft worden, und kann dieser Verkauf unbeschadet der Waldungen fortgesetzt werden. Die Klafter nach dem Mittelpreise zu ... Rub. B. angenommen, entsteht ein jährlicher Ertrag von ... Rub. B.

Die Kalk- und Ziegelhütten-Nutzung gab noch vor 20 Jahren den Ertrag von ... Rub. B. jährlich, ist aber wegen der starken Concurrrenz jetzt ganz unbedeutend, und wird daher hier außer allen Ansaß gelassen 2c. 2c.

Anmerk. Man vergleiche hiemit die weiter unten vorkommenden Kauf- und Pacht-Anschläge, welche als Anschläge zu einem bestimmten Zweck von diesem generellen Anschlag nothwendig verschieden seyn müssen. Der Grund- und Nutzungs-Anschlag

Bescheinigung über die vorhanden gewesene Ehe und die daraus erzeugten Kinder.

Daß weiland hiesiger Bürger und Zimmermeister Daniel Spöhr mit weiland Anne Marie Gurlitt, Tochter weiland hiesigen Bürgers und Färbers Andreas Gurlitt, nach vorgängiger dreimaliger Proclamation am 7ten Juni 1790 in der hiesigen Pfarrkirche getrauet worden, an die zwanzig Jahre in dieser rechtmäßigen Ehe gelebt haben, und aus derselben von ihnen ein Sohn Julius und eine Tochter Eleonora getauft erzeugt worden sind, wird hiedurch auf daß von dem Pfarrer der hiesigen Stadtkirche Herrn N. N. ausgestellte, auf das Kirchensbuch sich gründende Attest sowohl als auf die Notorität zc. bezeugt.

Anmerk. Die Beibringung des priesterlichen Attestats kann nie die Stelle des obrigkeitlichen Gezeugnisses vertreten.

Anerkennung der Kinder.

1) Actum D. den 4ten September 1822 zc. Vor diesem R. Stadtgericht erschien dato der hiesige Stadtbaumeister Gustav Behr und trug vor:

Er habe mit seiner mit zur Stelle gebrachten Frau vor ihrer Verhehlung mit ihr eine Tochter Caroline getauft erzeugt, welche bisher bei der Prediger Wittwe Erler zu N. N. erzogen worden, und wolle er hiemit dies Kind für sein per subsequens matrimonium legitimirtes Kind anerkannt und gebeten haben, seine Anerkennung gerichtlich zu verschreiben.

Comparant producirte zugleich das sub litt. a anliegende Attest aus dem N. N. Kirchenbuche, wonach die Caroline zwar auf seinen Namen getauft ist, aber als ein uneheliches mit einer gewissen Eleonore Wadt erzeugtes Kind erscheint.

Von Seiten des Gerichts darauf aufmerksam gemacht, wie das beigebrachte Attest seiner Behauptung, als sey die Caroline mit seiner gegenwärtigen Frau vor der Ehe erzeugt worden, geradezu widerspreche, und daß es auffallen müsse, warum nicht schon früher und in den mit seiner Frau bekanntlich errichteten Ehepacten die Anerkennung geschehen, bemerkte Comparant:

An dem Geburtsorte seiner Frau werde es für eine große Schande gehalten, wenn eine junge Frau nur vor der Zeit nieder käme, und für eine noch größere, wenn eine Brautgar vor der Trauung gebähre. Darum sey die Niederkunft seiner Frau vor der Ehe verheimlicht worden und habe er einen Namen erdichtet, weil der Prediger schlechterdings den Namen der Mutter wissen wollen. Niemand habe auf dem Pastorat, wo die Niederkunft geschehen, seine Frau gekannt, und er habe daher leicht einen anderen Namen unterstehen können. So lange ihre Eltern gelebt, habe er seine Frau nicht bestimmen können, die Anerkennung des Kindes zu gestatten, und erst jetzt sey ihm solches durch die wiederholte Vorstellung gelungen, daß sonst das Kind dereinst von aller Theilnahme an ihrer Erbfolge ausgeschlossen seyn würde.

Comparant bemerkte, daß er in allen die Wahrheit rede, werde seine mit zur Stelle gebrachte und im Vorzimmer auf Vorlaß wartende Frau bekräftigen.

Es wurde hereingerufen die Rathsbauameisterin Behr, mit dem Vortrage ihres Mannes bekannt gemacht und befragt, ob sie in die Anerkennung der Caroline als eines mit ihrem Ehemanne vor Abschluß der Ehe erzeugten Kindes willige. Sie antwortete, daß alles von ihrem Manne angegebene sich wahr verhalte, und daß sie selbst jetzt nichts mehr als die von ihm geschehene Anerkennung des Kindes wünsche, um solches zu sich ins Haus nehmen und mit ihrem in der Ehe erzeugten Sohne Carl Gustav erziehen zu können zc.

2) Actum W. den 4ten Februar 1823 zc. Vor diesem R. Stadtgerichte erschien dato der hiesige Kaufmann Friedrich Spörke und trug vor: wie er mit seiner mit zur Stelle gebrachten Haushälterin Louise Schmidt ein uneheliches Kind weiblichen Geschlechts erzeugt habe, welches zwar im hiesigen Kirchenbuche auf dem

Namen der Mutter „Wilhelmine“ und „Vater unbekannt“ getauft worden, zu dessen Vater er sich aber hiemit förmlich bekennen wolle, hat zugleich, diese seine Erklärung zu verschreiben.

Die hierauf herein gerufene Haushälterin Luise Schmidt bestätigte, nachdem ihr solche vorgelesen worden, durchgehends die Behauptung des Kaufmanns Spörke und willigte in geschehene Anerkennung des Kindes zc.

Anmerk. Weder bei der Anerkennung ehelicher noch der, unehelicher Kinder darf die Zustimmung der Mutter fehlen, wenn solche noch lebt.

Legitimation.

1) Actum P. zc. Laut beiliegenden Kirchen-Gezeugnisse bin ich nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren, sondern von N. N. mit N. N. aus unehelichem Beischlaf erzeugt worden. Da mir nun meine uneheliche Geburt in der Folge bei vorkommenden Gelegenheiten zum Vorwurf gereichen und mein Fortkommen behindern könnte, so unterstehe ich mich Ew. ... devotest zu bitten:

... dieselben wollen aus landesherrlicher Macht und Gnade maculam nativitatıs von mir nehmen und mir die Rechte der ehelichen Geburt per privilegium wenigstens in so fern ertheilen, daß ich im allgemeinen in der bürgerlichen Gesellschaft als wie ehelich geboren betrachtet werden möge zc.

2) Actum P. zc. Ich habe in früheren Lebens-Jahren, wie das hiebei sub litt. a. liegende Kirchen-Gezeugniß ausweist, mit einer gewissen Pseil, Tochter des hiesigen ehemaligen Gerichtsdieners Pseil, einen Sohn, Philipp getauft, außer der Ehe gezeugt, welcher bereits Großjährig ist, die Landwirthschaft erlernt hat, und sich als Disponent auf den Gütern des Herrn Grafen v. X befindet. Da ich unverheirathet geblieben bin, so ist mein sehnlicher Wunsch, daß dieser mein Sohn die Rechte eines ehelichen Kindes von mir erhalten, meinen Namen führen und mich dereinst in dieser Qualität beerben möge. Ich wage es daher Ew. ... anzutreten und submittest zu bitten:

... dieselben wollen geruhen aus höchster landesherrlicher Macht und Gnade, von gedachtem meinen unehelichen Sohne nicht nur den Flecken der unehelichen Geburt zu heben, sondern auch denselben für mein eheliches Kind erklären und ihn solchergestalt die Rechte einer vollständigen Legitimation theilhaftig machen.

Durch das sub litt. B. beiliegende Attest der hiesigen Obrigkeit documentire ich, daß oben gedachter mein unehelicher Sohn weder im Ehebruche, noch Blutschande, noch in sonst einem Verbrechen erzeugt worden, und durch die Anlage litt. C. wird von mir dargethan, daß derselbe in die nachgesuchte Legitimation gern williget und bereit ist, sich meiner väterlichen Gewalt zu unterwerfen zc.

Rathsherr Brandt.

3) Actum P. Vor meiner Verheirathung mit meiner im vorigen Jahr verstorbenen Frau, erzeugte ich mit der bereits auch verstorbenen Tochter des hiesigen Tobacks-Fabrikanten Nikolaus Spinner einen unehelichen Sohn laut sub litt. A. anliegenden Kirchen-Attestes Carl Emil und auf meinem Namen getauft. In meiner Ehe habe ich nur eine Tochter Wilhelmine Caroline genannt erzeugt.

Ich wünschte nun sehr, daß gedachter mein unehelicher Sohn, welcher 9 Jahr alt ist und unter Vormundschaft des hiesigen Kaufmanns Carl Wendt steht, die Rechte eines ehelichen Kindes in ihrem ganzen Umfange erhalte, und mich mit meiner Tochter zu gleichen Theilen beerben möge. Ich wage es daher zc. (wie in dem vorgehenden Formular).

Durch das sub litt. B. beiliegende Attest der hiesigen Obrigkeit zc. (wie in d. v. Form.), und durch das sub litt. C. befindliche gerichtliche Protocol wird von mir documentirt, daß alle Hindernisse gehoben sind, welche der nachgesuchten Legitimation entgegen stehen könnten, daher zc.

Auf. litt. C. Actum N. N. den 4ten August 1820 zc. Auf mündlichen Antrag des

R. R. Webr.

hiesigen Rathskammerers Thad. Behr war heute Vorbescheid zur Regulierung der von ihm intendirten vollen Legitimation seines unehelichen Sohnes Carl Emil angefehrt, und zu diesem Behuf der hiesige Kaufmann Carl Wendt als Vormund desselben mit vorgeladen worden.

Der Rathskammerer Thad. Behr erklärte:

wie er gesonnen sey, um volle Legitimation seines unehelichen Sohnes Carl Emil bei gnädigster Landesherrschaft einzukommen, dazu aber die Einwilligung des Vormundes desselben bedürfe. Seiner vorhandenen ehelichen Tochter Wilhelmine Caroline wolle er, damit von dieser Seite kein Hinderniß obwalte, hiedurch den Pflichtenheil in seinem vorhandenen Vermögen, wovon er zugleich die diesem Protocoll sub litt. A. beiliegende Specification übergab, als praecipuum bei der dereinstigen Succession mit seinem Sohne ausgeworfen haben.

Der hierauf, nachdem der Rathskammerer Behr abgetreten war, vorgeforderte Kaufmann Carl Wendt erklärte, nachdem er mit dem vorstehenden Vortrage war bekannt gemacht worden: Der Flecken der unehelichen Geburt könne von seinem Mündel auch ohne Zuziehung seines Vaters durch die legitimatio minus plena genommen werden. Seiner Meinung nach schade demselben die intendirte volle Legitimation mehr als sie ihm nützen kann. Sein Mündel habe ein bedeutendes Vermögen von seiner verstorbenen Mutter ererbt, und zwar ein bei weitem größeres als er dereinst von dem Herrn Rathskammerer Behr bekommen könne, und woran Herr Rathskammerer Behr mit der väterlichen Gewalt auch den Nießbrauch erwerben würde. Wolle aber Herr Rathskammerer Behr auf diesen Nießbrauch verzichten, so habe er nichts gegen die beabsichtigte Legitimation zu erinnern.

Als dem wieder vorgelassenen Rathskammerer Behr diese Erklärung des Vormundes war bekannt gemacht worden, erwiederte er:

Es sey bei der intendirten Legitimation nicht seine Absicht etwas zu lucriren, und wolle er daher gern auf alle ihm vermöge der väterlichen Gewalt competirende Rechte an dem Vermögen seines unehelichen Sohnes Verzicht leisten. Ihm komme es allein darauf an, einen legitimen Erben seines Namens zu haben, auch habe er von jeher dies sein Kind sehr geliebt, und wünsche nichts mehr als seine beiden Kinder um sich zu haben.

Worauf von Seiten des Kaufmanns Carl Wendt erwiedert wurde:

daß er bei so bewandten Umständen nichts gegen die intendirte volle Legitimation seines Mündels zu erinnern fände, sondern Namens desselben, jedoch unter ausdrücklicher Annahme der geschehenen Verzichtleistung auf den väterlichen Nießbrauch an dessen Vermögen darin consentiren wolle.

Womit 2c. 2c., und wird zugleich von diesem Gerichte als Stadtwaisengericht die von dem Rathskammerer Behr intendirte volle Legitimation des unmündigen Paul Emil hiedurch genehmiget 2c.

Landesherrliches Legitimations-Decret. — Von Gottes Gnaden 2c. 2c. Demnach von N. N. zu N. N. unterthänigst vorgestellt worden, wie er nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren 2c. (siehe oben Nr. 1.), zugleich gebeten ihn dieser durch seine uneheliche Geburt unverschuldeter Weise erhaltenen Macul aus landesherrlicher Macht und Gnaden zu entheben und zu legitimiren, und wir diesem . . . unterthänigsten Ansuchen zu deferiren . . . gnädigst resolvirt haben: Als entheben wir denselben der obgedachten ihm wegen seiner unehelichen Geburt anklebenden Macul und legitimiren denselben Kraft dieses dahin, daß er und seine künftige Descendenz den ohne sein Verschulden erhaltenen Geburtsfehler keinesweges entgelten, sondern vielmehr in allen bürgerlichen Verhältnissen, diejenigen ausgenommen, wo es sich handelt um den Stand seines unehelichen Vaters und den Ansprüchen an die Person oder das Vermögen desselben, so betrachtet werden soll, als wäre er aus wahrer und rechtmäßiger Ehe geboren worden, auch daher zu allen Aemtern, Bürgerrechten, Versammlungen und Zünften in unserm Lande zugelassen werden soll. Urkundlich ist dieses Legitimations-Decret von Uns eigenhändig unterzeichnet 2c. worden. So geschehen 2c.

Unmerk. Bei der vollen Legitimation ist der Anfang dahin zu verändern: „demnach der

Rathsherr Brandt zu N. N. unterthänigst vorgestellt 2c. (wie bei dem Formular Nr. 2.), zugleich gebeten diesen seinen ehelichen Sohn 2c., und nach den Worten „zu legitimiren“ ist zu setzen „zugleich denselben für sein aus wahrer und rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind zu erklären, und ihn der vollen Legitimation theilhaftig zu machen.“ Zuletzt ist „diejenigen ausgenommen — Vermögen desselben“ wegzulassen, und statt dessen am Schluß nach den Worten „zugelassen werden soll“ zu setzen „Zugleich wollen wir demselben alle Rechte eines ehelichen Kindes rücksichtlich seines Vaters verliehen haben, also und dergestalt, daß er sich dessen Namen und Standes sowohl bedienen, als denselben wie ein eheliches Kind beerben könne, wobei wir zugleich seinem Vater reciprocirlich die Rechte eines ehelichen Vaters in Ansehung der Person und des Vermögens unseres Legitimirten eingeräumt wissen wollen.“

Adoption.

1) Actum N. N. den 2ten September 1820 2c. Dato erschien vor diesem R. Stadtgerichte der Rathsherr Dietr. Weber und der Organist Carl Drumm, und trug der erstere vor: Er sey entschlossen den zweiten Sohn des mit zur Stelle gebrachten Organisten Carl Drumm, Philipp getauft und alt 8 Jahr, an Kindesstatt anzunehmen.

Da er notorisch Wittwer sey, mit seiner verstorbenen Frau keine Kinder habe, auch nach dem beigebrachten Attest aus dem Kirchenbuche (vid. Beil. litt. A) bereits das 65te Lebensjahr zurückgelegt habe, so glaube er, daß der intendirten Adoption keine Hindernisse entgegen stehen dürften.

Der gegenwärtige Organist Carl Drumm wurde hierauf befragt; ob er in die projectirte Adoption seines Kindes willige, worauf derselbe erklärte:

Er müsse um so lieber seine Einwilligung dazu geben, als er ein armer Mann sey, und mit vielen Kindern gesegnet, und es für seinen Sohn Philipp als das größte Glück betrachten könne, wenn derselbe in die Familie eines wohlhabenden Mannes überginge, in welcher er zugleich eine bessere Erziehung genöthe, als er ihm zu geben im Stande sey. Er wolle daher gern die Rechte seiner väterlichen Gewalt auf den Adoptiv Vater übertragen.

Da dem Gerichte nichts bekannt geworden, was dieser Adoption entgegenstehen könnte, so ist solche auf Ersuchen der Comparanten niedergeschrieben und derselben die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden 2c.

2) Actum N. N. den 14ten Februar 1823 2c. Dato erschienen vor hiesigem R. Stadtgerichte der Bürger und Kaufmann Peter Kleresche und sein Commis Anton Vege sack, beide dem Gerichte von Person wohl bekannt, und erklärte ersterer:

Es werde dem verehrl. judicio wohl bekannt seyn, daß er zwar verheirathet, seine Ehe aber kinderlos geblieben sey. Beide, er sowohl als seine Frau, befänden sich in so hohem Alter, daß nach dem Laufe der Natur die Erzielung von Kindern nicht mehr zu erwarten sehe, indem er in diesem Monate sein 63stes Lebensjahr, seine Frau aber im Monat Januar bereits ihr 53stes zurückgelegt habe, wie die Kirchen-Gezeugnisse bewiesen, die er hiemit dem Gerichte übergeben wolle (siehe Anl. A und B). Er habe sich daher entschlossen den Mitcomparanten, seiner Frauen Schwester-Sohn und bisherigen Commis Anton Vege sack, den er als einen braven und fleißigen jungen Mann kenne, der auch bereits majorenn sey und unter keiner väterlichen Gewalt mehr stehe, an Kindesstatt anzunehmen, also daß er zwar die väterliche Gewalt über denselben erhalte, dieser aber dagegen die Rechte eines ehelichen Sohnes überkommen, seinen Namen führen und ihn dereinst nach seinem Ableben ab intestato beerben möge. Er wolle diesen seinen Entschluß, welcher durch das landesherrliche Rescript, so er hiemit nebst dem Gesuche worauf es erlassen worden exhibire (vid. Anl. litt. C), bereits authorisirt worden, ein für allemal förmlich und gerichtlich erklärt und gebeten haben, denselben zu verschreiben, und nach vorgängigem Befragen seines mitgegenwärtigen Commis Anton Vege sack, ob er in die

ihm zugedachte Arrogation willige, auch etwa nach nöthig befundener Cognition über die causa adoptionis die Adoptionshandlung gerichtlich zu bestätigen.

Von Seiten des Gerichts wurde zuerst das landesherrliche Rescript nebst dem Gesuche, wodurch solches extrahirt worden, angesehen, und da hier alles in der gehörigen Ordnung befunden worden, wurde Mitcomparent Anton Wegesack befragt, ob er in die von dem Kaufmann Peter Kleresche ihm zugedachte Annahme an Kindesstatt und unter der derselben hinzugefügten Bedingung willige, worauf er erklärte:

wie er mit dem dankbarsten Herzen die Erklärung des Herrn Kleresche annehmen, sich in alle Bedingungen gern fügen wolle, und damit verspreche, denselben als seinen leiblichen Vater zu ehren und ihm zu gehorsamen.

Da bei dem augensälligen Grund der Adoption, und den bekannten redlichen Wandel des Adoptiv-Vaters sowohl, als des Adoptiv-Kindes, von Seiten des judicii keine weitere Untersuchung für nöthig befunden wurde, so ist die vorstehende Adoptionshandlung dem Antrage des Adoptirenden zu Folge verschrieben und derselben die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden zc. zc.

Anmerk. 1. Die landesherrliche Authorisation der Arrogation ist noch heutiges Tages allenthalben in der Ordnung, wenn sie nicht durch Landesgesetze für unnöthig erklärt worden. Falsch sind in dieser Hinsicht die von Trütschler u. a. aufgestellten Grundsätze. Nach Russischem Recht kann vollends keine Adoption und folglich auch die nicht, wovon das Formular Nr. 1. spricht; ohne Kaiserliche Bewilligung, und nachdem von dem Suchenden besondere Verdienste um den Staat nachgewiesen worden sind, geschehen.

Anmerk. 2. Wo causae cognitio für nöthig erachtet wird, muß das Resultat derselben in sine protocolli bemerkt werden.

3) Actum N. N. den 16ten August 1816. - Vor hiesigem R. Stadtgerichte erschienen dato der Bürger und Kaufmann Anton Feuerdank, nach seinem Taufschein (adj. Prot. lit. A.) 64 Jahr alt, und der unmündige Carl Ferber, letzterer in Assisenz seines gerichtlich bestätigten Vormundes des Bürgers und Maurermeisters Carl Zheuert und seiner nächsten Anverwandten, seines Oncles väterlicher Seite des hiesigen Kaufmanns Peter Ferber, und seines Oncles von mütterlicher Seite des Secretairs Anton Schmidt, und erklärte der Kaufmann Anton Feuerdank:

Er sey, da er bekanntlich bisher unverheirathet gelebt, auch in seinen Jahren keine Lust mehr hätte eine eheliche Verbindung einzugehen, gesonnen, den miterschiedenen unmündigen Anton Ferber, den er aus der Taufe gehoben, und von jeher als sein eigenes Kind geliebt habe, an Kindesstatt anzunehmen, also zc. (wie in dem vorstehenden Formular). Er habe zu dieser Annahme an Kindesstatt bereits die landesherrliche Genehmigung nachgesucht und erhalten (wobei er zugleich die adj. sub lit. A. und B. exhibirte), und wolle daher nunmehr bitten, die Adoptionshandlung nach vorgängiger Vernehmung der Miterschiedenen und deren erfolgten Genehmigung, desgleichen Regulirung desjenigen, was das Gericht nach den Gesetzen für nöthig finden würde, zu verschreiben und gerichtlich zu bestätigen.

Nachdem von Seiten des Gerichts das landesherrliche Rescript zusammt dem Gesuche, wodurch solches hervorgebracht worden war, angesehen und alles in der Ordnung war befunden worden, wurde der unmündige Carl Ferber und dessen Vormund aufgefordert, sich über den Antrag des zc. Feuerdank zu erklären. Beide gaben vereint ihre Erklärung dahin ab:

wie sie die offerirte Annahme an Kindesstatt dankbar anerkannten und acceptirten, sich auch die dabei gemachten Bedingungen gern gefallen ließen, und verspreche er Carl Ferber insbesondere seinen Adoptiv-Vater stets kindliche Ehrerbietung und Gehorsam wie seinem leiblichen Vater zu beweisen.

Es wurden hierauf noch die beiden miterschiedenen nächsten Verwandten des zu arrogirenden befragt, wie sie über die intendirte Arrogation dächten und ob sie solche für vortheilhaft für den Unmündigen erachteten, worauf sie ihre Meinung dahin abgaben:

wie sie allerdings die intendirte Adoption für ihren unmündigen Verwandten darum höchst vortheilhaft finden müßten, indem derselbe dadurch nicht nur zu einem lebendigen Gewerbe dereinst gelange, sondern auch ein bedeutendes Vermögen ererbe. Derselbe habe überdies bei den bekannten trefflichen Gesinnungen seines Adoptiv-Vaters von demselben gewiß die liebevollste Behandlung und eine bessere Bildung zu erwarten, als ihm von seinem eignen sehr mäßigen Vermögen gewährt werden könne.

Da unter solchen Umständen der intendirten Adoption nichts entgegen stand, so wurde der Vormund des unmündigen Carl Ferber aufgefordert anzugeben, wie viel von dessen Vermögen noch vorhanden sey, und er erwies den Betrag desselben aus den mit zur Stelle gebrachten Vormundschaftsrechnungen zu 4000 Rub. B. U. nach.

Dem Kaufmann Anton Feuerdank wurde hierauf eröffnet, wie er vor allen Dingen dem unmündigen Carl Ferber, wegen dessen bei der Annahme an Kindesstatt ihm auszuliefernden Vermögens sowohl, als der demselben für den unverschuldeten Emancipationsfall nach den Gesetzen aus seinem eignen, Herrn Feuerdanks Vermögen, gebührenden quarta Divi Pii (welches alles ihm gehdrig erklärt wurde) zu sichern habe, worauf derselbe erklärte, daß er seinem Adoptivkinde zu dessen Sicherheit seine gesammten, unter hiesiger Stadt-Jurisdiction belegenen, völlig schuldenfreien Grundstücke, als namentlich sein in der Nikolaistraße unter der Polizei-Nummer 427. belegenes steinernes Wohnhaus cum appertinentiis, 30000 Rub. B. an Werth, sein Haus in der Marienstraße sub Nr. 57., 10000 Rub. B. an Werth, und seinen vor dem Nikolaithore belegenen Garten, 10000 Rub. B. am Werthe, zur Special-Hypothek eingesezt haben wolle, mit welcher Erklärung sowohl der unmündige Carl Ferber als dessen Vormund völlig zufrieden waren.

Ist nunmehr diese Adoptionshandlung, wie vorsteht, niedergeschrieben und gerichtlich bestätigt worden. So geschehen &c.

Anmerk. 1. Wo jemand seinen ehelichen Kindern noch aus besonderen Gründen ein Adoptiv-Kind zugeben will, ist bei der Adoption für die legitima der ersteren noch besonders zu sorgen.

Anmerk. 2. Bei der adoptio a femina ist in dem Protocolle der besondere Grund der Adoption anzugeben, und zugleich zu bemerken, mit welchem Effecte die Adoption geschehen sey.

Emancipation.

1) Actum N. N. den 4ten December 1822. Dato erschien bei diesem R. Stadtgerichte der Kaufmann und Bürger Dan. Rosenstrauch mit seinem ältesten Sohne Philipp und erklärte, nachdem er dessen Majorennität durch das sub lit. A. dem Protocolle beiliegende Attest nachgewiesen hatte:

daß er gesonnen sey seinen mit zur Stelle gebrachten Sohn Philipp allgemein aus seiner väterlichen Gewalt zu entlassen.

Bat zugleich, diese seine Erklärung zu verschreiben und die geschehene Emancipation gerichtlich zu bestätigen.

Mitcomparent Philipp Rosenstrauch befragt, ob er in die von seinem Vater geschehene Emancipation willige, erklärte:

wie er die von seinem Vater geschehene Entlassung aus der väterlichen Gewalt dankbar acceptire.

Beide Comparenten vereinigten sich, daß diese Emancipation übrigens in ihren bisherigen Verhältnissen zu einander nichts ändern solle, sondern allein den Zweck habe, den jungen Philipp Rosenstrauch selbstständig zu machen und in den Stand zu setzen, wenn er wolle auch für sich Geschäfte machen zu können.

Ist daher dieser Emancipationsact wie vorstehend verschrieben, gerichtlich bestätigt und dem jungen Philipp Rosenstrauch darüber die nöthige Beglaubigung ausgestellt worden &c.

Anmerk. Bei der emancipatio ad certum actum wird statt der Worte „allgemein

— zu entlassen“ bemerkt, zu welchem Zwecke die Emancipation geschehen, z. B. „um einen von ihm intendirten Kauf mit N. N. über dessen ... Haus abzuschließen.“
 2) Actum N. N. den 4ten März 1816. Vor diesem K. Stadtgericht erschien dato der hiesige Bürger und Brauer Carl Rosenmüller mit seinem angeblich 16jährigen Sohne Eduard und erklärte ersterer:

wie er gesonnen sey, seinen mit zur Stelle gebrachten Sohn aus der väterlichen Gewalt zu erlassen;

Bat zugleich, diese seine Erklärung zu verschreiben und nach erfolgter Einwilligung seines Sohnes gerichtlich zu bestätigen.

Als ihm bedeutet wurde, daß sein Sohn nach seiner eigenen Angabe noch minderjährig sey, und daher die Emancipation nicht geschehen könne, bevor demselben nicht ein Curator bestellt worden, bat er

das Gericht möge, da es zugleich Waisengericht sey, seinem Sohne einen solchen Curator zuordnen.

Da man von Seiten des Gerichts keinen Anstand fand dem Gesuche zu deferiren, so wurde der gegenwärtige Cassendirector Herr Peters, der die Verhältnisse der Rosenmüller'schen Familie genau kennt, dem jungen Rosenmüller ad hunc actum zugeordnet.

Derfelbe erklärte hierauf Namens seines Curanden:

Wie er in die projectirte Emancipation darum nicht willigen könne, weil sie offenbar dem jungen Eduard Rosenmüller zum Nachtheile gereiche. Bekanntlich behalte nach Röm. Recht der Vater die Hälfte des Nießbrauchs von dem Adventivgut seiner Kinder, wenn er dieselben freiwillig aus der väterlichen Gewalt entlasse als praemium emancipationis. Nun habe aber der junge Rosenmüller ein bedeutendes Vermögen von seiner Mutter ererbt. Es sey für ihn vortheilhafter, wenn er in der väterlichen Gewalt bliebe, bis solche per separatam oeconomiam oder auf andere Weise von selbst aufhöre. Wolle aber Herr Rosenmüller, der Vater, auf das praemium emancipationis verzichten, so habe er nichts gegen die Emancipation einzuwenden.

Da der 2c. 2c. Rosenmüller sich zu der geforderten Verzichtleistung nicht verstehen wollte, deutlich also bei der intendirten Emancipation ein unedler Zweck am Tage lag, so wurde die nachgesuchte Emancipation abgeschlagen 2c. 2c.

Anmerk. Daß ein majorennnes, noch unter väterlicher Gewalt stehendes Kind, wenn es emancipirt werden soll, zu derselben Einrede befugt ist, die hier von dem Curator des minderjährigen gemacht wird, versteht sich von selbst.

Freiheitsbrief, Bürgerbrief 2c. 2c.

Siehe oben die Formulare sub rubr. Geburtsbriefe 2c.

II.

Verhandlungen die Vitalität, die Erstgeburt, das Geschlecht, die Identität und den Gemüthszustand betreffend.

Vitalität.

T. I. Meine Frau ist ehegestern zu früh mit einem Kinde niedergekommen, und gleich nach der Geburt verstorben. Das Kind hat bis diesen Morgen gelebt. Das Leben des Kindes kann durch das Zeugniß der Hebamme sowohl, als anderer um dasselbe befindlich gewesen Personen erwiesen werden, aber ich sehe mich, um allen Streitigkeiten wegen der Erbfolge auszuweichen, veranlaßt, bei diesem verehrl. Gerichte noch auf Untersuchung über die Lebensfähigkeit des neugebornen Kindes besonders anzutragen und muß um so mehr um Beihilfung derselben bitten, als bei der warmen Witterung sich die Körper nicht lange halten dürfen. N. N. den 4ten May 1823.

Verfügt. Dem Gesuche zu deferiren und sofort den Stadtarzt Dr. Willbrandt zu committiren, mit Zuziehung des Stadtschirurghs Perri die Vitalität des Brandtschen Kindes zu untersuchen und über den Befund ausführlichen Bericht anhero zu erstatten. N. N. den 4ten May 1823.

Anmerk. Auf eben diese Weise macht sich die Untersuchung über das Leben des Kindes.

E r s t g e b u r t.

1) T. I. Meine Frau ist am 17ten v. M. mit Zwillingen männlichen Geschlechts niedergekommen, welche in der Taufe die Namen Engelbrecht und Conrad erhalten haben. Da dies die erste Niederkunft meiner Frau ist, bin ich um so mehr dabei interessirt zu wissen, welches von diesen Kindern das erstgeborne ist, als ich bekanntlich ansehnliche Majorate besitze, worauf der erstgeborne Sohn ausschließenden Anspruch hat, und mögte diesen Punkt, um alle dereinstige Streitigkeiten unter meinen Kindern zu verhüten, durch gerichtliche Untersuchung regulirt wissen. Ich erlaube mir daher, bei diesem verehrl. Gerichte auf Ausmittelung und Feststellung des Erstgeburtsrechts rücksichtlich der mir gebornen Zwillinge ergebenst hierdurch anzutragen.

Gegenwärtig waren bei der Geburt außer der Hebamme Hendel-Schüg, die Prediger-Wittwe Fortiger und die Schwester meiner Frau, die Gattin des verabschiedeten Garde-Capitains v. F. N. N. den 30sten May 1821. v. J.

Verfügt. Dem Gesuche zu deferiren, und die bei der Geburt gegenwärtigen Personen, die x. x. auf den 12ten v. M. zur Abhörung vorzuladen. N. N. den 3ten Juni 1821.

2) Actum N. N. den 12ten Juni 1821 x. Der an sie ergangenen Ladung zu Folge hatten sich dato eingestellt: die Hebamme Hendel-Schüg, die Prediger-Wittwe Fortiger und die Frau des verabschiedeten Capitains v. F., und wurden zusammen über folgende Fragen vernommen:

(Praemitt. inter. gener.)

Frage 1. Ob sie bei der neulichen Niederkunft der Frau v. J. am 17ten v. M. zugegen gewesen? — Resp. Alle drei: Ja.

Frage 2. Um welche Zeit Frau v. J. niedergekommen? — Resp. Alle drei: Gleich nach Mittag.

Frage 3. Wie sie niedergekommen? — Resp. Alle drei: Sie habe eine ziemlich leichte Geburt gehabt, und sey mit Zwillingen niedergekommen.

Frage 4. Ob ihnen wissend, daß die Zwillinge bereits getauft worden, und welche Namen sie in der Taufe erhalten? — Resp. Alle drei: Ja, und sey das eine Engelbrecht, das andere Conrad getauft worden.

Frage 5. Welcher von den Zwillingen der zuerst geborne sey? — Resp. Alle drei: Der, welcher den Namen Engelbrecht erhalten.

Frage 6. Womit sie diese ihre Aussage beweisen könnten?

Resp. 1) Die Hebamme Hendel-Schüg: Das zuerst von ihr bei der Entbindung entgegengenommene Kind habe ein ganz dunkles Haar, das zuletzt entgegengenommene aber ein blondes. Auch sey das zuerst geborne Kind um ein bedeutendes größer und stärker als das letztere.

2) Die Prediger-Wittwe Fortiger: Sie habe das zuerst geborne Kind aus den Händen der Hebamme empfangen, und gereinigt, und bemerkt, daß es ein ganz dunkles Haar gehabt. Das zweite hingegen, welches ihr gleichfalls von der Hebamme zum Reinigen gegeben worden, habe ein helles Haar gehabt, sey auch viel kleiner als das erstere gewesen.

3) Frau v. F.: Sie habe die Wöchnerin bei der Geburt unterstützt und genau bemerkt, daß das zuerst geborne Kind ein ganz dunkles Haar gehabt. Bei der Geburt des zweiten Kindes sey sie zwar nicht zugegen gewesen, aber darüber zugekommen, als solches gereinigt worden, und habe nun beide Kinder

genauer mit einander vergleichen können, wo sie denn gefunden, daß das letztere ein ganz helles Haar habe, auch um vieles kleiner und schwächer sey, als das erste.

Comparanten wurden hierauf die ihnen vorgelegten Fragen und die darauf erteilten Antworten vorgelesen und sie befragt, ob sie die letzteren eidlich erhärten könnten, und als sie solches bejahet, wurden sie mit dem folgenden Eide

Ich u. u.

belegt. Womit u. u. und ist vidimirte Abschrift dieses Protocolls Herrn v. J. zugestellt worden u.

Anmerk. 1. Die Vereidung der Abgehörten darf in Fällen dieser Art nie unterbleiben.

Anmerk. 2. Wo vernachlässigt worden, die Erstgeburt sogleich nach der Geburt festzustellen, kann in der Folge doch auch nur Gewißheit durch die bei der Geburt gegenwärtig gewesenenen Personen erhalten werden.

G e s c h l e c h t.

Registratura. Als dieser (Justiz, oder Polizei-) Behörde die Anzeige gemacht worden, daß das Kind des Tabacksfabrikanten Mayer 10 Jahr alt mit gedoppelten Geschlechts theilen begabt sey, und die Eltern sich daher im Zweifel befänden, ob sie solches als einen Knaben oder als ein Mädchen behandeln sollen, ist vom Präsidio dem Stadt-Ärzte Dr. Schmidt der mündliche Auftrag geworden, den Körper des gedachten Mayerschen Kindes zu inspiciren und über den Befund Bericht anhero zu erstatten. Ist nunmehr nach Eingang des hierbei liegenden Berichts, aus welchem sich ergibt, daß das männliche Geschlecht bei dem Kinde bis dahin prävalirt, resolvirt worden, den Mayerschen Eheleuten anzudeuten, ihr Kind als Knaben zu behandeln und ihm die Erziehung eines Knaben bis zur vollen Entwicklung der Mannbarkeit zu gehen, wo alsdann nach abermaliger Inspection das Weitere verfügt werden wird. So nachrichtlich N. den u.

I d e n t i t ä t s , B e w e i s .

Actum B. den 2ten August 1820 u. Vor diesem Kaiserl. Landgerichte erschien dato ein dem judicio ganz unbekannter, schon hochbejahrter Mann und trug vor:

Laut Edictalien vom 4ten August v. J. wären alle diejenigen sub poena praecclusi geladen worden, welche an der Verlassenschaft des hier verstorbenen Majors von J. Ansprüche ex causa intestati zu haben vermeinten. Er sey der leibliche Bruder des Verstorbenen und mitfolglich dessen einziger Erbe, da defunctus weder eheliche Leibes Erben habe, noch Eltern und Geschwister oder deren Descendenten vorhanden wären, und wolle er sich als solcher zu der Erbschaft melden.

Als Legitimationen legte er dem judicio vor 1) sein Taufzeugniß aus dem Kirchenbuche zu G., 2) sein Patent als Obrist in K. S. Diensten nebst der Verabschiedung, 3) seinen Paß, wovon insgesammt vidimirte Abschriften diesem Protocoll beiliegen.

Zugleich erklärte er, daß er die Erbschaft seines Bruders cum beneficio inventarii antreten wolle und bat um die nöthigen gerichtlichen Verfügungen und um Auslieferung derselben.

Comparanten wurde angedeutet, daß obgleich aus dem beigebrachten Taufzeugniß hervorgehe, daß der verstorbene Major v. J. einen einzigen Bruder gehabt, dadurch noch keinesweges dargethan werde, daß er dieser Bruder des Verstorbenen sey und wie auch sein Patent und sein Paß beweise, daß er mit dem Verstorbenen denselben Zunamen führe, das für die Identität der Person doch nichts beweisen könne, indem ja mehrere mit dem Verstorbenen gar nicht verwandte Personen dessen Zunamen führen könnten und davon Beispiele in Menge vorkämen; worauf er erwiderte:

In loco lebten noch mehrere Personen, welche ihn gekannt hätten, ehe er in K. S. Dienste getreten, welches vor 40 Jahren geschehen sey, und habe er, da er die Ein-

wendung von Seiten des Gerichts vorhergesehen, ein Paar davon gleich mit zur Stelle gebracht. Es wären der verabschiedete Capitain v. B. und der gleichfalls verabschiedete Obristleutenant v. W.

Er bat zugleich um Erlaubniß, gedachte im Vorzimmer befindliche Personen vortreten zu lassen, welche ihm auch ertheilt wurde.

Die vorgetretenen *ic. v. B.* und *ic. v. W.* erklärten auf Befragen:

Wie sie Comparenten als den ältesten Sohn des vor vielen Jahren verstorbenen Generals v. Z. und Bruder des vor Jahr und Tag gleichfalls verstorbenen Majors v. Z. genau kennen, und die Identität der Person um so eher eidlich, wenn es verlangt würde, zu erhärten im Stande wären, als sie mit demselben in dem Cadetten-Corps zu *M.* auferzogen worden wären, aus welchen sie in *K. N.*, er aber in *K. S.* Dienste getreten sey.

Comparenten wurde hierauf Gerichtswegen erklärt, daß man zwar bewandten Umständen nach ihn zur Erbschaft des verstorbenen Majors v. Z. für hinlänglich legitimirt annehme, die Extratition der Erbschaft aber vor dem Ablauf der Edictalien und dem darauf folgenden Präclusiv-Abschiede nicht stattfinden könne *ic.*

G e m ü t h s z u s t a n d.

1) Actum N. N. den 14ten October 1821. Dato erschien bei diesem *ic.* Gericht die Ehefrau des hiesigen Bürgers und Färbermeisters Paul Jobst mit der Anzeige:

Wie ihr Ehemann bereits seit einem Jahre von Tage zu Tage trübseliger geworden und seine Geschäfte zu vernachlässigen angefangen habe, seit etwa drei Wochen aber ganz irre rede, auch allerlei verkehrte Dinge treibe und es ihr gar nicht mehr zweifelhaft sey, daß er seinen Verstand verloren.

Sie wurde mit der Bedeutung entlassen, daß Gerichtswegen der Gemüthszustand ihres Mannes sofort werde untersucht und darnach das Weitere verfügt werden.

Verfügt. Dem Stadtphysicus Dr. Pfeifer aufzutragen, sich baldigst zu dem Färbermeister Jobst zu begeben, den Gemüthszustand desselben zu untersuchen und über den Befund zu Protocoll zu referiren.

Anmerk. Bei einem offiziellen Verfahren vertritt die Relation des Präsidii die Stelle dieser Anzeige.

2) Actum N. N. den 18ten October 1821. Es erschien dato der Stadtphysicus Dr. Pfeifer mit der Relation:

Er habe dem gerichtlichen Auftrage zur Folge sich gestern Morgen um 10 Uhr zu dem Färbermeister Jobst in dessen Wohnung begeben, um den Gemüthszustand desselben zu untersuchen. Er habe denselben in seiner Wohnstube am Fenster im Schlafrocke sitzend gefunden, die Schlafmüge tief ins Gesicht gezogen. Als dessen gleichfalls gegenwärtige Frau zu ihm gegangen und ihm gesagt, sie habe den Doctor holen lassen, weil er krank sey und derselbe sey jetzt da und wolle mit ihm sprechen, habe er seine Stellung im mindesten nicht verändert, sondern bloß die Müge aus dem Gesichte gerückt und ihm starr angesehen. Als er hierauf den Jobst mit den Worten angerebet: Nun lieber Herr Jobst wie geht's, ich höre sie sind unwohl, habe derselbe die Augen niedergeschlagen und mit matter Stimme geantwortet, er sey vom Bösen besessen, der vor Jahr und Tag aus dem Ramin in Gestalt einer feurigen Schlange gekommen und in ihn gekrochen sey. Gleich darauf habe er eine krankhafte Bewegung seines ganzen Körpers gezeigt, darauf die Müge wieder über das Gesicht gezogen, nach einiger Zeit einen geistlichen Vers angestimmt, zuletzt wie ein Hund zu bellen angefangen. Nachher sey er aufgestanden, habe die Müge abgenommen: alle im Zimmer befindliche Tische und Stühle umgekehrt, und angefangen mit einem spanischen Rohre um sich zu schlagen, so daß alle Gegenwärtige sich aus dem Zimmer begeben müssen, und habe wie er durch die offene Thür mit angesehen, dies Umfischlagen so lange fortgesetzt,

bis er ermattet zur Erde gesunken, Als er, der Dr. Pfeiffer, nun wider hereingetreten, ihn aufgehoben und auf einen Stuhl gebracht, habe er ihm erzählt, daß er die Samariter geschlagen, aber dabei sehr verwundet worden, und ihn gebeten, die Wunden zu verbinden.

Der Physicus Dr. Pfeiffer gab in Grundlage dieses Vorganges sein Gutachten dahin ab: Wie er den Jobst für völlig verrückt erklären müsse und zu besürchten stehe, daß die Verrücktheit in kurzer Zeit in eine völlige Raserei übergehen werde.

Befragt: Welche Maaßregeln er für die zweckdienlichsten halte, die Heilung des Patienten in dessen Hause zu versuchen, oder in einer Irren-Anstalt denselben unterzubringen, antwortete er:

Er könne nur für das letztere stimmen, indem die Verrücktheit schon zu sehr gesteigert sey, um eine Heilung im Hause versuchen zu können. Man könne ja auch gar nicht für den Ausbruch der Tollheit stehen. 2c. 2c.

Verfügt: Noch die Jobstsche Ehefrau über die Veranlassung zur Verrücktheit ihres Mannes zu vernehmen und sie dazu auf Morgen vorzubehscheiden.

Actum N. N. den 19ten October 2c. 2c. Der Vorladung zufolge war erschienen die Ehefrau des Bürgers und Färbers Jobst, Anne Marie geb. Beier und wurde befragt:

1) Ob sie wisse, was zu der Verrücktheit ihres Mannes Veranlassung gegeben?

Resp. Er sey früher ein heiterer, lebenslustiger Mann gewesen. Aber vor etwa 2 Jahren habe er einen Gefellen Namens Heiste bekommen, der ihm allerlei schwärmerische Dinge in den Kopf gesetzt, unter andern, daß es noch jetzt viele vom Bösen Befessene gebe. Zuletzt habe sich der Mensch mit ihrem Manne häufig eingeschlossen und gesungen und gebetet.

Am Michaelistage des vorigen Jahres sey sie mit ihren Kindern und Dienstleuten zum Schlachtfeste nach N. gegangen, ihr Mann sey aber allein zurückgeblieben. Als sie zurückgekehrt, habe er in einer Ecke der Stube auf der Erde gefessen mit zer- raustem Haar und Kleidern und habe ihr entgegengeschrien, sie sollte ihm nicht zu nahe kommen, eben sey der Böse in ihn gefahren.

2) Ob der Heiste damals, als sie mit ihren Kindern und Dienstleuten ausgegangen, bei ihrem Manne zurückgeblieben?

Resp. Nein, er wäre schon einige Tage vorher weg und wider auf die Wanderschaft gegangen.

3) Wie sich ihr Mann nach dem Tage, wo das obenstehende vorgefallen, benommen?

Resp. Die Nacht habe er auf dem Hausboden zugebracht, denn als sie ihn besänftigen wollen, sey er auf und davon gelaufen. Am andern Morgen habe sie ihm ruhig bei seiner Arbeit gefunden. Aber er sey trübsinnig und schüchtern gewesen und immer trübsinniger geworden, und wenn er sich eingebildet, der Böse komme über ihn, sey er auf den Hausboden gelaufen und habe dort ausgetobt. Bis jetzt habe er weder ihr noch ihren Kindern irgend ein Leid zugesügt, daher sie auch in der Hoffnung der Besserung ruhig bei der Sache geblieben sey.

4) Ob sie nicht von ihrem Manne gehört, wie der Böse seiner Meinung nach, in ihm gefahren?

Resp. Er habe ihr gesagt, als er des Abends im Zimmer gefessen und in einem geistlichen Buche gelesen, sey der Böse wie ein feuriger Drache aus dem Ofen hervorgeschossen.

5) Ob sie nicht, als sie am Abend ins Zimmer gekommen, etwas Fremdartiges dort bemerkt?

Resp. Ja es habe allerdings nach Pulver gerochen, auch habe angebranntes Papier in der Stube gelegen und die Ofenthüre aufgestanden 2c. 2c.

Verfügt.

1) Nimmeh den Bürger und Färber Jobst für wahnsinnig zu erklären, und dafür zu

forgen, daß derselbe in das hiesige Irrenhaus geschafft werde, wobei zugleich den Aerzten, welche mit der Heilung der Irrenden beauftragt sind, die Deposition der Jobst'schen Ehefrau über die Veranlassung zu der Verrücktheit ihres Mannes mitzuthellen, auch die Polizei von dem Vorfalle zu benachrichtigen.

- 2) Dem Mutterbruder des Wahnsinnigen, den hiesigen Bürger und Brauer Horsch, zum Curator des Wahnsinnigen zu ernennen, und die Jobst'sche Ehefrau anzuweisen, sich in allen Angelegenheiten ihres Mannes seinen Verfügungen zu unterwerfen.

Anmerk. 1. Bei der Untersuchung über den Gemüthszustand ist es durchaus nothwendig, zugleich die Ursache des Wahnsinns zu erforschen. Einmal zur Erleichterung der Heilung; zweitens um auf die Spur zu kommen, ob er nicht durch böshafte oder schädliche Menschen hervorgebracht worden.

Anmerk. 2. War der Wahnsinn schon in wirkliche gefährliche Tollheit ausgebrochen, als die Anzeige gemacht wurde, so sind vor allen Dingen provisorische Maaßregeln zur Sicherheit des Publikums sowohl als der Hausgenossen zu treffen, ehe zur Untersuchung des Gemüthszustandes geschritten wird.

III.

Todes = Erklärung. Prodigalitäts = Erklärung.

Todes = Erklärung.

1) T. I. Meine längst verstorbenen Eltern hatten, wie das hier sub litt. A beigelegte priesterliche Attestat documentirt, nur 2 Kinder, mich und meinen um 10 Jahre älteren Bruder Carl Johann, welcher letzterer bereits im Jahre 1795 nach Amerika ging. Schon bei dem im Jahre 1806 erfolgten Ableben meines Vaters (meine Mutter war einige Jahre vorher verstorben) waren keine Nachrichten mehr von seinem Leben vorhanden, und aus Baltimore, wo er zuletzt in der Handlung der Gebrüder Scott gestanden, erfuhr man nach dem hier sub litt. B beiliegenden Schreiben, daß er nach dem südlichen Amerika abgegangen sey. Der auf ihn gefallene Erbtheil der väterlichen Verlassenschaft wurde daher unter Verwaltung meines Oncles, des hiesigen Rathskammerers Georg Olberg gesetzt, bis von meines Bruders Aufenthalte Nachrichten eingegangen seyn würden. Aber diese Nachrichten sind ausgeblieben, so viel Mühe wir uns auch, mein Oncle sowohl als ich, gegeben haben, etwas über meinen Bruder zu erfahren.

Jetzt sind von der Geburt meines Bruders an bis dahin, wie das priesterliche beigelegte Attestat ausweist, 70 Jahre verflossen, und steht mir daher als dessen hiesigen nächsten Erben das Recht zu, auf dessen Todes = Erklärung als eines Verschollenen, und Auslieferung des ihm anheim gefallenen Theils der väterlichen Verlassenschaft praestitis praestandis anzutragen, von welchem Rechte ich hierdurch Gebrauch machen und gehorsamst bitten will:

Dies verehrl. Gericht wolle nach vorgängiger Edictalladung, wenn sich auf solche mein verschollener Bruder nicht melden sollte, denselben für todt erklären, zugleich aussprechen, daß mir als seinem nächsten Intestat = Erben, dessen bisher unter besondere Verwaltung gestellter Antheil an der väterlichen Verlassenschaft gegen die zu stellende Caution ausgeliefert werde.

N. N. den 4ten Februar 1823.

Phil. Olberg.

2) Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Philipp Olberg auf Todes = Erklärung seines bereits im Jahre 1795 nach Amerika gegangenen, zuletzt in Baltimore in der Handlung der Gebrüder Scott gestandenen, von da ins südliche Amerika gereisten und hierauf verschollenen älteren Bruders Carl Johann Olberg, nachdem derselbe laut des beigebrachten priesterlichen Zeugnisses das 70ste Lebensjahr zurückgelegt, angetragen, zugleich um Auslieferung des auf denselben gefallenen Antheils an der väterlichen Verlassenschaft, welcher bis dahin unter besonderer Administration gestanden, gebeten hat; als wird hierdurch gedachter Carl

Johann Olberg öffentlich aufgefordert, wenn er noch am Leben seyn sollte, oder wenn er mit Hinterlassung eines ehelichen Leibes, oder eines Testaments-Erben verstorben seyn sollte, dieser, binnen dato und einem Jahre von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß der verschollene Carl Johann Olberg für kinderlos und ab intestato verstorben werde erklärt, und der auf ihn gefallene Erbtheil der väterlichen Verlassenschaft seinem Bruder, dem hiesigen Bürger und Kaufmann Philipp Olberg, als dessen nächstem Intestat-Erben werde ausgeliefert werden. N. N. den 6ten April 1813. K. Stadtrichter.

Anmerk. Die Edictalladung darf nicht auf den Verschollenen allein beschränkt werden.

3) Registratura. Vorstehende Edictalladung ist dem Hamburger Correspondenten, dem englischen Times und dem American Traveller inserirt worden, wie die beiliegenden, von den Zeitungsredactionen eingesandten Blätter beweisen. So nachrichtlich. N. N. den 6ten Februar 1823.

4) T. I. Dies verehrliche Gericht hat durch Edictalien vom 6ten April v. J. meinen abwesenden und verschollenen Bruder Carl Johann Olberg, und wer etwa von ihm als ehelicher Leibes-Erbe oder als Testaments-Erbe vorhanden, aufgefordert a dato edictalium binnen einem Jahr von sich Nachricht zu geben, unter der Androhung zc. zc. (Siehe die Edictalien). Nun hat sich aber, so viel mir wissend ist, intra terminum praefixum weder mein verschollener Bruder, noch sonst jemand nomine et ex jure ejus gemeldet, wodurch ich berechtigt werde, auf die Purification des angedrohten Präjudizes anzutragen, wie hiedurch geschieht zc. N. N. den 28sten Nov. 1824. Phil. Olberg.

5) P. P. Nachdem zc. zc.; als wird Kraft dieses vorgedachter Carl Johann Olberg für todt, wer aber von ihm als ehelicher Leibes- oder Testaments-Erbe vorhanden seyn sollte, für ausgeschlossen von der dem ersteren competirenden väterlichen Erbschafts-Portion erklärt und dem implorantischen Philipp Olberg Zutritt zu derselben eröffnet und verstattet, solche gegen die gebührende Caution von der bisherigen Verwaltung derselben zu erheben. N. N. den 20sten Dec. 1824. K. Stadtgericht.

6) Actum N. N. den 27sten Juny 1824 zc. zc. Dato erschien vor diesem K. St.-G. der Kaufmann Philipp Olberg und sistirte den hiesigen Bürger und Brauer Carl Franzen mit der Erklärung, wie derselbe gesonnen sey, für ihn, rücksichtlich des auf seinen verschollenen und für todt erklärten Bruders Carl Johann Olberg gefallenen, ihm nunmehr als nächsten Intestat-Erben zugehörigen väterlichen Erbes die erforderliche Caution zu übernehmen.

Der Brauer Carl Franzen darüber befragt, bestätigte die Aussage des Kaufmanns Olberg mit der Erklärung;

Daß da der bisher unter besonderer Verwaltung gestandene väterliche Erbtheil des für todt erklärten verschollenen Carl Johann Olberg inclusive der Revenuen vom Jahre 1806 angerechnet, sich nicht höher als 12000 Rbl. belaufe, er für dessen Rückgabe auf den Fall, daß entweder der pro mortuo erklärte Carl Johann Olberg selbst oder ein ehelicher Leibes- oder Testaments-Erbe desselben erscheinen, und restitutionem in integrum gegen den Präklusiv-Abschied erlangen sollte, mit seinem ganzen Vermögen unter Verzichtleistung auf das den Bürgern zuständige Recht der Vorkauslage des Schuldners caviren, und namentlich sein in der hiesigen St. Johannis-Straße unter der Polizei-Nummer 340 belegene große steinerne schuldenfreie Wohnhaus cum appertinentiis auf 30000 Rbl. abgeschätzt, zum Unterpfande einzusetzen wolle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Carl Franzen.

In fidem: N. N. Secr. judic.

Verfügt. Die Caution des Bierbrauers Carl Franzen für völlig genügend anzunehmen, und der Verwaltung des Carl Johann Olbergschen Erbtheils aufzugeben, solchen an den Kaufmann Phil. Olberg zu extradiren.

Anmerk. 1. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welchem das Vermögen des pro mortuo erklärten ausgeliefert wird, Rechnungsablegung von der Verwaltung verlangen kann.

Anmerk. 2. Mit der Verhandlung über die Todes-Erklärung selbst und der Extradition des Vermögens sind nicht zu confundiren die zufällig dazwischen tretenden Verhandlungen, wenn 1) der pro mortuo erklärte ein Testament in loco nachgelassen hatte, 2) nur ein Intestat-Erbe auf die Todes-Erklärung angetragen hatte, und daher, nachdem solche erfolgt ist, noch alle, welche ex jure hereditario Ansprüche an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, öffentlich aufgefodert werden müssen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer festgesetzten Frist bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Prodigalitäts - Erklärung.

1) Anzeige.

Anmerk. Bei einer offiziellen Prodigalitäts-Erklärung vertritt die verschriebene Relation des Präsidii die Stelle der Anzeige.

2) Actum N. N. den 4ten Juny 1820 zc. Auf die vorliegende, dem Judio von dem hiesigen Kaufmann Fr. Lottem gemachte Anzeige:

Wie sein Bruder, der hiesige Candidat der Philosophie Carl Wih. Lottem, das von seinem Vater ererbte Vermögen auf die unverantwortlichste Art vergeude und zu fürchten stehe, er werde von seinem Erbtheil, welcher 25000 Rub. baar betragen, in einigen Jahren nicht einen Groschen übrig behalten, und entweder ihm oder dem gemeinen Wesen zur Last fallen,

und hinzugefügte Bete

gedachten seinen Bruder pro prodigo zu erklären, und denselben unter Curatel zu setzen,

war vorgedachter Kaufmann Lottem auf heute vorbechieden worden, um über seinen Antrag noch die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Befragt, worin denn eigentlich die seinem Bruder Schuld gegebene Vergeudung bestehe, antwortete er:

Derselbe habe nicht nur täglich Trink- und Spielgesellen um sich, schwelge und spiele mit ihnen bis in die Nacht hinein, und kündige ein Capital nach dem anderen, um dem Laster, welchem er sich ergeben, zu fröhnen.

Voriges Jahr habe er 1000 Rbl., welche bei ihm, Kaufmann Lottem, gestanden, gekündigt und in 14 Tagen durchgebracht. Im Anfange dieses Jahres habe er 5000 Rbl. bei dem Juden Smuel aufgenommen, und in einigen Abenden verspielt. Jetzt habe er zur Bezahlung seiner Schulden 6000 Rbl., welche er in der ... Bank stehen habe, eingezogen, wodurch also sein Vermögen in noch nicht jähriger Frist um 7000 Rbl. verringert worden, und rechne man dazu, was unbezahlt bleibe, so dürfte der Halbschied des ererbten Vermögens absorbiert werden.

Weiter befragt, ob er seinen Bruder nicht Vorstellungen über seinen Lebenswandel gemacht und ihn zur Besserung aufgefordert, erwiderte er:

Allerdings habe er es an Vorstellungen nicht fehlen lassen, aber sein Bruder höre nicht darauf, meide ihn auch jetzt ganz und habe ihm neulich sagen lassen, er solle sich um seine eigenen Angelegenheiten kümmern.

zc. zc.

Befügt: Den Candidaten der Philosophie Carl Wih. Lottem auf den 10ten d. M. Morgens um 10 Uhr zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.

Anmerk. Wenn in dem Antrage auf Prodigalitäts-Erklärung die Gründe dazu schon gehörig entwickelt sind, so fällt diese Vernehmung weg.

3) Actum N. N. den 10ten Juny 1820 zc. Der ergangenen Vorladung zu Folge, hatte sich dato in Person eingefunden der Candidatus Philosophiae C. W. Lottem, wurde mit den ihm gemachten Beschuldigungen, ohne übrigens den Namen seines Bruders zu nennen, bekannt gemacht und aufgefordert, sich dagegen zu rechtfertigen.

Er erklärte sich dahin:

Er müsse zwar gestehen etwas zu lustig gelebt zu haben, aber so arg sey es nicht. Er habe bei Lebzeiten seines Vaters Schulden gemacht, die er jetzt bezahlen müsse und habe er deswegen so viel von seinem Capital gekündigt. Sobald er sich arrangirt haben würde, werde er sich einzuschränken wissen.

Comparenten wurde bemerlich gemacht, daß man seinem Vorgeben nicht trauen könne, und wurde er aufgefordert, seine Gläubiger namhaft zu machen.

Er nannte hierauf den Gastwirth Segebart, dein Weinhändler Meyer und ben Juden Smuel, mit der Behauptung, daß er sonst Niemandem schuldige.

Dimissus etc.

Verfügt: Den Gastwirth Segebart, den Weinhändler Meyer und den Juden Smuel auf den 16ten d. M. zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.

4) Actum N. N. den 16ten Juny 1820 zc. Sämmtliche Geladene waren erschienen und wurden nach einander vernommen, wie folgt.

Zu erst wurde der Gastwirth Segebart vorgefordert und befragt:

Wie viel ihm der Candid. philos. C. W. Lottem schuldige und seit welcher Zeit?

Er antwortete:

Lottem sey ihm 1000 Rbl. schuldig; und sey die Schuld erst seit einem Jahre entstanden.

Weiter befragt:

Woher ihm Lottem so viel schuldig geworden?

antwortete er:

Herr Lottem lebe lustig, habe stets mehrere Freunde bei sich, die er frei halte, und was er esse und trinke, sey von dem Besten.

Auf die Frage:

Ob Lottem in seinem Gasthose auch gespielt und verloren?

wollte er sich Anfangs nicht einlassen, sagte jedoch hernach aus:

Er habe mehrmals gehört, daß Herr Lottem stark verloren. Bei ihm könne das aber wol nicht geschehen seyn, weil nur selten im Gasthose gespielt werde.

Der hierauf vorgerufene Weinhändler Meyer erklärte auf die Frage:

Wie viel ihm der zc. Lottem schuldig sey und seit welcher Zeit?

gerade zu:

Die Schuld belaufe sich zwar nicht über 1500 Rbl. und sey noch nicht überjährig, aber er habe Hn. Lottem den Credit aufgesagt, weil er an seinem Ruin nicht Schuld haben wolle. Er wirthschafte nicht wie ein vernünftiger Mensch.

Befragt:

Wie er zu der letzteren Behauptung komme und was er Näheres über die Ausführung des Lottem anzugeben wisse?

antwortete er:

Lottem habe bekanntlich nur ein Vermögen von 25000 Rbl. Bei ihm habe er eine Schuld von 1500 Rbl. gemacht, dem Gastwirth Segebart schuldige er 1000 Rbl., der Kuchenbecker Franz habe von ihm 500 Rbl. zu fordern; dem Kaufmann Gabriel sey er an 3000 Rbl. schuldig, und so gebe es noch mehrere solcher Gläubiger, die alle erst seit Jahr und Tag entstanden wären. Auch solle er mehrere lieberliche Weibspersonen unterhalten.

Weiter befragt:

Welche Gläubiger er noch namhaft zu machen wisse?

antwortete er:

Dem Galanteriehändler Menus und der Pugmacherin Behrend sey der Lottem ebenfalls stark verschuldet.

Endlich noch befragt:

Ob er wisse, daß Lottem beim Ableben seines Vaters Schulden gehabt?

antwortete er:

Derselbe habe allerdings einige Schulden gehabt, aber von geringer Bedeutung, weil Niemand ihm bei Lebzeiten des alten Herrn borgen wollen und man allgemein geglaubt habe, derselbe werde seinen läderlichen Sohn im Testament unter Curatel setzen, was auch gewiß geschehen seyn würde, wenn er nicht so schleunig gestorben.

Der zuletzt vorgeschickte und vernommene Jude Smuel erklärte sich auf die an ihn gerichtete Frage:

Wie viel ihm Lottem schuldig sey und seit welcher Zeit?

dahin:

Lottem habe Ende vorigen Jahres bei ihm 5000 Rbl. zu 6 pCt. Zinsen auf ein Jahr aufgenommen. Auch habe er für ihn eine Spielschuld a 50 Louisd'or und eine Wette a 20 Louisd'or bezahlt.

Womit zc.

Verfügt: Noch den Kuchenbäcker Franz, den Kaufmann Gabriel, den Galanteriehändler Menus und die Fußmacherin Behrend zu vernehmen, und solche auf den 26sten d. M. zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.

5) Actum N. N. den 26sten Juny 1820 zc. Citati hatten sich eingefunden und wurden nach einander vernommen, wie folgt:

- 1) Der Kuchebäcker Franz, welcher auf die Frage: Wie viel ihm Lottem schuldig sey und seit welcher Zeit, antwortete:
Etwa 500 Rbl. Die Schuld sey erst in diesem Jahre entstanden, die vorigjährige Rechnung sey bezahlt.

Befragt: Wie hoch sich die letztere belaufen, antwortete er:

Etwas über 300 Rubel.

Auf die Frage: Wie Lottem so viel von seiner Waare gebrauchen könne, erwiderte er:

Er bringe immer mehrere Freunde in seinen Laden mit, die er frei halte. Auch lasse er viel von ihm ins Haus holen.

Befragt: Wer die Freunde wären, antwortete er:

Lottem bringe bald diesen, bald jenen mit. Meistens werde er von dem verabschiedeten Capitain v. S. und den Comödianten O und X begleitet.

- 2) Der Kaufmann Gabriel, welcher auf die Frage: Wie viel ihm Lottem schuldig sey und seit welcher Zeit, antwortete

Es mögten wol 3000 Rbl. seyn. Die Schuld sey noch nicht jährlich.

Aufgefordert zu erklären, welche Waaren Lottem von ihm genommen und wie derselbe in so kurzer Zeit soviel schuldig werden können, sagte er aus:

Lottems eigener Bedarf möge sich kaum auf 200 Rbl. belaufen, aber er unterhalte bekanntlich die Comödiantin M., welche viel auf seinen Namen nehme, und noch neulich einen Schawl bekommen habe, welcher 300 Rbl. gekostet.

- 3) Der Galanteriehändler Menus, welcher auf die Frage, wie viel ihm Lottem schuldige, und seit welcher Zeit, deponirte:

Der zc. Lottem habe seit Jahr und Tag bei ihm successiv für 1600 Rbl. Galanterie Waaren ausgenommen, meistens theils Damen-Fuß,

- 4) Die Fußmacherin Behrend, welche auf die Frage: Wie viel ihr Lottem schuldige, und seit welcher Zeit, erwiderte:

Er selbst sey ihr nichts schuldig, aber die Comödiantin M. schuldige ihr 500 Rbl., wofür er gut gesagt.

Dimissi und zc.

Verfügt: Den Candidaten der Philosophie C. W. Lottem zum persönlichen Erscheinen auf den 6ten July vorzuladen.

6) Actum N. N. den 6ten July 1820 zc. Citatus Candid. phil. C. W. Lottem hatte sich eingefunden, und wurde ihm zuvörderst von Gerichtswegen eröffnet:

Wie man sich durch Abhörung seiner Gläubiger überzeugt habe, daß er das Gericht mit Unwahrheiten hintergegan, indem alle seine bedeutenden Schulden erst seit Jahresfrist entstanden, und zwar durch einen wüsten und regellosen Lebenswandel, der ihn zur Prodigalitäts-Erklärung völlig qualificeire, und daß er nur noch Maasregeln vorzuschlagen habe, wie derselben etwa vorgebeugt werden könne.

Er erwiderte: er habe das Gericht nicht belogen, indem er allerdings auch Gläubiger aus der Zeit habe, wo sein Vater noch gelebt. Uebrigens habe er eingeräumt, daß er bis her zu lustig gelebt. Eine Prodigalitäts-Erklärung könne seiner Meinung nach um so weniger statt finden, als er noch nicht ein Viertel seines Vermögens verzehrt habe. Maasregeln zur Abwendung wisse er nicht vorzuschlagen.

Als ihm hierauf bedeutet wurde, daß mit Hinsicht auf seine bekannt gewordenen Schulden bereits die Hälfte seines Vermögens als absorbirt zu betrachten sey und ihm besonders sein Umgang mit der Comödiantin M. und die dadurch entstandenen Ausgaben zu Gemüthe geführt wurden, meinte er:

Er könne mit seinem Vermögen als Großjähriger schalten, wie er wolle. Die Schauspielerin sey seine Braut und habe er die Absicht, sich selbst auf der Bühne zu engagiren.

Da bei so bewandten Umständen das Gericht sich überzeugen mußte, daß der 2c. Lottem zu den incorrigiblen Menschen gehört, so wurde remoto eo der nachstehende

B e s c h e i d.

Daß da sich aus der in Actis enthaltenen Untersuchung ergeben, wie der Candidat der Philosophie C. W. Lottem nicht nur zu denen gehöre qui furiosum exitum bonorum suorum faciunt, sondern auch als ein incorrigibler Mensch zu betrachten, derselbe pro prodigo, wie hiedurch geschieht, zu erklären, und ihm die Disposition über sein Vermögen sowohl als dessen Verwaltung zu entziehen und letzteres unter Curatel seines Oncles, des Herrn Ueicse-Directors Jannsteg, zu setzen, als welchem das Lottem'sche Vermögen nach einem gerichtlichen Inventarium auszuliefern und sodann das Weitere wegen der Curatel mit ihm zu arrangiren. Ist dem zur Folge diese Prodigalitäts-Erklärung cum annexis den öffentlichen Blättern zu inseriren und bis solches geschehen, der pro prodigo erklärte in custodia zurückzubehalten. B. N. W.

abgefaßt und dem wieder vorgerufenen Candidaten Lottem bekannt gemacht.

Derselbe erklärte, daß er gegen diesen ihn so sehr beschwerenden Bescheid die Appellation ergreifen müsse und damit ergriffen haben wolle. Als ihm aber bedeutet wurde, daß, wenn man auch der Appellation in honorem judicis superioris deferiren wolle, wol die Prodigalitäts-Erklärung, nicht aber die in Grundlage derselben getroffenen Maasregeln dadurch suspendirt werden würden, nahm er die Berufung zurück.

Womit 2c. 2c.

Verfügt. Nunmehr die geschehene Prodigalitäts-Erklärung des Cand. philos. C. W. Lottem den öffentlichen Blättern more solito zu inseriren, zugleich die übrigen Bestimmungen des Bescheides zur Vollziehung zu bringen.

Anmerk. 1. Die Prodigalitäts-Erklärung kann durch genügende Vorschläge, die der Berschwender macht, das Gericht billigt, und die alsdann auch unter seiner Autorität zu realisiren sind, abgewendet werden.

Anmerk. 2. Kein gegen die Prodigalitäts-Erklärung eingewandtes Rechtsmittel, auch selbst der Recurs ad principem kann absoluten Suspensiv-Effect hervorbringen.

Anmerk. 3. Die Zurückbehaltung des pro prodigo Erklärten in custodia, bis alles gehörig arrangirt ist, ist durchaus nöthig, wenn sich das Gericht nicht wegen der von dem pro prodigo erklärten mala mente getroffenen Maasregeln verantwortlich machen will.

IV.

Ehepacten, Einkindschaft, Abtheilung mit den Kindern erster Ehe, Absonderung der Kinder und Familien-Verträge.

E h e p a c t e n .

A. Gerichtliche. Actum N. N. den 22sten August 1820 etc. Vor diesem R. Landgerichte erschienen dato nach vorgängiger Anmeldung Herr verabschiedeter Major von K. und dessen Frau Gemahlin Caroline Friderike, geb. v. M., verehel. v. K., mit der Erklärung, wie sie gesonnen wären, zur Sicherung ihren ehlichen Verhältnisse, förmliche Ehepacten mit einander zu errichten, wobei sie zugleich bathen, ihre getroffenen Verabredungen gerichtlich verschreiben und ihnen demnächst vidimirte Abschrift des Protocolls in duplo gegen die Gebühr zukommen zu lassen.

Da Comparenten dem Gerichte nicht bloß von Person, sondern auch als großjährig und völlig dispositionsfähig bekannt sind, so ist ohne Anstand ihrem Antrage gewillfahrt worden.

Frau Majorin v. K. erklärte hierauf:

Wie sie gesonnen sey, von ihrem ererbten älterlichen Vermögen zwanzig tausend Rubel S. ihrem Herrn Gemahl als Brautshatz zu überlassen, ihm auch bereits gedachte Summe theils baar, theils in cedirten Obligationen ausgezahlt habe, also und dergestalt, daß derselbe von dem inferirten Vermögen nicht nur so lange ihre Ehe bestehe, den vollkommensten und uneingeschränktesten Genuß haben und darüber als Dominus civilis solle verfügen können, sondern auch, wenn ihre Ehe kindertlos bleiben sollte, nach ihrem in der Ehe erfolgten Ableben, dasselbe als völliger Herr und Eigenthümer überkommen, haben und behalten solle. Sollte aber ihre Ehe mit Kindern gesegnet werden und solche am Leben bleiben, solle zwar ihr Herr Ehegemal nicht das Eigenthum an der inferirten Dos erhalten, sondern solle solche den Kindern anheim fallen, ihm jedoch der lebenslängliche Genuß daran zugesichert seyn.

Vom Hn. Major v. K. wurde folgende gegen-Erklärung gegeben:

Wie er mit dankbaren Herzen die von seiner Frau Gemahlin abgegebene Erklärung anerkenne und solche acceptire, sich auch zu dem bereits empfangenen Brautshatze a zwanzig tausend Rubel S. bekenne und darüber in bester Form Rechts hiemit quittirt haben wolle. Er verspreche mit dem ihm als Dos überlassenen Vermögen seiner Frau als ein guter Hausvater umzugehen und stets auf dessen Erhaltung bedacht zu seyn. Zur Sicherung seiner Frau Gemahlin, wegen des ihm eingebrachten Brautshatzes, wolle er derselben hiemit sein völlig Schuldenfreies Landgut N. N. als wahre und ächte Donatio propter nuptias cum constituto possessorio einsezen und verschreiben, also und dergestalt, daß wenn er vor derselben mit Tode abgehen sollte, sie sich an gedachtes Gut N. N., wegen der ihm inferirten Dos halten, und solches nicht eher aus ihrem Besiß zu lassen nöthig haben solle, als bis sie völlig wegen derselben aus seinem Vermögen zufrieden gestellt worden. Auch solle diese constituirte Sicherheit auf den Fall fortdauern, wo seine Frau Gemahlin vor ihm versterben und Kinder aus ihrer Ehe nachbleiben sollten.

Comparenten gelobten hierauf noch einander

Daß auf den Fall, wo, was Gott verhüten wolle, sie sich durch Scheidung trennen solten, sey es aus welchem Grunde es wolle, keiner an dem Vermögen des andern Anspruch machen wolle, und daß auf dem gedachten Fall, wenn mehrere Kinder aus der Ehe vorhanden seyn sollten, sie sich in der Erziehung derselben, nach der Auswahl der Mutter, theilen wollten. Sollte aber nur ein Kind vorhanden seyn, solle es der Mutter gestattet seyn, solches zu sich zu nehmen und für dessen Erziehung zu sorgen.

Keiner von ihnen wolle übrigens den andern während der Ehe in dessen persönlichen

oder Vermögens-Rechten beeinträchtigen oder auch nur geniren, und verspricht insbesondere Herr Major v. K. seiner Frau Gemahlin, selbige rücksichtlich ihres ihm nicht inferirten Vermögens frei schalten und walten zu lassen, wie es ihr beliebt, und sich daran keine anderen Rechte anzumaassen, als welche sie ihm gutwillig einräumen würde.

Comparanten haben, nachdem ihnen die vorstehende Eheveredung vorgelesen, und von ihnen in allem genehmigt worden, nochmals darüber zu halten feierlich angelobet, auch das Protocoll eigenhändig unterschrieben, zc. zc.

Carl v. K.
Caroline Friederick geb. v. M.,
verehel. v. K.

In fidem
N. N.
Secr. judic.

B. Außergewöhnliche.

a) Einfache. Zu wissen, daß unter dem heutigen Datum zwischen Herrn Carl Friedich v. Z., Erbherrn auf N. N. und N. N. und dessen Frau Gemahlin Marie Elisabeth, geb. v. X., verehel. v. Z. die nachstehenden Ehepacten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Rücksichtlich ihrer persönlichen Ehe-Verhältnisse und der aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder wollen sich Paciscenten ganz den gesetzlichen Vorschriften conformiren, und wird nur, da sie verschiedener Religion sind, hiedurch festgesetzt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

§. 2. Die ehelichen Vermögens-Verhältnisse betreffend, verbleibt zwar jeder der Paciscenten ausschließlicher Herr und Eigenthümer des in die Ehe gebrachten Vermögens, so wie desjenigen, was dem einen oder dem andern in Zukunft durch Schenkung, Vermächtniß, Erbschaft oder einen andern Titel erworben werden sollte.

§. 3. Doch überläßt Frau Marie Elisabeth, geb. v. X., verehel. v. Z., ihrem Herrn Gemahl auf die Zeit der Ehe den Nießbrauch ihres gesammten gegenwärtigen Vermögens und gestattet ihm daran alle Rechte, welche einem Usufructuar nach den Gesetzen zustehen mögen, mit alleiniger Ausnahme der Meierei N. N. und der ihr gehörigen, auf das Gut O. O. ingrossirten Capitalien, als wovon sie sich die ausschließende Nutzung vorbehält.

§. 4. Was aber hinführo und a dato dieser Ehepacten angerechnet, der Frau Marie Elisabeth, geb. v. X., verehel. v. Z., anheimfallen sollte, daran behält sie sich das ausschließende Nutzungs- und Verwaltungsrecht vor, und darf ihr Herr Ehegemahl nichts davon begehren, als was sie ihm gutwillig einräumen sollte.

§. 5. So wie sie sich von selbst versteht, daß Herr Carl Fr. v. Z. über das ihm zum Nießbrauch einzuräumende Vermögen seiner Ehefrau nicht weiter gebieten kann, als solches die gesetzlichen Vorschriften über den Nießbrauch gestatten; eben so wenig ist derselbe befugt, die in diesem Nießbrauch begriffenen Capitalien ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Frau Gemahlin zu kündigen und anderweitig zu placiren oder in seine Güter zu verwenden, sondern verbleiben solche durante usufructu wo sie einmal placirt sind, und genießt Herr C. F. v. Z. davon bloß die Zinsen, und werden die von den Schuldnern selbst aufgekündigten und eingezahlten Capitalien lediglich von Frau Eigenthümerin wieder placirt.

§. 6. Das von Frau zc. ihrem Herrn Gemahl zc. an ihrem gegenwärtigen Vermögen nach §. 3 dieser Ehepacten auf die Zeit der Ehe eingeräumte Nießbrauchsrecht cessirt sofort mit dem Ableben eines der Ehegatten, oder, was Gott verhüten wolle, mit gerichtlicher Aufhebung des Ehebandes. Sollte jedoch Frau zc. vor ihrem Herrn Gemahl zc. versterben, ohne daß lebende Kinder aus der Ehe vorhanden wären, so soll Herr zc. den ihm gestatteten Nießbrauch ad dies vitae beibehalten.

§. 7. Herr zc., indem er den ihm von seiner Frau Gemahlin an ihrem Vermögen gestatteten Nießbrauch dankbar acceptirt, und sich allen dieser Concession hinzugefügten Bedingungen und Beschränkungen unterwirft, verpfändet derselben zu ihrer Sicherheit sein gesammtes Vermögen, stipulirt ihr zugleich aus demselben, auf den Fall, daß er früher aus der

Welt gehen sollte, eine jährliche Rente von tausend Rubel S. als Wittthum ad dies vitae, welche Rente jedoch alsdann wegfällt, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten sollte.

Beide Ehegatten versprechen über die vorstehenden gegenseitigen Stipulationen fest und unverbrüchlich zu halten, und haben dessen zur Urkunde dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen N. N. den 28ten Novbr. 1822.

Carl Fridrich v. J.

Elisabeth Marie, geb. v. K., verehel. v. J.

(L. S.)

(L. S.)

b) Gemischte. (Eingang zc. wie bei den einfachen Ehepacten. Dann folgt zuletzt die Stipulation über die Erbfolge auf diese Weise.)

§. ... Für den Fall einer kinderlosen Ehe und wenn solche durch den Tod getrennt werden sollte, stipuliren sich die Ehegatten ein gegenseitiges Successionsrecht in ihrem gesammten Vermögen, nichts ausgenommen, und begeben sich aller Erbens-Einfügung zu Gunsten eines Dritten. Sie behalten sich bloß die Befugniß vor, einzelne Legate anzuordnen, die derjenige von ihnen, welcher des andern Vermögen ererbt, getreulich zu erfüllen verspricht.

Beide Ehegatten versprechen zc. (wie oben) und haben dessen zur Urkunde dieses Instrument im Beiseyn der mit unterschriebenen, besonders erbetenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen zc.

Nomina testium.

Nomina paciscentium.

Anmerk. 1. Bei den gemischten Ehepacten macht die gerichtliche Confirmation, auch schon die gerichtliche Recognition von Hand und Siegel, jezt die Zuziehung der Zeugen entbehrlich.

Anmerk. 2. Wo in den Ehepacten Dos constituit wird, ist darauf zu sehen, daß keine Stipulationen, welche nach den Gesetzen der Natur des Brautschages zuwider sind, mit aufgenommen werden.

Einkindschaft.

1) Actum N. N. den 4ten März 1819 zc. Vor diesem R. Stadtgericht erschien dato der hiesige Bürger und Weinhändler Paul Hebenstreit mit seiner verlobten Braut Dorothea Christiane, geb. Mann, verwittw. Sorge, beide dem Gericht von Person und als völlig dispositionsfähig bekannt, und trugen vor:

Wie sie bereits früher verheurrathet gewesen, und zwar er der Bräutigam mit Susanne Leonore May, und sie die Braut mit dem Lederfabrikanten Fridr. Sorge, welche ihre Ehegatten bereits vor mehreren Jahren verstorben. Aus diesen früheren Ehen wären Kinder vorhanden, und zwar aus seiner des Bräutigams früherer Ehe ein Sohn Paul und eine Tochter Anna Elisabeth, aus ihrer der Braut aber eine Tochter Francisca. Sie Comparanten, welche sich mit einander zu verehelichen gedächten, hätten sich nun, um allen künftigen Streitigkeiten über ihre Erbfolge vorzubeugen, dahin mit einander vereinigt, daß die in die Ehe zu bringenden Kinder sowohl, als die in derselben noch zu erzielenden, rücksichtlich der künftigen Erbfolge, in ihrem der Comparanten beiderseitigen Vermögen völlig einander gleich und so zu setzen, als wenn sie sämmtlich ihre beiderseitigen rechten und ehelichen Kinder wären.

Baten zugleich, diese ihre Erklärung zu verschreiben und derselben die gerichtliche Bestätigung zu ertheilen.

Comparanten wurden befragt, ob ihre Kinder noch minderjährig wären, welche Frage sie dahin beantworteten:

Der Bräutigam: Mein Sohn Paul ist bereits großjährig, meine Tochter Anna Elisabeth aber noch minderjährig.

Die Braut: Meine Tochter Francisca ist zehn Jahr alt.

Weiter befragt: Wie hoch ihr beiderseitiges Vermögen sich belaufe, erwiderten sie:

Der Bräutigam: Ich besitze außer meinem zu 20000 Rub. B. abgeschätzten Hause eine Weinhandlung, die ich deductis deducendis zu 50000 R. B. in Anschlag bringen kann.

Die Braut: Ich habe ein Capital-Vermögen von 20000 Rbl. B., welches in der ** Bank angelegt ist.

Dimissi mit der Bedeutung, daß sie vor allen Dingen ein genaues Verzeichniß ihres gesammten beiderseitigen Vermögens, wie sie es eidlich würden bestärken können, einzureichen, dabei zugleich, was sie schuldig, anzugeben hätten.

- 2) Einreichung des status activus und passivus.
- 3) Gerichtliche Anordnung der Abschätzung.
- 4) Relation der Taxatoren.
- 5) Verfügung. Nunmehr, nachdem die erforderlichen Aufklärungen über den Bestand des Vermögens des Weinhändlers Hebenstreit und seiner Braut eingegangen sind, Termin zur Regulirung der Einkindschafts-Angelegenheit auf den 28sten d. M. anzusetzen und dazu den Weinhändler Hebenstreit und seine Braut, desgleichen den großjährigen Sohn des ersteren Paul zum persönlichen Erscheinen vorzuladen. Und da sich aus den Vormundschaftsacten der Francisca Sorge ergibt, daß deren Onkel der hiesige Kaufmann Klar, die Vormundschaft über selbige führt, so ist derselbe mit zur Beziehung des Termins und Wahrnehmung der Gerechtfame seines Mündels vorzuladen, und sind ihm die bisherigen Verhandlungen in der Canzlei zur Ansicht vorzulegen. N. N. den 18ten April 1819.

R. Stadtgericht.

6) Actum N. N. den 28sten April 1819 zc. Sämmtliche Geladene waren dato in Person erschienen, wurden zusammen vorgelassen und wurde zuvörderst der Weinhändler Hebenstreit befragt, ob sich sein Sohn Paul noch unter väterlicher Gewalt befinde. Als er die Frage bejahet, wurde ihm bedeutet, daß er vor allen Dingen diesen seinen Sohn quoad hunc actum aus der väterlichen Gewalt zu entlassen habe, wozu er sich sofort mit den Worten:

Ich entlasse meinen Sohn Paul hiedurch zum Behuf der vorsehenden Einkindschafts-Regulirung aus meiner väterlichen Gewalt, bereit erklärte.

Dann wurde ihm bemercklich gemacht, wie seine minderjährige Tochter Anna Elisabeth quoad actum expediendum mit einem Vormunde versehen werden müsse, und schlug das Gericht dazu den anwesenden Herrn Canzlei-Director Febrorius vor, welcher sich dazu bereitwillig erklärte. Der Weinhändler Hebenstreit hatte nichts dawider zu erinnern, und ist daher gedachter Herr Canzlei-Director der minderjährigen Anne Elisabeth für die in Frage stehende Handlung zum Vormund bestellt worden, mit der Anweisung, deren Bestes wahrzunehmen.

Es wurde hierauf zur Sache selbst geschritten und zwar so, daß zuvörderst den Comparanten, dem Paul Hebenstreit, dem gerichtlich bestellten Vormund der Anne Elisabeth, Canzlei-Director Febrorius, und dem Vormunde der Francisca Sorge, Kaufmann Klar, der gerichtlich übergebene status activus und passivus des Vermögens des Kaufmanns Hebenstreit und seiner Braut, der Wittve Sorge, nebst der ex officio verfügten Vermögens-Abschätzung vorgelegt, und sie zur Abgabe ihrer Erklärung über die projectirte Einkindschaft nach einander aufgefordert wurden, worauf sie erklärten, und zwar

Zuerst der majorennen Sohn Paul Hebenstreit:

Er könne nach der vorliegenden Ausmittelung des Vermögens seines Vaters in die zu errichtende Einkindschaft nicht anders willigen, als wenn ihm ein hinlängliches praecipuum ausgeworfen würde, weil er dabei rücksichtlich des nur unbeträchtlichen Vermögens seiner künftigen Stiefmutter zu sehr verkürzt werden würde.

Gleicher Meinung war auch der Curator der minderjährigen Anna Elisabeth, Herr Canzlei-Director Febrorius, wogegen

Der Vormund der minderjährigen Francisca Sorge seine Erklärung dahin abgab:

Wie er um so weniger gegen die projectirte Einkindschaft etwas einzuwenden habe, als der Zustand seiner Pupillin offenbar dadurch gebessert werde.

Nach der geschehenen Abschätzung beträgt das gesammte Hebenstreitsche Vermögen 76,570 R. B., wovon aber abgehen 10000 R. B. fremde Gelder, welche derselbe in seiner Handlung hat, und 6570 R. B. entweder ganz inerigible oder doch höchst zweifelhafte ansiehende Forderungen, so daß also Bestand bleiben 50000 R. B. Der Pflichttheil der Hebenstreitschen Kinder, wenn man ihn nach den gegenwärtigen Bestände des väterlichen Vermögens berechnen wollte, würde also seyn für jedes Kind . . . R. B. Es würde also dadurch, daß die Sorgesche Tochter Francisca in die Gemeinschaft des Hebenstreitschen Vermögens kömmt; der Pflichttheil der Hebenstreitschen Kinder im geringsten nicht verkürzt werden. Mehr aber als den Pflichttheil sind sie von ihrem Vater zu fordern nicht berechtigt.

Es wurde also in Erwägung dieser Umstände gerichtswegen sowohl dem majorennen Hebenstreitschen Sohne, als dem Vormunde der unmündigen Hebenstreitschen Tochter bedeutet, daß auf ihren Widerspruch um so weniger Rücksicht genommen werden könne, als beide Hebenstreitsche Kinder doch auch an dem Vermögen der Wittve Sorge wieder Theil nähmen, und wenn man das auf 15000 R. B. abgeschätzte Sorgesche Vermögen auch nur auf die reine Baarschaft von 10000 R. B. reduzirte, mit dem Hebenstreitschen zusammen rechnete und mit 3 dividirte, auf jedes Kind kämen 20000 R. B., folglich nur 5000 weniger, als wenn sie die Hebenstreitschen Kinder ihren Vater allein beerbten. Diesen Verlust zu tragen wären sie aber um so mehr verpflichtet, als Niemand ihrem Vater wehren könne, sie auf den Pflichttheil zu beschränken.

Der majorennene Hebenstreitsche Sohn Paul trat auf diese Vorstellung des Gerichts mit seiner Forderung zurück und gab seine Einwilligung unbedingte zu der zu errichtenden Einkindschaft, der Vormund der Hebenstreitschen Tochter beharrte aber darauf, daß seiner Wuspillin wenigstens ein Praecipuum von 2500 R. B. ausgeworfen werden müsse, weil der Weinbändler Hebenstreit eine sehr gewisse Aussicht auf die Erbschaft seines unverehelicht gebliebenen schwächlichen Bruders, des Rathskammerers Hebenstreit habe, der wol ein Vermögen von 10 bis 15000 R. B. hinterlassen mögte.

Als man gerichtswegen den Weinbändler Hebenstreit und dessen Brant, die Wittve Sorge, befragte, ob sie das geforderte Praecipuum zu bewilligen gesonnen wären, antworteten sie mit Ja, worauf denn von Seiten des Gerichts der projectirten Einkindschaft unter der Bedingung, daß der Hebenstreitschen Tochter Anna Elisabeth ein Praecipuum von 2500 R. B. ausgeworfen werde, die Bestimmung, zugleich Bestätigung erteilt worden ist. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Namen der Interessenten).

In fidem N. N. Secr. jud.

Anmerk. 1. Einen anderen Maasstab als den in diesem Protocoll zum Grunde gelegten, darf das Gericht bei Beurtheilung der Frage, ob die projectirte Einkindschaft zugelassen oder zurückzuweisen, nicht zum Grunde legen, und ist daher das Muster einer anzustellenden Untersuchung bei Clapproth jurisps. extraj. S. 229 durchaus unrichtig. Daß minorene Kinder nicht in legitima verlest werden, darauf ist aber der Richter auch schon ex officio zu sehen verbunden.

Anmerk. 2. Beharren die Kinder eines der Eltern oder die Vormünder dieser Kinder auf ihrem Widerspruch ohne rechtlichen Grund, so ist salva appellatione die Errichtung der Einkindschaft zuzulassen.

Anmerk. 3. Sind die Kinder sämmtlich majorenn, so bedarf es der vorstehenden gerichtlichen Regulirung überall nicht, sondern es kann die nachstehende, von ihnen mit unterschriebene Urkunde gerade zu zur richterlichen Bestätigung eingereicht werden.

7) Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen den unten benannten Personen folgender Vertrag festgesetzt und abgeschlossen worden.

Als nämlich Herr N. N. und Frau N. N. einander zu eheligen Willens und bei dieser Veranlassung, da beide aus vorherigen Ehen Kinder zusammenbringen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter selbigen, insonderheit auch mit Hinsicht auf die aus der anzutretenden Ehe zu erwartende Nachkommenschaft die Entschliesung gefaßt, eine förmliche Ein-

Kindschaft zu errichten, und die vorhandenen Kinder aus beiderseitigen Ehen in Ansehung der Beerbung einander gleich zu stellen, haben sich über die zu errichtende Einkindschaft sämtliche bereits majorenne Kinder mit denselben verglichen und ist unter ihnen festgesetzt und verabredet worden, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche bereits vorhandene Kinder, namentlich zc., sollen in Ansehung ihres respectiven Stiefvaters und ihrer Stiefmutter als leibliche Kinder angesehen, und unter sich, so wie auch die aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Kinder als leibliche Geschwister dergestalt und also betrachtet werden, daß bei erfolgenden Ableben eines der Ehegatten die sämtlichen verbrüdereten Kinder ihre Erbportionen als leibliche Kinder derselben erhalten.

§. 2. Da jedoch der Mann ein unweit größeres Vermögen als die Frau besitzt, und zu erwarten steht, daß dasselbe durch den Anfall einer Erbschaft für die Folge noch vergrößert werden dürfte, so wird der Tochter desselben N. N. hierdurch aus seinem Vermögen ein Praecipuum von ... R. B. ausgesetzt.

§. 3. Es soll sich diese Einkindschaft nicht auf das gegenwärtige Vermögen beschränken, sondern auch auf alle künftigen Anfälle, so wie auf den künftigen Erwerb erstrecken, und wollen sich die ihre Kinder vereinigenden Eltern damit zugleich aller Verfügungen über ihr Vermögen begeben haben, welche dieser Vereinigung zuwider laufen sollten. Sie behalten sich bloß das Recht vor, einzelne Vermächtnisse zu stiften, auch diejenigen der vereinigten Kinder von ihrer Erbschaft auszuschließen, welche sich einer Enterbungsursache schuldig machen sollten.

Urkundlich ist dieser Vertrag von sämtlichen Interessenten, Eltern und Kindern eigenhändig unterzeichnet und unterschiegelt worden. So geschehen zc.

Anmerk. 1. Gewöhnlich findet man in den Einkindschafts-Urkunden auch die Clausul „daß die vereinigten Kinder nicht nur ihre Eltern als leibliche Kinder, sondern auch die Eltern sie wieder und sie sich unter einander als leibliche Geschwister beerben sollen.“ Für majorenne Kinder mag diese Clausul als ein pactum successorium gelten, für minorenne aber ist sie ohne alle Wirkung, weil die Vormünder in deren Namen kein pactum successorium schließen können.

Anmerk. 2. Ein Beispiel von einer solchen Urkunde, in welcher auch minorenne Kinder mit ihren Vormündern vorkommen, hat Trütschler.

Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe.

a) Zwischen dem Vater und seinen Kindern. Nachdem Herr N. N. zu einer zweiten Ehe zu schreiten gesonnen, und in dieser Absicht zuvörderst mit den vorhandenen beiden Kindern erster Ehe, namentlich N. und N. ihm obliegt, ihres mütterlichen Vermögens halber sich zu vertheilen: Als hat derselbe zuvörderst Sorge getragen, zu dieser Handlung beiden noch minorennen Kindern in der Person des Herrn N. N. einen Vormund gerichtlich geben zu lassen, und ist mit selbigem und zugleich unter Zuziehung des Mutterbruders der zu vertheilenden Kinder, Herrn N. N., nachdem die von der verstorbenen respect. Frau und Mutter verlassene Mobilien in allerseits Gegenwart durch die obrigkeitlich angestellten geschwornen Taxatoren O und E gewürdigt worden, folgende Vereinbarung getroffen worden:

§. 1. Wird gegen einander zugestanden und anerkannt, daß der verstorbenen resp. Frau und Mutter der Transigentem Vermögen in mehrerem nicht bestanden, als:

- 1) In dem Gute X, dessen Werth in den Ehepacten vom 4ten August 1809 zu 10000 R. S. angegeben worden.
- 2) In 2000 R. S. ausstehenden zinsbaren Capital.
- 3) In 1500 R. S., als dem abgeschätzten Werthe der sämtlichen hinterlassenen Mobilien an Kleidern, Wäsche, Bettzeug zc. zc.

§. 2. Da in dem hiesigen Stadtrecht Tit. von der Erbfolge §. 12 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei Sterbefällen dem überlebenden Ehegatten stets der dritte Theil von der Erbschaft des verstorbenen gebühren soll, ohne Unterschied des Vermögens, so hätte der mit seinen Kindern gegenwärtig sich vertheilende Vater den Rechten nach . . . R. S. von der Verlassenschaft der resp. Frau und Mutter zu fordern. Es erklärt sich aber derselbe bereit auf diesen ihm gebührenden Erbtheil zum Besten seiner Kinder Verzicht zu leisten, wenn ihm das Mobiliar-Vermögen seiner verstorbenen Frau pro pretio taxato, so wie das von ihr hinterlassene Gut X für den in den Ehepacten angegebenen Werth überlassen wird und verpflichtet sich seinen beiden oben genannten Kindern bei deren Großjährigkeit baar die Summe von 11500 R. S. auszuführen, verpfändet ihnen auch zu ihrer Sicherheit specialiter sein völlig schulden freies, in der hiesigen Petrifraße unter der Polizei-Nummer 87 belegenes steinernes, zu 20000 R. B. abgeschätztes Wohnhaus cum appertinentiis.

§. 3. Der Vormund der NNSchen Kinder, Herr N. N., und deren Mutterbruder, Herr N. N., acceptiren diese Erklärung des Herrn N. N. in bester Form Rechtsens, und überlassen Namens derselben Herrn N. N. sowohl das Mobiliar-Vermögen der verstorbenen respect. Frau und Mutter, als das derselben zuständig gewesene Gut X mit dem Inventarium und allem Zubehör erb- und eigenthümlich, jedoch ohne Verpflichtung zur Gewährleistung und unter der Voraussetzung, daß von Obervormundschaftswegen auf deswegen gescheneß geziemendes Nachsuchen, das erforderliche Vergleichs- und Veräußerungs-Decret nicht werde versagt werden.

§. 4. Endlich wird noch festgesetzt, daß diese Abtheilung der dem Vater zustehenden väterlichen Gewalt und den davon abhängenden Rechten und Pflichten, auch dem wechselseitigen Erbrecht allenthalben unnachtheilig seyn soll.

Urkundlich 2c. 2c.

Anmerk. 1. Wenn eine solche Auseinandersetzung, wie die vorstehende, dem obervormundschaftlichen Gericht zur Ertheilung des Vergleichs- und Veräußerungs-Decrets präsentirt wird, so ist es dessen Pflicht zu untersuchen, ob auch die Angabe des mütterlichen Vermögens in qualitate und quantitate ihre Richtigkeit hat.

Anmerk. 2. Die Sache kann auch ad Protocollum, wie bei der Auseinandersetzung der Mutter mit ihren Kindern verhandelt werden.

b) Zwischen der Mutter und ihren Kindern. Actum N. N. den 14ten Nov. 1823 2c. Die Kaufmanns-Wittve Anne Marie Solbrig hat dem Judicio angezeigt, wie sie sich genöthigt sehe, zu einer zweiten Ehe mit dem Commis ihres verstorbenen Mannes, Gustav Somels, zu schreiten, und gebeten, sie mit ihren beiden noch minderjährigen Kindern Gustav und Johann Solbrig, aus einander zu setzen, zu welchem Ende Partes auf heute beschieden und auch erschienen waren, und zwar die Wittve Solbrig, in Assistenz ihres gerichtlich bestätigten Curators, des Herrn Rentmeisters Schmidt und der gerichtlich bestätigte testamentarische Vormund der Solbrigischen Kinder, Herr Advocat Behrtheil.

Nach dem Testament ihres verstorbenen Mannes §. 5 soll die Kaufmanns-Wittve Solbrig in dem Besitz und Genuß des gesammten Vermögens bis zur Großjährigkeit der Kinder bleiben und deren Erziehung besorgen, dann aber mit ihnen abtheilen, und die Hälfte des Vermögens zur Nutznießung beibehalten bis an ihren Tod, es sey denn, daß sie sich wieder verheurathen würde, in welchem Falle ihr einmal für allemal 8000 R. B. ausgezahlt werden sollen.

Der Kaufmanns-Wittve Solbrig wurde daher Gerichtswegen angedeutet, daß sie Wohnung und Handlung ihres verstorbenen Mannes verlassen müsse, und die Handlung, welche sie mit Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts nach dem Tode ihres Mannes fortgeführt, mit dem Ende des Jahres, unter gehörigem Abschluß der Bücher, an den Vormund, Advocaten Behrtheil, abzugeben habe; desgleichen alles übrige, was sie von ihres Mannes Verlassenschaft nach dem ausgenommenen Inventarium besitze, und bevor solches geschehen, ihre intendirte Wiederverehelichung nicht statt finden könne. Dagegen könne sie

die Auszahlung der ihr auf den Fall, daß sie ihren Wittwen-Stuhl verändern würde, legirten Summe a 8000 R. B. begehren.

Die Solbrig'sche Wittve vermeinte zwar Anfangs, so sey die Intention ihres verstorbenen Mannes nicht, und habe sit gerade darum den zweiten Bettgenossen gewählt, um die Handlung desto besser fortsetzen zu können. Allein als ihr von Seiten des Gerichts die Verhältnisse genau auseinandergesetzt wurden, und ihr anheim gegeben wurde, ob sie nicht vielmehr in dem bisherigen Verhältnisse bleiben und die projectirte Wiederverheurathung aufgeben wolle, meinte sie, sie habe nun einmal den Commis Somels ihr Wort gegeben und müsse daher dabei verbleiben. Sie sey zufrieden, wenn ihr die von ihrem verstorbenen Manne legirten 8000 R. B. ausgezahlt und ihre Illata zurückgegeben würden.

- Aufgefordert hierauf ihre Illata zu liquidiren, bewerkstelligte sie solches durch Production
- 1) einer von ihrem verstorbenen Ehemann unterm 6ten May 1815 über 10000 R. B., welche sie ihm als Dos inserirt, ausgestellten Quitting;
 - 2) einer Schuldverschreibung desselben d. d. den 4ten Febr. 1818 über 6000 R. S., welche sie von ihrer verstorbenen Tante ererbt und ihrem verstorbenen Manne in dessen Handlung, gegen kaufmännische Zinsen überlassen, wobei sie bemerkte, daß sie keine Zinsen erhalten und daher solche bis dahin zu fordern berechtigt sey;
 - 3) einer Bescheinigung des Verstorbenen vom 15ten Jan. 1820, 4000 R. B. von seiner Frau erhalten zu haben, welche für sie in der Handlung arbeiten sollen, wobei sie den ihr gebührenden Gewinn mit Hinsicht auf die kaufmännischen-Procencte bis dahin zu 1200 R. B. in Anschlag brachte, mit der Behauptung, nichts bisher erhalten zu haben;
 - 4) einer von ihrem verstorbenen Manne gleichfalls unterschriebenen Specification des ihm eingebrachten Mobiliar-Vermögens.

Sämmtliche exhibita liegen diesem Protocolle sub litt. A, B, C und D bei.

Der Vormund der Solbrig'schen Kinder, Advocat Bertheil, hatte gegen die gesammten liquidirten Posten nichts zu erinnern, nur meinte er, die verlangten Zinsen so wie der bezehrte Gewinn dürfen nicht passiren, sondern müßten, wenn beides überall in Rückstand verblieben, mit dem von der Wittve bisher an dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes gehabt Nießbrauch compensirt werden.

Da der Curator der Solbrig'schen Wittve von dieser Compensation nichts wissen wollte, sondern meinte, der seiner Curandin von ihrem verstorbenen Ehemanne in seinem Vermögen zugestandene Ususfructus sey eine für sich bestehende Sache, wodurch die Ansprüche derselben nicht aufgehoben würden, der Vormund der Solbrig'schen Kinder hingegen auf seiner Meinung verharrete und beide Theile endlich auf gerichtliche Bescheidung provocirten, so wurde remotis partibus der folgende

B e s c h e i d

In Auseinandersetzungsachen der Kaufmanns-Wittve Solbrig mit ihren Kindern ic. wird hieburch für Recht erkannt:

Daß der von dem Vormunde der Solbrig'schen Kinder, Advocat Bertheil, vorgebrachten Einwendungen ungeachtet, liquidantische Wittve wol befugt, sowohl die rückständigen Zinsen von dem ihrem verstorbenen Manne unter 4ten Februar 1818 angeliehenen Capital von 6000 R. B., als auch den Gewinn von den demselben unterm 15ten Jan. 1820, um für sie in seiner Handlung zu arbeiten, überlassenen 4000 R. B. bis zum Todes-Tage des Kaufmanns Solbrig zu fordern. B. R. W.

abgefaßt und den wieder herein gersenen Parten bekannt gemacht.

Beide waren mit der Entscheidung zufrieden, nur erklärte der Vormund der Solbrig'schen Kinder, wie er nicht glauben könne, daß der verstorbene Solbrig, der als ein zu accurater Mann bekannt gewesen, seiner Frau weder Zinsen noch Gewinn von den ihm überlassenen Capitalien zukommen lassen. Er könne zwar die Zahlung durch Quittingen nicht documentiren, weil solche überhaupt unter Ehegatten nicht gebräuchlich wären, glaube aber

seinen Pupillen schuldig zu seyn, der Solbrig'schen Wittve darüber den Eid zu deferiren, daß sie von ihrem verstorbenen Manne nichts von den liquidirten Zinsen und Gewinn erhalten.

Die Solbrig'sche Wittve acceptirte den ihr deferirten Eid rücksichtlich des ersteren Puncts unbedingt, rücksichtlich des letzteren aber nur bedingt, indem sie bemerkte: ihr verstorbenen Mann habe ihr kurz vor seinem Tode einen kostbaren Pelz und ein Ohrgehänge von Brillanten gegeben, mit der Bemerkung, daß ihr Geld beide Stücke ihr verdient habe.

Als von Seiten des Gerichts der Solbrig'schen Wittve bemercklich gemacht wurde, daß es gleichgültig sey, ob ihr verstorbenen Mann ihr den Gewinn ihres Geldes direct oder indirect zufließen lassen, erklärte sie, diese ihre Forderung fallen lassen zu wollen.

Es wurde hierauf wegen der liquidirten rückständigen Zinsen der folgende Eid:

Ich zc. schwöre, von dem meinem verstorbenen Ehemanne unterm 4ten Febr. 1818 angeliehenen Capital von 6000 R. B. nie Zinsen, oder etwas, was die Stelle der Zinsen vertreten könnte, erhalten zu haben. So wahr zc. zc. abgefaßt, der Wittve Solbrig zum Durchlesen gegeben und demnächst von ihr körperlich ausgeschworen. Worauf von Seiten des Gerichts diese Auseinandersetzungs-Sache folgendergestalt regulirt worden:

- 1) Die Wittve Solbrig verläßt mit dem 1sten Januar des kommenden Jahres Haus und Handlung ihres verstorbenen Mannes, nachdem unter Mitwirkung des Vormundes der Solbrig'schen Kinder die Bücher gehörig abgeschlossen und der Cassenbestand dem Vormunde übergeben worden. Zugleich überliefert sie dem Vormunde alles, was sie von dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes besitzt, nach einem darüber gerichtlich aufzunehmenden Inventarium, und erhält dagegen ihre Allata, wie sie solche liquidirt und sie ihr zugestanden worden, zurück; ist auch nicht eher aus dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes zu weichen schuldig, als bis sie wegen derselben völlig zufrieden gestellt worden. So lange diese Angelegenheiten noch nicht regulirt sind, darf die Wittve Solbrig nicht zu der projectirten zweiten Ehe schreiten.
- 2) Die von der Solbrig'schen Wittve liquidirten 6000 R. B. nebst den rückständigen Zinsen, und die von ihr gleichfalls liquidirten 4000 R. B. werden derselben in folgenden Terminen aus dem Solbrig'schen Vermögen zurückgezahlt:
 - a) 6000 R. B. nebst den rückständigen Zinsen zu Weihnachten 1824,
 - b) 4000 R. B. zu Ostern 1825,
 und werden inzwischen diese Capitalien mit 6 pCt. verzinst.
- 3) Die ihr nach dem Testamente ihres verstorbenen Mannes, für den Fall, daß sie ihren Wittven-Stuhl verrücken würde, gebührenden 8000 R. B. erhält sie jedoch unverzinslich ausgezahlt in zwei Terminen, als 4000 zu Michaelis 1825 und 4000 zu Weihnachten desselben Jahres, und werden ihr bis dahin alle gesetzlichen Rechte an der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes vorbehalten.
- 4) Was bis zum 1sten Januar 1824 als Proventus aus dem Solbrig'schen Vermögen nachgewiesen werden kann, verbleibt der Wittve, vermöge des ihr bis dahin zustehenden usufructuarischen Rechts, wogegen sie aber auch schuldig ist, alle Ausgaben, mögen sie das Vermögen selbst oder die Solbrig'schen Kinder betreffen, allein zu bestreiten.

Partes erklärten sich mit diesem Regulativ völlig zufrieden und haben das ihnen vorgelesene Protocoll unterschrieben zc.

Anmerk. Bei complicirten Auseinandersetzungen kommen mehrere Termine vor, in welchen auch die Aufnahme der nöthig befundenen Beweismittel geschieht. Die Verhandlung ist durchgehends protocollarisch.

Absonderung der Kinder.

1) Actum N. N. den 6ten Juny 1822 zc. Vor diesem R. Landgerichte erschien dato nach erbetenem und erhaltenem Zulass der verabschiedete Herr Major Christian v. Z. mit seinen beiden majorennen und längst aus der väterlichen Gewalt getretenen Söhnen, Herren zc. und erklärte:

Wie er gefonnen sey, zu einer zweiten Ehe zu schreiten, und um allen künftigen Streitigkeiten sowohl vorzubeugen, als um sich eine freiere Disposition über sein Vermögen zu verschaffen, sich entschlossen habe, sich mit seinen Kindern erster Ehe, den Mitcomparenten, dahin zu reguliren, daß solche den dritten Theil seines gesammten Vermögens schon bei lebendigem Leibe erhielten, dagegen aber auf alle Ansprüche auf seine künftige Erbschaft für sich und ihre Descendenz Verzicht leisteten. Sein vorhandenes Vermögen bestehe in dem Schuldenfreien Rittergute W., zu 60000 R. S. cum inventario gewürdigt, einem in der ... Bank stehenden Capital 50000 R. B. groß, und seinem Mobiliare, welches er ungefähr zu 10000 R. B. abschätze.

Bat, diese beabsichtigte Separation zu verschreiben, und nachdem seine Kinder darüber vernommen worden, und derselben, wie er verhoffe, beigetreten seyn würden, ihn die gerichtliche Bestätigung zu ertheilen.

Mitcomparenten, Herr Fridr. v. J. und Gustav v. J. wurden hierauf zur Abgabe ihrer Erklärung über die väterliche Proposition aufgefordert, welche sie dahin leisteten:

Wie sie gegen die von ihrem Vater beabsichtigte Separation nichts einzuwenden hätten, auch in die Richtigkeit der Angabe seines Vermögens-Bestandes nicht den mindesten Zweifel setzten, sich auch den von ihm gemachten Bedingungen gern unterwerfen wollten, nur mögten sie wissen, zu welcher Zeit ihnen ihr Herr Vater den stipulirten dritten Theil seines Vermögens auszuzahlen gedenke.

Comparent, Major v. J., darüber befragt, erklärte sich bereit, noch vor seiner Wiederverehelichung die Hälfte des stipulirten dritten Theils seines Vermögens, die andere Hälfte aber binnen Jahresfrist, von seiner Wiederverehelichung angerechnet, baar auszuzahlen.

Mitcomparenten waren damit völig zufrieden und erklärten:

Wie sie sich durch die wirkliche Auszahlung des von Comparenten ihnen angelobten dritten Theils seines Vermögens für völig abgesunden hielten, daher für sich und ihre Descendenz auf alle Ansprüche an der künftigen väterlichen Erbschaft damit Verzicht geleistet, und solche den aus der neuen Ehe zu erzielenden Kindern, oder denen, welche sonst das Geseß oder die väterliche Disposition dazu berufen würde, ungeßört überlassen wollten.

2c. 2c.

2) Actum N. N. den 4ten Oct. 1820 2c. Vor diesem R. Stadtgericht erschien dato der hiesige Bürger und Brauer Samuel Brandt mit der Anzeige:

Wie er sich mit Dem. Emilie Förder wieder zu verhehlichen gedenke, um allen künftigen möglichen Mißhelligkeiten aber vorzubeugen, besonders auch, damit er mit seiner künftigen Frau die von ihr begehrte Güter-Gemeinschaft desto ungehinderter tingehen könne, seine noch minderjährige Tochter erster Ehe, Caroline Friederike, nicht nur von sich zu thun und andernwärts erziehen zu lassen, sondern auch von seinem Vermögen ganz abzusondern Willens sey. Er besitze außer seinem zu 20000 R. B. incl. der Brauerei abgeschätzten Hause, keine Immobilien, sein Mobiliar-Vermögen möge 8000 R. B. am Werthe seyn. An Capital habe er ausstehen: bei dem Bäckermeister N. N. 4000 R. B., bei dem Bier- und Branntweinschenker O. O., auf dessen Haus eingetragen, 2000 R. B., und bei dem Kaufmann W. hieselbst 6000 R. B. Von diesem seinen Vermögen wolle er seiner Tochter sofort den dritten Theil baar auszahlen und überdies noch die Erziehungs-Kosten derselben übernehmen, wenn solche sich von seiner künftigen Erbfolge ganz lösen würde.

Bat zugleich, diese seine Erklärung zu verschreiben, seiner minderjährigen Tochter einen Vormund zum Behuf der intendirten Separation zu constituiren und nach dessen Anhörung und Consens-Ertheilung, solche gerichtlich zu bestätigen.

Zugleich exhibirte derselbe (Anl. A dieses Protocolls) die bereits gerichtlich regulirte Auseinandersetzung mit seinen Kindern, wegen des von der verstorbenen resp. Frau und Mutter eingebrachten Vermögens.

Comparant wurde beschieden, daß nächstens die Bevormundung seiner minderjährigen Tochter geschehen, und dann diese Angelegenheit regulirt werden solle. *ic. ic.*

Versüßt. Der minorennen Brandtschen Tochter erster Ehe, Caroline Fridericke, einen Vormund in der Person des Rechtsconsulenten Davids zu constituiren, und demselben *copiam hujus protocolli* mitzutheilen, dem *ic.* Brandt aber diese Vormundschafte-Ernenennung zu notificiren, zugleich zur Regulirung dieser Angelegenheit Terminum auf den 16ten d. M. anzusetzen und Partes zum persönlichen Erscheinen in demselben vorzuladen *ic.*

Actum N. N. den 16ten Octbr. 1820 *ic.* Der ergangenen Ladung zu Folge waren dato erschienen der *ic.* Samuel Brandt und der Rechtsconsulent Davids.

Letzterer aufgefordert, seine Erklärung über den ihm bereits mitgetheilten und nochmals vorgelesenen Brandtschen Antrag abzugeben, ließ verschreiben:

Er habe zwar gegen die von dem Vater intendirte Separation seiner Pupillin im Ganzen nichts einzuwenden, da solche dadurch in ihrem Pflichttheil nicht lädirt werde, und es noch eine große Frage sey, ob sie bei einer vereinstigen Beerbung ihres Vaters so viel von seinem Vermögen bekommen würde. Allein er müsse, da die Caroline Fridericke außer dem väterlichen Hause erzogen werden solle, darauf bestehen, daß ihr Vater eine bestimmte, jährlich für Kost und Erziehung derselben zu zahlende Summe auswerfe, und diese zugleich gehörig sichere, und zwar um so mehr, als die intendirte Separation ganz das Werk der künftigen Stiefmutter zu seyn scheine, weswegen er auch darauf antragen zu müssen glaube, daß durch den von der Obrigkeit schon so zu bestellenden Vermögens-Vormund für die Fridericke Caroline, zugleich deren Erziehung geleitet, und demselben, unter Verzichtleistung des Herrn Brandt auf die väterliche Einmischung, die volle Tutel über die Unmündige übertragen werde.

Der vorgesehene und mit dieser Erklärung des Vormundes bekannt gemachte Bürger und Brauer Sam. Brandt wollte Anfangs auf die gesetzten Bedingungen durchaus nicht eingehen, vermeinend, daß er auf solche Weise ganz von seiner Tochter losgerissen werde, und ein Mißtrauen in seine väterliche Zuneigung erregt werde; als aber der Vormund hartnäckig darauf bestand und ihm war bedeutet worden, daß das Gericht schon *ex officio* für die Sicherstellung der von ihm offerirten Erziehungs-Kosten zu sorgen habe, übrigens ihm ja das Recht der väterlichen Gewalt durch die dem Vormunde anvertraute Erziehung seines Kindes keinesweges entzogen würde, willigte er endlich in alle von dem Vormunde gemachte Vorschläge und Anträge, und erklärte:

Wie er seiner Tochter zu deren Beköstigung und Erziehung bis zum 18ten Jahre ihres Alters jährlich 300 R. B. aussetzen, und zur Sicherung derselben sein Schuldenfreies, in der hiesigen Brunnen-Gasse, unter der Pol.-Nummer 168 belegenes steinernes Wohnhaus verpfänden wolle. Mit diesen 300 R. B. und den Zinsen desjenigen, was seine Tochter von ihrer verstorbenen Mutter ererbt, und jetzt durch die Separation von ihm bekomme, könne sie gewiß anständig genug erzogen werden.

Damit war der Vormund zufrieden, und wurde hierauf gerichtswegen diese Angelegenheit folgendergestalt regulirt.

- 1) Der Bürger und Brauer Samuel Brandt sondert seine unmündige Tochter erster Ehe, Fridericke Caroline, dergestalt von sich, daß er dem, derselben zu constituirenden Vormunde den dritten Theil seines zu . . . R. B. angegebenen Vermögens mit . . . baar und gegen dessen Quittung binnen dato und 4 Wochen auszahlt, zugleich demselben ganz die Erziehung seines Kindes außer dem väterlichen Hause überläßt, dazu jährlich 300 R. B. bis zum zurückgelegten 18ten Jahre derselben beisteuert, und zur Sicherheit dieses Beitrags sein in der hiesigen Brunnen-Strasse, unter der Pol.-Nr. 168 belegenes steinernes Wohnhaus zur Special-Hypothek einsetzt.

Dagegen

- 2) Leistet der ad hunc factum der minderjährigen Tochter des Bürgers und Brauers

Sam. Brandt, Friderike Caroline, constituirte Vormund, Herr Rechts-Consulent Davids, Namens seiner Pupillin und deren Descendenz auf alle Ansprüche an der künftigen väterlichen Erbschaft Verzicht, und gestattet, daß solche an diejenigen gelange, welche beim Ableben des Brauers Brandt außer sie sonst dazu ab intestato gelangen, oder ex testamento vel pacto desselben berufen werden mögten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Und wird diese Separation von dem Gerichte, daß zugleich obervormundschaftliche Behörde ist, hiedurch bestätigt zc.

Anmerk. Ist bei einer solchen Separation die von dem Vater geschehene Angabe seines Vermögens irgend zweifelhaft, so muß solche genau ausgemittelt werden.

F a m i l i e n - V e r t r a g .

Das Formular eines umständlichen Familien-Vertrags siehe bei Trüttschler.

V.

Verhandlungen die Vormundschaft und Curatel und die venia aetatis betreffend.

V o r m u n d s c h a f t .

1) T. I. Mein Ehemann, der Rathskämmerer Frid. Aug. Weber, ist notorisch vor kurzem verstorben und hat mich mit zwei unmündigen Kindern, einem Sohne Carl, 8 Jahre, und einer Tochter, Caroline Helene, 5½ Jahr alt, verlassen, ohne durch eine testamentarische Disposition für deren Bevormundung zu sorgen. Obgleich mir nun nach den Gesetzen das Recht zusteht, praestitis praestandis selbst die Vormundschaft über meine obgedachten Kinder zu übernehmen, so will ich doch rücksichtlich meiner schwächlichen Gesundheit auf dieses Recht verzichten, und bringe daher dem Bruder meines verstorbenen Mannes, den hiesigen Rathsbaumeister Adolph Weber, als Vormund in Vorschlag, welcher als nächster Verwandter zur Uebernahme der Vormundschaft über meine Kinder eben so willig als schuldig ist, mit der gehorsamsten Bitte:

Dieses verehrl. Gericht wolle denselben als Vormund meiner Kinder bestätigen, und demselben das nöthige Tutorium ausfertigen lassen.

Anmerk. 1. Will die Mutter die Vormundschaft selbst übernehmen, so erklärt sie solches in ihrer Vorstellung auf folgende Art:

Da mir nun nach den Gesetzen das Recht zusteht, in Ermangelung testamentarischer Verfügung meines verstorbenen Mannes, selbst die Vormundschaft über meine unmündigen Kinder zu übernehmen, und ich mich zu der Uebernahme um so mehr verpflichtet halte als zc., so ergethet an das verehrl. Gericht meine ergebenste Bitte als zc. (wie oben).

Anmerk. 2. Wenn die Mutter auch nicht mehr existirt, geschieht der Antrag auf Bevormundung entweder von den nächsten Verwandten, die sich auch selbst zur Uebernahme der Vormundschaft erbieten können, oder das Präsidium referirt auf die ihm gemachte Anzeige, daß Unbevormundete vorhanden, und trägt auf die Bevormundung an.

2) Actum N. N. den 4ten Febr. 1822 zc. Nachdem zc. verstorben und dessen hinterlassene Wittve laut vorliegender Schrift erklärt, wie sie sich ihrer schwächlicher Constitution halber mit der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder nicht befassen könne: und zum Vormund derselben den Bruder ihres verstorbenen Mannes, Rathsbaumeister zc. in Vorschlag gebracht und um dessen Bestätigung gebeten, als ist auf heute Termin zur Regulirung dieser Vormundschaftsangelegenheit angefest, und sind dazu sowol die Wittve Weber (cum curatore), als der Rathsbaumeister Adolph Weber vorbechieden worden, welche sich auch beide eingefunden hatten.

Nachdem der Rathsbaumeister Weber befragt worden, ob er die Vormundschaft über

die unmündigen Weberschen Kinder zu übernehmen gesonnen sey, und diese Frage bejahet hatte, wurde demselben eröffnet, daß das Gericht zwar gegen seine Person nichts einzuwenden finde, es aber auf die Frage ankomme, womit er seine Pupillen wegen deren Vermögen zu sichern im Stande sey, worauf derselbe erklärte:

Er besitze bekanntlich unter hiesiger Jurisdiction ein großes feineres Schuldenfreies Haus Peters-Straße, Polizei-Nummer 570) 30000 R. B. an Werth, und überdies noch ein Capital-Vermögen von 10000 R. B. in der ... Bank, wodurch er seine Pupillen hinlänglich gesichert glaube, und wolle er, wenn es verlangt werde, das erstere damit seinen Pupillen noch besonders zu ihrer Sicherheit verpfändet haben.

Von Seiten des Gerichts wurde diese Sicherheit für völlig hinlänglich befunden und soll dem ausdrücklichen sowol als stillschweigenden Unterpfandsrecht der Pupillen durch die Eintragung in das Hypothekenbuch prospectirt werden.

Nachdem hierauf der Rathsbauemeister Weber noch war befragt worden, ob er Anforderungen an seinen verstorbenen Bruder habe und eben so die Wittwe Weber, ob ihr verstorbener Mann Anforderungen an seinen Bruder habe und beide die Frage verneint hatten, wurde der erstere aufgefordert an Eidesstatt zu versprechen und zu geloben:

Daß er sich seiner Pflagebefohlenen bestens Fleißes und nach seinen Kräften annehmen, allenthalben deren Bestes befördern und allen Schaden zu verhüten suchen wolle, für deren Person sowol als Vermögen getreulich sorgen, besonders das letztere wie sein eigenes verwalten, nichts davon in seinen Nutzen verwenden, sondern darüber genau Rechnung ablegen, solche zur gebührenden Zeit bei der Behörde einreichen, dem Gerichte in Ansehung der vormundschaftlichen Geschäfte in seinen Anordnungen gebührenden Gehorsam, überhaupt allen gesetzlichen und gerichtlichen Vorschriften rücksichtlich der ihm übertragenen Vormundschaft die pünktlichste Folge leisten wolle.

welches Gelübniß derselbe stipulata manu auch leistete, und hierauf als Vormund der unmündigen Weberschen Kinder bestätigt wurde, und soll demselben das nöthige Tutorium ausgesetzt werden.

Es wurde demnächst zur weiteren Regulirung dieser Vormundschafts-Sache dadurch geschritten, daß zuerst die Wittve Webece aufgefordert wurde zu erklären, ob sie ihrem verstorbenen Ehemanne etwas zugebracht und worin das Zugebrachte bestehe.

Sie sagte aus: Vaares Geld habe sie ihrem verstorbenen Manne nicht zugebracht, sondern nur Sachen, und zwar bestehe ihr gesamntes Eingebraachte in einem aufgemachten Bette, einem Sopha mit 12 Stühlen 2c, 2c., worüber sie Bescheinigung von ihrem verstorbenen Manne aufweisen könne.

Da der gerichtlich bestätigte Vormund dieser Angabe der Weberschen Wittve völlig beistimmte, auch behauptete, daß ihm die von seinem verstorbenen Bruder ausgestellte Bescheinigung sehr wol bekannt sey, so wurde dieser Punct als erledigt betrachtet.

Da nach den Landesgesetzen die Wittve, mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, das gesamnte Mobiliar-Vermögen ihres verstorbenen Mannes erbt, so wurde hierauf die Webersche Wittve aufgefordert zu erklären:

Ob sie von diesem ihr zuständigen Erbrecht Gebrauch machen, oder darauf zum Vortheil ihrer Kinder Verzicht leisten wolle, welche geforderte Erklärung sie dahin abgab:

Daß da sie ganz vermögenslos sey, sie sich schon genöthigt sehe, von dem ihr gesetzlich zustehenden Erbrecht Gebrauch zu machen.

Es wurde hierauf dem Vormunde aufgegeben, mit Zuziehung der Weberschen Wittve und nach deren Angabe, wie sie solche dereinst eidlich würde bestärken können, ein genaues Inventarium von dem Nachlasse des verstorbenen Rathskammerers Weber aufzunehmen und solches binnen D. F. dem Gerichte einzureichen.

Womit 2c.

Das Protocoll lauter, wenn die Mutter selbst die Vormundschaft zu übernehmen sich erklärt hat, jure communi so.

Actum 2c. 2c. Nachdem bei diesem Gerichte die Wittve des vor kurzem verstorbenen 2c. 2c. eingekommen und erklärt, wie sie die Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder 2c. zu übernehmen gesonnen sey, zugleich gebeten, sie als Vormünderin gerichtlich zu bestätigen, war auf heute Termin zu Regulirung dieser Angelegenheit angesetzt und dazu die Wittve 2c. (cum curatore) vorbezeichnet worden. Der Wittve Weber wurde zuerst vorgefellt, wie ihrem Gesuch nur überall alsdann deferirt werden könne, wenn sie sich verpflichten würde:

- 1) In allen vormundschaftlichen Angelegenheiten sich der zu Gunsten der Weiber angeordneten Rechtswohlthaten insbesondere des Bellejanischen Rathschlusses (welches alles ihr genau erklärt wurde) nicht zu bedienen.
- 2) Sobald sie zur zweiten Ehe zu schreiten gedächte, solches sofort bei der Obrigkeit anzuzeigen, auch nicht eher dazu wirklich zu schreiten, als bis sie von der geführten Vormundschaft förmlich und gerichtlich entbunden worden.

Sie erklärte, daß sie dazu bereit sey, und leistete hierauf die von ihr geforderte vorstehende Verpflichtung an Eidesstatt mit Hinzufügung der Worte: So wahr mir Gott helfe 2c. 2c. Vor auf 2c. 2c. Nun folgt die Confirmation und weitere gerichtliche Regulirung der vormundschaftlichen Angelegenheit wie im vorstehenden Protocolle.

Anmerk. 1. Der Inhalt des gerichtlichen Protocolls über die Vermögensregulirung ist nach den Umständen sehr verschieden, und können mehrere Termine und Terminprotocolle vorkommen; z. B. der gerichtlich bestätigte Vormund will der Wittve ihre Illustenforderung nicht zugestehen, wo sogar gerichtliche Bescheide dazwischen kommen.

Anmerk. 2. In Ländern, wo die gerichtliche Inventur des Pupillen-Vermögens vorgeschrieben ist, kann von Verpflichtung des Vormundes zu Anfertigung eines Inventarii nicht die Rede seyn, sondern das Pupillen-Vermögen wird dem bestätigten Vormunde sofort nach dem bereits vorhandenen Inventarium ausgeliefert.

3) Actum N. N. den 20sten April 1822 2c. Nachdem von dem gerichtlichen bestätigten Vormunde der Weberschen Kinder das vorliegende Inventarium eingereicht worden, war auf heute Termin zur definitiven Regulirung dieser Vormundschaftsangelegenheit angesetzt, und waren dazu die Webersche Wittve und der Rathsbauemeister Weber in Person vorgeladen worden, welche sich auch beide eingefunden hatten.

Da von dem Vormunde nach seiner bei Uebergabe des Inventarii abgegebenen Erklärung, das Inventarium ganz nach der Angabe der Weberschen Wittve war angefertigt worden, so wurde solche zuvörderst zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe aufgefordert, welche sie auch mit folgenden Worten leistete.

Ich 2c. schwöre 2c., daß ich bei der Angabe der zur Verlassenschaft meines verstorbenen Mannes gehörigen Stücke, zum Behuf des von dem Vormunde meiner Kinder, Herrn 2c. angefertigten Inventarii, wissentlich nichts verschwiegen 2c. habe, so wahr mir 2c.

Es wurde hierauf in dem übergebenen Inventario das Mobilien-Vermögen des Defuncti welches nach den Landesgesetzen die Wittve erbt, defirt und ihr solches an sich zu nehmen erlaubt, das übrige Pupillen-Vermögen aber dem gerichtlich bestätigten Vormunde, Rathsbauemeister Weber, nach vorgängiger Abschätzung (welche dem Inventario beigelegt worden) überliefert, und ihm das diesem Protocoll beiliegende Tutorium auszufertigt.

Geschehen wie oben 2c.

Anmerk. Jure communi darf ohne vorgängige Abschätzung das Pupillen-Vermögen dem Vormunde nicht extradirirt werden, und wird ihm zugleich copia vidimata des übergebenen Inventarii mit der Abschätzung ausgeliefert.

4) Tutorium. Nachdem die verwitwete 2c. bei diesem R. Stadtwaisen-Gericht nachgesucht, daß ihren beiden noch unmündigen Kindern 2c. ein Vormund bestellt werden möge, und dazu den 2c. in Vorschlag gemacht, diesem Gesuche auch nach angestellter Untersuchung

defertirt worden: als ist gedachter zc. nach abgelegter Vormundschaftspflicht zum Vormund der zc. Kinder bestellt worden, und wird ihm zu seiner Legitimation das gegenwärtige Tutorium unter dem Siegel des Stadtwaisen-Gerichts und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. So geschehen zc.

Anmerk. Nach particularären Rechten findet häufig eine ausgedehntere Ausfertigung statt, worin dem Vormunde förmlich übertragen wird, für die Person und das Vermögen der Pupillen zu sorgen.

5) Vormundschafts-Rechnung. Wo die Landesgesetze keine besondere Form vorschreiben, kann das nachstehende Formular gebraucht werden.

R e c h n u n g

über die Verwaltung des Vermögens des unmündigen N. N. vom Jahre 1823.

E i n n a h m e.					A u s g a b e.				
Monat.		R. S.	R. R. B.	R.	Monat.		R. S.	R. R. B.	R.
Jan.					Jan.				
12.	Halbjährige vorausbezahlte Miete des NNschen Wohnhauses	—	—	500	14.	An Grundsteuer für Haus und Garten des Pupillen laut Quittung Nr. 1 u. 2...	—	—	20 50
20.	Jährige Zinsen von dem in der Credits-Casse stehenden Pupillen-Capital 2000 R. S. groß, zu 5 pCt.	100	—	—	22.	Für Kleidung und Schuster-Arbeit laut Quittung Nr. 2 und 3	—	—	80 60
Febr.					30.	Für Beköstigung, Wartung und Pflege des Pupillen laut Quittung Nr. 4, 5 u. 6...	—	—	100 —
7.	An jährlichen Renten von dem in der ... Bank zu 5 pCt. besetzten Pupillen-Capital 10000 R. B. groß, sind eingegangen.....	—	—	500	—	Für Unterricht laut Quittung Nr. 7 u. 8	—	—	50 —
					—	Für nöthige Unterrichtsbücher laut Quittung Nr. 9	—	—	20 60
					Febr.				
					17.	Für Reparatur des durch den Schnee schadhast gewordenen Daches des NNschen Wohngebäudes laut Quittung Nr. 10	—	—	25 40
					18.	Für Beköstigung, Wartung und Pflege des Pupillen laut Quittung Nr. 11	—	—	160 —
					28.	Für Unterricht laut Quittungen Nr. 12, 13 und 14	—	—	80 —
Summe der Einnahme					100	—	1000	Summe der Ausgabe	
					—	—	—	—	537 10

Bleibt also Ueberschuß S.R. 100 und R.B. 462 . 90 Kop.

Anmerk. Wenn dem Vormunde bei der Uebnahme der Vormundschaft eine Summe Geldes aus der Verlassenschaft mit eingehändigt worden ist, so muß solche primo loco in der Vormundschafts-Rechnung als Bestand aufgeführt werden. Eingezahlte und wieder zu verleihende Capitalien dürfen überall nicht in der Vormundschafts-Rechnung aufgeführt werden, sondern es ist ein eigenes Verzeichniß der Capitalien anzulegen, in welchem die mit ihnen vorgegangene Veränderung bemerkt werden muß.

6) *Monitur* der Vormundschafts-Rechnung. *Monitum generale*. Die Rechnung ist nicht gehörig angelegt, man übersieht daraus nicht genau, was in jedem Monat eingenommen und verausgabt worden ist *u. u.* Auch findet sich ein durch das Ganze laufender *Error in calculo u. u.*

Monita specialia. 1) Fol. 1 der Rechnung finden sich verausgabt für Beköstigung Pflege und Wartung des Pupillen 100 R. B., Fol. 2 dagegen 160, und wieder Fol. 16 100 R. B. — Woher rührt diese Differenz? — 2) Fol. 4 ist als verausgabt aufgeführt für Reparaturen des NNschen Wohnhauses 50 R. B., und Fol. 6 kommt diese Ausgabe nochmals und in eben der Summe vor. Wenn die Ausgabe auch in beiden Fällen mit Quittungen belegt ist, so ist doch nicht abzusehen, wie die doppelte Reparatur in so kurzer Zeit nöthig werden können. — 3) Fol. 12 fehlt zu der Ausgabe für Unterricht des Pupillen ein Beleg, indem die Ausgabe 60 Rubel beträgt, nach den beigebrachten Quittungen aber nur 40 R. B. verausgabt sind.

u. u.

7) *Justification* der Vormundschafts-Rechnung vom . . . gegen deren *Monitur*. *Ad monit. generale*. Wird zugestanden und soll hinführo nach der Anweisung des Monenten bei Legung der Rechnung verfahren werden. Der *Error in calculo* ist verbessert worden.

Ad monita specialia, und zwar ad 1) die Differenz hat darin ihren Grund, daß sich der Pupill in Kost, Wartung und Pflege bei der Wittve N. N. für ein monatliches Geld von 100 R. B. befindet. Da diese aber in dem Monate . . . ins Bad verreiset war, mußte er so lange anderwärts untergebracht werden, und konnte diese Unterbringung auf eine für ihn passliche Weise nicht anders als gegen ein Monatsgeld von 160 R. B. geschehen. — Ad 2) Die doppelte Reparatur, jede zu 50 R. B., in so kurzer Zeit hat darin ihren Grund: Durch den großen Schnee des vorigen Jahres und die Frühlings-Stürme war das Dach des NNschen Wohnhauses so zerstört, daß es allenthalben durchregnete und mußte daher zur Reparatur desselben schon im hohen Frühjahr geschritten werden. Späterhin fand sich, daß die eine Lage des Daches ganz versaut war, woraus die zweite Reparatur entstand. — Ad 3) Wird zugestanden und wird der fehlende Beleg in der Quittung des Schreibmeisters N. N. hierneben nachgeliefert.

u. u.

8) Gerichtliche Bescheidung über die *Monitur* und *Justification*.

9) *Interp.* auf *decretum de alienando*. T. I. Der meinem Pupillen dem *u. u.* zugehörige, vor dem hiesigen Petri-Thore zwischen den Grundstücken der Bürger N. N. und N. N. unter der Polizeinummer 160 belegene Garten kostet, wie die sub litt. A—E anliegenden Rechnungen beweisen, nicht nur jährlich mehr als er einbringt, sondern es ist auch das dazu gehörige Gartenhaus in einem so bausälligen Zustande, daß es abgetragen werden muß, wenn man es nicht von Grund aus repariren will, was nach dem sub litt. F heitigen Anschläge 1700 R. B. kosten würde. Bei der gerichtlich unterm 16ten April 1822 geschenehen Extradition des Pupillen-Vermögens wurde der Garten incl. des Gartenhauses zu 3900 R. B. abgeschätzt, und war dabei gewiß auf den höchsten Werth des Grundstückes Rücksicht genommen.

Gegenwärtig werden von Herrn N. N. aus O., welcher sich hier ansiedeln und an dem dem Garten vorbei fließenden Bache einen Kupfer-Hammer anlegen will, 4000 R. B. geboten, und ich halte den Zuschlag für meinen Pupillen um so vortheilhafter, als er dadurch

die Zinsen eines Capitals von 4000 R. B. jährlich bestimmt gewinnt, wogegen er jetzt von dem Grundstücke gar keine Einkünfte, vielmehr noch Kosten hat. Wird das Gartenhaus niedergerissen, so verliert der Garten an seinem abgeschätzten Werthe, und wird es reparirt, so gehen aus dem Pupillen-Vermögen 1500 R. B. im eigentlichen Sinne verloren; denn an Vermietten des Hauses ist nicht zu denken.

Ich trage demnach Namens meines Pupillen darauf an:

Dies verehrl. ... Gericht wolle in den Verkauf des fragl. Gartens an Hn. N. N. aus O. für 4000 R. B. willigen, und das nöthige decretum de alienando mir ausfertigen lassen.

Der Vormund ic. ic.

9) Untersuchung über den Antrag des Vormundes.

10) Decretum de alienando. Nachdem von dem Vormunde der NNschen Kinder, dem ic., diesem ... Gerichte vorgekeltet worden, wie ic. (insetur der Inhalt der Vorstellung) und darauf von demselben die nöthige Untersuchung angekeltet worden, aus welcher sich ergeben, daß die Veräußerung des in Frage stehenden Grundstücks für den Pupillen wirklich um vieles vortheilhafter ist, als dessen Beibehaltung, als wird hiedurch die obervormundschaftliche Einwilligung zur Veräußerung des NNschen Gartens und des dazu gehörigen Gartenhauses ertheilt, zugleich der NNsche Vormund ic. autorisirt, den Kauf mit N. N. aus O. auf 4000 R. B. abzuschließen ic.

Anmerk. In gleicher Art ist das decretum de transigendo ic. abzufassen.

Heutige postulatio suspecti. T. I. Nicht nur aus der Vormundschafts-Rechnung des Jahres 1823, sondern auch wieder aus der vorigjährigen, den Unterzeichneten zur Mittheilung mitgetheilten Vormundschaftsrechnung des Vormundes der unmündigen G. . . schen Kinder, hat sich ergeben, daß der Vormund aus einer unverzeihlichen Nachlässigkeit (wenn nicht gar absichtlich) mehrere bedeutende Einnahmen gar nicht in Ansatz gebracht hat, auch einzelne Ausgaben sich hat streichen lassen müssen, weil er sie durch Quittungen nicht belegen können. Wenn nun schon daraus ein gegründeter Zweifel gegen seine Tauglichkeit als Vormund entsteht, so kommen noch folgende Umstände hinzu, die nach der Meinung der Unterzeichneten seine fernere Beibehaltung nicht wohl dulden.

- 1) Ist in der Vormundschaftsrechnung vom vorigen Jahre, Fol. 6, bei der Einnahme von verkauftem Getreide von dem Pupillen-Gute B, das Loof Roggen mit 3 R. B., das Loof Gerste aber mit 4 R. B., als verkauft ausgeführt. Es kann aber durch die Deposition des Kaufmanns Friderici nachgewiesen werden, daß derselbe das Loof Roggen mit 4 R. B. und das Loof Gerste mit 5 R. B. bezahlt hat.
- 2) Ist test. der gedachten Vormundschafts-Acten, Fol. 18, die Summe von 300 R. B. für Reparatur des den Pupillen gehörigen Wohngebäudes aufgeführt und die Verausgabung durch die Quittungen der Arbeitsleute documentirt worden. Es werden aber die Maurermeister Clar und der Zimmermeister Federow auf gerichtliches Befragen deponiren, daß der Vormund dem ersteren von seiner 170 R. B. starken Rechnung 20 R. B. und dem letzteren von seiner 130 R. B. betragenden Rechnung 10 R. B. abgezogen hat, welcher Abzug nicht in Anrechnung gebracht, sondern in die Tasche des Vormundes geflossen ist.

Indem die Unterzeichneten es für ihre Pflicht halten, das Vorstehende diesem hochv. Gerichte anzuzeigen, überlassen sie das Weitere seiner weisen Einsicht ic.

Anmerk. Die postulatio suspecti kann allerdings auch noch heutiges Tages in Gestalt einer förmlichen Anklage geschehen, allein es ist nicht rathsam, sich einer Discussion mit dem Vormunde auszusetzen.

Verfügt: Den Kaufmann Friderici, den Maurermeister Clar und den Zimmermeister Federow auf den 20sten d. M. zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.

R. Stadtgericht.

Actum N. N. den 20sten Juny 1824 ic. Dato waren der ergangenen Vorladung zu

Folge erschienen der Kaufmann Friderici, der Baumeister Clar und der Zimmermeister Federow, und wurden nach einander vorgelassen, und über die in der NN. und NNschen Anzeige enthaltenen Thatsachen vernommen, wie folgt:

1) Der Kaufmann Friderici, welcher zuerst vorgeladen wurde, wurde befragt:

Quaest. 1. Ob er im vorigen Jahre im Monate April von dem Vormunde der G. .schen Kinder Getreide und zwar Roggen und Gerste gekauft? — Resp. Ja.

Quaest. 2. Wie viel er für das Loof gezahlt? — Resp. Für den Roggen 4 R. B. pr. Loof, für die Gerste aber 5 R. B.

Quaest. 3. Ob er in dem gedachten Jahre sonst noch Getreide von dem Vormunde der G. .schen Kinder gekauft? — Resp. Nein.

2) Der Maurermeister Clar, welcher befragt wurde:

Quaest. 1. Ob er die Reparatur des G. .schen Wohnhauses im vorigen Jahre mit besorgt? — Resp. Ja.

Quaest. 2. Ob er die Quitung vom 16ten August 1823 ausgestellt? (Hier wurde dem r. Clar die von ihm angeblich ausgestellte Quitung aus der Vormundschaftsrechnung vorgelegt.) — Resp. Ja.

Quaest. 3. Ob er die ganze Summe ausgezahlt erhalten? — Resp. Nein, sondern Herr N. N. habe ihm 20 R. B. abgezogen.

Quaest. 4. Warum er denn über das Ganze quitirt, da er es doch nicht erhalten? — Resp. Er habe bloß „bezahlt“ unter die Rechnung geschrieben und sich weiter darum nicht bekümmert.

Quaest. 5. Ob ihn Herr N. N. nicht vermogt, über das Ganze zu quitiren? — Resp. Nein.

3) Der Zimmermeister Federow, welcher befragt wurde:

Quaest. 1. Ob er bei der Reparatur des G. .schen Wohnhauses im vorigen Jahre concurrirt? — Resp. Ja.

Quaest. 2. Ob die Quitung vom 23sten August 1833 von ihm ausgestellt worden? (Hier wurde den r. Federow die von ihm angeblich ausgestellte Quitung aus den Vormundschaftsacten vorgelegt). — Resp. Ja.

Quaest. 3. Ob er die ganze Summe erhalten? — Resp. bis auf 10 R. B., die ihm Herr N. N. abgezogen.

Quaest. 4. Warum er denn über das Ganze quitirt? — Resp. Herr N. N. habe das begehrt.

Dimissi mit der Frage, ob sie die vorstehende Deposition erforderlichen Falls beschwören könnten, welches sie einstimmig bejahten u.

Befügt: Der Vormund der G. .schen Kinder N. N. auf den 30sten d. M. zum persönlichen Erscheinen vorzuladen u.

Actum N. N. den 30sten Juny 1823. Vorgeladen, hatte sich gestellt der Vormund der G. .scher Kinder N. N. und wurde demselben eröffnet, wie das Gericht sich noch über den einen oder den andern Punkt seiner vorjährigen Vormundschaftsführung Aufklärung zu verschaffen für nöthig gefunden.

Zuerst wurde derselbe aufgefordert, zu erklären, wie er das Getreide seines Mündels an den Kaufmann Friderici für einen so geringen Preis ablassen können, da doch dasselbe fast allgemein zu einem höheren Preise verkauft worden, worauf derselbe erwiderte: Das Getreide sey nicht ganz rein gewesen, auch habe sich schon Mäusefraß darunter gefunden, daher er zufrieden gewesen, nur den in der Rechnung angeetzten Preis zu erhalten.

Als ihm hierauf die Ansage des Kaufmanns Friderici vorgehalten wurde, behauptete er Anfangs, der r. Friderici irre sich, und verwechsle die ihm geleistete Zahlung mit der für andere Getreidelieferungen, welche er um die nämliche Zeit empfangen, gab aber endlich zu, daß er sich wol in seinen Ansagen geirrt haben mögte und erbot sich zum Ersatz des zu wenig angeetzten.

Es wurden ihm hierauf die an den Maurermeister Clar und den Zimmermeister Federow bezahlten Rechnungen vorgehalten, und wurde er befragt, ob solche ohne allen Abzug von ihm bezahlt worden. Er behauptete, daß er den gedachten Handwerkern allerdings etwas abziehen wollen, ihnen aber, da sie sich zu dem Abzuge nicht verstehen wollen, das Ganze ausgezahlt zu haben, blieb auch, mit deren Aussagen hierauf bekannt gemacht und vom Gerichte wiederholt erinnert die Wahrheit zu sagen, bei seiner Behauptung.

Dimissus &c.

Verfügt: Den G..schen Vormund N. N. ab officio zu suspendiren und den &c. O. als Interims-Vormund der G..schen Kinder zu bestellen.

C u r a t e l.

A. Der Minderjährigen. Das Verfahren ist mutatis mutandis wie bei der Tutel. Wo, wie nach hiesigen Rechten, keine eigentliche Curatel der Minderjährigen mehr statt findet, sondern der Großjährige nur noch auf gewisse Jahre für Veräußerung und Verpfändung seines unbeweglichen Vermögens mit einem Curator zu versehen ist, nimmt die Ausfertigung des Curatorii auch eine andere Gestalt an.

B. Der Wahnsinnigen und öffentlich erklärten Verschwender. (Siehe oben S. 36 und 38). Die Verhandlungen finden sich hier von selbst.

C. Geschlechts-Curatel.

1) Nachsuchungs-Schreiben. T. I. Da ich zur Besorgung meiner gerichtlichen sowol als außergerichtlichen Angelegenheiten einen Geschlechts-Vormund nöthig habe, so habe ich mein Vertrauen auf Herrn N. N. gesetzt, in der gewissen Ueberzeugung, es werde sich derselbe meiner allenthalben getreulich annehmen. Da nun derselbe auf mein Ersuchen sich zur Uebernahme dieser Curatel willig finden lassen, seine Einwilligung auch unterschriftlich zu erkennen gegeben hat, als gelangt an dieses verehrl. Gericht meine ergebenste Bitte:

Obgenannten Herrn N. N. mir zum Curator sexus et in genere zu bestätigen und demselben zu seiner Legitimation das nöthige Curatorium ausfertigen zu lassen.
Den 17ten August 1827. Wittve Köbzig.

In die Uebernahme der Curatel willigt N. N.

2) Curatorium. Nachdem die Wittve &c. bei diesem... Gerichte angezeigt, wie sie den &c. N. N. zu ihrem Geschlechts-Vormunde erwählt, dessen Einwilligung auch beigebracht, und um Bestätigung desselben gebeten, die Deserirung ihres Gesuchs auch keinen Anstand gefunden, als wird gedachter &c. N. N. hierdurch zum Geschlechts-Vormund der Wittve &c. bestätigt und demselben zur Pflicht gemacht, sich der ihm übertragenen Curatel gebührend zu unterziehen, seiner Curandin in allen Angelegenheiten, sowol gerichtlichen als außergerichtlichen, wo es vonnöthen, beiräthig zu seyn, ihr Bestes nach allen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, auch alles andere zu thun und zu verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebührt und sonst einem getreuen Geschlechts-Vormunde zu thun eignet und obliegt. Dessen zur Urkunde ist dieses Curatorium unter dem Gerichtsiegel und des Präsidii Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen &c. &c.

V e n i a a e t a t i s.

1) T. I. Mein im Jahre ... verstorbenen Vater, weiland hiesiger Rathsherr N. N., ernannte in seinem Testamente zu meinem, seines einzigen Kindes, Vormund, bis zur gesetzlichen Volljährigkeit, den hiesigen Papier-Fabrikanten N. N., seinen Schwager, welcher auch von dem obervormundschaftlichen Gerichte bestätigt wurde, und die Vormundschaft über mich bisher mit der höchsten Treue und Sorgfalt geführt hat. Aber mehr als ein Bewegungsgrund bestimmt mich zu dem Wunsch, nunmehr, da ich bereits das 10te Lebensjahr laut beiliegenden Pastoral-Zeugnisses, zurückgelegt habe, der Vormundschaft entnommen und schon jetzt für völlig großjährig erklärt zu werden. Ich führe als die beiden wichtigsten an: 1) daß mein bisheriger Vormund wegen Veränderung seines Wohnsitzes genöthigt ist, die Vormund-

schaft aufzugeben, und also die Ernennung eines andern Vormundes nöthig wird, was mit Weitläufigkeiten verbunden ist; 2) daß ich gesonnen bin eine Handlung hiesigen Orts zu etabliren, und solches, des unumgänglich erforderlichen Credits halber, nicht füglich eher bewirken kann, als bis ich die Rechte der Volljährigkeit erlangt habe.

Die vollkommene Fähigkeit zu dem anzulegenden Etablissement und zur eigenen Verwaltung meines Vermögens documentire ich durch die anliegenden Zeugnisse meines Lehrherrn, meines Vormundes und anderer achtungswerthen Männer am Orte, die mich genau kennen, mein zeitheriges Wohlverhalten aber durch die Gezeugnisse der Obrigkeit und des hiesigen Herrn Oberpfarrers, und wage dem zufolge in Beziehung auf die oben angeführten Gründe an Ew. die unterthänigste Bitte:

Mich für vollkommen großjährig zu erklären und mir darüber zu meiner Legitimation das gewöhnliche Decret gnädigst ausfertigen zu lassen.

Ich zc.

2) B. G. G. Wir zc. Nachdem uns von dem minderjährigen N. N. zu N. unterthänigst vorgestellt worden, wie (inserantur contenta des Gesuchs), auch von ihm durch die beigebrachten Gezeugnisse völlig befriedigend nachgewiesen worden, wie derselbe nicht nur fähig sey zc., sondern auch zc., als haben wir in Gnaden geruhet, denselben für völlig großjährig zu erklären, und ihn aller ferneren vormundschafilichen Fürsorge zu entheben. Befehlen daher kraft dieses, daß gedachter N. N. zu N. hinführo in allen Angelegenheiten und Geschäften des bürgerlichen Lebens als ein völlig Großjähriger betrachtet und ihm gestattet seyn soll, als ein solcher, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen. Dessen zu Urkunde zc.

VI.

Verfahren bei der Besitz-Einweisung, Besitz-Ergreifung, und der gerichtlichen Auflassung des Eigenthums.

I. Besitz-Einweisung. Siehe oben S. 18.

II. Besitz-Ergreifung. Notariats-Protocoll und Instrument darüber.

Vor dem unterzeichneten Notair (siehe oben S. 19) erschien dato zc. der Rentmeister O. mit der Erklärung:

Wie er gesonnen sey von dem ihm in dem Testamente seines verstorbenen Oncles, weiland Rathsherrn O., legirten vor dem... Thore belegenen Garten Possession zu ergreifen,

Zugleich mit dem Besuche

ihn dahin zu begleiten, die Possessions-Ergreifung sorgfältig zu protocolliren und ihm darüber demnächst das gewöhnliche Instrument auszufertigen.

Begab sich der geschehene Requisition zu Folge sofort Notarius subscriptus mit Hn. Requirenten nach dem vor dem... Thore belegenen Garten, auf welchem in dem dazu gehörigen, an der Straße liegenden, Gartenhause der Gärtner W. angetroffen wurde. Herr Requirent bedeutete demselben sofort, daß er von nun an ihn als den alleinigen Besitzer und Eigenthümer des Gartens zu betrachten, seinen Befehlen lediglich zu gehorsamen und alle Gartenfrüchte, deren Verkauf nicht von ihm besonders gestattet worden, ein Haus und an seine Frau abzuliefern habe, und ließ sich von demselben durch ein Handgeldbniß versprechen, daß er ihm mit derselben Treue und Sorgfalt dienen wolle, als er dem Verstorbenen gedient, wogegen er vom Herrn Requirenten in seinem Dienste bestätigt wurde.

Herr Requirent ließ sich hierauf die Schlüssel zu allen Gemächern des Gartenhauses ausliefern und gab sie hernach an den Gärtner zurück, mit der Erklärung gegen subscriptus, daß er damit Besitz des Gartenhauses ergriffen habe wolle. Hierauf ließ er in Beiseyn des Unterschriebenen durch den Gärtner sich im Garten umherführen, und nachdem er die

Grenzen des Gartens sorgfältig in Augenschein genommen, erklärte er gegen Unterzeichneten, daß er damit den Garten in seinem ganzen Umfange und mit allem Zubehör in seinen Besitz gebracht haben wolle.

Ist der vorstehenden Requisition gemäß dieser Besitz-Ergreifungs-Act von dem Unterzeichneten genau protocollirt, das Protocoll, nachdem es dem Herrn Requirenten vorgelesen und durchgehends von ihm genehmigt worden, mit unterschrieben worden. So geschehen ic. Instrument wie oben S. 19 mut. mutand.

III. Förmliche Eigenthums-Auflassung und Uebertragung.

Actum N. N. den 24sten April 1823 ic. Vor diesem R. Stadtgericht erschienen dato der Bürger und Kaufmann Benerotte und der Papierfabrikant Clemens und trug ersterer vor:

Wie er unterm 16ten v. M. sein in der hiesigen Kronsgasse unter der Polizei-Nummer 167 belegenes hölzernes Haus cum appertinentiis laut unterm 14ten dieses gerichtlich producirten und bestätigten Kauf-Contracts an den Papierfabrikanten Clemens für 12000 R. B. käuflich überlassen habe. Da nun nach dem Stadtrecht Lit. ... §. ... das Eigenthum an Immobilien nur durch eine förmliche gerichtliche Auflassung desselben und Uebertragung auf den Käufer übergehen könne, so erkläre er hiermit, daß er sich seines Eigenthums an dem verkauften Hause für sich, seine Erben und Erbnehmer auf ewige Zeiten begeben und solches damit auf den Herrn Käufer übertragen haben wolle.

Mitcomparent, Papierfabrikant Clemens, acceptirte diese Erklärung bestens, und ist dieser Erklärung und ihrer Acceptation zufolge das Eigenthum des in Frage stehenden Benerotteschen Hauses damit auf den Papierfabrikanten Clemens förmlich und gerichtlich übertragen worden und soll dem Letzteren über diesen Act die gerichtliche Bescheinigung more solito ausgefertigt worden.

Vorgelesen ic.

VII.

Bestellung einer Servitut, Verleihungs-Briefe, Hypotheken-Bestellung.

S e r v i t u t.

Zu wissen ic. Demnach Herr O. von Herrn N. N. ersucht worden, ihm zum Behuf seiner Fabrik-Einrichtung das Recht, aus dem vorbeistießenden Flusse über seinen Hof durch Röhren das nöthige Wasser zu leiten, also und dergestalt zuzugestehen, daß dieses Recht als ein seinem Fabrikgebäude zu ewigen Zeiten zustehendes zu betrachten, Herr O. sich auch diesem Ansuchen gegen Erlegung einer zwischen ihm und Herrn N. N. verglichenen Summe Geldes gefügt hat, als ist über diese constitutio servitutis der nachstehende Rezeß errichtet worden.

§. 1. Herr O. gestattet mit verbindlicher Kraft für sich, seine Erben und Erbnehmen und für jeden künftigen Besitzer seines in der hiesigen Mariengasse, unter der Polizei-Nummer 87 belegenen Wohngebäudes zu ewigen Zeiten, Herrn N. N. für sich, seine Erben und Erbnehmen und jedem künftigen Besitzer seines in der ebengedachten Gasse, unter der Polizei-Nummer 86 belegenen Fabrikgebäudes, das Recht, zum Nutzen ebenerwähnten Fabrikgebäudes, über sein, Herrn O., zu dessen ebengedachten Wohngebäude gehöriges Gehöft eine Wasserleitung zu führen, als eine wahre und wirkliche Real-Servitut; übernimmt zugleich die Garantie, daß ihn Niemand für die Folge in dem Besitze und Genuße dieses ihm verwilligten Rechts stöhre, insofern sich derselbe in den unten vorkommenden Grenzen der Ausübung des ihm constituirten Rechts verhalten wird.

§. 2. Herr N. N. acceptirt diese von Herrn O. ihm ic. geschehene Rechtsbestellung in besser Form Rechtens für sich ic., verspricht auch bei der Ausübung der ihm constituirten

Real Servitut für sich *ic.* genau die Grenzen zu beobachten, welche bei der Ausübung derselben in dem Nachstehenden verzeichnet stehen.

§. 3. Es wird nämlich Herrn N. N. gestattet, in Grundlage der constituirten Real-Servitut über Herrn O. Gehöfte in zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Röhren in der Richtung und in der Distanz von den Hofsgebäuden, wie sie der sub lit. A beiliegende Riß angiebt, in sein Fabrikgebäude das zu seiner Fabrikanlage nöthige Wasser aus dem benachbarten Flusse zu leiten, also und dergestalt, daß diese Röhren in einer Tiefe von 4 Fuß von der Oberfläche des Bodens angerechnet, gelegt werden dürfen, aber von gebranntem Thon seyn müssen, in der gewöhnlichen Dicke der Wasserröhren.

§. 4. Die Legung, Erhaltung und Reparatur dieser Röhren geht durchgängig auf Kosten des praedii dominantis, so wie auch die Wiederherstellung des Hofpflasters für den Fall der gegenwärtigen Legung der Röhren, als auch für die Fälle, wo solche eine Reparatur bedürfen sollten, oder neue Röhren den bisherigen substituirt werden müßten. Und verbindet sich Herr N. N. für sich, seine Erben und Erbnehmen und alle künftigen Besitzer des praedii dominantis dafür zu sorgen, daß bei der jetzigen Legung der Röhren sowol, als bei künftiger Reparatur und Legung neuer Röhren dem praedio servienti sowol als den darauf stehenden Gebäuden, besonders dem Fundament des Stalles, an welchem die Röhren in der Länge fortlaufen, kein Schade zugefügt werde. Es verpflichtet sich auch gedachter Herr N. N. nie ohne Noth das Pflaster auf dem Gehöfte des Herrn O. aufreißen oder die angefangene Arbeit liegen zu lassen und soll in dem letzteren Falle Herrn O. frei stehen, solche auf Herrn N. N. oder jedes Besitzers des praedii dominantis, der diesem zuwider handeln würde, Kosten vollenden zu lassen.

§. 5. Dagegen verpflichtet sich Herr O. für sich *ic.* Nichts zu unternehmen, was der Ausübung der constituirten Servitut hinderlich seyn könnte, insbesondere keine Anlagen auf dem Hofe in der Nähe der Röhren zu machen, die dem durch dieselben fließenden Wasser einen übeln Geruch mittheilen oder solches auf irgend eine andere Weise verderben könnten.

§. 6. Herr N. N. wird Kraft dieses sofort in die Quasipossession der ihm von Herrn O. constituirten Real-Servitut eingesetzt, und soll auf alleinige Kosten des Herrn N. N. die obrigkeitliche Einwilligung zu der bestellten Real-Servitut und ihre Vermerkung im Stadt-Grundbuche nachgesucht werden.

Urkundlich ist dieser Rezeß unter Entsagung *ic.* in duplo ausgefertigt und *ic. ic.*

Anmerk. Bei der Bestellung der Servituten ist es von hoher Wichtigkeit die Qualität der Servitut nicht nur, sondern auch die Berechtigung des Servituten-Inhabers aufs genaueste anzugeben. Ein der Urkunde beizulegender Grundriß ist für alle Fälle nöthig, wo die Servitut auf einen gewissen Ort beschränkt wird. Die Form der Urkunde ist übrigens dieselbe, möge eine Personal- oder Real-Servitut bestellt werden. Ueber die besonderen Cautelen bei Bestellung einzelner Servituten, z. B. der Huth- und Weiderechtigkeit in den Vorlesungen. Zum Ueberfluß hier noch folgendes Formular.

Zu wissen. Als das Rittergut W. für das auf demselben zu haltende Vieh nicht mit der gehörigen Weide versehen ist, das benachbarte Rittergut O. dagegen einen Ueberfluß an Weide hat, so ist zwischen den zeitigen Besitzern der gedachten Rittergüter, Herrn Oberforstmeister v. Z. auf W. und Herrn verabschiedeten Major v. N. auf O., unterm heutigen dato die folgende Vereinbarung getroffen worden.

§. 1. Herr Major v. N. constituirte hiedurch mit verbindlicher Kraft für sich, seine Erben und Erbnehmen und alle künftigen Besitzer des Rittergutes O., Herrn Oberforstmeister v. Z. auf W. für sich *ic.* und alle künftigen Besitzer des Rittergutes W. das jus compascui auf seinem Gute O. also und dergestalt, daß dieses Recht als eine wahre Grundgerechtigkeit des Rittergutes W. zu ewigen Zeiten betrachtet werden soll, verspricht zugleich für sich *ic.* die Ausübung dieser Servitut auf dem Gute O., in dem unten näher bestimmten Umfange zu dulden.

§. 2. Herr Oberhofmeister v. Z. acceptirt für sich *ic. ic.* die ihm *ic.* geschehene Bestel-

lung des *juris compascui* in besser Form Rechtsens, verspricht zugleich für sich u. Herrn Major v. R. das dem Rittergute W. constituirte *jus compascui* ganz in den durch diesen Vertrag weiter unten bestimmten Grenzen auszuüben, zugleich die für die geschehene Concession bedingenen 4000 R. S. zu Ostern dieses Jahres prompt und unfehlbar zu entrichten.

§. 3. Hinsichtlich des dem Gute W. an dem Gute O. durch diesen Vertrag constituirten *jure compascui* ist zu wissen, daß solches zwar auf den gesammten Feldern und Ländereien des Gutes O. verwilligt worden ist, daß aber namentlich davon ausgenommen sind 1) die Waldungen und Holzzuschläge, 2) die Wiesen, 3) alle eingehegten Guts-Parzellen, und endlich 4) alles Gartenland. Auch darf sich der Besitzer des herrschenden Gutes W. des Rechts der Mitweide nicht anmaßen auf bestellten Feldern, die wegen Hagelschlag oder Mißwachs der Besitzer des dienenden Gutes durch sein Vieh abweiden zu lassen für gerathen finden sollte. Für die genannten Gegenstände wird dem dienenden Gute das ausschließende Weiderecht hierdurch vorbehalten.

§. 4. Demnächst ist das dem Rittergute W. hiedurch concedirte *jus compascui* beschränkt auf das auf dem gedachten Gute nach Grundsätzen der Landwirthschaft zu haltende Vieh, und auf die Zahl, welche bisher gehalten worden, also und dergestalt, daß es weder Herrn Oberforstmeister v. Z., noch irgend einem künftigen Besitzer des Rittergutes W. gestattet ist, eine größere Zahl von Vieh auf die Felder des Gutes O., vermöge des gestatteten *juris compascui*, zu bringen, als bis dahin gehalten worden ist.

§. 5. Wenn gleich sonst die concedirte Mitweide dem sämmtlichen Vieh des Rittergutes W. offen ist, so ist doch das Schweine-Vieh von der Theilnahme daran ausgeschlossen. Auch wird für alles junge Vieh des Ritter-Gutes W. das *jus compascui* auf den Feldern des Ritter-Gutes O. nur so lange gestattet, bis solches von der Mutter abgesetzt wird.

§. 6. Es darf das dienende Gut O. durch das herrschende W. rücksichtlich des dem letzteren ertheilten *juris compascui* auf keine Weise an öconomischen oder anderen nöthigen Einrichtungen behindert werden, welche der zeitige Besitzer desselben zu treffen für gerathen finden möchte. Namentlich ist demselben gestattet in die Braache zu säen, so viel demselben beliebt, ohne daß der Besitzer des herrschenden Gutes besugt wäre, durch Abhütung den Früchten Schaden zuzufügen, Aecker in Wiesen und Gartenland umzuschaffen und neue Holzzuschläge anzulegen, und dadurch das *jus compascui* des herrschenden Gutes zu beschränken, wogegen wieder, wenn eine Gegend des Gutes abgeholzt, eine Wiese zu Acker gemacht oder eine Einfriedigung nieder gerissen wird, das *jus compascui* des Gutes W. darüber extendirt wird.

§. 7. Wenn sich eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh des Gutes W. zeigen sollte (was durch Sachverständige auszumitteln ist) hat sich dasselbe des ihm ertheilten *juris compascui* auf den Feldern des Gutes O. so lange ganz zu enthalten, bis die Krankheit (gleichfalls nach dem Urtheil Sachverständiger) gänzlich vorüber und keine Gefahr der Ansteckung mehr vorhanden ist, wobei zu bemerken, daß sich diese Stipulation nur von derjenigen Sattung des Viehes versteht, welche durch die Seuche inficirt ist; es sey denn, daß (gleichfalls nach dem Urtheil der Sachverständigen) die Seuche auch durch das andere Vieh verbreitet würde.

§. 8. Es darf durch das Auflesen der Halmen und Aehren auf dem dienenden Gute dem Vieh die Weide nicht entzogen noch sonst irgend etwas unternommen werden, wodurch das dem Gute W. ertheilte *jus compascui* beeinträchtigt wird. Auch ist das herrschende Gut W. besugt, so wie von dem dienenden Gute auf irgend ein bestellt gewesenes Feld die Weide eröffnet wird, sich derselben gleichfalls und sofort zu bedienen.

§. 9. Wenn bei dem concedirten *jure compascui* dem Gute O. durch Nachlässigkeit der Hirten oder auf andere Weise irgend ein Schade zugefügt werden sollte, ist solcher unweigerlich nach dem Urtheil zweier Sachverständigen, von welchen einen der Besitzer des *praedii dominantis*, den andern der Besitzer des *praedii servientis* ernennt, zu erstatten. Wenn aber der Besitzer des *praedii dominantis* absichtlich den obensehenden Stipulationen zuwider

der handeln sollte, ist das concedirte jus compascui als erloschen zu betrachten und erhält der Besizer des praedii servientis das Recht, die fernere Ausübung desselben gerichtlich inhibiren zu lassen.

Urkundlich 2c. 2c.

Anmerk. 1. Wird bei §. 2 nichts von dem jure compascui ausgenommen, sondern solches in dem ganzen Umfange wie das praedium serviens die Weide ausübt, ertheilt, so werden noch besondere Stipulationen nöthig, z. B. daß keine Ziegen und Schaaf in die Holzungen getrieben werden sollen 2c.

Anmerk. 2. Die Stipulation §. 6 hat besonders den Zweck, daß durch die ertheilte Servitut der Cultur des pr. servientis kein Eintrag geschehen möge, und darf nie wegbleiben. Aber eine willkürliche Einfriedigung, welche dem Besizer des pr. serv. gestattet wird, führt nur zu Ehicanen.

Zu wissen. Als Herr N. N. eine Mahlmühle am hiesigen sogenannten schwarzen Bach anzulegen gesonnen, zur Deckung der Kosten der Anlage aber sowol als dereinstigen Erhaltung derselben sich genöthigt sieht, sich einer bestimmten Zahl Mahlgäste zu versichern, als ist zwischen ihm und den Eingefessenen des Dorfes O., namentlich 2c. 2c., der nachstehende Vertrag eingeleitet, verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Gesammte obenbenannte Dorfs Eingefessenen verpflichten sich für sich und alle künftigen Besizer ihrer Grundstücke, ihr Getreide auf der von Herrn N. N. anzulegenden Mühle allein mahlen zu lassen, und constituiren Herrn N. N. für sich und jedem künftigen Besizer der Mühle ein Zwangsrecht zu ewigen Zeiten also und dergestalt, daß auf den Fall, wo sie oder die künftigen Besizer ihrer Grundstücke, es sich einfallen lassen sollten, auszumahlen, sie durch gerichtliche Mittel angehalten werden können, ihr Getreide auf der NNSchen Mühle mahlen zu lassen, auch den durch das Ausmahlen dem Müller verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 2. Dagegen verspricht Herr N. N. für sich und alle künftige Besizer der Mühle seine Zwangsmahlgäste prompt zu bedienen, und keinen über 24 Stunden mit dem Abmahlen warten zu lassen: widrigenfalls er denselben die Freiheit gestattet, auszumahlen, wohin sie wollen, auch soll derjenige der Eingefessenen des Dorfes O, welcher zweimal nach einander über 24 Stunden aufgehalten wird, ferner für seine Grundstücke von der übernommenen Zwangsverbindlichkeit befreiet seyn.

§. 3. Eben eine solche Befreiung von der übernommenen Zwangsverbindlichkeit tritt für alle diejenigen ein, gegen welche sich der Müller ein vertragswidriges Wegen erlauben sollte, und ist demselben nicht mehr als pr. Loof ... Mahlgebühr zu nehmen gestattet.

Urkundlich 2c.

Anmerk. Wo die Eingefessenen an die obrigkeitliche Erlaubniß bei Eingehung solcher Verträge, wie der vorstehende einer ist, gebunden sind, muß dieser in dem Vertrage Erwähnung gethan, sie auch noch besonders beigelegt werden.

Verleihungen.

Lehnbriefe 2c. siehe bei Trütschler u. a. Verleihungen anderer Gattungen des dominii utilis siehe ebendasselbst und auch weiter unten bei den Contracten. Ein allgemeines Formular eines Verleihungsbriefes hat man im nachstehendem: V. G. G. Wir 2c. thun kund und zu wissen durch diesen offenen Brief, wie Wir unterm heutigen Datum verliehen haben das 2c. unserem lieben getreuen N. N. für sich 2c. zum 2c. 2c. Thun solches also und dergestalt, daß wir gedachtem unserm N. N. 2c. gestatten. (Hier folgen nun die Einzelheiten der Concession und deren Bedingungen).
Urkundlich 2c.

Hypothek: Bestellung, siehe unten Nr. X.

VIII.

Testamente, Codicille, Schenkungen des Todes wegen und Erbverträge.

T e s t a m e n t e.

1) **Feierliches Privat-Testament.** Ich Endes-Unterzeichneter habe bei annoch guter Gesundheit und vollen Verstandes-Kräften in dem nachstehenden vorgeschrieben und verordnet, wie es nach meinem Ableben mit meinem Körper und meinem Nachlasse gehalten werden soll. Und

§. 1. Soll mein todter Körper zwar auf christliche Weise, jedoch ohne allen Prunk zur Erde bestattet werden, auch nicht eher, als bis nach dem Urtheile der Aerzte die Verwesung bei ihm eingetreten ist. Die Beisetzung soll zu W. in meiner Familiengruft geschehen.

§. 2. Zu meinen Universal-Erben ernenne ich in Ermangelung ehelicher Kinder und anderer Noth-Erben, meines verstorbenen Bruders, weil. Obristen Carl v. Pedlig, beide Söhne Wilhelm Friderich v. Pedlig, Capitain bei dem zweiten Regiment Garde-Husaren und Theodor v. Pedlig, Gouvernements-Rath zu ..., also und dergestalt, daß sie nach meinem Ableben mein gesamtes Vermögen als meine einzigen und rechtmäßigen Erben zu gleichen Theilen überkommen, haben und behalten mögen.

§. 3. Gedachte meine Universal-Erben sollen jedoch verpflichtet seyn, meiner Ehegattin Caroline Friderike geb. Sanders, verehel. v. Pedlig, mit welcher ich 30 Jahre in einer sehr zufriedenen Ehe gelebt habe, und welche mir während dieser Zeit alle Liebe und Treue bewiesen hat, auf Lebenszeit den Nießbrauch des Gutes Probstan zu lassen, und soll selbige befugt seyn, sogleich nach meinem Tode auf gedachtem Gute ihren Wittwensitz zu nehmen und alles, was sich auf dem gedachten Gute an Mobilien oder Moventien befinden sollte, zu ihrem Gebrauch in Besitz zu nehmen.

§. 4. Für den Fall, daß einer der von mir §. 2. ernannten Erben mein Erbe nicht seyn könnte oder nicht seyn wollte, soll der Andre demselben hiedurch substituirt seyn. Und für den unverhofften Fall, daß beide wegfallen sollten, will ich hiedurch meiner Halbschwester Eleonore, geb. Demaree, verehel. Soden, beide Kinder Carl und Christine, an ihre Stelle gesetzt und zu meinen Universal-Erben ernannt wissen.

§. 5. Hiernächst verordne und will ich, daß von meinen Universal-Erben oder deren Substituten an Vermächtnissen aus meinem Vermögen entrichtet werden sollen:

- 1) An die Kirche zu G... 5000 R. B., deren Zinsen zur Vermehrung des dortigen Prediger-Wittwen-Gehalts bestimmt sind.
- 2) An meine Halbschwester Eleonore, geb. Demaree, verehel. Soden, 10000 R. B.
- 3) An meinen alten Bedienten Peter Schmidt 1000 R. B., welchem ich überdies, so lange er lebt, seinen bisherigen Gehalt legire, den ihm meine Ehegattin und usufructuaria auszuführen, ihn auch daneben zu beköstigen schuldig ist.

§. 6. Zu Executoren dieses meines letzten Willens ernenne ich hierdurch den Herrn Hofgerichts-rath v. Perl und den Herrn Gouvernements-Rath v. Michelson zu ... mit dem Auftrage, alles gerichtlich sowol als außergerichtlich einzuleiten und anzuordnen, was sie zur pünctlichsten Vollziehung dieses meines letzten Willens nöthig finden sollten.

Urkundlich ist dieser mein letzter Wille sowol von mir, als den besonders dazu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen S. den ... 17...

Nomina et Sigilla testium.

Carl v. Pedlig.

(L. S.)

Anmerk. 1. Setzt der Testator seine Kinder zu Erben ein, so heißt es §. 2: „Zu meine ... Kinder 1c., und enterbt er eins davon, so folgt die Enterbung gleich nach der Erbenseinsetzung mit diesen Worten: „Meinen ältesten Sohn N. N. aber will ich hiedurch nebst seiner ganzen Descendenz, weil er sich thätlich gegen mich vergangen, von

meiner Erbschaft ausgeschlossen und enterbt wissen.“ Eben so wird es bei der Erheredation anderer Notherben gehalten. Sind unter den vom Testator eingesetzten Kindern noch unmündige, welche er mit einem Vormunde versehen will, so folgt die Tutel-Bestellung am zweckmäßigsten in einem besonderen §., gleich hinter der Erbensch. Einsetzung auf diese Weise: „Zu Vor.mündern meiner noch unmündigen Kinder N. und N. ernenne ich zc.“

Anmerk. 2. Wo sich der Testator noch die Errichtung von Codicillen vorbehält, muß solches vor §. 6 geschehen. Eben so, wenn er sich (jure particulari) die Errichtung eines Legaten-Buchs vorbehält, wo hier solches anzugeben, zugleich das Legaten-Buch genau zu beschreiben ist, und zwar so: „Uebrigens behalte ich mir vor, noch für die Zukunft mehrere Legate, wenn es mir gefällig seyn sollte, zu errichten, und solche in einem besonders zu diesem Ende angefertigten, in rothem Leder gebundenen und mit meinem Namen und Siegel auf dem Umschlage, in Gold abgedruckt, bezeichneten Buche, einzutragen, und will ich, daß dieses bei meinem Ableben vorgesehene Buch als ein Theil dieses Testaments betrachtet werden soll.“

Anmerk. 3. Uebergiebt der Testator zum Ueberfluß sein feierlich errichtetes Testament, oder einen holographischen Testaments-Aussatz dem Gerichte, so lautet das darüber aufgenommene Protocoll so: Actum N. N. den 4ten Februar 1820. Dato erschien vor diesem K. Landgerichte der demselben von Person wohlbekannte zc. Carl von Peditz und übergab ein vierfach besiegeltes Couvert mit der Ueberschrift: Hierin ist mein letzter Wille mit der Erklärung, daß in dem übergebenen Couvert sein Testament enthalten sey, und der Bitte solches ad depositum judiciale zu nehmen und ihm darüber die gewöhnliche Receptions-Bescheinigung auszustellen, sofort aber als dem Gerichte sein Ableben bekannt werden sollte, zur Eröffnung und Publication desselben zu schreiten, weil darin auch Verordnungen über sein Begräbniß enthalten wären.

Vorgelesen zc. Und ist das übergebene Testament, nachdem das Couvert noch mit dem Gerichtssiegel bedruckt worden, ad depositum judiciale genommen, in dem Depositen-Buche unter Nr. ... eingetragen und dem Testator darüber der gewöhnliche Receptions-Schein ausgestellt worden. Actum zc.

Anmerk. 4. Uebergiebt der Testator sein Testament offen, so heißt es in dem Protocoll „und übergab einen offenen Aussatz mit der Erklärung, daß solcher seinen letzten Willen enthalte und der Bitte zc. zc. Es wurde hierauf der übergebene Aussatz mit dem Testator durchgegangen und derselbe befragt, ob auch alles darin enthaltene sein Wille sey, und als er diese Frage bejahet hatte, wurde derselbe in seiner Gegenwart in ein Couvert eingeseigelt, mit dem Gerichtssiegel bedruckt zc. zc.“

2) Gerichtliches Testament. Actum N. N. den 16ten April 1821. Vor diesem K. Stadgerichte hatte sich dato der demselben wohlbekannte Bürger und Kaufmann Carl Fabricius eingefunden, und bat, nachdem er Vortritt erhalten hatte, seinen letzten Willen zu versprechen, welchem Gesuche auch ohne Anstand deferirt wurde.

Derselbe erklärte hierauf:

Er sey bekanntlich kinderlos, habe auch keine Eltern und Geschwister. Er wolle daher kraft dieses, für den Fall seines Ablebens, zu seinem Universal-Erben ernannt haben seinen Commis Johann Lutter, welcher bereits 20 Jahre seiner Handlung mit aller Treue und Redlichkeit vorgestanden, und ohne dessen Beihülfe er solche bis jetzt überall nicht fortsetzen können. Gedachter sein Universal Erbe solle aber schuldig seyn, aus seiner Verlassenschaft jährlich seiner Frau, so lange solche leben würde, ein Witthum von 1000 R. B. auszuzahlen, ihr auch freie Wohnung und alle Lebensbedürfnisse in seinem des Erblassers Hause verabreichen, und habe er zu der Rechtschaffenheit seines Erben ein so festes Vertrauen, daß er darüber nichts Näheres anzuordnen für nöthig finde. Auch solle sein Erbe den bei seinem des Testators Ableben vorhandenen Hausgütern einen Jahres-Lohn als Legat entrichten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben, und ist dem Testator eine vidimirte Abschrift des Protocolls auf sein Ersuchen gegeben, das Protocoll selbst aber 2c. 2c. (Wie oben).

b) Actum N. N. den 4ten Juny 1824 2c. Nachdem der hiesige krank darnieder liegende Kaufmann Carl Guldensfern durch ein an das Präsidium gerichtetes Billet gebeten hatte seinen letzten Willen in seiner Wohnung aufzunehmen, war den Unterzeichneten der Auftrag geworden, sich zu demselben sofort zu begeben, und den Kaufmann Carl Guldensfern über seine letzte Willens-Meinung zu vernehmen.

Deputati begaben sich dato Morgens um 10 Uhr in das Guldensfernsche Haus, wo sie den Kaufmann Guldensfern Eingangß seiner Wohnung, rechter Hand, auf einem Ruhebedte, zwar sehr schwach, aber doch noch bei vollen Verstandes-Kräften antrafen. Nachdem sie denselben von dem Zwecke ihres Beseyns unterrichtet hatten, bat derselbe zu verschreiben:

Wie er im Vorgefühl der baldigen Auflösung Folgendes zu verfügen nöthig finde. Seine beiden Kinder Carl und Emilie sollten seine Universal-Erben seyn, seine Frau Caroline, geb. Bari, aber den Nießbrauch seines Vermögens bis an ihren Tod behalten, und dagegen die Erziehung seiner noch minorennen Kinder, und wenn sie erzogen worden, deren vereinstige Forthülfe besorgen, auch die alleinige Vormundschaft über dieselben cum curatore, wozu er den Herrn Obersecretair Felix ernenne, führen. Sollte, was er nicht glaube, seine Frau sich wieder verheurathen, so solle der ihr gestattete Nießbrauch seines Vermögens, so wie die ihr ertheilte Vormundschaft über die Kinder wegfallen, und wolle er die alsdann nöthig werdenden weiteren Arrangements dem vormundschaflichen Gerichte überlassen. Er wolle zum Nachtheil seiner Erben zwar nicht sein Vermögen mit Vermächtnissen beschweren, aber sein bejahrter Handelsdiener Lorenz solle doch hinführo einen doppelten Jahres-Gehalt mit der Verpflichtung erhalten, seiner Frau ferner bei der Fortführung der Handlung, als welche er sorgfältig zum Besten seines Sohnes erhalten wissen wolle, zu assistiren.

Vorgelesen 2c.

Formular eines testam. reciproci. Wir die endesunterzeichneten Ehegatten haben in Erwägung 2c. das nachstehende testamentum reciprocum errichtet. Ordnen demnach und wollen:

§. 1. Siehe oben.

§. 2. Sezen wir uns gegenseitig zu Erben unseres Vermögens ein, also und dergestalt, daß wenn einer von uns mit Tode abgehen sollte, der Ueberlebende des Verstorbenen ganzes Vermögen, als dessen Universal Erbe überkommen, haben und behalten möge.

2c. 2c.

Anmerk. 1. Sind bereits Kinder vorhanden, so muß institutio in legitima der reciprocalischen Erbens-Einsetzung vorausgehen.

Formular eines testam. correspectivi. Wir die Endes-Unterzeichneten 2c. (Wie vorstehend).

§. 1. (Wie oben.)

§. 2. Da aus unserer Ehe keine Kinder erzielt worden, so sind wir übereingekommen, zum Universal-Erben unseres zu diesem Ende vereinigten Vermögens einzusetzen Christine Eleonore Felis, meiner der Frau einzigen Schwester-Tochter, verehelicht mit dem hiesigen Kaufmanne Anderson. Ordnen daher und wollen, daß nach unserem beiderseitigen Ableben gedachte Christine Eleonore geb. Felis, verehel. Anderson, unseren gesammten Nachlaß, als unsere Universal-Erbin überkommen, haben und behalten solle.

2c. 2c.

Anmerk. Die Clausel „unseres zu diesem Ende vereinigten Vermögens“ ist darum nöthig, weil sonst das Testament als ein doppeltes, nur in einer Urkunde errichtet, betrachtet wird.

Formulare für Testamente der Blinden, der Taubstummen 2c. siehe bei Clapproth und Trüttschler.

C o d i c i l l.

1) Testamentarisches. Mit Hinsicht auf mein unterm 4ten Decbr. 1820 errichtetes solennes Privat-Testament, finde ich Endes-Unterzeichneter noch folgendes theils nachzutragen, theils abzuändern nöthig.

Außer den dort gestifteten Legaten will ich noch, daß mein Universal-Erbe an die Kirche zu G. entrichte die Summe von 1000 R. W., um davon ein Paar neue Altarsleuchter anzuschaffen.

Daß in meinem Testament §. 5 meinem Bruders-Sohne Carl Ferber zugewandte Legat von 2000 R. W. soll nicht derselbe, sondern mein Schwester-Sohn Philipp Behrends erhalten.

Urkundlich u.

Nomina testium.

Nomen testatoris.

2) Intestat-Codicill. Ich Endesunterzeichneter habe in Erwägung u. auf meinen Todesfall verordnen wollen, wie folgt.

§. 1. Obgleich ich nicht gesonnen bin, die gesetzliche Intestat-Erbfolge hinsichtlich meines Nachlasses im mindesten abzuändern, will ich doch, daß mein Intestat-Erbe N. N. vor den übrigen mein hier in der Johannisstraße unter der Pol.-Nr. 167 belegenes Haus cum pertinentiis als ein legatum praeceptionis voraus erhalte. Und soll derselbe verpflichtet seyn, gedachtes Haus seiner Descendenz als ein perpetuirliches meinen Namen führendes Fideicomiß bei seinem Ableben zu verlassen, auch nicht berechtigt seyn, dasselbe unter irgend einem Verwandte zu verschulden, mit Dienstbarkeiten zu belasten, zu verpfänden, oder gar zu veräußern.

§. 2. Hiernächst will ich noch folgende Vermächnisse bestimmt und angeordnet haben u.

Legaten - Buch.

Legaten-Buch
des
Paul Süvern,
errichtet
1822.

Meiner Nichte Amalie Hundt vermache ich 1000 R. W. den 4ten May 1822. Paul Süvern.
Meinen Commis Peter Schönhaar vermache ich rücksichtlich seiner mir geleisteten vieljährigen Dienste 2000 R. W. den 16ten Febr. 1822. Paul Süvern.
Der hiesigen Kirche zu St. Johannis vermache ich 500 R. W. den 20sten April 1822. Paul Süvern.

u. u.

Schenkung des Todes wegen.

1) Einzelner Sachen. Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne durch diesen offenen Brief, wie ich auf meinen Todesfall in Gegenwart der mitunterzeichneten fünf Zeugen geschenkt habe Herrn N. N. meine Bibliothek nebst allem Zubehör, ihm auch bereits ein genaues Verzeichniß der dazu gehörigen Gegenstände ausgeliefert; daß auch von demselben diese Schenkung dankbarlich acceptirt, und zur Bestätigung der Annahme von ihm dieser Brief mitunterzeichnet worden. Thue solches also und dergestalt, daß ich meinem Intestat-Erben hierdurch zur Pflicht mache, gedachtem meinem Donatarius, sobald ich mit Tode abgegangen seyn werde, die ihm geschenkte Bibliothek nach dem in seinen Händen befindlichen Verzeichnisse sofort und ohne alle Widrrede, (so wie auch ohne Abzug der falschidischen Quarte) auszuliefern. So urkundlich u.

Nomina testium.

Nomen donatoris.

Nomen donatarii.

2) Des ganzen Vermögens. Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen Herrn Rathsherrn Carl Wunderlich und dessen Ehefrau, Caroline Philippine geb. Borstädt, verehel. Wunderlich, die nachstehende recipocirliche Schenkung errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es schenkt nämlich Herr zc. Wunderlich, auf den Fall seines Ablebens, sein gesamtes Vermögen, welches tempore mortis vorhanden seyn sollte, nichts ausgenommen, seiner Ehefrau Caroline zc. also und dergestalt, daß sie solches mit vollem Eigenthumsrecht überkommen, haben und behalten möge, und verpflichtet solche bloß, seiner unbegebenen unbemittelten Schwester Rosine Wunderlich ein Alimentenquantum von 400 R. B. jährlich, bis zu deren Ableben, auszuführen.

§. 2. Indem Frau Caroline Philippine zc. die ihr von ihrem Ehemanne geschene Vermögens-Schenkung bestens acceptirt, zugleich verspricht, die derselben angehängte Verpflichtung treu zu erfüllen, schenkt sie demselben wiederum auf ihrem Todesfall ihr gesamtes Vermögen, nichts ausgenommen, und will, daß er solches mit vollem Eigenthumsrechte haben und behalten möge, und behält sich nur vor, noch das eine oder das andere unbedeutende Legat aus demselben zu stiften, welchen Vorbehalt Herr zc. Carl Wunderlich derselben, indem er die von seiner Ehefrau ihm geschene Vermögens-Schenkung gleichfalls bestens acceptirt, zugestehet.

Urkundlich ist dieser reciprocirliche Schenkungs-Vertrag von beiden Theilen wolbedächtlich errichtet, und von ihnen sowol, als den besonders erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen L. den 6ten Septbr. 1826.

Anmerk. Es ist hier das Formular einer donat. o. b. recipr. absichtlich gewählt worden, weil diese am häufigsten vorkommt.

E r b v e r t r a g.

Zu wissen, daß zwischen den Gebrüdern Ernst und Gustav Steenbock beiden zu G. dato der nachstehende Erbvertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Herr Ernst Steenbock überträgt auf seinen Bruder, Herrn Gustav Steenbock, zu dessen und seiner Kinder Besten, auf seinem Todesfall sein gesamtes Vermögen also und dergestalt, daß Herr Gustav Steenbock und dessen Kinder ihm als seine vertragmäßige Universal-Erben succediren und seine Verlassenschaft als vollständiges Eigenthum überkommen haben und besitzen mögen. Dabei behält er sich jedoch das Recht vor, wenn es ihm gefallen sollte, noch das eine oder das andere Legat aus seinem auf seinen Herrn Bruder und dessen Kinder übertragenen Vermögen zu stiften, will auch durch diesen Erbvertrag in der Disposition über sein Vermögen inter vivos im mindesten nicht gebunden seyn.

§. 2. Herr Gustav Steenbock acceptirt für sich und seine Kinder die vorstehende Erklärung seines Herrn Bruders in bester Form Rechtens, verspricht auch dem von diesem geschene Vorbehalte nichts in den Weg zu legen, vielmehr mit aller Treue zu erfüllen, was seinem Herrn Bruder zu vermachen gefällig seyn sollte, desgleichen seinem Herrn Bruder nie hinderlich zu seyn, wo er über sein Vermögen inter vivos verfügen würde.

§. 3. Beide contrahirende Theile versprechen einander bei diesem Erbvertrage, welcher unter ihnen abgeschlossen worden ist, brüderlich und im höchsten guten Glauben gegen einander zu Werke zu gehen, und verpflichtet sich insbesondere Herr Ernst Steenbock, die sich vorbehaltenen Dispositionen nie über die Gebühr und so auszudehnen, daß die Wirkung dieses Erbvertrags dadurch annihilirt würde.

Urkundlich zc.

Anmerk. Wegen des bekannten Streits über die bei der donatio omnium bonorum und dem Erbvertrage erforderlichen Zeugen zc. bringt man gewöhnlich beide Geschäfte zum gerichtlichen Vortrage und zur Confirmation, oder läßt auch die Handlung selbst gerichtlich aufnehmen.

IX.

Eröffnung und Publication letzter Willensverordnungen, Erbschafts-Curatel,
 Erbschafts-Antretung, Erbschafts- und andere Gemeinschafts-
 Theilung, und Grenzberichtigung.

Eröffnung und Publication letzter Willensverordnungen.

1) Es hat der hiesige Rathsherr N. N. bei diesem Gerichte unterm roten März v. J. ein Testament niedergelegt, und ist ihm darüber der gewöhnliche Receptionsschein ausgestellt worden. Nachdem nun derselbe am 12ten v. M. verstorben, ist zur Eröffnung und Publication seines besagten letzten Willens Termin auf den 12ten des kommenden Monats angesetzt worden, und werden daher alle diejenigen, welche ein Interesse an der Eröffnung und Publication dieses ... letzten Willens zu haben vermeinen, geladen, wenn sie wollen derselben in Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. D. den 24sten Juny 1825.

R. Stadt Gericht.

Anmerk. Findet das Gericht bei der Versiegelung ein Testament, oder befand sich solches im Privat-Beschlusse und wird ihm eingereicht, so muß solches zu Anfang des Protocolls bemerkt werden.

2) Actum D. den 12ten July 1825. In dem heutigen zur Eröffnung und Publication des NNschen bei diesem Gerichte deponirten Testaments angefügten Termine waren erschienen (Namen der Comparanten), und wurde, nachdem Comparanten nochmals mit dem Zweck des Termins waren bekannt gemacht worden, sofort zur Eröffnung und Publication des NNschen Testaments geschritten wie folgt.

Es wurde aus dem gerichtlichen deposito genommen und den Comparanten vorgezeigt das von dem Testator in einem Couvert mit der Aufschrift „dies ist mein letzter Wille N. N.“ eingeschlossen, mit seinem Pectschafst viermal auf den Seiten und in der Mitte mit dem Gerichtsstempel bedruckte Testament desselben, und nachdem von ihnen insgesammt die Siegel für unverletzt waren anerkannt worden, wurde das Couvert eröffnet, das Testament herausgenommen, von dem unterzeichneten Secretar. judic. mit lauter Stimme verlesen, und hierauf zusamt dem Couvert diesem Protocolle angeheftet, zugleich die Anheftung mit dem Gerichtsstempel bedruckt.

Womit denn zc. Und wurde noch zuletzt den Comparanten bedeutet, daß diejenigen, welche ihr Interesse documentiren würden, vidimirte Abschrift des Testaments gegen die Gebühr erhalten könnten zc.

Erbschafts-Curatel.

Nachdem der in dem Testament des verstorbenen N. N. instituirte Erbe, Herr O., laut Declaration vom ... auf die ihm deferirte Erbschaft Verzicht geleistet, die Intestat-Erben des verstorbenen N. N. aber noch zur Zeit durchaus unbekannt sind, und daher von Seiten dieses Gerichts nöthig befunden worden, eine curam hereditatis anzuordnen und solche Herrn Rechtsconsulenten A. zu übertragen beschlossen worden: Als wird derselbe nach geschbehener Annahme und Verpflichtung hiedurch zum Curator hereditatis ernannt, zugleich authorisirt und angewiesen, sich der ihm übertragenen Function aller Maassen anzunehmen, der zu veranstaltenden gerichtlichen Designation und Inventur beizuwohnen, für die Erhaltung und Berichtigung der Erbschafts-Masse pflichtmäßig zu sorgen, sich deshalb aus den ihm mitzutheilenden Papieren zu informiren, auf die an sothane Nachlassenschaft bereits gemachten oder noch zu formirenden Ansprüche sich einzulassen, dagegen zu excipiren und weiter zu verfahren, wie es die Ordnung des Processus mit sich bringt, zu Urtheil und Abschied zu beschließen, und gegen der Erbschaft nachtheilige richterliche Decrete, Bescheide und Urtheile die zuständigen Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren, und gleichergestalt die zur Erbschaft gehörigen, in fremden Händen sich befindenden Sachen und Gelder, so wie ausstehende Forderungen außergerichtlich sowol als gerichtlich, wo es vonnöthen, beizutreiben und in letzterer Hinsicht sowol Klage zu

erheben, als den Einwendungen des Gegners zu begegnen und weiter zu verfahren und zu handeln, wie oben bei der Begegnung derjenigen, so Ansprüche an die Erbschaft machen, vorgeschrieben ist; überhaupt alles zu thun, was der Sache Nothdurft erfordert und zur Feststellung und Berichtigung der Erbschafts-Masse nöthig ist. Es wird auch demselben gestattet, wo er selbst zu handeln behindert wäre, einen oder mehrere, wie es nöthig seyn sollte, zu substituiren. Urkundlich ist ihm diese Legitimation unter 2c. ausgefertigt worden. So geschehen 2c.

Anmerk. 1. Es pflegen solche Legitimationen eines Curatoris hereditatis auch noch ausführlicher, aber ohne Noth, ausgefertigt zu werden, auch pflegt man noch hineinzusetzen, daß ihm erlaubt seyn solle zu thun und zu verrichten, wo sonst ein Specialmandat erforderlich seyn würde. Das Letztere ist auf keinen Fall rätlich.

Anmerk. 2. Ob der Curator hereditatis noch besonders zu vereiden, hängt von der Vorschrift der Landesgesetze ab. Jure communi ist man mit einem Handgelöbniß an Erbschaft „daß er sich den zu seinem Amte gehörigen Verrichtungen mit aller Treue und Sorgfalt unterziehen, nichts, was zur Vermehrung und Erhaltung der Erbschafts-Masse dient, verabsäumen, keinen der Ansprüche an die Erbschaft macht oder an welchen die Erbschafts-Masse etwas zu fordern hat, begünstigen wolle 2c.“, zufrieden.

Erbschafts- Theilung.

Theilungs- Rezekß. Zu wissen, daß dato zwischen den Intestat-Erben des verstorbenen weil. hiesigen Rathsherrn und Kaufmanns Morrose, Gustav Morrose und seine Schwester, Demoiselle Emilie Morrose, in Assistenz ihres gerichtlich bestätigten Curators Herrn N. N., über die Morrosesche Verlassenschaft der folgende Theilungsrezekß verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Die Morrosesche Verlassenschaft besteht in des Verstorbenen in der hiesigen Stadt in der Petrifstraße unter der Polizei-Nummer 160 belegenen großen steinernen Wohnhause mit Nebengebäuden und Garten, zu 40000 R. B. abgeschätzt, seiner im gedachten Hause sich befindlichen Material-Handlung, deren Werth nach Abzug der passiva und der höchst mislichen activa zu 120000 R. B. abgeschätzt worden, ferner dem schuldenfreien Gute Femern, welches zu 80000 R. B. abgeschätzt worden, endlich einem Capital-Vermögen von 60000 R. B., welches zu einer Hälfte in der ... Bank untergebracht, zur andern aber an Privat-Personen verliehen worden ist, und einem bedeutenden Mobiliar-Vermögen, nach der Abschätzung einzelner Stücke sich auf 20000 R. B. belaufend.

§. 2. In diesen Morroseschen Nachlaß haben sich nun die obengenannten Intestat-Erben folgendergestalt zu theilen beschloffen.

§. 3. Herr Gustav Morrose übernimmt Haus und Handlung des Verstorbenen für die Taxe von 160000 R. B., und gleichergestalt Demoiselle Emilie Morrose gegen die Taxe von 80000 R. B. das Gut Femern, und zahlet Herr Gustav Morrose seiner Demoiselle Schwester Emilie Morrose, was er durch diese Auseinandersetzung mehr erhält, nämlich ... R. B. heraus und zwar in folgenden Termimen, jedoch ohne Zinsen.

- a) ... R. B. zu Johannis d. J.,
- b) ... R. B. zu Weihnachten d. J.,
- c) ... R. B. zu Johannis und
- d) ... R. B. zu Weihnachten des künftigen Jahres.

§. 4. Paciscenten garantiren sich nicht nur unter einander, sondern auch gegen jeden dritten, der Ansprüche daran für die Zukunft machen dürfte, die sich gegenseitig überlassenen Erbschafts-Stücke, und geloben einander hiedurch förmlich und feierlich, daß keiner von ihnen an den dem andern überlassenen Gegenständen eine Reclamation aus irgend einem Grunde machen wolle, oder eine Nachzahlung begehren. Und indem sie zugleich Besitz und Eigenthum der sich gegenseitig überlassenen Gegenstände auf einander übertragen, geben sie einan-

der die Erlaubniß, daß jeder die ihm durch diesen Rezeß zu Theil gewordene Gegenstände auf seinen Namen in das öffentliche Eigenthums-Verzeichniß eintragen lassen kann.

§. 5. Sollten sich wider Erwarten noch vereinzelt Schulden veroffenbaren, welche auf den sich gegenseitig überlassenen Gegenständen hypothecarisch hafteten, so wollen die Paciscenten sich in deren Bezahlung theilen, wogegen alle anderen sich noch ergebenden Reste demjenigen von ihnen zur privativen Tilgung verbleiben, dessen ihm überlassene Gegenstände sie vorzugsweise angeben.

§. 6. Rückichtlich des ipso jure zwischen den Erbschafts-Competenten getheilten Capital-Vermögens a 60000 R. B., ist durchs Loos entschieden worden, daß Demoiselle Morrose die in der ... Bank stehende Hälfte, Herr Gustav Morrose dagegen die andere bei Privaten stehende Hälfte erhalten soll. Da jedoch die bei Privaten stehenden Capitalien, wenn gleich vom Erblasser gehörig für ihre Sicherheit gesorgt worden, der Gefahr unterworfen sind, so garantirt Demoiselle Emilie Morrose ihrem Herrn Bruder Gustav Morrose solche so lange sie bei den gegenwärtigen Schuldnern stehen, jedoch nur soweit es sich vom Verlust am Capital selbst handelt, und sich dieser Verlust ohne Schuld des Herrn Gustav Morrose ereignet.

§. 7. In Grundlage der vorstehenden Theilung sind dato die Bankobligationen des defuncti der Demoiselle Emilie Morrose, die Privatobligationen desselben aber Herr Gustav Morrose ausgehändigt worden, und ist von beiden Theilen über den Empfang hierunter quittirt worden.

§. 8. Das Mobiliar-Vermögen des Defuncti endlich betreffend, haben sich die Erben über folgende Natural-Theilung vereinigt.

§. 9. Herr Gustav Morrose erhält (hier folgt nun die Angabe der einzelnen Stücke).

§. 10. Demoiselle Morrose dagegen überkommt (wieder die Angabe der einzelnen Stücke).

§. 11. Die Interessenten übernehmen die einzelnen verglichenen Stücke nach der Taxe, und da in Grundlage der Taxe der Werth der Herrn Gustav Morrose überlassenen Sachen 4000 R. B. mehr beträgt, als der Werth derjenigen, welche Demoiselle Emilie Morrose erhalten hat, so zahlt der Erstere an Letztere 4000 R. B. heraus, und zwar binnen 4 Wochen a dato dieses Theilungs-Rezeßes.

Schließlich ist dieser Theilungs-Rezeß unter Entfugung aller Ausflüchte dagegen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, und unter Angelobung fest und unverbrüchlich über das Festgesetzte zu halten, von den Interessenten eigenhändig unterschrieben und untersteigelt worden. So geschehen W. den 4ten April 1820.

Protocoll über eine gerichtliche Erbschafts-Theilung. (Vergl. auch oben S. Actum N. N. den 6ten Febr. 1822 u. Deputati hatten sich dato dem ihnen gewordenen Auftrage gemäß, die Theilung der Verlassenschaft des verstorbenen Stadtbaumeisters Rüdiger unter dessen nachgelassene Intestat-Erben zu besorgen, nach vorgängiger Anzeige in das hier am Markte unter der Pol.-Nr. 46 belegene Wohnhaus des Defuncti begeben, wo sie dessen nachgelassene Wittve, Frau Eleonore geb. Römbild, verchel. gewesene Rüdiger, 47 Jahr alt, cum Curatore Herrn Apotheker Lagebart, und seine beiden Schwester-Söhne Herrn Theodor, 33 Jahr alt, und Carl Sommers, 28 Jahr alt, desgleichen seine Bruders-Tochter Demoiselle Eleonore Rüdiger, 26 Jahr alt, letztere cum curatore Herrn Kaufmann Zimmer antrafen, welche in Ermangelung ehelicher Leibes-Erben des Verstorbenen auf dessen Nachlaß Anspruch machen und sich auch bereits gerichtlich als dessen alleinige Erben ausgewiesen haben.

Nachdem Deputati die Gegenwärtigen mit dem Zwecke ihres Daseyns bekannt gemacht hatten, wurde von ihnen das von den Erben eingereichte Verzeichniß der zur Erbschaft gehörigen Sachen zur Hand genommen, und die Theilung begonnen, wie folgt.

Da nach den Stadtgesetzen Tit. von Erbschaften §. ... die kinderlose Wittve Erbin des gesammten Mobiliar-Nachlasses ihres verstorbenen Mannes ist, so wurde zuvörderst, was nach dem Herkommen unter dem Ausdruck „Mobiliar-Nachlaß“ zu verstehen ist, mit Bewilli-

gung der übrigen Erben abgesondert, und der Rüdigerschen Wittwe zugesprochen, worauf denn diese sich mit ihrem Curator zurückzog.

Mit den übrigen Erben, welche zu gleichen Erbportionen gehen, wurde nun das Theilungsgeschäft so fortgesetzt: Zuvörderst wurden in Betracht gezogen die von dem Verstorbenen verlassenen Immobilien, bestehend in seinem zu 20000 R. B. abgeschätzten steinernen Wohnhause mit Zubehör, am hiesigen Markte sub Nr. 46 belegen, desgleichen in seinem vor dem Ulrichs-Thore unter Nr. 430 belegenen Garten, zu 4000 R. B. abgeschätzt. Deputati frugen, ob einer der vorhandenen Erben die Immobilien für die Taxe anzunehmen und den übrigen auszuführen gesonnen sey, oder ob sie den immer mistlichen öffentlichen Verkauf und die Theilung der Kauffumme vorzögen, worauf sich Herr Theodor Sommer bereit erklärte, das Wohnhaus des Verstorbenen für die Taxe anzunehmen und seinen Mit-Erben herauszuführen. Zur Annahme des Gartens wollte sich keiner der Mit-Erben entschließen. Es wurde daher verglichen:

- 1) Das Wohnhaus des Verstorbenen nimmt Herr Theodor Sommer für die Taxe an und zahlt seinen beiden Mit-Erben ihre Antheile in zwei Terminen, die eine Hälfte zu Ostern, die andere Hälfte zu Johannis d. J. heraus, als bis dahin sich solche das Mit-Eigenthum vorbehalten.
- 2) Der Garten des Defuncti wird öffentlich in drei nach einander folgenden Terminen ausbezogen, dem plus licitanti zugeschlagen, und der Erbs unter die Mit-Erben getheilt.

Es wurde hierauf zur Theilung der Capitalien geschritten. Der Verstorbene hat nachgelassen 3000 R. S. baares Geld, welche sofort unter den drei Erben gleich vertheilt wurden, eine Bankobligation über 3000 R. B., ein Schulddocument des hiesigen Brauers Sander über 3000 R. B., auf dessen Haus ingrossirt, ein Schulddocument des Färbers Michael über 1000 R. B., ein Schulddocument des verabschiedeten Majors v. G. zu D. über 2000 R. B., welche sämmtlich nicht ingrossirt sind.

Da keiner der Erben die Obligation des verabschiedeten Majors v. G., wegen der angebllichen Unsicherheit haben wollte, und gleichwol sie einer nehmen mußte, so wurden auf Vorschlag der Deputirten Loose gemacht und wurde dadurch die Theilung bewerkstelliget. Herr Theodor Sommer erhielt durchs Loos die Bankobligation; Herr Carl Sommer die Obligation des Majors v. G. und die des Färbers Michael; Demoiselle Eleonore Rüdiger die Obligation des Brauers Sander, wobei Herr Theodor Sommer und Demoiselle Eleonore Rüdiger die Garantie der von dem Major v. G. ausgestellten Obligation gegen Herrn Carl Sommer förmlich übernahmen und ihn zu entschädigen versprachen, wenn er dadurch im geringsten leiden sollte.

Zuletzt schritt man zur Theilung der Pretiosen, goldenen und silbernen Sachen, die nach dem Stadtrecht von dem Mobiliar-Nachlasse eben so wie das baare Geld und die Obligationen ausgeschloffen sind. Nach dem dem Gerichte übergebenen Verzeichniß hatte Defunctus nachgelassen:

Einen großen Brillant-Ring, abgeschätzt zu 1200 R. B.; einen dito kleineren, abgeschätzt zu 500 R. B.; eine goldene Uhr nebst goldner Kette, abgeschätzt zu 250 R. B.; vier große silberne Leuchter, abgeschätzt zu 800 R. B.; eine Theekanne von Silber, abgeschätzt zu 100 R. B.; eine dito Schmand-Kanne, abgeschätzt zu 50 R. B.; ein Duzend schwere silberne Löffel und einen Vorlege-Löffel, abgeschätzt zu 230 R. B.

Deputati schlugen, da sich die Interessenten über die Theilung nicht vereinigen konnten, die Verloosung vor, und da sich keine gleichen Loose machen ließen, daß derjenige der Mit-Erben, auf dessen Loos mehr am Werthe fallen würde, den übrigen herausgeben solle. Da die Erbinteressenten damit zufrieden waren, so wurden die Loose gemacht und gezogen, wonach fielen:

- 1) Auf Herrn Theodor Sommer der große Brillantring;
- 2) Auf Herrn Carl Sommer die goldene Uhr und die vier großen silbernen Tisch-Leuchter.

3) Auf Demoiselle Eleonore Rüdiger der kleinere Brillantring und die übrigen silbernen Sachen.

Da nun nach der Abschätzung auf jeden der Erben kommen muß ... R. B. ... R., so hat Herr Theodor Sommer ... R. B. ... R. und Herr Carl Sommer ... R. B. ... R. herauszuzahlen.

Zum Vermögen des Verstorbenen gehört auch noch eine Braugerechtigkeit, welche derselbe für 800 R. B. erkaufte, aber nie ausgeübt hat, und welche auch keiner der Erbinteressenten auszuüben gesonnen ist. Man kam überein, daß solche zugleich mit dem Garten des Defuncti öffentlich feil geboten und der Erlös gleichfalls unter die Erben vertheilt werden sollte.

Nachdem auf vorstehende Weise die Theilung des Rüdigerschen Nachlasses vollzogen worden, wurde wieder hereingerufen die Rüdigersche Wittve cum curatore, und wurde sämtlichen Erbinteressenten das Protocoll vorgelesen, und nachdem der Inhalt desselben von ihnen durchweg genehmigt worden, wurde jedem derselben, was ihm bei der Theilung zugefallen, ausgeliefert und wegzunehmen gestattet, Herr Theodor Sommer aber noch besonders in das Rüdigersche Wohnhaus eingewiesen.

Womit zc.

Anmerk. 1. Das vorstehende Protocoll setzt voraus, daß von den Erben, unter Einrechnung des Erbschafts-Verzeichnisses, simpliciter die Theilung nachgesucht ward.

Anmerk. 2. Wird zugleich um gerichtliche Entscheidung der Punkte, worüber die Erbinteressenten sich nicht vereinigen können, nachgesucht, so können die Deputirten diese Punkte nicht entscheiden, sondern müssen solche im Protocoll auswerfen und der Entscheidung des Gerichts überlassen. Z. B.

Keiner der Erbinteressenten wollte das Haus des Defuncti für die Taxe annehmen, auch konnten sie über die Frage, ob solches zu verkaufen, oder vor der Hand zu vermietthen, nicht vereinigt werden, indem Herr N. N. behauptete zc., Herr N. N. dagegen vermeinte zc., und ist daher diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung ausgeworfen worden.

Anmerk. 3. So wie hier Erbschaftsachen zur Veräußerung ausgeworfen worden sind, können solche auch zur ferneren Communion ausgeworfen werden, und kann sogar durch gerichtlichen Bescheid die fernere vollständige Communion oder ein abwechselnder Nießbrauch daran constituirte werden.

Theilung einzelner Sachen.

Als laut Testaments des verstorbenen hiesigen ehemaliger Kauf- und Handelsherrn N. N. Herrn O. und Herrn P., dessen in der hiesigen Stadtflur, am sogenannten kalten Berge, zwischen den Ländereien der Bürger W. und K. belegener Acker vermächtnißweise zugefallen, diese auch demselben bisher gemeinschaftlich besessen und verpachtet, nunmehr aber den Entschluß gefaßt, die Gemeinschaft aufzuheben, und sich in den Acker naturaliter zu theilen, als ist über dieses Theilungsgeschäft der folgende Rezeß aufgesetzt worden.

§. 1. Es wird bei dieser Theilung die von dem geschwornen Landmesser Rbbing angefertigte, hier sub A. beiliegende Charte zum Grunde gelegt, nach welcher der Acker ... [Kuthen enthält, und gegen Norden an zc., gegen Westen an der Landstraße nach E., gegen Süden an zc. und gegen Osten an zc. gränzt.

§. 2. Herr O. und Herr P. als bisherige Mit-Eigenthümer und Mit-Besitzer des Ackers sind nun mit einander übereingekommen, denselben durch einen Graben nach der auf der Charte befindlichen Linie a—a in zwei völlig gleiche Theile der Länge nach zu theilen, so daß Herr O. den auf der Charte mit A., Herr P. aber den ebendasselbst mit B. bezeichneten Theil erhält. Da aber das Grundstück keine gleiche Breite hat, und daher der an Herrn P. gefallene Antheil ... [R. mehr beträgt, so ist festgesetzt worden, daß Herr O. für das, was er an Acker weniger erhält, eine Geldvergütung von 800 R. B. zukommen soll, welche Summe Herr P. binnen Monatsfrist a dato an denselben auszuzahlen verspricht.

§. 3. Indem beide Theile auf das bisherige Mit-Eigenthum an den getheilten Acker für sich, ihre Erben und Erbnehmen auf ewig verzichten, übertragen sie auf einander das vollständige Eigenthum der jedem von ihnen durch diese Theilung zugefallenen Länderei, jedoch mit Vorbehalt des gesetzlich jedem von ihnen competirenden Retracts ex jure congrui, wenn einer von ihnen das durch die Theilung erworbene Ackerstück an einen Fremden veräußern sollte.

Urkundlich ist dieser Theilungs-Rezeß u. u.

Gemeinheits - Theilung.

Actum N. N. den 4ten Octbr. 1820. Als die Dorfgemeinde O. diesem ... Gerichte vorgestellt, wie sich ein mit niedrigem Buschwerk bewachsener Weide-Platz durchaus von den Ackerstücken der Gemeindeglieder umgeben, in der Dorfsflur befinde, welcher zwar Gemeindegut sey, aber die Behütung desselben durch die entweder bestellten Felder, oder doch durch die Einsaat in die Brache gar sehr erschwert werde, und es sich schon häufig ergeben, daß der Weideplatz den ganzen Sommer hindurch nicht besucht werden können, und daher in Betracht, daß die Gemeinde überflüssige Weide habe, auf Vertheilung des gedachten Platzes an die angrenzenden Grundstücks-Besitzer angetragen, wobei dieselben zu verpflichten, denjenigen Gemeindegliedern, welche bei der Theilung leer ausgehen, eine angemessene Vergütung in baarem Gelde zu entrichten, diesem Antrage auch höheren Orts per rescriptum vom 16ten July a. e. deferirt, und diesem ... Gerichte der Befehl ertheilt worden, die Theilung des bisherigen Gemeinde-Platzes nach den von der Gemeinde selbst aufgestellten Principien zu bewerkstelligen, und zwar so, daß jedem Angrenzer ein nach der Ruthen-Zahl völlig gleiches Stück des Platzes qu. eingemessen werde, und zu diesem Geschäft oben genannte Gerichtspersonen deputirt, ihnen zugleich eine von dem geschworenen Feldmesser Möbing entworfene genaue Charte von dem Gemeinde-Platze qu. und den angrenzenden Grundstücken mitgegeben worden, als haben sich dieselben dato mit Zuziehung des geschwornen Feldmessers Möbing nach O. begeben, um sich dem ihnen committirten Geschäfte zu unterziehen.

Sie kamen daselbst um 9 Uhr Morgens an und stiegen in der Dorfschenke ab, wo sie bereits sämtliche Gemeindeglieder, den Dorfschützen an ihrer Spitze, der an sie ergangenen Notification und Aufforderung zur Folge, versammelt fanden. Sie konnten daher sofort zu Werke schreiten, und begaben sich mit gesammten Gemeindegliedern nach dem unter die Angrenzer zu vertheilenden Platze, wo sie die Theilung desselben nachstehender Weise vollzogen.

Da der Weideplatz ein völlig oblongum bildet, und von der einen Seite von den Grundstücken der Bauern X und Z, von der andern Seite von den der Bauern E und F, und oben von dem Grundstück des Bauern G, nach unten von dem des Bauern K eingeschlossen ist, so ließen Deputati zuerst durch den Landmesser Möbing eine gerade Linie ziehen, wodurch der Weideplatz der Länge nach in zwei gleiche Theile getheilt würde. Dann wurden liegenden Theile genau vermessen und durch mehrmalige Veränderungen der Querlinien mit einander ausgeglichen, und entstand auf diese Weise die auf der Charte durch gezogene Linien bemerkte Vertheilung, wobei es sich bei der Beschaffenheit des Grundstückes nicht vermeiden ließ, daß der eine $\frac{1}{2}$ □ Ruhe oder $\frac{1}{2}$ mehr, der andere weniger erhielt.

Nachdem die Theilung auf diese Weise vollzogen war, wurden die Angrenzer befragt, ob sie damit zufrieden wären, wobei ihnen zugleich vorgestellt wurde, daß sich die Theilung nicht anders bemerklich lassen, und als sie die Frage bejahet hatten, wurde zur Regulirung des Abfindungs-Quantis für die übrigen Gemeindeglieder, die bei der Theilung leer ausgehen müssen, geschritten.

Deputati setzten voraus, daß jeder der Angrenzer einen völlig gleichen Theil an den abgetheiltem Weideplatz erhalten, und brachten in Vorschlag, daß jeder von ihnen zur Abfindung der übrigen Gemeindeglieder 300 R. B. zahlen solle. Sie fanden sich dazu sofort geneigt, aber die übrigen Gemeindeglieder vermeinten, das Aequivalent sey zu geringe und be-

standen auf 1200 R. B., rücksichtlich des Nutzens, der aus der Begräumung des Gesräuchs und demnächst aus der Verwandlung des so lange gelegenen Weideplatzes in Land erwachsen müsse.

Nachdem die Sache lange war besprochen worden, kam endlich ein Vergleich dahin zu Stande:

Daß die Bauern X, Z, E, F, G und K, jeder 980 R. B. als Vergütung für die ihnen zugemessenen Theile an dem bisherigen Gemein-Weide-Platz erlegen und in zwei Terminen, zu Weihnachten dieses und Ostern des nächstkünftigen Jahres zur Gemeinde-Casse zahlen sollten, und wurde der Dorfschulze M beauftragt, die eingezahlten Gelder demnächst unter die übrigen Gemeinde-Glieder zu vertheilen.

Nachdem so alles war regulirt worden, wurden die Bauern X, Z, E, F, G und K in die ihnen zugesprochenen Antheile des ehemaligen Gemein-Weide-Platzes förmlich eingewiesen, und wurden zugleich die abgesteckten Grenzen versteinet, zugleich wurden die Orte, wo die Steine gelegt worden, auf der Charte durch das Zeichen bemerkt.

Vorgelesen, genehmiget und von sämtlichen Interessenten unterschrieben. So geschehen u.

Grenzbereichtigung.

Actum N. N. den 4ten April 1820. u. Als von dem Bürger und Brauer Peter Kumpf hieselbst, diesem Gerichte Anzeige geschehen, wie zwischen ihm und seinem Nachbar dem Bürger und Färbermeister Claus Detmold, hinsichtlich der in dieser Stadtflur neben einander liegenden Grundstücke auf der jüngsten Charte und in dem Vermessungs-Register vom Jahre 1799 mit Nr. 147 und 148 bezeichnet, eine Grenzverwirrung entstanden, zugleich gebeten worden, solche noch vor der Zusaat zu heben, so war Herr Gerichts-Assessor N. N. cum secretario subscripto zu diesem Behuf deputirt worden.

Deputati begaben sich, nachdem sie noch den Landmesser Röbbing zu sich genommen hatten, dato, nachdem sie zuvor den Interessenten davon Nachricht gegeben und sie aufgefordert hatten, sich gleichfalls in loco einzufinden, nach der streitigen Grenze, wo sie Morgens um 9 Uhr eintrafen. Sie fanden daselbst bereits die Bürger Kumpf und Detmold, desgleichen den alten Stadthirthen Jonas und den Knecht Carl Leber vor, welche der Bürger Kumpf mitgebracht hatte.

Deputati begannen ihre Arbeit damit, daß sie sich vor allen Dingen den status quo von den Partheien angeben ließen. Derselbe traf dem äußern Anschein nach genau mit dem auf der mitgebrachten neuesten Charte vom Jahre 1799 überein, in deren Vermessungsregister bemerkt steht, daß die Grenze streitig sey, und bloß der status quo als Grenze bemerkt worden. Doch fand der Landmesser Röbbing als ihm der Auftrag geworden, das Areal genauer zu untersuchen, daß seit dem Jahre 1799 die Grenze gegen das schwarze Moor zu fast durchgehends 2 Fuß weiter auf das Kumpfsche Grundstück hinüber getrieben war, welches nur durch successives Abpflügen hatte geschehen können.

Die Partheien gestanden einander zu, daß die Grenze zwischen ihren Grundstücken von jeher streitig gewesen sey, und nicht nur zwischen ihnen, sondern auch zwischen ihren Vätern darüber gestritten worden, der Streit aber nie bis zum gerichtlichen Austrag gediehen sey, wünschten aber übrigens beide, daß die Sache endlich regulirt werden mögte.

Nach der Charte von 1799 beginnt die Grenze zwischen dem Kumpfschen und Detmoldschen Grundstücke bei dem sogenannten schwarzen Moor, an welches beide Grundstücke stoßen, und läuft in einer krummen Linie bis zu einem großen, fast in der Mitte der Länge der Grundstücke liegenden Stein fort, von welchem an sie in gerader Linie nach der vorbeiführenden Landstraße ausläuft.

Der Bürger Detmold behauptete, so sey die Grenze von jeher gewesen, läugnete auch,

daß so lange er sein Grundstück besitze, die Grenze durch successives Abpflügen nach dem Kumpffschen Grundstücke weiter hinüber getrieben worden, als die Charte besage; was unter seinem Vater geschehen, wisse er nicht, könne daher das etwa geschehene auch nicht verantworten. Der Bürger Kumpff dagegen behauptete, die Grenze habe ehemals in gerader Linie von der Landstraße aus über den großen Stein bis zum schwarzen Moore gegangen, wo ein großer Baum als Grenzzeichen gestanden, der aber verdorrt und abgehauen worden, und habe er solches oft von seinem verstorbenen Vater gehört. Er berief sich dabei auch auf das Zeugniß der mit zur Stelle gebrachten Personen, des alten Hirten Jonas und des Knechts Carl Leber, welcher letztere lange bei seinem verstorbenen Vater gedient habe.

Es wurde vor allen Dingen von Deputatis das mit zur Stelle gebrachte, im Jahre 1764 errichtete Stadtsflurbuch zur Hand genommen, nach welchem Fol. 94 das Kumpffsche Grundstück durchgehends eine gleiche Breite und ein Areal von ... □ Ruthen hat, wogegen es jetzt nach dem schwarzen Moore zu um 6 Fuß, und wo die gegenwärtige Grenze den höchsten Bogen macht, um 10 Fuß schmaler ist, als nach der Landstraße zu, das Areal auch um ... □ Ruthen geringer ist, als es im Flurbuche angegeben worden. Auch zeigt die dem Flurbuche beigegebene Charte auf eine gerade Grenze zwischen beiden Grundstücken an.

Da Deputati an dem Stadtsflurbuche eine feste Basis für die Grenze zwischen dem Kumpffschen und Detmoldischen Grundstücken hatten, und ihnen die in der vergangenen Zeit geschehene Grenzverrückung unbezweifelt erschien, so hielten sie zum Behuf der nothwendig werdenden Grenzregulirung noch für nöthig, die von dem Bürger Kumpff mit zur Stelle gebrachten beiden alten Männer über die ihnen von dem Gegenstande beizubehaltende Kenntniß zu vernehmen.

Zuerst wurde vernommen der alte Stadthirte Jonas, seiner Angabe nach, 68 Jahr alt, und seit 40 Jahren Stadthirthe, welcher um seine Wissenschaft über die ehemalige Grenze zwischen dem Kumpffschen und Detmoldischen Grundstück befragt, deponirte:

Er erinnere sich genau, daß die Grenze ehemals in gerader Linie, so wie sie von der Heerstraße anfangt, bis zum sogenannten schwarzen Moore fort, und auf einen hart an demselben stehenden starken Lindenbaum zugegangen, in dessen Nähe ein großer Stein gelegen habe, den er für einen Grenzstein gehalten, weil darauf eine Jahreszahl gestanden, welche erinnere er sich nicht mehr. Erst seit etwa 20 Jahren habe er eine Veränderung der Grenze bemerkt, und habe sich die vorhandene krumme Grenzlinie nach dem Moor zu von Jahr zu Jahr erweitert, bis die gegenwärtige Grenze entstanden sey. Wie das gekommen, könne er nicht mit Gewißheit sagen; er habe nur gehört, daß der alte Detmold die mehrere Jahre dauernde Betrügnis des alten Kumpff benutzte und allmählig in dessen Land hinein gepflügt.

Der hierauf gleichmäßig befragte Knecht Carl Leber, alt 58 Jahr, und in Diensten des alten Kumpff bis zu dessen Tode 5 Jahre gestanden, deponirte:

Als er zu seinem ehemaligen Brodherrn gekommen, habe schon die Grenze gegen das Moor zu eine krumme Linie beschrieben, die in seinem zweiten Dienstjahre von dem alten Detmold erweitert worden sey. Er habe solches seinem fränkischen Brodherrn, der damals das Zimmer nicht mehr verlassen dürfen, angezeigt, der ihm befohlen, den Acker in gerader Linie von der Straße zu bis zu dem am schwarzen Moor stehenden Baum zu pflügen, was aber der alte Detmold nicht zugeben wollen, sondern ihm mit Schlägen bedrohet. Er habe seinen Brodherrn davon wieder in Kunde gesetzt, der zwar sehr böse auf Detmold geworden, ihm aber am Ende gesagt, er möge nur den alten dummen Menschen schalten lassen. Dabei sey es denn geblieben; aber so krumm, wie jetzt die Grenze gehe, sey sie zu seiner Zeit noch nicht gegangen.

Da man nach eingenommenen Augenschein weder einen Lindenbaum, noch einen großen Stein an den beschriebenen Orten mehr vorfand, so wurde der Hirthe Jonas sowol, als der Knecht Leber befragt, ob sie nicht wüßten, wo Linde und Stein hingekommen.

Der Hirthe Jonas antwortete: Die Linde sey verdorrt, indem die Detmoldischen Jun-

gen immer Feuer darunter angemacht, und nachher habe er sie bis tief am Stamme abgehauen gefunden; von wem es geschehen, wisse er nicht, eben so wenig, wo der große Stein hingekommen; er habe nur nachher die Grube bemerkt, aus welcher derselbe herausgehoben worden.

Von dem Knecht Leber wurde auf die vorgelegte Frage geantwortet: Die verdorrte Linde wäre in der Nacht abgehauen und weggeführt worden, von wem, wisse er nicht. Von dem Steine habe er gar keine Kenntniß, und müsse dieser schon vor seiner Zeit weggeschafft worden seyn, sonst wäre es ihm gewis aufgefallen.

Deputati ließen hierauf durch den Hirten Jonas und den Knecht Leber Schaufeln aus dem an der Landstraße liegenden . . . schen Krüge holen, und an den Orten nachgraben, wo nach der Angabe derselben die Linde gestanden und der Stein gelegen.

Es fand sich sofort, nachdem einige Fuß Erde waren weggeräumt worden, der alte Lindestamm, wenn gleich schon sehr verfault, doch völlig kenntlich, und als an dem Orte, wo nach der Angabe des Hirten Jonas der Stein gelegen haben sollte, nachgegraben wurde, entdeckte sich etwa fünf Fuß tief in der Erde ein Lager von kleineren Steinen, Glasscherben und Kohlen, woraus sich deutlich ergab, daß hier ein Grenzstein gelegen habe.

In einem officiellen Anhange des Flurbuchs vom Jahre 1764 ist bemerkt worden, daß zugleich die Grenze der Grundstücke durch neugelegte Steine, wo solche gefehlt, berichtet, und die neu gelegten Grenzsteine mit der Jahreszahl wären bemerkt worden. Da nun nach den vorwaltenden Umständen und der Vergleichung mit anderen noch vorhandenen neueren Grenzsteinen es Deputatis unbezweifelt schien, daß der nach der Aussage des alten Hirten Jonas ehemals vorhandene und nachher weggeschaffte Stein ein solcher Grenzstein gewesen, so nahmen sie an, daß die Grenze verrückt worden, und in gerader Linie von der Landstraße aus bis zu dem Orte, wo die Linde gestanden und der Stein gelegen, ehemals gegangen sey, und in dieser Art wieder hergestellt werden müsse. Sie gaben diese ihre Ansicht den Partheien zu erkennen, wogegen auch der Bürger Kumpf nichts zu erinnern fand, der Bürger Detmold aber vermeinte, wenn auch die Grenze ehemals so gegangen seyn mögte, so habe er doch die neue seit rechtsverjährter Zeit besessen. Als ihm aber von Deputatis bedeutet wurde, daß gegen gerichtlich regulirte Grenzen keine Verjährung angeführt werden könne, zugleich er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß wegen geschעהener Grenzverrückung noch wol gar eine Untersuchung eintreten könne, gab er nach, und war es gleichfalls zufrieden, daß die alte Grenze in Grundlage des Flurbuchs und des angeführten Beweisthums wieder hergestellt werde.

Ist sonach die Grenze, wie auf dem beiliegenden Abrisse verzeichnet worden und in der Chartre nachgetragen werden soll, zwischen den Grundstücken der Bürger Kumpf und Detmold regulirt worden, und soll solche durch einen wieder an die Stelle des weggebrachten zu legenden neuen Grenzsteins bezeichnet werden &c. &c.

Anmerk. 1. Jede Handlung, welche der Richter vornimmt, um die alte Grenze auszumitteln, muß genau in dem Protocoll eingezeichnet werden.

Anmerk. 2. Protestirt eine von den Partheien gegen die von den Deputirten in Vorschlag gebrachte Grenzregulirung, so ist das Protocoll zu schließen und die Protestation mit Bericht zur gerichtlichen Dijudication zu stellen. Auch gehört nicht mehr zum Officio der Deputirten, wenn die alte Grenze nicht mehr aufzufinden ist, und daher eine ganz neue gezogen werden muß, es sey denn, daß ihnen diese Function besonders committirt worden.

X.

Schuld- und Pfandverschreibungen. Bescheinigungen über Commodatum, Precarium und Depositum.

Schuldverschreibung.

1) *Förmliche.* Zu wissen. Nachdem der hiesige Banquier Leo Hendrichson mir Entzunderzeichneten dato auf mein Ersuchen angeliehen hat die Summe von sechshundert Rubel Silber gegen jährliche landesübliche Zinsen zu 6 pCt. auf zwei Jahre, nämlich a dato dieser Verschreibung an bis zum 8ten Juny 1822, sothane Summe mir auch bereits baar und vollständig ausgezahlt hat, als urkunde und bekenne ich nicht nur für mich, meine Erben und Erbnehmen den richtigen Empfang derselben, und quitire darüber in bester Form Rechtens, sondern verspreche auch zur gesetzten Zeit meinem Herrn Gläubiger die gedachte Summe zurückzuzahlen, und inzwischen mit 6 pCt. jährlich zu verzinzen.

Dessen zu Urkund ist diese Schuldverschreibung unter Entzagung aller dagegen möglichen Ausflüchte, namentlich und insbesondere der *exceptio non numeratae pecuniae, compensationis, moratorii, et particularis solutionis* von mir ausgestellt und eigenhändig unterzeichnet und unterschrieben worden. So geschehen W. den 8ten Juny 1820.

(L. S.)

Carl von Füllebrand,
verabschiedeter Major aus K. R. Diensten,
und Erbherr auf W.

Anmerk. Ein *instrumentum plenariae securitatis*, besonders gegen die *exceptio non numeratae pecuniae* ist nur dadurch zu erhalten, wenn die Ausstellung der Urkunde mit Zuziehung von Zeugen geschieht, die auch die geschehene Auszahlung des Geldes bezeugen können, oder bei der gerichtlichen Recognition der Handschrift, zugleich die Auszahlung des Geldes geschieht, und solches mit gerichtlich attestirt wird.

2) *Einfache.* Von Herrn N. N. tausend Rubel Banco auf zwei Jahre, nämlich a dato bis zum 2ten April 1824, gegen jährliche landesübliche Zinsen a 6 pCt. angeliehen erhalten zu haben, bekenne ich hierdurch. D. den 2ten April 1822.

Eduard Pauli, Kaufmann hieselbst.

Anmerk. Das sogenannte *Chirographum* im engern Sinne ist das Nr. 2, welches auch noch anders gefaßt werden kann, und bei welchem es genügt, wenn nur das *Mutuum* daraus erhellt.

Pfandverschreibung.

Zu wissen. Nachdem Herr N. N. für die mir im vorigen Jahre laut Schuldverschreibung vom 16ten August 1824 angeliehene Summe von 6000 R. W. Sicherheit durch Unterpfand verlangt, ich mich auch diesem Verlangen zu fügen beschlossen, als verpfände ich demselben hiedurch nicht nur mein gesamtes körperliches und unkörperliches Vermögen, nichts ausgenommen, sondern auch namentlich und insbesondere mein in der hiesigen Brädersstraße unter der Pol. Nr. 196 belegenes steinernes Wohnhaus cum *appertinentiis* also und dergestalt, daß wenn ich in Rückzahlung der Eingangs dieser Urkunde gedachten Schuld manquiren sollte, er sich wegen Kapital, Zinsen und Kosten an die verpfändeten Gegenstände halten und solche sofort mit der hypothecarischen Klage in Anspruch nehmen und zur Veräußerung bringen könne.

Dessen zur Urkunde ist diese Pfandverschreibung unter Entzagung aller möglichen Ausflüchte dagegen, eigenhändig von mir unterzeichnet und unterschrieben worden. So geschehen K. den 4ten Febr. 1825.

(L. S.)

N. N.

Anmerk. Um bei Verbindung der General- und Special-Hypothek die *exceptio excusationis* auszuschließen, wenn zuerst das generelle Unterpfand ausgeklagt wird, kann man

wol in der Pfandverschreibung darauf verzichten lassen, allein den dritten Besizer bindet doch die Verzichtleistung nicht.

Schuld- und Pfandverschreibung zusammen.

Als mir Endes-Unterzeichnetem Herr N. N. zu N. dato angeliehen, zugleich baar ausbezahlt hat die Summe von 2000 R. S. auf ein Jahr a dato dieser Urkunde angerechnet, gegen landesübliche Zinsen zu 6 pCt.; als urkunde und bekenne ich hiedurch für mich zc. nicht nur den richtigen Empfang sothaner Summe und quitire darüber in bester Form Rechtens, sondern verspreche auch unter ausdrücklicher Entfagung aller möglichen Einreden, namentlich der exc. non num. pecun. zc. zc., die contrahirte Schuld nebst Zinsen prompt und unfehlbar baar in dem festgesetzten Termine wieder zu entrichten.

Zur Sicherheit meines Herrn Gläubigers verpfände ich demselben zc. (wie oben). Deswegen zur Urkund ist diese respective Schuld- und Pfandverschreibung zc.

Anmerk. Die Erlaubniß, das zugestandene Pfandrecht ingrossiren zu lassen, braucht nicht erst von dem Schuldner, besonders in der Verschreibung, ertheilt zu werden. Soll die Ingrossation aber auf seine Kosten geschehen, so muß er solches ausdrücklich gestatten.

Faustpfands-Bestellung.

Als mir Endes-Unterzeichnetem zc. zc. Zur Sicherung der obengedachten Capital- und Zinsforderung habe ich demselben unter ausdrücklicher Ertheilung des Pfandrechts daran, einen Juwelen-Schmuck eingehändigt, und gestatte demselben hiedurch zc. zc.

Faustpfands-Bestellung cum pacto antichretico.

Als zc. zc. Zur Sicherung meines Herrn Gläubigers wegen des obengedachten Capitals und der Zinsen, verpfände ich demselben nicht nur meinen vor dem hiesigen Johannis-Thore zc. belegenen großen Obst- und Gemüse-Garten, sondern räume ihm auch den Besitz und Genuß desselben ein, also und dergestalt, daß ich ihm nicht nur gestatte, gedachten Garten, wenn ich im Abtrag des Capitals zur gefesteten Zeit manquiren sollte, zu veräußern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, sondern auch inzwischen alle Früchte desselben zu ziehen und solche zuerst auf die Zinsen, dann aber auf das Capital abzurechnen zc.

Anmerk. So nach heutigem Recht. Nach römischen kann bekanntlich die gesammte Nutzung pro usuris überlassen werden. Damit ist nicht zu verwechseln

Der Hiesige sogenannte Pfand-Contract.

Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen Herrn N. N. und Herrn O. O. der nachstehende Pfandcontract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es verpfändet Herr N. N. sein an der Embach belegenes Gut W. mit allem Zubehör, wie das sub litt. a beiliegende Verzeichniß nachweist, auf ... Jahre an Herrn O. O. auf und für die Summe von 8000 R. S. und überträgt zugleich Besitz und Genuß des Pfandstücks auf demselben.

§. 2. Indem Herr O. O. diese Erklärung des Herrn N. N. in bester Form Rechtens acceptirt, verspricht er zugleich den stipulirten Pfandschilling in zwei Terminen, die Hälfte sogleich bei Unterzeichnung dieses Contracts, die andere Hälfte aber zu Ostern dieses Jahres baar und unfehlbar auszuführen, und reservirt sich bis dahin Herr Verpfänder alle Rechtszuständigkeit an dem verpfändetem Gute.

§. 3. Herr N. N. garantirt Herrn O. O. den ihm überlassenen Pfand-Besitz auf die festgesetzten Pfandjahre mit seinem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, und verpflichtet sich demselben für allen erweislichen Schaden aufzukommen, welcher daraus entstehen könnte, wenn er vor der Zeit das Pfandstück sollte räumen müssen, oder auch nur in dessen Besitz und Genuß sollte beeinträchtigt werden.

§. 4. Wenn aber die festgesetzten Pfandjahre verstrichen sind, erhält Herr N. N. nicht nur die Befugniß gegen Rückzahlung der Pfandsumme und Erstattung der erweislich zu machenden Meliorationen das Pfandstück wieder zu reluire, sondern ist auch zur Reluition verpflichtet, widrigenfalls es Herrn Pfandnehmer erlaubt ist, das Pfandstück zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, und sich aus dem Erlös sowol wegen der Pfandsumme, als der Meliorationen seine Befriedigung zu verschaffen, es könnten sich denn die Interessenten über die Prolongation dieses Pfandcontract's einigen.

So urkundlich zc.

Anmerk. 1. Dies ist die ursprüngliche Beschaffenheit des Pfandcontract's für Landgüter die nicht durch Kauf in jedermanns Hände kommen konnten. Da dabei immer eine dem Kaufgelde völlig gleiche Pfandsumme angenommen wurde, so konnte sehr gut die gesammte Guts-Nutzung loco usurarum dem Pfandnehmer überlassen werden.

Anmerk. 2. In seiner jetzigen Anwendung auf andere Grundstücke, die auch durch den Kauf an jeden gelangen können, z. B. Häuser, Gärten und einzelne Ackerstücke, wird der Contract gewöhnlich als ein Pfand- und eventueller Kauf-Contract abgeschlossen, und dem Pfandnehmer gestattet, entweder schon innerhalb der Pfandjahre, oder doch nach Ablauf derselben, wenn der Pfandgeber nicht reluiren kann oder mag, den Pfandcontract in einen Kaufcontract zu verwandeln. Dann heißt es zu Anfang der Urkunde „der nachstehende Pfand- und eventuelle Kauf-Contract verabredet und geschlossen worden“, und im §. 4:

„Es wird Herrn Pfandinhaber gestattet, diesen Pfandcontract (entweder noch während der Pfandjahre, oder nach dem Ablaufe der Pfandjahre, wenn Herr Pfandgeber von den ihm zustehenden jure reluendi keinen Gebrauch machen kann oder will), eigenmächtig in einen Kaufcontract verwandeln und das Pfandstück auf seinen Namen als sein Eigenthum transcribiren zu lassen“.

Anmerk. 3. Bekanntlich ist durch die neueste russische Gesetzgebung dieser Pfandcontract rückfichtlich der Zeit, auf welche er abgeschlossen werden kann, sehr beschränkt worden.

V e r s a ß : S c h e i n .

1) Daß Herr N. N. eine goldene mit Brillanten besetzte Uhr, London, Gruskam und Nr. 48 bezeichnet, bei mir für 200 R. B. versezt habe, bescheinige ich demselben hierdurch. E. den 4ten May 1826. Thorspeg.

2) 200 R. B. auf eine goldene, mit Brillanten besetzte zc. zc., Herrn N. N. gehörige Uhr angeliehen zu haben, bekenne ich hiedurch zc. zc.

Anmerk. Die Versatz-Zettel bei Leihhäusern haben ihre eigene verschiedene Form.

C o m m o d a t u m .

Ich Endes-Unterschriebener urkunde und bekenne hiedurch für mich zc., daß mir Herr N. N. hieselbst zu einer Reise nach der Krimm und zurück zu leihen die Gefälligkeit gehabt hat, seine neue zweisitzige Reise-Chaise, mir auch solche in dem besten Zustande überliefert hat. Indem ich den Empfang hiedurch bescheinige, verspreche ich zugleich die gedachte Reise-Chaise auf meiner vorhabenden Reise aufs sorgfältigste und wie mein Eigenthum zu halten, alle etwa nöthig werdenden Reparaturen lediglich auf meine Kosten zu bewerkstelligen, sie auch nach beendigtem Gebrauch unfehlbar zurückzugeben, allen Schaden, den sie auf der Reise erleiden könnte, zu erfatten, und wenn sie zu Grunde gehen sollte, den angeschlagenen Werth von 1500 R. B. an Herrn Verleiher zu bezahlen. Urkundlich zc.

P r e c a r i u m .

Ich Endes-Unterschriebener urkunde und bekenne hiedurch für mich zc., daß mir mein

Nachbar, Herr Rentmeister Schmidt, auf mein Ersuchen freundschaftlich verwilligt hat, für mich und die Meinigen, so lange ich mein gegenwärtiges Haus besitze, und es ihm oder seinen Erben überall beliebt sollte, meinen gewöhnlichen Wasserbedarf aus seinem Brunnen zu holen. Ich verpflichte mich hiedurch, nicht nur von der mir ertheilten Erlaubniß den ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, sondern auch sobald es Herrn Rentmeister Schmidt oder seinen Erben gefallen sollte, die mir ertheilte Bewilligung zurückzunehmen, mich unweigerlich alles ferneren Wasserholens aus seinem Brunnen zu enthalten, und auf keinem Fall die mir gewordene Concession, wenn sie auch noch so lange bestehen sollte, als eine Dienstbarkeit in Anspruch nehmen zu wollen. Urkundlich zc.

Depositem.

Nachdem Herr N. N., in Gemäßheit einer zwischen uns getroffenen Uebereinkunft, mir Endesunterzeichneten für die Zeit seiner beabsichtigten Abwesenheit im Auslande zur Aufbewahrung übergeben hat, eine mit Eisen beschlagene, festverschlossene und versiegelte Kiste, worin angeblich Silberzeug und andere Sachen vom Werth: als Urkunde und bekenne ich nicht nur die Entgegennahme derselben in bester Form Rechts, sondern verspreche auch das mir anvertraute fremde Gut mit möglichster Sorgfalt, und als mein eigenes aufzubewahren, solches auch Herrn Deponenten nach seiner Rückkehr, oder wenn er es früher zurückverlangen sollte, sofort, und ohne die geringste Weigerung, zurückzugeben. Urkundlich zc.

Anmerk. Sind einzelne Sachen deponirt worden, so müssen diese in der Urkunde genau aufgeführt und beschrieben werden, um allen künftigen Streit bei der Restitution zu verhüten. Z. B. Vier silberne große Leuchter mit dem Buchstaben R. L. bezeichnet.

Tausch : Contract.

Zu wissen, daß zwischen dem Bürger und Fabricanten Carl Steinmez und dem Rathsherrn Theodor Lommaz, beiden zu N. N., der nachstehende Tausch-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der B. und F. Herr C. Steinmez überläßt an den Rathsherrn Herrn T. Lommaz seine am ... Strohme, in der Mitte der Stadtwiesen belegene Wiese, auf der Stadt-Charte mit Nr. 24 bezeichnet, erb- und eigenthümlich, unter Abtretung aller ihm daran bisher zuständige Rechte, tradirt ihm solche zugleich und überliefert ihm alle in seinen Händen befindliche, dieses Grundstück betreffende Kaufbriefe und andere Urkunden. Dagegen

§. 2. Ueberläßt wieder Herr Rathsherr T. Lommaz erb- und eigenthümlich an Herrn Fabricanten C. Steinmez seinen unmittelbar an des Letzteren Fabrike stoßenden Gemüsegarten, auf der Stadt-Charte mit Nr. 240 bezeichnet, unter ebenmäßiger Abtretung aller ihm daran bisher zugestandenen Rechte, tradirt ihm solchen auch zugleich und überliefert ihm alle auf das genannte Grundstück bezügliche Kaufbriefe und Urkunden.

§. 3. Beide Theile garantiren sich das Eigenthum der gegen einander eingetauschten Grundstücke mit Verbindlichkeit für sich, ihre Erben und Erbnehmen, und verpflichten sich wegen bemeldeter vertauschten Grundstücke einander sowol gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten, und im Evictionsfalle die vollste Gewähr zu leisten, unter gegenseitiger Verpfändung ihres gesammten gegenwärtigen sowol als zukünftigen Vermögens.

Urkundlich ist dieser Tausch-Contract, nach welchem die Interessenten a dato zugleich in die Possession der gegen einander eingetauschten und sich gegenseitig tradirten Grundstücke treten, unter Entfugung aller dagegen möglichen Ausflüchte zc. von ihnen eigenhändig zc. zc.

Kauf-, Pacht-, Vollmachts-, Societäts- u. Contracte.

K a u f - C o n t r a c t .

1) Ueber ein Gebäude. Zu wissen, daß unterm heutigen dato zwischen Herrn O. und Herrn W. der folgende Kauf verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es verkauft nämlich Herr O. an Herrn W. sein alhier in der Mariengasse unter der Pol.-Nr. 129 belegenes steinernes Wohnhaus mit allen Appertinentien, als dem dazu gehörigen Hofplaz und Garten und den auf dem ersteren stehenden Nebengebäuden, imgleichen was in diesen Gebäuden Erd-, Wand-, Band-, Rier- und Nagelfest ist, mit allen darauf haftenden Rechten und Lasten, wie solches Herr Verkäufer bisher besessen, auf und für die Summe von ... R. R.

§. 2. Herr W. zahlt die eine Hälfte des Kauffschilling mit ... Rbl. sogleich bei Unterschrift dieses Contracts, und wird darüber von Herrn W. unter demselben quittirt, die andere Hälfte aber zu Ostern künftigen Jahres, und behält sich bis zur völligen Entrichtung des Kauffschilling Herr Verkäufer ein Unterpfandsrecht an dem verkauften Grundstücke cum jure prioritatis vor.

§. 3. Die Uebergabe des verkauften Hauses cum appertinentiis erfolgt unfehlbar zu Michaelis dieses Jahres und sorgt Verkäufer dafür, daß solches zur gesetzten Zeit sowol von den bisherigen Bewohnern, als ihren Sachen, völlig geräumt und gereinigt sey.

§. 4. Herr Verkäufer garantirt Herrn Käufer mit seinem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen den künftigen Besitz und Genuß des verkauften Grundstücks in der Maße, wie er es selbst bisher besessen und benützt, und verpflichtet sich denselben, wenn er deshalb in Anspruch genommen werden sollte, gerichtlich sowol als außergerichtlich zu vertreten, ihm auch im Evictionsfalle alle erweisliche Schäden und Kosten zu erstatten.

Urkundlich u.

Anmerk. 1. Der bei §. 1 eingeklammerte Zusatz ist zwar bei Kaufcontracten gewöhnlich, bleibt aber immer bedenklich in den Worten: „Erd-, Wand- u. fest“.

Anmerk. 2. Soll durch den Kaufcontract das Eigenthum förmlich übertragen werden, so ist das im §. 1 nach dem Worte „Lasten“ zu bemerken mit den Worten „und überträgt zugleich das volle Eigenthum der verkauften Sache auf denselben.“

Anmerk. 3. Wo die Landesgesetze nicht entgegenstehen, und nicht die sofortige Transcription der verkauften Sache auf den Namen des Käufers in dem Kaufcontracte bedungen worden, kann statt der reservatio hypothecae auch die reservatio domini am Schlusse des §. 2 eingeschaltet werden.

Anmerk. 4. Besondere zwischen dem Verkäufer und Käufer getroffene Verabredungen werden am zweckmäßigsten nach §. 4 eingeschaltet und durch folgende Worte eingeleitet:

„§. 5. Uebrigens ist noch zwischen den Contractanten verabredet und festgesetzt worden“ u. — Diese hier angegebene Form gilt auch für alle Kaufcontracte.

2) Ueber ein Landgut. Zu wissen u. (Wie im vorstehenden Formular).

§. 1. Es verkauft nämlich Herr u. v. D. sein im u. belegenes Rittergut K. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen und Gerechtigkeiten, zugleich mit allen darauf haftenden Beschwerden, desgleichen mit dem Guts-Inventarium, wie solches alles in dem Anschlage, so dem Käufer vorgelegt und diesem Contracte beigefügt worden, specificce angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genüget und gebraucht, auch verrecken müssen, desgleichen nach der beiliegenden Beschreibung des Guts-Inventarii an Herrn u. v. Z. auf und für die Summe von ... R. S.

§. 2. Herr v. Z. zahlet den Kaufpreis des ihm überlassenen Guts zur Hälfte in baarem Gelde und zwar ... R. S. gleich bei der Uebergabe des verkauften Rittergutes, und ... R. S. zu Weihnachten dieses Jahres. Die andere Hälfte hingegen durch Uebnahme

folgender auf dem Rittergute haftenden Schulden (hier folgt die Angabe dieser Schulden), und behält sich Herr Verkäufer bis zu seiner völligen respectiven Befriedigung und Sicherstellung an dem verkauften Rittergute K. das Unterpfandsrecht cum jure prioritatis vor.

§. 3. Es ist in diesem Kaufe nicht begriffen, 1) was sich in den Gebäuden an Meublen und anderen Gegenständen befindet, überhaupt alles, was nicht Erd-, Wand- u. fest ist; 2) alles was an Vieh und Fahrniß auf dem Gute vorhanden ist, aber nicht in dem Guts-Inventarium verzeichnet steht, und ist Herrn Verkäufer gestattet, diese Gegenstände als ihm gehörig, hinwegzunehmen, mögen sie auf die Landwirthschaft Bezug haben oder nicht.

§. 4. Dagegen verbleibt Herrn Käufer aller auf dem Gute befindliche Holz-, Stein- und anderer Materialien-, so wie auch der gesammte Dünger-Vorrath, und ist Herr Verkäufer a dato dieses Contractes an darüber nicht mehr unter irgend einem Vorwande zu verfügen berechtigt, verpflichtet sich auch deshalb nicht die geringste Nachrechnung zu machen.

§. 5. Die Uebergabe des verkauften Ritterguts, wobei zugleich alle auf das Gut bezügliche Urkunden, Charten und Register an Herrn Käufer auszuliefern sind, erfolgt bestimmt am 1sten April d. J., und zwar in völlig wirthschaftlich bestellten Frädem, so weit die Bestellung bis dahin oconomisch geschehen mag, und verpflichtet sich Herr Verkäufer allen Schaden Herrn Käufer zu erstatten, der durch seiner Seits geschehene Verzögerung der Uebergabe erfolgen könnte, oder durch fehlerhafte und unvollständige Bestellung der Felder erwachsen müßte. Zugleich wird festgesetzt, daß 1) die sämmtlichen bis zu beregtem Tage eingehenden Wirthschafts-Nutzungen und vorkommenden Einkünfte Herrn Verkäufer verbleiben, dagegen aber auch 2) die auf dem Gute haftenden onera, so weit solche vor dem Tage der Uebergabe vorkommen, desgleichen die Zinsen der auf dem Rittergute K. versicherten Capitalien bis dahin von ihm getragen werden müssen.

§. 6. A dato dieses Contractes an enthält sich Herr Verkäufer alles Holzschlags zum Verkaufe, und beschränkt sich bloß auf das zur Feurung und Nutzung bei dem Gute nöthige Holzfällen, ist auch von dem bereits gefällten Holze nichts mehr zu veräußern befugt.

§. 7. Bei der Uebergabe des Gutes läßt Herr Verkäufer Herrn Käufer von seinen Getreide-, Heu- und Strohvorräthen zurück ... Loof Roggen, ... Loof Hafer u. u., ... Heu, ... Stroh u. c., und empfängt dafür sogleich baar die Zahlung nach dem dermaligen oder gegenwärtigen Marktpreise, wenn der letztere sich höher belaufen sollte.

§. 8. In Ansehung der von Herrn Verkäufer zu leistenden Gewähr hat es lediglich bei der Vorschrift der gemeinen Rechte sein Bewenden, doch wird noch besonders festgesetzt: 1) der Anschlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt und ist Herr Verkäufer die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durchgängig zu gewähren verbunden, jedoch wird davon die Gewährung des angegebenen Maaßes ausgeschlossen; 2) beim Eintritt eines beforglichen Evictionsfalles wird es hinsichtlich der Litisdenunciation folgendermaßen gehalten u. u.; 3) der durch den wirklich eingetretenen Evictionsfall erweisliche Schaden wird durch zwei der Wirthschaft kundige Personen ermittelt, von welchen Herr Verkäufer den einen, und Herr Käufer den andern wählt, und versprechen die Contrahenten sich dem Ausspruche derselben unbedingt zu unterwerfen u. u.

Urkundlich ist dieser Kaufcontract unter Entsagung aller dagegen möglichen Ausflüchte und Rechtsmittel, insonderheit des remedii ex leg. 2 C. de rescindenda emt. vendit. in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Contrahenten u. u.

Anmerk. 1. Die Anmerkungen bei dem vorigen Formular gelten auch hier durchgängig.

Anmerk. 2. Die Kaufcontracte über Landgüter sind mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse aufzusetzen, um alle Streitigkeiten zu verhüten. Hier konnte nur etwas Allgemeines gegeben werden.

3) Ueber ein Waaren-Lager. Zu wissen u.

§. 1. Herr N. verkauft an Herrn D. seine hier in dem ... Gewölbe etablirte Material- und Weinhandlung mit allem Zubehör auf und für die Summe von ... R. W. und überträgt zugleich Besitz und Eigenthum davon auf demselben.

§. 2. Herr D. zahlet die eine Hälfte der stipulirten Kauffsumme sogleich bei Unterschrift dieses Contracts, und wird darüber von Herrn Verkäufer unter demselben quitirt, die andere Hälfte aber in zwei Terminen, als zu Michaelis d. J. ... R. B., und zu Ostern des kommenden Jahres ... R. B., und verzinsset die inne behaltenen Kaufgelder inzwischen mit 6 pCt. Bis zum völligen Abtrag der Kauffsumme reservirt sich Herr Verkäufer das Pfandsrecht an dem verkauften Waarenlager cum jure praecedentiae.

§. 3. Nur was von Material-Waaren und Weinen in der beiliegenden Specification enthalten ist, ist in diesem Kaufe begriffen, und wird in quantitate, nicht aber in qualitate von Herrn Verkäufer gewährt, so wie auch derselbe nur als Zubehör der verkauften Materialien und Weinhandlung zugestehet die Kisten und Tonnen, Bouteillen und überhaupt alle Gefäße, in welchen sich die trockenen sowol als flüssigen Waaren befinden, nicht aber die im Gewölbe für den Verkauf en detail getroffenen Vorrichtungen, als welche Herr Käufer, wenn er sie behalten will, besonders nach einer darüber zu treffenden Uebereinkunft zu bezahlen hat.

§. 4. Alle Handelsbücher und auf den bisherigen Handel bezügliche Papiere werden Herrn Käufer sofort ausgeliefert und wird a dato der Handel ganz für seine Rechnung geführt, und verpflichtet sich Herr Verkäufer zwischen hier und 14 Tagen das Nöthige mit Herrn Käufer zu arrangiren.

§. 5. Das Debet sowol als Credit der von ihm erkauften Handlung nimmt zwar Herr Käufer ganz auf sein Risico, und verspricht Herrn Verkäufer darüber nie mit einem Anspruch zu beschweren, jedoch nur nach dem anliegenden Verzeichnisse. Was in demselben ausgelassen seyn sollte, ist, wenn es eine Handlungsschuld ist, von Herrn Verkäufer an den Gläubiger zu bezahlen, und ist es eine Anforderung der Handlung von ihm gegen jura cessa an Herrn Käufer unweigerlich einzuzahlen.

§. 6. Rücksichtlich der Evictionleistung wollen es die Contrahenten bei der Vorschrift der Gesetze bewenden lassen, wornach der Verkäufer nur das Ganze, nicht die einzelnen Sachen zu gewähren hat. Auch wird von der Evictionleistung die Handels-Concession ausgeschlossen. Urkundlich 2c. 2c.

Anmerk. 1. Die Garantie der Handels-Concession ist eine gefährliche Sache, die sich kein Verkäufer gefallen lassen darf.

Anmerk. 2. Besonders complicirt ist diese Gattung des Kaufcontracts, wenn noch eine Zeitlang der Handel von dem Verkäufer fortgeführt werden darf, z. B. bis zum Schlusse des Jahres.

Lieferungs-Contract.

Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen Herrn N. zu P., Namens und in Auftrag der hohen Krone, und dem Rittergutsbesitzer Herrn v. D. zu E. der nachstehende Lieferungs-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es verpflichtet sich Herr v. D. zu E. zwischen hier und dem 1sten April auf seine Gefahr und Kosten nach P. zu schaffen, und an Herrn N. daselbst abzuliefern 200 Faß reinen Branntwein zu der Stärke von ... °, und ... Stooß auf das Faß gerechnet, und 400 Säcke grobes Roggenmehl, den Sack zu ... Loof gerechnet, also und dergestalt, daß wenn er die übernommene Lieferung entweder ganz unterlassen sollte, oder solche nicht vollständig bewerkstelligen, oder endlich auch die gelieferten Gegenstände nicht annehmlich befunden werden sollten, er der h. Krone für alle aus der Nichterfüllung dieses Contracts erwachsende Schäden mit seinem gesammten Vermögen zu haften und aufzukommen verspricht.

§. 2. Dagegen verbindet sich Herr N., bei jeder von ihm angenommenen Lieferung zu zahlen für das Faß Branntwein ... R. B., und für den Sack Roggenmehl ... R. B. baar und ohne den geringsten Abzug, und verbleibt bis zur geleisteten Zahlung Herrn Lieferanten das Eigenthum der von ihm gelieferten Gegenstände.

Urkundlich 2c.

Mieth- und Pacht-Contract.

1) Zu wissen, daß zwischen Herrn R. und Herrn D. der nachstehende Miethcontract unterm heutigen Datum verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es überläßt nämlich Herr R. sein im hiesigen 1sten Stadttheile, Pol. Nr. 137, belegenes Wohnhaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und übrigen Dependenzien, nichts ausgenommen, an Herrn D. auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich von Weihnachten d. J. bis zu Weihnachten 1826 gegen einen jährlichen Mietzins von 1000 R. B., welcher in zwei Terminen, zur Hälfte Weihnachten und zur Hälfte Ostern, jedesmal praenumerando zu zahlen.

§. 2. Herr D. verspricht das locarium der ihm vermieteten Gegenstände zur gesetzten Zeit zu entrichten, und unter keinem Vorwande etwas davon inne behalten zu wollen, macht sich auch hiedurch anheischig, solche, besonders die ihm eingeräumten Wohnzimmer mit aller Sorgfalt für Beschädigungen zu hüten und überall auf Feuer und Licht stets ein wachsammes Auge zu haben.

§. 3. Von diesem Miethcontracte sind ausgenommen, die beiden Zimmer par terre, Eingang des Wohnhauses rechter Hand, als welche sich Herr Vermiether, so oft er nach R. kommt, als Absteige-Quartier vorbehält.

§. 4. Nothwendige Bauten und Reparaturen, welche in dem vermieteten Gebäuden vorfallen sollten, ist Herr Miether Herrn Vermiether anzuzeigen schuldig, und darf solche nicht eigenmächtig besorgen. Er ist blos berechtigt, wenn Herr Vermiether damit über die Gebühr säumen, oder solche gar unterlassen sollte, die Miethе vor der Zeit zu verlassen.

§. 5. Bei diesem Miethcontract übernimmt Herr Miether die Reinigung des Hofes und der Straße für seine Kosten, die Reinigung der Schornsteine und heimlichen Gemächer dagegen geht für Rechnung des Herrn Vermiethers, wird aber von Herrn Miether besorgt, daß dafür Entrichtete mit Nütungen belegt und am Schlusse des Jahres von dem praenumerando zu zahlenden halbjährigen Mietzins des kommenden Jahres abgezogen.

Urkundlich u.

Anmerk. Es ist allerdings von Nutzen dem Miethcontracte (so wie auch dem Pachtcontracte über Landgüter) die Clausul zu inseriren, daß der Miethsman (oder Pächter) für alle Feuerschäden stehen wolle, welche durch ihn, die Seinigen und seine Domestiken veranlaßt werden, wenn sich derselbe eine solche Clausul, besonders hinsichtlich der Domestiken, gefallen läßt.

2) Zu wissen, daß zwischen dem Kaufmann Herrn Jacob Sorge und dem Zimmermeister Herrn Ferdinand Zil, beiden hieselbst, der nachfolgende Contract über die Erbauung eines neuen Hauses auf des ersteren, vor dem Johannis-Thore belegenen, Garten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Zimmermeister Herr Ferdinand Zil übernimmt den projectirten Bau des gedachten Gartenhauses, nach dem hier sub litt. A und B beiliegenden Riße und Anschlage, dergestalt, daß er alle Baumaterialien, Fuhren, Gerüste und Arbeiten, in so fern alles dem Riße und Anschlage gemäß fertiggestellt wird, allein besorgt, und Herr Sorge damit nichts zu schaffen hat, verspricht zugleich das Gebäude zu Johannis dieses Jahres völlig fertig zu schaffen, so, daß es von Herrn Sorge und seiner Familie bezogen werden kann.

§. 2. Dafür zahlt Herr Jacob Sorge an Herrn Ferdinand Zil im Ganzen und ohne irgend eine Nachrechnung, sey es unter welchem Vorwande es wolle, zu gestatten, die Summe von achttausend Rubel Banco, und zwar wenn die sämtlichen Baumaterialien herbeigeschafft worden sind, die Hälfte, die andere Hälfte aber, nachdem ihm das Gebäude völlig fertig abgeliefert worden ist und von zu adhibirenden Sachverständigen die Approbation erhalten hat.

§. 3. Für die Gefahr des zu errichtenden Gebäudes steht Herr Entrepeneur bis zu dessen Uebergabe an, und Empfangnahme von Herrn Jacob Sorge oder dessen Bevollmächtig-

ten, auch liegt ihm bis dahin die custodia ob, daß von den angeführten Baumaterialien nichts entwendet oder dem Gebäude kein Schaden zugefügt werde.

§. 4. Sollte Herr Entrepeneur den verdungenen Bau des Gartenhauses nicht zur gesetzten Zeit, wobei kein Zufall, heiße er wie er wolle, zur Entschuldigung dienen darf, vollenden, so zahlt er eine Pön von 500 R. B., und sollte er den Bau ganz unvollendet lassen, so giebt er Herrn Jacob Sorge das Recht, das Werk auf seine Gefahr und Kosten durch Andere vollenden zu lassen.

Urkundlich u.

Anmerk. 1. Man pflegt in Contracten dieser Art gewöhnlich die Art und Weise, wie gebaut werden soll, näher zu bestimmen, allein am besten ist, sich auf den beigefügten Anschlag und Riß (wenn beide, wie vorausgesetzt wird, sehr genau sind) zu beziehen.

Anmerk. 2. Wird der Contract so geschlossen, daß der Entrepeneur nicht das Ganze für eine bestimmte Summe übernimmt, sondern für jedes einzelnes Stück oder jede einzelne Arbeit etwas gewisses in dem Bauanschlage festgesetzt erhält, so muß das §. 1 und 2 bemerkt, zugleich bestimmt werden, wie die Zahlung geschehen soll. J. B. Für die Keller-Mauer und Wölbung des Kellers zahlt Herr R. ... R. B. u.

3) Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen den Herrn verabschiedeten Major v. J. und dem Arrendator Carl Friedrich Schmidt aus D. der nachstehende Pacht-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es verpachtet nämlich Herr verabschiedeter Major v. J. sein im ... Kreise am ... Flusse belegenes Rittergut Dahlen mit seinen Appertinentien, desgleichen mit dem dazu gehörigen Inventarium, in den Anlagen A und B genau specificirt, auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1sten April dieses laufenden Jahres angerechnet, bis dahin 1sten April 1826 an Herrn Arrendator Carl Friedrich Schmidt für ein jährliches locarium von zehntausend Rubel Banco.

§. 2. Herr Arrendator Carl Friedrich Schmidt verspricht das stipulirte jährliche locarium von zehntausend R. B. prompt und richtig abzuführen, und zwar in zwei Terminen jedesmal praenumerando als den 1sten April und den 1sten Octbr., und mit der Zahlung bei der auf den 1sten April d. J. festgesetzten Tradition des verpachteten Ritterguts zu beginnen, verpflichtet sich auch sofort die Ermission zu erlangen, als er in dieser seiner Verbindlichkeit manquirt. Und soll es Herrn Arrendator Schmidt nicht gestattet seyn, unter irgend einem Vorwande die baare Einzahlung des Pachtgeldes zu verweigern.

§. 3. Es ist dieser Pachtcontract zwar auf den Grund des sub litt. C beiliegenden Pachtanschlages abgeschlossen worden, jedoch wird derselbe nur in Ansehung der angeschlagenen Grund- und Wirthschaftstheile und Gerechtsame, nicht auch der abgesetzten Nutzung vom Herrn Verpachter garantirt, es sey denn, daß demselben der Vorwurf des falschen Ansages gemacht und nachgewiesen werden könnte.

§. 4. Herr Pächter erhält aus der Guts-Waldung jährlich ... Faden Brennholz, ... Rugholz, desgleichen das zur Erhaltung der Zäune nöthige Strauchwerk und Pfahlholz, wogegen er sich verpflichtet, auf seine alleinigen Kosten alle Einzäunungen im besten Stande zu erhalten.

§. 5. Alle auf dem verpachteten Gute und dessen Appertinentien nöthigen Bauten und Reparaturen übernimmt Herr Verpachter auf seine alleinige Kosten, und verspricht nach dem Urtheile der Sachverständigen solche aufs schleunigste zu besorgen. Nur die Erhaltung der auf dem verpachteten Gute und dessen Appertinentien befindlichen Stroh-Dächer, so wie die neue Bedachung der mit Rohr gedeckten Gebäude, wo solche nöthig seyn sollte, wird vom Herrn Pächter auf seine alleinige Kosten übernommen.

§. 6. Gesammte Gutsbeschwerungen, sowol onera publica als privata, fallen Herrn Pächter zur Last, und sind bereits in dem beigefügten Pachtanschlage von der Nutzung des Guts abgerechnet worden. Er verspricht solche prompt abzuführen, und daß solches geschehen, am Schlusse eines jeden Jahres durch Quitungen zu documentiren.

§. 7. Herr Pächter verpflichtet sich auch noch ausdrücklich, für allen Schaden aufzukommen, der durch ihn, seine Familie, oder seine Dienstenleute dem Gute und dessen Gebäuden zugefügt werden könnte, gehörig auf Feuer und Licht zu sehen, die Gutsfelder nach acht öconomischen Grundsätzen zu behandeln und nicht auszubauen und am Schlusse der Pachtzeit das Gut in seinen Feldern gehörig bedingt und bestellt zurückzugeben.

§. 8. Zur Sicherheit des Herrn Verpächters wegen der vom Herrn Pächter übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Letztere eine Caution von ... R. B. durch baare Einzahlung bei der Uebergabe, welche vom Herrn Verpächter, so lange die Caution nicht wieder zurückgegeben oder durch Gegenrechnung beim Ablaufe der Pachtzeit compensirt ist, jährlich mit 5 pCt. zu verzinzen und sich die Zinsen bei der Zahlung des letzten Termins der jährlichen Pachtsumme abrechnen zu lassen verspricht.

§. 9. Für den Fall, daß das Rittergut Z. während der Pachtzeit verkauft werden sollte, welches ihm schon gesetzlich zuständige Recht Herr Verpächter sich noch besonders vorbehalten, verpflichtet sich Herr Pächter mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welches der Verkauf fällt, das Pachtgut zu räumen, ohne den mindesten Anspruch auf Entschädigung wegen ihm nicht ausgehaltener Pachtzeit zu machen.

§. 10. Zuletzt verspricht Herr Verpächter noch Herrn Pächter bei der auf den 1sten April d. J. festgesetzten Tradition des Gutes die in der Anl. D specificirten Vorräthe zurückzulassen u. Urkundlich u.

Anmerk. Es sind in diesem Formular natürlich nur die wichtigsten Punkte eines Pacht-Contractes aufgenommen worden. Bei den meisten Pacht-Contracten finden sich noch eine Menge anderer Stipulationen, die gehörigen Orts eingeschaltet werden können.

Litt. C. Pachtanschlag über das Rittergut Z.

I. Ackerbau, Gartenbau und Wiesewach. — Auf dem Gute Z. ist die Dreifelderwirthschaft, vermöge welcher u. u. Besage zwölfjähriger zum Grund dieses Anschlags gelegter Rechnungen von den Jahren 18.. bis 18.. sind

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1) | an Roggen jährlich ausgesäet worden ... Loof, und davon ausgedroschen ... Loof. Hiervon gehen ab: ... Loof Drescherlohn, ... Loof zur Saat, ... Loof ins Haus und in die Deconomie. ... Loof Deputat des Feldhüters, ... Loof Deputat des Nachtwächters u. u., verbleiben ... Loof; | |
| 2) | an Weizen; | } wie bei Nr. 1. |
| 3) | an Gerste; | |
| 4) | an Hafer; | |
| | u. u. | |

Das Ergebniß an Stroh von dem ausgedroschenen Getreide war ein Jahr ins andere gerechnet, nach den obengedachten Rechnungen jährlich ... Bund Roggen-Stroh, ... Bund Weizen-Stroh, u. u. Davon gehen ins Haus und in die Deconomie ... B., verbleiben also zum Verkauf ... B.

Aus den beiden großen Gutsgärten ist verschiednen für ... bis ... R. B. Obst verkauft worden. Die Unterfrüchte dagegen haben bloß für die Guts-Consumtion gedient. Hopfen wird sehr bedeutend gebauet und ist nach Abzug des zum eigenen Brauwesen benöthigten Hopfens immer jährlich für ... bis ... R. B. verkauft worden.

Das Gut Z. hat ... große und ... kleinere Wiesen, welche jährlich zweimal gemähet werden, und ist der Ertrag der Vormatt ... zweispännige Fuder, der Ertrag der Nachmatt aber ... zweispännige Fuder gewesen. Davon gehen in die Deconomie ... Fuder und verbleiben zum Verkaufe ... Fuder.

II. Viehzucht.

- 1) Pferde. Aus dem auf dem Gute befindlichen, aus ... Mutter-Pferden bestehenden, ansehnlichen Gestüte, sind wenigstens ... Füllen zu hoffen. Es werden aber davon ... Stück wegen etwa gest gebliebener Stuten, oder als sonst verunglückt, und ... Stück

zur eigenen Nachzucht auf das Gut zurückgerechnet, mithin werden nur ... Stück, und jedes als ... jährlich zu verkaufen zu ... R. B. angerechnet.

- 2) **Kindvieh.** Auf dem Gute werden gehalten ... melkende Kühe und kann man den jährlichen Ertrag der Kuh rechnen zu ... R. B., wenn man auf das in der Gegend übliche Pachtgeld Rücksicht nimmt, sonst aber bei eigener Perception der Nutzung zu ... R. B. u. c.
- 3) **Schaafe.** Von dieser Viehgattung werden auf dem Gute gehalten ... Stück. Das Schaafevieh ist rein und einschürig und wird nicht gemolken. Das Stück zu ... R. B. reiner Nutzung in Anschlag gebracht, giebt ... R. B.
- 4) **Federvieh.** Die Nutzung davon ist in dem oben angezeigten 12jährigen Zeitraum verschieden gewesen von ... bis ... R. B.

III. Jagd und Fischerei.

Das Gut Z. hat nicht nur die ausschließende Jagd in seiner Flur, sondern auch die Mitjagd in der NNSchen Holzung. In 12 Jahren ist an Wild verkauft worden zwischen ... und ... R. B.

Das Gut Z. hat die Mitfischerei in dem angrenzenden W. See, über die ganze Ausdehnung desselben, so weit die Guts-Grenzen gehen. Auf dem Gute selbst befinden sich überdies ... Teiche, welche Fische von allen Arten enthalten. Der Ertrag von den in die benachbarte Stadt verkauften Fischen ist in den 12 Jahren zwischen ... und ... R. B. gewesen.

IV. Mühlen : Nutzung.

Die bei dem Gute befindliche Wassermühle, bestehend aus einer Mehl-, Del-, und Schneidemühle ist bisher für ... R. B. verpachtet gewesen, bei welcher Pacht der Müller noch alle nöthigen Reparaturen selbst übernommen hat.

V. Ziegel- und Kalkbrennerei.

In der Ziegelscheune und dem Ofen werden jährlich zwei gewisse Brände gethan, jeder zu 36000 Ziegeln. Jedes Tausend durch die Bank nur zur Hälfte des verkäuflichen Preises, nach Abzug des Lohns für den Ziegler, des Werths des verbrauchten Holzes und der übrigen Kosten gerechnet, thut ... R. B.

In dem Kalk-Ofen, welchen der Ziegler mit besorgt, werden jährlich wenigstens einmal 4 Ruthen Kalkstein abgebrannt, und aus selbigen wenigstens ... Faß Kalk a ... Loof erhalten, davon jedes nach Abzug der Kosten auf ... Rbl. Ueberschuß zu rechnen ist.

VI. Brauen und Branntwein-Brennen.

Das beträchtliche Brauwesen, da zwei Schenken zu verlegen sind, wird zu ... Gebräuden, jedes Gebräude a ... Faß angenommen, und auf jedes Gebräude ... R. B. Ueberschuß gerechnet, thut ... R. B.

An Branntwein werden jährlich aufs wenigste ... Loof Getreide abgebrannt. Auf jedes nur ... R. B. Ueberschuß gerechnet, thut ... R. B.

VII. Zehenden, Zinsen und andere Gefälle.

(Existiren diese bei einem Gute, so sind sie hier in Anschlag zu bringen).

Recapitulatio.

I.	Vom Ackerbau u.	...	R. B.
II.	Von der Viehzucht	...	R. B.
III.	Von Jagd und Fischerei	...	R. B.
IV.	Mühlen : Nutzung	...	R. B.
V.	Ziegel- und Kalkbrennerei	...	R. B.
VI.	Brauen und Branntweinbrennen	...	R. B.
VII.	Zehenden, Zinsen und andere Gefälle	...	R. B.

Summa Summarum ... R. B.

Davon gehen ab folgende Beschwerden:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Öffentliche Abgaben | ... R. B. |
| 2) Lohn für den Disponenten und die Ausgeberin | ... R. B. |
| 3) Lohn für den Feldhüter, Nachwächter u. | ... R. B. |
| 4) Deputat an Roggen und Gerste . . . Loof | ... R. B. |
| 5) Gesindelohn | ... R. B. |
| 6) Bestellungs- und Erndte-Kosten u. u. u. | ... R. B. |

Summa Summarum . . . R. B.

Diese von der Nutzung abgezogen und dazu gerechnet, was der Pächter für sich und seine Familie bedarf mit ... R. B., verbleibt ein Pachtquantum von ... R. B.

Anmerk. Dieser Pachtanschlag ist nach Benningsen. Ein viel complicirter befindet sich bei Meier. Am besten thut man wol unstreitig, wenn man zuerst den reinen Ertrag des Gutes nach Abzug der Gewinnungs-Kosten bei jedem Artikel ansetzt, und hernach berechnet, was davon ins Haus, für die Gutsöconomie und an Deputat verbraucht wird.

Anmerk. 2. Einen sehr ausführlichen Pachtcontract siehe bei Trütschler.

Gerichtliches Protocoll über eine Pacht-Übergabe.

Actum 3. den 11. Nachdem von der zeitigen Gutsheerrschaft, Herrn N., das Rittergut Z. an Herrn D. verpachtet, und dabei die Uebergabe gerichtlich bewerkstelligen zu lassen, verabredet worden, auch auf das deshalb an das ... Gericht ergangene Gesuch oben genannter Gerichtsassessor v. W. eum secret. subscr. deputirt worden, als haben sich Deputati dato, nach vorhergegangener Notification, nach Z. begeben, und in dem herrschaftlichen Hause um 9 Uhr Morgens eintrafen, wo sich bereits die Contrahenten mit ihren Assistenten, Herrn B. aus S. und Herrn v. K. aus L., eingefunden hatten. Sie begannen ihre Arbeiten, wie folgt:

Zuvörderst producirten die Interessenten den von ihnen unterm ... a. c. abgeschlossenen Pachtcontract in seinen in duplo ausgefertigten Exemplaren, und recognoscirten Hand und Siegel gewöhnlicher Maassen, während Herr Pächter die in dem Pacht-Contracte, §. 8, vom Herrn Verpachter sich ausbedungene Caution a ... Rbl. baar einzahlte, und darüber vom Herrn Verpachter quitirt wurde.

Man schritt hierauf zu der wirklichen Uebergabe des Gutes und nahm

I. Das Gut selbst

vor, wo Herr Pächter erklärte, wie es unnöthig sey, ihn in die Gutsgebäude und auf den Feldern umher zu führen, indem er die ganze Localität genau kenne, und wolle er vielmehr die vom Herrn Verpachter ihm überlieferte Specification der Gebäude und Ländereien nach dem angegebenen Zustande für richtig anerkennen, (übergab zugleich die diesem Protocolle sub litt. a beigelegte Specification), wie er sich denn auch aus eigener Ansicht vollkommen überzeugt habe, daß die Felder gehörig gedüngt und besät worden.

Als man hierauf zur Untersuchung

II. Des Guts-Inventariums

schrift nach der vom Herrn Verpachter übergebenen, hier sub litt. b beiliegenden Consignation, erkannte zwar Herr Pächter die Consignation für richtig, verlangte aber, um alle Streitigkeiten bei dereinstiger Restitution zu vermeiden, eine Abschätzung jedes einzelnen Stückes durch die mit zur Stelle gebrachten Assistenten. Da sich Herr Verpachter diesem Verlangen gern fügte, so wurden die Herren B. aus S. und v. K. aus L. aufgefordert, sich der Abschätzung zu unterziehen und wurde ihnen zu dem Ende das übergebene Verzeichniß mitgetheilt, um in margine desselben den abgeschätzten Werth zu bemerken.

Beide Herren Taxatoren kehrten nach Verlauf einer Stunde mit der ihnen überlieferten Consignation und der beigelegten Abschätzung zurück, wogegen Herr Verpächter so wenig als

Herr Pächter etwas zu erinnern fanden. Es wurde dem zu Folge festgesetzt, daß Herr Pächter bei der vereinbarten Zurückgabe des Guts-Inventarii, was er nicht würde in natura restituiren können, nach dem taxmäßigen Werthe restituiren solle.

Man schritt hierauf zur Untersuchung

III. Der Vorräthe,

welche nach §. 10 des Pachtcontract's Herr Verpächter schuldig ist Herrn Pächter unter der Verpflichtung zurückzulassen, daß ihm dereinst bei Rückgabe des Pachtgutes völlig gleiche Vorräthe, sowol in qualitate als quantitate wieder abgeliefert werden. Man begab sich zu diesem Ende auf die Böden und übrigen Behältnisse, wo sich diese Vorräthe befanden.

Auf den Kornböden wurden befunden ... Loof Roggen, ... Loof Hafer &c. &c., welche Herrn Pächter zugemessen, und dabei ausgemacht wurde, daß wenn der Preis zur Zeit der Wiederübernahme auch höher seyn sollte, als der gegenwärtige, er doch nur vom Herrn Verpächter denselben Preis solle fordern können, welchen er jetzt zahlt.

Auf dem Heuboden fanden sich &c. &c.

Beim Schlusse dieser Uebergabe und nachdem auch das zu diesem Zwecke zusammen berufene Gefinde und die Fröhner an Herrn Pächter waren verwiesen worden, erklärte Herr Verpächter, daß er damit das Gut in seinen Grenzen und mit allen seinen Gerechtsamen und Nutzungen für die Zeit des Pachtcontract's übertragen haben wolle, welche Erklärung Herr Pächter bestens acceptirte, dagegen erklärte, wie er das ihm verpachtete Gut völlig contractsmäßig empfangen, zugleich wiederholt versprach, für die Erhaltung desselben alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

Vorgelesen &c. &c.

Contract über eine colonia partiaria.

Zu wissen, daß unterm heutigen Datum zwischen dem Capitain v. Sanders, als Erbherrn zu M., und dem Arrendator Paulsen zu G. der folgende Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es verpachtet nämlich Herr Capitain v. Sanders das zu seinem Gute M. gehörige, davon abgefondert belegene und von der Äschen Feldmark inclavirte Vorwerk Neusorge, in seinen bei der jüngsten Vermessung vom Jahr 1819 vorgefundenen Grenzen auf 6 nach einander folgende Jahre an Hn. Arrendator P., gegen Entrichtung des dritten Theils aller Früchte, welche auf dem gedachten Vorwerke gebaut werden loco locarii, es mögen Garten- oder Feldfrüchte seyn, mit alleiniger Ausnahme der Baumfrüchte, als welche Hn. Pächter ungekürzt verbleiben. Eben so ist auch derselbe von der Grasnutzung nichts abzugeben schuldig.

§. 2. Die Entrichtung des bedungenen dritten Theils der Früchte loco locarii geschieht successiv, wie die Früchte percivirt werden, und zwar so, daß Herr Pächter jedesmal die geschene Perception Herrn Verpächter anzeigt, wo alsdann dieser entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten seinen ihm zustehenden dritten Theil erhebt, in folgender Art: 1) Von dem auf dem Felde stehenden Getreide die dritte Garbe, oder das dritte Bund; 2) von den Unterfrüchten nach Umständen das dritte Loof oder ein geringeres Maaß, je nachdem mehr oder weniger erbauet worden ist.

§. 3. Da der dritte Theil der Früchte bloß statt des sonst gewöhnlichen locarii im baarem Gelde bedungen worden ist, so wird auch durch diese Stipulation nichts an der sonstigen Natur und dem Wesen des Pachtcontract's abgeändert, und ist daher Herr Pächter schuldig, die Felder und Gärten des Hoflagers Neusorge auf seine alleinige Kosten zu bestellen, und eben so die Perception der Früchte zu besorgen.

§. 4. Alle auf dem Hoflager Neusorge lastende onera tam publica quam privata übernimmt Herr Pächter nach der hier beiliegenden Specification, verspricht solche zur gefezten Zeit abzuführen, und daß solches geschehen, am Schlusse eines jeden Pachtjahres Herrn Verpächter durch Quitungen zu dociren &c. &c.

Anmerk. 1. Mit vielen Schwierigkeiten ist die Vollziehung der colonia partiaria ver-

bunden, wenn sie auf alle Revenüen des Pachtguts extendirt wird, daher auch solche Contracte selten vorkommen.

Anmerk. 2. Beim Ausziehen der dritten 2c. Garbe befolgt man in der Praxis die für das Lehendrecht geltenden Grundsätze.

Vollmächts-Contract.

1) Vollmacht zu einem theils gerichtlichen, theils außergerichtlichen Geschäft. Als mir Endes-Unterzeichnetem durch die in Nr. ... des Hamburger Correspondenten von diesem Jahre, befindliche Anzeige zur Kenntniß gekommen, wie mein Bruder, der Stärke-Fabricant Paul Benjamin Sorge in Amsterdam, ohne eheliche Leibes-Erben ab intestato verstorben, und mir, als dessen einzigen Schwester, in Ermangelung anderer gleich naher Erben, ein ausschließendes Recht auf dessen Nachlaß zusteht, ich auch zur Wahrnehmung meiner Gerechtsame an sothaner Erbschaft meines Bruders, eines Bevollmächtigten in Amsterdam bedarf und Herr N., Kauf- und Handelsherr in Amsterdam, die Gefälligkeit gehabt hat, sich zur Führung meiner Erbschaftsangelegenheit zu erbiehen, als will ich gedachten Herrn N. zu meinem Actor und Bevollmächtigten dergestalt bestellt haben, daß derselbe sich statt meiner der Besorgung meiner Erbschaftsangelegenheit allenthalben unterziehe, vor den Gerichten, so oft es nöthig seyn sollte, statt meiner erscheine, meine Nothdurft überall bestens beobachte, das was zur Erbschaft gehört, betreiben lasse, die Auslösung der Erbschaft meines verstorbenen Bruders besorge, und statt mir in Empfang nehme und darüber quitire. Und sollten sich wider alles Erwarten Einsprüche in meine erbchaftlichen Rechte erheben, so soll oben gedachter mein Herr Bevollmächtigter zugleich beauftragt seyn, sich denselben im Wege Rechtens zu widersetzen, deshalb das nöthige Verfahren einzuleiten und zu prosequiren, auch gegen mir nachtheilige richterliche Decrete, Bescheide und Urtheile die beßfugigen Rechtsmittel einzuwenden.

Alles was obgedachter mein Herr Bevollmächtigter in der fraglichen Erbschafts-Sache gerichtlich sowol als außergerichtlich in meinem Namen thun und handeln wird, verspreche ich so anzusehen, als wenn es von mir selbst gethan und gehandelt worden wäre, und außs getreueste zu erfüllen, auch meinen Herrn Bevollmächtigten wegen der in dieser Sache gehaltenen Mühwaltung und Kosten vollständig zu entschädigen, unter Verpfändung aller meiner Habe und Güter. Wo auch mein Herr Bevollmächtigter für mich zu handeln ehindert würde, will ich demselben hiemit plenissimam facultatem substituendi eingeräumt haben.

Urkundlich 2c.

2) Vollmacht zu einem nicht Streitigen Rechtsgeschäft. Nachdem ich Endes-Unterzeichneter mich entschlossen, meine Naturaliensammlung nebst den dazu gehörigen Behältnissen und Büchern, welche in meinem in N. in der Marienstrasse, unter der Pol.-Nr. 186 belegenen Wohnhause aufgestellt sich befindet, zu verkaufen, und der Kaufmann Herr N. in N. die Güte gehabt hat, den Verkauf obgedachter Naturaliensammlung zu übernehmen, als urkunde und bekenne ich hiedurch für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich gedachten Herrn Kaufmann N. in N. zum Verkauf mehrgedachter meiner Naturaliensammlung bevollmächtigt habe. Thue soiches also und dergestalt, daß ich gedachtem Herrn Kaufmann N. hiedurch volle Macht und Gewalt ertheile, den Verkauf meiner Naturaliensammlung nicht nur mit jedem Kaufliebhaber einzuleiten, sondern auch den Kauf abzuschließen, und verspreche ich, alles was gedachter mein Herr Bevollmächtigter in dieser meiner Angelegenheit thun und handeln wird, so zu betrachten, als sey es von mir selbst gethan und gehandelt worden, mir auch alle von ihm gesetzte Kaufbedingungen gefallen zu lassen.

Urkundlich 2c.

Anmerk. 1. Wenn man bereits selbst den Kauf eingeleitet, und deshalb eine Punctuation entworfen hat, so wird diese Punctuation in der Vollmacht zum Grunde gelegt, und der Bevollmächtigte bloß angewiesen, auf den Grund derselben das Weitere zu reguliren.

Anmerk. 2. Es ist nicht gut gethan, jemanden so generell zur Abschließung eines Kaufs

oder ähnlichen Geschäfts zu bevollmächtigen, sondern zugleich in der Vollmacht der dem Bevollmächtigten eröffneten Bedingungen zu erwähnen, die sich der Käufer dann von ihm vorlegen lassen mag, wenn man nicht lieber gar in der Vollmacht mit den Hauptbedingungen gerade hin hervortreten will.

3) Prozeß: Vollmacht. Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiedurch für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich zur Führung meiner Rechts: Sache wider den hiesigen Bürger und Tabacksfabrikanten Herrn Ludwig Schwenter pcto. debiti ex mutuo bei dem hiesigen Kaiserl. Stadtgerichte zu meinem Bevollmächtigten ernannt habe den hiesigen Herrn Rechts: Consulenten Emil Ferdinand Behr. Ihue solches also und dergestalt, daß ich gedachten Herrn Rechts: Consulenten ermächtige, Klage in meinem Namen anzustellen, den Einwendungen des Beklagten zu begegnen, Beweis, wo es nöthig seyn sollte, anzutreten und zu verführen, zu Urtheil und Recht zu beschließen, gegen mir nachtheilige richterliche Decrete, Resolutionen, Bescheide und Urtheile die behüßigen Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren, und überhaupt alles zu thun und zu verhandeln, was in dieser meiner Rechts: sache gethan und verhandelt werden muß. Ich beauftrage denselben zugleich, alle richterlichen Ausfertigungen in meinem Namen entgegen zu nehmen, von dem Gerichte angelegte Termine und Vorbescheide abzuwarten, Protestation, wo es nöthig ist, einzulegen, und Sequestrations-, Immissions- und Executions- Gesuche anzubringen, überhaupt sich aller gesetzlichen Mittel zu bedienen, welche er für die Förderung meiner Rechts: sache dienlich finden sollte. Wo aber gedachter mein Herr Bevollmächtigter behindert werden sollte, selbst für mich zu handeln, will ich ihm damit plenissimam substituendi facultatem erteilt haben.

Was mehrgedachter mein Herr Bevollmächtigter oder dessen Substitut in meinem Namen und Kraft der vorstehenden Vollmacht in dieser meiner Rechts: sache thun und handeln wird, will ich sammt und sonders im voraus hiedurch genehmigt und so anerkannt haben, als wenn es von mir selbst gethan und gehandelt worden, verspreche auch meinen Herrn Bevollmächtigten sowol wegen der für mich gemachten Auslagen als gehabten Mühwaltung vollständig zu entschädigen, unter Verpfändung meiner gesammten Habe und Güter.

Urkundlich 2c.

Anmerk. 1. Fertigt der Beklagte die Vollmacht aus, so heißt es „ermächtige, der gegen mich angestellten Klage gehörig zu begegnen 2c.“

Anmerk. 2. Man pflegt den letzten Theil der Vollmacht auch kurz so auszudrücken: „ales sub clausula rati, grati et indemnitis sub hypotheca honorum“. Der Ausdruck, sub clausula consueta“ faßt auch die facultatem substituendi in sich.

4) General: Vollmacht zur Besorgung aller Angelegenheiten eines Abwesenden. Nachdem ich Endesunterszeichneter beschlossen habe, eine Reise ins Ausland nicht bloß zu unternehmen, sondern auch mehrere Jahre daselbst zu verbleiben, und daher es die Nothwendigkeit fordert, einen Generalbevollmächtigten für meine hiesigen Angelegenheiten zu ernennen, meine Wahl in dieser Hinsicht auf Herrn N. hieselbst gefallen ist, welcher auch die Gefälligkeit gehabt hat, die Besorgung meiner hiesigen Angelegenheiten während meiner Abwesenheit zu übernehmen; als urkunde und bekenne ich hiedurch für mich, meine Erben und Erbnehmen mit verbindlicher Kraft, daß ich zu meinem Generalbevollmächtigten während meiner Abwesenheit im Auslande bestelle und ernannt habe Herrn N. hieselbst. Ihue solches also und dergestalt, daß ich demselben hiedurch freie Macht und Gewalt erteile, bis zu meiner Rückkunft alle meine hiesigen Angelegenheiten ohne Ausnahme in meinem Namen und an meiner Statt zu besorgen. Namentlich und insbesondere will ich, 1) daß Herr N. meine in hiesigen Landen belegenen Immobilien verwalte, den angestellten Disponenten und Dienstleuten die nöthigen Befehle erteile, von ihnen Rechnung fordere, die Revenüen einnehme, und die außer Pacht während meiner Abwesenheit fallenden Güter weiter verpachte; 2) daß gedachter mein Herr Bevollmächtigter für meine Capitalien, wovon ich ihm ein richtiges Verzeichniß zugestellt habe, die gehörige Sorge trage, die Zinsen sowol als Hauptsummen, wo solche eingehen, entgegen nehme und darüber quitire, und was von den

Reventen meiner Immobilien und Capitalien mir nicht auf mein Verlangen ins Ausland nachgeschickt wird, so wie die eingegangenen Hauptstämme wieder auf Zinsen austhun, jedoch nicht an Privatpersonen, sondern in die ... Bank zur Verrentung gebe. Wo es auch 3) nöthig wäre, in meinem Namen Klage anzustellen, oder einer gegen mich angestellten Klage zu begegnen, will ich, daß nachgedachter mein Herr Bevollmächtigter die Klage in meinem Namen erhebe 2c., der gegen mich erhobenen Klage im Wege Rechts begegne 2c. (wie bei der Proceß-Vollmacht).

Gleichwie ich nun hiedurch Herrn N. rücksichtlich meines hier zurücklassenden Vermögens alle Gewalt ertheile, welche mir selbst zusteht, mit alleiniger Ausnahme des Rechts, von meinen Immobilien etwas zu veräußern, und von mir placirte Capitalien zu kündigen und anderweitig zu placiren, als will ich demselben hiedurch zugleich plenissimam substituendi facultatem, wo er selbst behindert wird, sich meinen Angelegenheiten zu unterziehen, eingeräumt haben, verspreche auch alles, was derselbe kraft dieses Auftrags und innerhalb der vorgezeichneten Grenzen desselben in meinem Namen thut und verhandelt, so zu betrachten, als sey es von mir selbst gethan und verhandelt worden, ihn selbst aber wegen der gehaltenen Mähwaltung sowol, als der für mich gemachten Auslagen vollständig zu entschädigen.

Urkundlich 2c.

5) Vollmacht zur Verrichtung einer einzelnen Handlung, die ohne sogenannte Special-Vollmacht von dem Mandatar nicht verrichtet werden kann. Als in Streitsachen meines Klägers wider Herrn N. beklagten pcto. diversorum Termin zur Güthe auf den 14ten d. M. anstanden, von dem Gegner Vergleichs-Vorschläge gemacht und mir von meinem Proceßgevollmächtigten, Herrn P. gemeldet worden, mit dem Anrathen, darauf einzugehen, solche Vergleichsvorschläge auch von mir acceptabel befunden worden, als will ich hiedurch obengenannten meinen Herrn Proceßbevollmächtigten hiedurch specialiter ermächtigen, auf die Vergleichs-Propositionen einzugehen, und auf den Grund derselben den Vergleich abzuschließen, und verspreche ich den von ihm abgeschlossenen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausula mit eben der Treue zu erfüllen, als wenn er von mir selbst abgeschlossen worden wäre.

So urkundlich 2c.

S o c i e t ä t s : C o n t r a c t .

Zu wissen, daß zwischen Herrn A. und B., beiden zu W., unterm heutigen Datum der nachstehende Societäts-Contract verhandelt und geschlossen worden.

§. 1. Es soll diese Handlungs-Compagnie auf 10 Jahre, nämlich vom 1sten Januar künftigen Jahres 1810 an bis zum 1sten Januar 1820 geschlossen seyn, und unter der Firma A. und B. geführt werden.

§. 2. Weil zum Fond dieser Handlung 60000 R. S. erfordert werden, so übernimmt jeder der Handlungs-Compagnons den Einschuß zur Hälfte mit 30000 R. S., und zahlet denselben bei Unterschrift dieses Contracts entweder baar, oder in gleich zu realisirenden Papieren in die Handlungs-Casse ein. Zugleich wird jeder auf die Hälfte des Gewinnes oder Verlustes bei dieser Handlung gesetzt. Was aber außer dem Einlags-Capital einer oder der andere der Herren Handlungs-Compagnons in die Handlungs-Casse einschließen sollte, wird als fremdes, von der Handlung aufgenommenes Capital betrachtet und mit 6 pCt. jährlich dem Einschließenden verzinsset.

§. 3. Einem jeden der Herren Handels-Compagnons bleibt zuvörderst für seinen Einschuß und nach dessen völliger Befriedigung für seine Einlage die Handlung mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Effecten zur ausdrücklichen Hypothek constituirte und eingesetzt, wie denn beide Conforten die einem zustehenden Handels-Effecten zum Unterpfand einander gegenseitig übergeben und angenommen zu haben hiedurch bekennen.

§. 4. Was an einzelnen Handels-Artikeln gewonnen oder verloren wird, wird jedem der Herren Handels-Compagnons ins Credit oder Debet geschrieben, und am Schlusse eines jeden

Jahres die Bilanz des Gewinnes oder Verlustes im Ganzen gezogen. Im Falle des Gewinnes nimmt jeder den auf ihn fallenden Antheil an sich; will er ihn aber in der Handlung stehen lassen, wird derselbe nach den Grundsätzen der besondern Einschüsse beurtheilt (§. 3) und mit 6 pCt. verzinset. Im Falle des Verlustes wird das Einlage-Capital ipso jure dadurch pro rata vermindert, die Verminderung jedoch wieder durch den Gewinnst der folgenden Jahre gehoben.

§. 5. Um den Zustand der Handlung sowol überhaupt, als das beurtheilen zu können, was in der Handlung gewonnen oder verloren worden ist, soll am Schlusse eines jeden Jahres ein genaues Inventarium von sämmtlichen Handelsartikeln aufgenommen und von beiden Compagnons unterzeichnet und unterschrieben werden. Bei solcher zu haltender Inventur sollen die sämmtlichen vorhandenen Waaren nach dem Einkaufspreise angefetzt, auch alle ausstehende Schulden, sowol die Activ- als Passiv-Schulden genau angegeben werden. Der Inventur soll ein gleichfalls von beiden Contrahenten unterschriebener und unterschriebener Bilanz-Schein folgen, und beides, sowol Inventarium als Bilanz-Schein, in duplo ausgefertigt werden.

§. 6. Alle die Handlung angehende Unkosten, als Gewölbe-, Schreibe- und Diener-, Stuben-, auch Niederlags-Zinsen, Reisespesen, Diener-Satarien, auch deren Kost- und Vergeld, nicht weniger dergleichen für die Jungen und Markthelfer, so wie auch Lichter und Holz zum nöthigen Bedürfniß in die Gewölbe-, Schreibe- und Diener-Stuben, und was sonst für die Societäts-Handlung aufzuwenden ist, sollen aus der gemeinschaftlichen Handlung-Casse bezahlt werden. Und sind alle diese Ausgaben, so wie auch die Ausgaben für die Handlungs-Correspondenz und Handels-Licenz in Abzug zu bringen, ehe vom Gewinn die Rede seyn kann.

§. 7. Hiernächst ist noch unter den Compagnons festgesetzt worden: 1) So lange die Societät dauert, darf sich keiner von denselben ohne Vorwissen und Genehmigung des andern in abgesonderte Handels-speculationen einlassen, oder Commissionen übernehmen und vollziehen, welche in den Gegenstand der Compagnie-Handlung eingreifen. Auch versprechen 2) die Handels-Compagnons einander, daß keiner von ihnen sich ohne Vorwissen und Genehmigung des andern Theils in eine Geldaufnahme oder Creditgebung einlassen, auch keine Wechsel im Namen der Handlung ausstellen, oder Waarenverschreibungen für dieselbe machen will, es sey denn der eine von ihnen abwesend, und erfordere es die Nothwendigkeit und das Beste der Handlung, sich solchen Geschäften private zu unterziehen.

§. 8. Sollte einer der Compagnons gegen den Ablauf der Jahre, auf welche die Compagnie-Handlung nach §. 1 dieses Contractes errichtet worden ist, den Entschluß fassen, aus derselben zu treten, so ist er schuldig, solches seinem Mit-Compagnon am Schlusse des 9ten Jahres anzuzeigen, widrigenfalls dieser Societäts-Contract noch auf fünf Jahr als stillschweigend prolongirt betrachtet wird.

§. 9. Für den Fall, wo die Societät durch den Tod eines der Herren Contrahenten aufgehoben werden sollte, oder deren Fortsetzung dadurch unmdglich würde, daß einer von ihnen in Concurß verfiel, und das eine oder das andere sich im Laufe des Jahres ereignete, soll die letzte Inventur und der darauf gegründete letzte Bilanz-Schein, §. 5, als Basis der Auseinandersetzung mit den respectiven Erben und Gläubigern des Verstorbenen angenommen und darnach bestimmt werden, was der verstorbene oder in Concurß verfallene Compagnon noch von seinem Einlage-Capital, oder was er sonst an besondern Einschüssen zu fordern hat. Und soll das Einlage-Capital, oder so viel davon übrig ist, sofort mit 6 pCt. Zinsen, vom Tage des letzten Bilanzscheines angerechnet, die besondern Einschüsse aber, so wie sie fällig sind, mit den stipulirten Zinsen ausgezahlt werden, weiter aber soll keine Berechnung rück-sichtlich des letzten Jahres, in welchem die Societät bestand, stattfinden, es sey denn, daß sie in den letzten Viertel des Jahres sich endigte, wo mit den respectiven Erben und Creditoren am Schlusse des Jahres die oben §. 5 vorgeschriebene Inventur und Bilanz-Schein zuzulegen sind.

§. 10. Schließlich versprechen noch Contrahenten für alle Handelsgeschäfte, die von ihnen gemeinschaftlich oder auch nur von einem mit ausdrücklicher Zustimmung und Bewilligung des anderen unternommen werden, mit ihren gesammten Vermögen in solidum zu haften, verzichten auf alle ihnen gegen diesen Societäts-Contract zustehende Einreden, namentlich 2c. 2c. und haben 2c. 2c. unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen N. den 8ten December 1809.

Emphyteutischer Contract.

Zwischen dem Herrn von Ewald, als Besizer des Ritterguts Hünen, und dem ehemaligen Arrendator Figbert, ist dato der nachstehende emphyteutische Contract geschlossen worden.

§. 1. Es überläßt Herr v. E. dem Arrendator F. die im sogenannten Haasenwinkel seines Guts belegenen wüsten Ländereien ... Haaken groß, und auf der hier sub litt. A beiliegenden Charte genau verzeichnet, zur unentgeltlichen Cultur und Benutzung gegen ein jährlich zu Weihnachten jedesmal unfehlbar zu zahlendes Recognitions-Geld von 10 R. S. Er thut solches nicht bloß mit verbindlicher Kraft für sich, seine Erben und Erbnehmen, sondern auch als Besizer des Ritterguts Hünen mit verbindlicher Kraft für jeden künftigen Besizer desselben.

§. 2. Herr Arrendator F. erhält das ihm so constituirte emphyteutische Recht nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Erben und Erbnehmen, und mit der Erlaubniß, es sowohl inter vivos als mortis causa auf andere zu übertragen, verpflichtet sich aber dagegen die ihm überlassenen Ländereien insgesammt auf seine alleinigen Kosten in möglichste Cultur zu setzen, und bei etwa eintretenden Recadenz-Fällen von den aufgewandten Kosten nichts in Anrechnung zu bringen.

§. 3. Zu solchen Recadenz-Fällen gehört, wenn entweder Herr ..., oder sein successor universalis vel singularis von den vorstehender Maassen zur Cultur verliehenen Grundstücken binnen drei Jahren das Recognitions-Geld nicht zahlt, oder zur Veräußerung seines Rechts inter vivos schreitet, ohne davon zuvor dem dominus directus die nöthige Anzeige gemacht zu haben, oder endlich die Cultur der Ländereien ganz oder theilweise vernachlässigt. Und behält sich Herr Verleiher für sich, seine Erben und Erbnehmen und jeden künftigen Besizer des Ritterguts ... das Recht vor, sofort auf Ermission des Emphyteuten anzutragen.

§. 4. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die zur Cultur gegebenen Ländereien durch das unbeerbte Ableben des gegenwärtigen oder künftigen Emphyteuten, und ohne daß derselbe darüber bestimmt hat, dem Besizer des Ritterguts ... wieder anheimfallen, und nicht zu der vacanten Erbschaft des Emphyteuten gezogen werden dürfen.

§. 5. Gleichwie nicht bloß Herrn ... sondern auch jedem künftigen Besizer der zur Cultur verliehenen Ländereien die Verbindlichkeit obliegt, alle darauf haftende onera tam publica quam privata abzuführen, als ist derselbe auch in allen übrigen in diesem Contract nicht ausgedrückten Verhältnissen lediglich den gesetzlichen Vorschriften über das emphyteutische Recht unterworfen.

Urkundlich 2c.

Erben : Zins : Vertrag.

Zu wissen, daß zwischen Herrn N. und Herrn D. zu N. der folgende Erben : Zins : Vertrag dato verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es überläßt Herr N. für sich, seine Erben und Erbnehmen seinen vor dem Johannis-Thore unter Nr. 86 belegenen Gras-Garten, nebst dem zu diesem Garten gehörigen, zwischen demselben und der Bleiche des Herrn D. liegenden Platz, mit der dazu gehörigen Ruine Herrn D., also und dergestalt, daß ihm, Herrn Concedenten, zwar die Proprietät verbleibe, Besitz und Nutzungsrecht aber auf Herrn Concessionar übergehen.

§. 2. Und zwar wird Herrn D. gestattet, die besagten Plätze nicht nur mit einander

zu verbinden, zu seiner Bleiche zu ziehen und für dieselbe zu benutzen, sondern auch wenn ihm gefällig zu bebauen und jede willkürliche Anlage auf denselben zu machen, auch verspricht Herr N. weder das Abbrechen und Wegführen der Ruine, noch das Wegschaffen der in dem Grasgarten stehenden Bäume zu behindern, wenn Herr D. solches nöthig finden sollte.

§. 3. Für diese Concession zahlet Herr D. ein jährlich und zwar am St. Martins-Tage zu entrichtendes Recognitionsgeld von dreißig Thaler Alberts, verpflichtet sich auch noch außerdem zu einer Entrichtung von 20 Ellen grober und 20 Ellen feiner Leinwand, als Zusatz zu dem Recognitionsgelde, und mit demselben zu gleicher Zeit abzutragen.

§. 4. Das concedirte Nuzungs-Eigenthum geht auf alle legitime Descendenten des Herrn D. über, ohne Unterschied des Geschlechts, und dauert so lange, als von ihnen die Bleiche besessen wird. Es ist daher Herrn D. oder seiner Descendenz nicht gestattet, dasselbe durch eine Verfügung unter den Lebendigen oder des Todes wegen auf einen andern zu übertragen, es geschehe denn die Uebertragung auf eine solche Person, die schon mit in der gegenwärtigen Vereinbarung begriffen wäre.

§. 5. Für die Fälle, wo die stipulirte Recognition in zwei Jahren nicht entrichtet wird, oder keiner von Herrn D's Descendenten mehr vorhanden ist, oder der von ihm besessene Bleichplatz an Subjecte gelangt, die nach §. 4 keinen Anspruch an der gegenwärtigen Concession haben, fallen die oben §. 1 benannten concedirten Grundstücke wieder an Herrn N., dessen Erben und Erbnehmen zurück, ohne daß die geringsten Ansprüche wegen Meliorationen gemacht werden dürfen, und zwar mit allen darauf gemachten Anlagen, und wird nicht gestattet, irgend etwas abzubrechen und wegzuschaffen.

Urkundlich 2c.

E r b : P a c h t : C o n t r a c t .

Zu wissen, daß dato zwischen dem Herrn Major v. Z. auf W. und dem zu diesem Gute gehörigen Bauern Jobst Deller der nachstehende Erb-Pacht-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Bauerhof, die schwarze Henne genannt, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und Wiesen und dem dazu gelegten Holze, welchen Dirks Schotte bisher besessen hat, wird dem Jobst Deller mit dem 1sten April dieses Jahres vererbpachtet und für sich und seine Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeiten zum Pachtgenuß überlassen.

§. 2. Jobst Dettler, und wer von seinen Erben und Erbnehmen künftig die schwarze Henne besitzen sollte, zahlet für diese Ueberlassung ein jährliches Locarium von ... R. W., halb in Gelde, halb in Diensten, und wird ein Spann-Dienst zu ... Abl., ein Hand Dienst hingegen zu ... Kop. ange schlagen.

§. 3. So lange das bedungene Locarium in Gelde und Diensten gehörig abgeführt wird, und der Erbpachter die Wirthschaft auf dem vererbpachteten Bauerngute in gehöriger Ordnung hält, darf derselbe von Herrn Verpachter nicht heunruhigt werden. Dagegen ist derselbe auf Aufhebung dieses Erbpachtcontracts sofort anzutragen berechtigt, als entweder das Locarium nicht gehörig abgeführt wird, oder der Erbpachter das Erbpachtsgut vernachlässigt.

§. 4. Da das obengenannte Bauergut dem Jobst Dettler, seinen Erben und Erbnehmen auf ewige Zeiten in Pacht gegeben worden ist, so übernimmt Erbpachter auch nicht bloß gesammte Reparaturen der Hofgebäude, sondern auch die Wiederaufführung der durch Alter verfallenen oder durch Feuer und Wasser zerstörten Gebäude auf seine alleinige Kosten, verspricht auch keine Vergütung zu fordern, wenn er oder einer seiner Nachfolger aus den im §. 3 angegebenen Ursachen Hof und Gut verlassen müßten.

Urkundlich 2c.

XII.

Schenkung, Alimenten- und Leibrenten-Contract.

Schenkung.

1) Inter vivos. Zu wissen, daß dato zwischen Herrn N. und Herrn O., beide hiesige Bürger und Einwohner, die nachstehende Schenkung unter den Lebendigen errichtet worden.

§. 1. Herr N. schenkt seines verstorbenen Bruders Sohne, Herrn D., sein hier in der Ulrichs-Straße, Pol.-Nr. 88, belegenes Haus nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Hofraum und Garten, und überträgt zugleich Besitz und Eigenthum des geschenkten Gegenstandes auf denselben. Herr Schenker reservirt sich jedoch in dem geschenkten Hause den obern Stock, welchen er bis dahin inne gehabt, zu seiner Wohnung auf Lebenszeit nebst allen Piecen, welche, als zu dieser Wohnung gehörig, von ihm bisher besessen worden.

§. 2. Herr D. acceptirt die ihm geschehene Schenkung nebst der ihr angehängten Besitz- und Eigenthums-Übertragung danknehmend, und verspricht zugleich den derselben angehängten Vorbehalt zu respectiren und treulich zu erfüllen.

Urkundlich ic.

Anmerk. Man pflegt auch die Schenkungen inter vivos so abzufassen: „Ich Endesunterschiedener urkunde und bekenne hiedurch, daß ich meines verstorbenen Bruders Sohn, Herrn D. geschenkt habe mein hier ic. Haus nebst ic. Thue solches also und dergestalt, daß ich zugleich Besitz und Eigenthum auf denselben übertrage ic., doch behalte ich mir den obern Stock des Hauses ic. Nachdem nun Herr D. diese Schenkung dankbar acceptirt, auch die geschehene Annahme durch seine Mitunterschrift ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, so ist dieser Schenkungsbrief darüber von mir ausgestellt, eigenhändig unterschrieben ic. worden. So geschehen ic.“

2) Protocoll. insinuat. Judic. Actum N. N. den ic. Dato erschien vor diesem R. Stadtgericht die hiesigen Bürger, der N. und der D, producirten den diesem Protocoll sub litt. A beiliegenden unter ihnen errichteten Schenkungsvertrag und baten, nachdem sie sich nochmals zu dessen Inhalt bekannt, auch manus et sigilla recognoscirt hatten, um die Bestätigung.

Von Seiten des Gerichts wurde der Bürger N. befragt, ob er außer dem verschenkten Hause noch sonst Vermögen besitze, worauf er erwiderte, daß er in der ... Bank noch ein Capital von 20000 R. B., und bei Privaten gleichfalls ein Capital von 10000 R. B. stehen habe (welche Behauptung er auch sofort durch die Bankscheine und Obligationen verificirte). Immobilien besitze er weiter nicht, außer einem vor dem Johannis-Thore belegenen Obstgarten.

Da der Bürger N. keine ehelichen Leibes-Erben hat, der Bürger D. ohnehin sein nächster Intestat-Erbe ist, der Schenker auch von den Zinsen seiner Capitalien inclusive der sich reservirten freien Wohnung in dem verschenkten Hause sehr bequem leben kann, so fand das Gericht keinen Anstand, der obengedachten Donation die Bestätigung zu ertheilen.

Anmerk. Findet das Gericht nach Beprüfung der Sache, daß der Schenker durch die Schenkung gefährdet wird, so weist es die nachgesuchte Confirmation mit der Formel zurück, daß dem Gesuche bewandten Umständen nach nicht zu deferiren.

3) Donatio mortis causa. Siehe oben S. 71.

Alimenten-Vertrag.

Wir Endes-Unterzeichnete urkunden und bekennen hiedurch. Nachdem Herr N. eingesehen, daß er bei seinem hohen Alter nicht mehr im Stande, seinem weit ausgedehnten Fabrikgeschäft vorzustehen, sich daher aus demselben zurückzuziehen, und den Rest seines Lebens noch in Ruhe zu verbringen, zugleich beschlossen, sich, da er unverheirathet und kinderlos ist,

in Pflege und Kost zu begeben, und alles dieses mit seinen bisherigen Factor Herrn D. hin und her besprochen worden, als ist zwischen Herrn N. und Herrn D. endlich der nachfolgende Vertrag geschlossen worden.

§. 1. Herr N. überläßt Herrn D. sein gesamtes Fabrikgeschäft inclusive der dazu gehörigen Geräthschaften, gestattet auch, daß solche in seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden fortgeführt werde, räumt auch Herr D., zu dessen Bedürfnissen, sein gesamtes Haus und Gehöft ein und bedinget sich bloß die rechte Seite seines Hauses par terre zu seiner künftigen Wohnung aus, und gestattet Herrn D., nach seinem Ableben, Haus und Gehöft gegen eine an seinen, Herrn N., Erben zu zahlende Summe von 10000 R. B. eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 2. Dagegen übernimmt Herr D., in Betracht, daß Herr N. so seine ganze bisherige Nahrung auf ihn überträgt, ihm es auch möglich macht, sein Haus cum appertinentiis für die Hälfte des Werths desselben an sich zu bringen, die Verpflegung und den Unterhalt desselben bis an seinen Tod, und verspricht Herrn N. nicht nur das benöthigte Holz und Licht zu reichen und ihm durch seine Leute aufwarten zu lassen, sondern auch die Beköstigung an Speise und Trank an seinem Tische, wie sie Herr D. selbst genießt zu geben, ihn mit Kaffee und Thee und anderen gewöhnlichen Getränken zu versorgen, bei vorfallenden Krankheiten keine andere Speise und Trank, als welche sich zu den Umständen schickt und vom Arzt verordnet worden, zu geben, auch den Arzt und die Arzneimittel zu bezahlen, das Linnenzeug, welches Herr N. gebraucht, auf seine Kosten waschen und ausbessern zu lassen, auch nach seines Herrn N. Tode denselben christlich und anständig begraben zu lassen. Dagegen sorgt für seine übrigen Bedürfnisse Herr N. selbst, so wie er auch die nöthigen Reparaturen in seiner sich reservirten Wohnung aus eigener Casse besreitet, wogegen die übrigen Haus- sowol als Nebengebäude-Reparaturen und alle onera tam publica quam privata Herrn D. zur Last fallen.

§. 3. Sollte wider Verhoffen Herr D. dem Herrn N. die stipulirten Alimente nicht gehörig reichen, oder denselben auf eine unanständige Weise begegnen, oder sonst eine Missethätigkeit unter ihnen entstehen, und es daher Herrn N. nicht länger gefällig seyn, in Herrn D. Kost, Pflege und Aufwartung zu verbleiben, so soll es Herrn N. freistehen, von demselben loco der Natural-Verpflegung und Aufwartung ein jährliches Aequivalent in baarem Gelde von 800 R. B. zu fordern.

§. 4. Für den Fall, daß Herr D. weder die Natural-Verpflegung und Aufwartung, noch das Surrogat derselben in baarem Gelde gehörig leisten, oder beides ganz verweigern sollte, reservirt sich Herr N. den Widerruf der §. 1 festgesetzten Ueberlassungen, und die Uebertragung derselben auf einen Andern, der besser die übernommenen Verpflichtungen erfüllen dürfte. Und soll in einem solchen Falle, das was an der bedungenen Alimentation geleistet worden, mit den Revenüen des Fabrikgeschäfts als compensirt betrachtet werden.

Urkundlich 2c.

Leibrenten - Contract.

Zu wissen, daß zwischen Herrn N. und Herrn W. dato der nachstehende Leibrenten-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Herr N., welcher jetzt Wittwer ist und keine eheliche Leibes-Erben aus seiner früheren Ehe hat, überträgt sein gesamtes Vermögen, bestehend aus einem steinernen Wohnhause cum appertinentiis in der hiesigen Catharinen-Stras. unter Pol.-Nr. 760 belegen, und zu 20000 R. B. abgeschätzt, desgleichen sein in der ... Wank stehendes Capital-Vermögen, 10000 R. B. groß, auf Herrn W. erb- und eigenthümlich dergestalt, daß er ihn schon bei seinen Lebzeiten zum Besitzer und vollkommenen Eigenthümer derselben macht, ihm auch alle darauf bezügliche Urkunden zu extradiren verspricht.

§. 2. Dagegen verpflichtet sich Herr W. an Herrn N. für seine Lebenszeit zu entrichten eine jährliche Leibrente von 5000 R. B. und solche in zwei Terminen, die eine Hälfte im

Januar eines jeden Jahres, und die andere Hälfte im August zu entrichten, und mit der Zahlung im Januar des kommenden 18. ten Jahres zu beginnen.

§. 3. Für den Fall, daß Herr W. die stipulirte Leibrente in der Folge entweder gar nicht, oder nicht zur gesetzten Zeit zahlen sollte, reservirt sich Herr N. den Widerruf dieses Leibrenten-Contract's, und ist alsdann Herr W. verpflichtet, das überkommene Vermögen sofort an Herrn N. zu restituiren, so wie auch Herr W. zur Sicherung und Erfüllung dieses Leibrenten-Contract's sein gesamtes Vermögen, nichts davon ausgenommen, Herrn N. zum Unterpfande hiedurch eingesezt.

Urkundlich 2c.

Anmerk. Die Urkunde über den eigentlichen Leibrenten-Kauf geht nach den Kauf-Contract's-Urkunden.

XIII.

Bürgschaft und Expromission.

Bürgschaft.

1) Gewöhnliche. Nachdem Herr N. Herrn D. die Summe von zweitausend Rubel Silber auf 2 Jahre, nämlich vom 1sten Octbr. 1820 an bis dahin 1sten Octbr. 1822 gegen landesübliche Zinsen anliehen, und zu seiner Sicherheit, wegen Capital und Zinsen, Stellung eines sichern Bürgen von demselben begehret, Herr D. bei mir um die Uebernahme dieser Bürgschaft angesucht, und ich mich dazu bereit finden lassen, auch Herr N. meine Bürgschaft annehmlich gefunden; als verbürge ich mich hiedurch mit verbindlicher Kraft für mich, meine Erben und Erbnehmen für die von Herrn N. Herrn D. angeliehene Summe von zweitausend R. S. nebst Zinsen also und dergestalt, daß ich verspreche, wenn Herr D. solche nicht zur gesetzten Zeit an Herrn N. zurückzahlen sollte, ich an seine Stelle treten und die Rückzahlung aus meinem Vermögen bewerkstelligen will. Ich verzichte zu dem Ende auf die dem Bürgen gestattete Rechtswohlthat der Vorausklage und gebe dem Herrn Gläubiger das Recht, sofort, als der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit das ihm angeliehene Capital einzahlt, solches mit den etwa rückständigen Zinsen von mir einzufordern, und wenn ich nicht zahle, alles klagbar von mir bezutreiben. So urkundlich 2c.

Anmerk. 1. Solche Bürgschaften können noch durch die Verpfändung (der gesammten Haabe und Güter, oder einzelner Sachen) bestärkt werden.

Anmerk. 2. Wenn die Bürgschaft der Schuldverschreibung hinzugefügt wird, so heißt es blos am Schlusse derselben: „Zu noch größerer Sicherheit des Herrn Gläubigers verbürge ich Endesunterzeichneter N. mich noch besonders für die contrahirte Schuld sowol in der Capital-Forderung als den Zinsen dahin bei demselben, daß ich unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf das beneficium excussionis demselben gestatte, von mir sofort als Debitor in der Entrichtung derselben zur gesetzten Zeit manquirt, solche einzufordern, und wenn ich nicht zahle, mich gerichtlich zu belangen 2c.“

2) Prozeß-Bürgschaft. Als Herr N. aus D. wider den hiesigen Stärke-Fabricanten Paulsen bei dem hiesigen R. Stadtgericht pcto. debiti ex mutuo Klage erhoben, Beklagter derselben exceptionem cautionis pro expensis et reconventionem entgegengezetzt, und Herr N. mich darauf ersucht hat, die geforderte Caution für ihn zu übernehmen, ich auch dieses Gesuch statt finden lassen, als verpflichtete ich mich hiedurch sowol, wenn in der Klagesache Herr Kläger succediren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden sollte, als wenn derselbe in der Reconventions-Sache unterliegen sollte, Herrn Beklagten und Reconventen wegen beides, sowol der Kosten in der Klage-Sache, als des objecti litis und der Kosten in der Reconventions-Sache gerecht zu werden und beide Summen sofort an ihn einzuzahlen, als Herr Kläger und Reconvent seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Urkundlich 2c.

Anmerk. 1. Die Verzichtleistung auf *beneficium excussionis* ist hier nicht nöthig, da sie sich von selbst versteht.

Anmerk. 2. In dieser Form sind alle übrigen Prozeß-Cautionen *mutatis mutandis* zu leisten. Man kann übrigens mit der Uebernahme der Bürgschaft noch die Verpfändung des Vermögens verbinden, wenn es verlangt wird.

3) Bürgschaft über eine innerhalb einer gewissen Zeit gewürkten Schuld. Als von der hiesigen Verwaltung der Kronsgüter Herrn Arrendator Herder das Kronsgut M. auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich vom 2c., pachtweise für ein jährliches *Locarium* von ... Rubel überlassen, zugleich von demselben begehret worden, noch außer der zu stellenden baaren Cautio von ... Rubel, einen mit Immobilien ansässigen Mann als Bürgen zur Sicherung der übernommenen Pachtverbindlichkeiten beizubringen, Herr Arrendator Herder mich hierauf um die Uebernahme der Bürgschaft für ihn ersucht, und ich mich auch diesem Ersuchen gefügt; als urkunde und bekenne ich hiedurch mit verbindlicher Kraft für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich für alles, womit Herr Arrendator Herder aus dem mit der Verwaltung der Kronsgüter über das Kronsgut M. abgeschlossenen Pachtcontract während der 6 Pachtjahre verpflichtet wird, in so fern die von ihm gestellte Cautio zur Deckung desselben nicht hinreicht, aufkommen will, und ertheile hiedurch der Verwaltung der Kronsgüter unter Entfagung des einem Bürgen zuständigen *beneficii excussionis* völlige Macht und Gewalt, nach geschehener *Constitutio liquidi*, was Herr Arrendator Herder aus dem mehrbefagten Pachtcontract der hohen Krone während der 6 Pachtjahre schuldig wird, und durch die geleistete Cautio nicht zu decken vermag, von mir und aus meinem Vermögen, welches letztere ich hiedurch noch besonders zum Unterpfaunde eingesezt haben will, beizutreiben 2c. 2c.

4) Schadlos-Bürgschaft. Nachdem von dem hiesigen Rathskämmerer Schmidt bei Antritt seines Amtes die Bestellung einer Cautio von 2000 R. W., entweder baar oder durch Eintragung auf Immobilien, gefordert werden, und Herr N., auf mein Ersuchen sich zur Uebernahme dieser Cautio willig finden und solche auf sein hiesiges, in der Nicolai-Straße, Pol.-Nr. 56, belegenes schuldenfreies Haus hat eintragen lassen; als verspreche ich hiedurch auf das Rechtsverbindlichste, sofern der Fall eintreten sollte, daß obengedachter Herr Rathskämmerer etwas zu Schulden brächte, weshalb man sich an Herrn N. und die von demselben übernommenen Cautio hielte, selbigen hierunter zu vertreten, und ihm wegen des dabei erlittenen Verlustes und Schadens allenthalben, und also nicht bloß in Ansehung der Summe, auf welche man sich an ihn regressirt, sondern auch in Ansehung aller daraus entstehenden Unkosten und Nachteile völlig schadlos zu halten 2c.

5) Rückbürgschaft. Nachdem von N. wegen des ihm in dem Testamente des verstorbenen D. ad dies vitae legitimen Nießbrauch des Gutes W. usufructuarische Cautio von den Dschen Erben durch einen in loco mit Immobilien angeessenen Bürgen gefordert worden, Herr M. auch aus Gefälligkeit gegen Herrn N. diese Cautio übernommen hat, die Dschen Erben aber noch nicht mit der geleisteten Cautio zufrieden sind, sondern entweder einen besseren Bürgen oder einen Rückbürgen begehret, und ich auf Ersuchen des Herrn N. sowol als des Herrn M. die begehrte Rückbürgschaft zu übernehmen mich entschlossen habe; als urkunde und bekenne ich hiedurch mit verbindlicher Kraft für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich den Dschen Erben für alles aufkommen will, was sie aus der vom Herrn M. für Herrn N. übernommenen usufructuarischen Cautio nicht sollten erhalten können 2c. 2c.

Anmerk. Die Bürgschaften von 4 und 5 sind durch die Vorausklage bedingt, also kann von Verzichtung darauf eigentlich nicht die Rede seyn.

Expromission.

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiedurch. Nachdem Herr N. Herrn D. aus dem mit ihm unterm 4ten April 1821 über sein hier in der Johannis-Straße, Pol.-Nr. 76, belegenes Wohnhaus cum appertinentiis abgeschlossenen Kaufcontract die Summe von

4000 R. B. schuldig verblieben, ich dagegen Herrn N. eine ebenmäßige Summe als Erbesgeld, laut des unter uns über die Erbschaft des verstorbenen Rathsherrn L. errichteten Theilungs-Regesses vom 4ten August dieses Jahres schuldige, als will ich mit Einwilligung und Genehmigung sowol des Herrn N. als des Herrn D., welche zur Bezeugung derselben diese Urkunde mit unterzeichnet haben, sothane Summe von 4000 R. B., welche Herr N. Herrn D. als rückständiges Kaufgeld schuldig, als meine eigene Schuld und mit gänzlicher Liberation des Herrn N., mit welchem ich zugleich wegen des ihm in gleicher Summe schuldigen Erbesgeldes hiedurch compensirt haben will, übernehmen, und verspreche mehrgedachte 4000 R. B. prompt und unfehlbar zu Weihnachten dieses Jahres an Herrn N. zu entrichten. Zur Sicherung dieser Expromission verpfände ich Herrn N. mein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, namentlich und insbesondere 2c. 2c.

So geschehen 2c.

N.

D.

F.

Anmerk. 1. Häufig geschieht auch in unseren Tagen die Expromission durch die Erklärung ad Protocollum.

Anmerk. 2. Daß die Clausul „man wolle eine fremde Schuld als Selbstschuld übernehmen, noch keine Expromission enthalte, ist bekannt, aber gefragt könnte allerdings werden, ob sie nicht eine stillschweigende Verzichtleistung auf benef. excuss. enthielte, wenn es überall solche stillschweigende Verzichtleistungen gäbe.

XIV.

Wechsel-, Asscuranz-, Bodmery- und Verlags-Geschäfte.

W e c h s e l.

1) Trassirte Wechsel.

An Herrn N. in Hamburg.

Riga, den 16ten Octbr. 1827.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel *) belieben Ewr. ... zu nächstkommenden Weichnachten **) an Herrn D., oder dessen Ordre, zu zahlen die Summe von zweitausend Rubel Silber. Valuta von demselben richtig erhalten. Die geleistete Zahlung stellen Sie mir a Conto *).

2000 R. S.

E. W.

*) Bei Ausfertigung mehrerer Tratten wird statt „Sola“ hier eingeschaltet „Prima-Wechselbrief, Secunda und Tertia ungezahlt 2c.

**) Unbestimmte Zahlungstermine werden durch die Formeln „... Wochen a dato“, ... Tage nach Ansicht dieses, a uso ausgedrückt.

*** „Wegen der geleisteten Zahlung ziehen sie auf mich zurück“. „Wegen der geleisteten Zahlung nehmen sie an mich Regreß laut aviso“ 2c.

2) Indossament.

Für mich zahle der Herr den Inhalt an K. Valuta von demselben richtig erhalten. Berlin, den 28sten Octbr. 1827.

Die verschriebenen zweitausend Rubel Silber beliebe der Herr für mich zu zahlen an F. Den Werth von demselben erhalten. Lübeck den 9ten Decbr. 1827.

2c. 2c.

3) Wechsel-Protest. (Gewöhnlicher Introitus des Notariats-Instrumentes).

den ... Januar, Vormittags um 10 Uhr allhier in Hamburg in meiner Behausung 2c. 2c. vor mir endesunterzeichneten geschwornen Notair und den zwei unten bemerkten, von mir requirirten Zeugen, Herrn N. und Herrn M., erschienen ist Herr D. aus ... und vorgebracht hat, wie er von E. W. in Riga einen Wechselbrief an Herrn N. alhier, auf 2000 R. S. lautend, erhalten, wie aus der Tratte selbst, die er mir in der Vorschrist vorgezeigt, zu erselien wäre, und welche von Wort zu Wort also lautet.

Inseratur der Wechselbrief.

Obgleich er nun gedachten Herrn N. den Wechselbrief gebührend präsentiret, so hätte er doch solchen nicht acceptiren wollen *). Damit nun der Wechselbrief in suo vigore bleiben möge, sey er entschlossen, deshalb zu protestiren, und bitte, mich nebst ihm und den Zeugen zu ermeldeten Herrn N. zu versügen und daselbst anzuhören, welcher gestalt er, wegen nicht erfolgter Acceptation protestiren würde, sodann solches, und was sonst dabei vorgehen mögte, fleißig ad notam zu nehmen, ein ordentliches Instrument darüber aufzurichten und ihm solches gegen die Gebühr mitzutheilen. Wenn ich mich nun dieser Requisition nicht zu verweigern gewagt, als habe ich mich nebst Herrn Requirenten und den Zeugen in Herrn N. Behausung, in der ... Straße belegen, begeben, da denn Herr Requirent nach geschickter Begrüßung demselben erklärt, er werde sich zu erinnern wissen, wie er ihm am gestrigen Tage einen von Herrn C. W. aus Riga empfangenen, auf ihn gezogenen Wechselbrief präsentiren lassen, weil er aber denselben zu acceptiren sich geweigert, wäre er unumgänglich veranlaßt worden, zu seiner Verwahrung vor Notair und Zeugen zu protestiren, und möge sich Herr N. nochmals, was er zu thun gesonnen, und ob er den gemeldeten Wechselbrief noch acceptiren wolle, vernehmen lassen, worauf aber Herr N. erklärt, daß er den Wechsel nicht acceptiren werde, weil er mit Herrn C. W. in Riga in nicht der geringsten Verbindung stehe. Hierauf hat Herr Requirent wegen nicht erfolgter Acceptation und allen ihm hieraus entstehenden Unkosten, Schäden und Interessen, so bereits verursacht worden, und noch auslaufen mögten, von Wechsel zu Wechsel und wider Wechsel nach Wechsel, Gewohnheit und Herkommen in besser Form Rechtsens feierlich protestirt und sich alle Rechtswolthaten förmlich vorbehalten, auch mich, den Notarius, solches aufzuzeichnen, und dem Instrument einzuverleiben, nochmals begeren.

Wann dann ich ic., nebst den requirirten Zeugen, Herrn ic. diesem Vorgange in Person beigewohnt, alles mit Fleiß angehört, vernommen und protocollirt, als habe ich gegenwärtiges Instrument ic. ic. (Der gewöhnliche Schluß der Not. Instr.)

*) Ist der Wechsel acceptirt, aber nicht bezahlt worden, so heißt es in dem Wechsel-Protest, „welchen derselbe auch acceptirt, darauf die Zahlung aber nicht geleistet“.

4) Notiren des Wechsels. Actum N. den 14ten April 1822. Erschien dato coram me notorio subscripto et requisitis testibus Herr D. und Herr J. ic. Herr W., Handelsmann aus R., und gab zu vernehmen, wesmaßen er einen auf Herrn B. hieselbst lautenden, von Andreas Fleischer in L. ausgestellten, auch von Herrn B. bereits acceptirten Wechselbrief in Händen habe; wenn aber derselbe jetzt zur Verfallzeit nicht einheimisch, sondern verreist sey, als wolle er Kraft dieses mich ersucht haben, den ermeldeten Wechselbrief immittelst wie gewöhnlich zu notiren. Welches ich denn auch mit Untersiegelung desselben sofort und in continenti verrichtet, zur Nachricht aber hernach anhero ad Protocollum gebracht loco et tempore et supra.

(Unterschriften des Notars und der Zeugen).

5) Eigener Wechsel. D. den 4ten August 1827. 1000 Friedrichsd'or.
Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich Endesunterschriebener an Herrn N., oder dessen Ordre, a dato über ein Jahr die Summe von tausend Stück Friedrichsd'or, mit ... Friedrichsd'or Zinsen. Valuta habe richtig erhalten, und leiste zur gesetzten Zeit prompte Zahlung sub hypotheca bonorum.

D. W. von Lebhardt,
verabschiedeter Major und Erbherr auf J.

Anmerk. 1. Der Zusatz „Sola“ ist bei den eigenen Wechseln lächerlich.

Anmerk. 2. Will sich der Wechsel-Aussteller noch einem besonderen Wechselrecht unterwerfen, so wird nach dem Worte „erhalten“ hinzugesetzt „unterwerfe mich dem Wechselrecht“. Ob er das überall aber kann, hängt von der Bestimmung der Landesgesetze ab. —

A s s e c u r a n z.

1) Police. Kund und zu wissen zc. Die Kaufleute Hinrichs, Jacob Hinrichs der Vater, und Philipp Hinrichs der Sohn, zu N., lassen versichern ihr zu einer Reise nach N. ausgerüstetes, im Hafen seegelfertig liegendes Schiff, die schwarze Elster genannt, und geführt vom Capitain David Schmidlein, zusammt der eingenommenen Ladung, das Schiff selbst zu ... N. B., die Ladung aber zu ... N. B. abgeschätzt, gegen eine gezahlte Prämie von ... pCt. des abgeschätzten Werthes. Es beginnt das Risiko des gedachten Schiffes und seiner Ladung mit dem Augenblick, wo solches die Anker lichtet, und den Hafen verläßt, und dauert fort bis das Schiff zusammt den Waaren wohlbehalten an dem Orte seiner Bestimmung angelangt seyn wird. Es soll das Schiff auf dieser Reise befugt seyn, in alle und jede Häfen einzulaufen und daselbst zu verweilen, wo es dem Schiffscapitain erforderlich zu seyn scheint, ohne daß dieser Versicherung daraus ein Nachtheil entsteht.

Wir die endesunterzeichneten Asscuradeurs, indem wir uns zu dem richtigen Empfang der stipulirten Prämie hiedurch bekennen, und darüber förmlich quittiren, nehmen über uns auf dieser Reise allen Risiko und Gefahren des obengenannten Schiffes und seiner Ladung, sowohl von der See, als von Seeräubern zc. zc. und alle anderen Gefahren, Verluste und Unglücksfälle, die zum Nachtheil besagten Schiffes und seiner Ladung ganz oder zum Theil gereichen sollten. Wir verpflichten uns hiedurch für uns, unsere Erben und Erbnehmen, und unter Verpfändung unseres gesammten Vermögens, gegen die Herren Hinrichs und Sohn zu N., deren Erben, Erbnehmen und Cessionarien, den obengedachten abgeschätzten Werth des Schiffes, die schwarze Elster genannt, und seiner Ladung prompt und baar einzuzahlen, wenn solches auf der vorhabenden Reise verunglücken oder von Seeräubern zc. genommen werden sollte, gegen vorgängigen Abandon von Schiff und Gut, sonst aber, und wenn dem Schiffe und dessen Ladung nur Schaden auf der Reise zugefügt werden sollte, diesen nach der uns documentirten Abschätzung sofort erstatten, und in allen Fällen, wo auf den Grund dieser Versicherung an uns rechtmäßiger Weise Anspruch gemacht wird, ohne alle Einrede die Zahlung leisten zu wollen. Zu dem Ende entsagen wir noch feierlich den Einreden, daß das versicherte Schiff und die versicherte Ladung nicht den abgeschätzten Werth gehabt, Schiff und Ladung durch Unvorsichtigkeit des Schiffers zu Grunde gegangen oder beschädiget worden, der geschene Schiffsauswurf nicht zur Erhaltung des Schiffes nöthig gewesen zc. zc., und haben des alles zur Urkunde diese Police mit unseren Namen unterzeichnet. So geschehen U. den 4ten May 1822.

C. W.

F. U.

B. P.

Anmerk. 1. Der Police kann überall eine beliebige Form gegeben werden, wenn nicht am Orte gedruckte Policen eingeführt sind, oder die Form sonst vorgeschrieben ist. Es kommt im Wesentlichen nur darauf an, daß in der Police ausgedrückt ist, wer hat versichern lassen, worauf die Versicherung geht, zu welchem Werthe das Versicherte ist in Anschlag gebracht worden, und für welche Gefahren die Versicherung übernommen worden ist. Daß sich übrigens die Policen nach Gegenstand und Zweck verändern, versteht sich von selbst; z. B. bei Brand-Asscuranzen zc.

Anmerk. 2. Nur die Unterschrift derjenigen, welche die Asscuranz übernommen haben, nicht auch derer, welche haben versichern lassen, ist bei der Police hergebracht.

Anmerk. 3. Die Renunciationen (wenn vorausgesetzt die Asscuradeurs darcin willigen), sind von großen Nutzen, um den Streitigkeiten zu entgehen, die gewöhnlich bei Asscuranzen vorkommen.

2) Dispache. Actum L. den 2ten Januar 1822. Vor ... erschienen dato auf Requisition der Kaufleute Hinrichs zc. aus N. der Schiffscapitain David Schmidlein, der Steuermann Martin Harz und die Matrosen Hans Rehr und Simon Hesse, sämmtlich von dem an der hiesigen Rüste gestrandeten Schiffe, die schwarze Elster genannt, und durch ihre Pässe gehörig legitimirt, und deponirten eidlich:

Wie sie mit dem Schiffe, welches sie geführt, am ... v. M. von N. nach U. abgefegelt wären, auch die Reise bis zum ... glücklich von statten gegangen, wo sie von einem heftigen Winde überfallen worden, der sie an die hiesige Küste getrieben, und sey das Schiff aller ihrer Bemühungen ungeachtet, solches abzuwenden, gestrandet. Die Strandung wäre um Mitternacht zwischen dem ... und ... v. M. erfolgt, und sey das Schiff mit solcher Gewalt auf den Strand geworfen worden, daß es sofort einen Leck bekommen, welcher zur Folge gehabt, daß der Schiffsraum ganz mit Wasser angefüllt worden, und wären sie genöthigt gewesen, um ihr Leben zu retten, sich in ein Boot zu werfen und zu versuchen, ob sie das Ufer nicht erreichen könnten. Das Boot sey nicht weit vom Ufer von den Wellen umgeworfen worden, und hätten sie sich durch Schwimmen gerettet, die Matrosen N., D. u., welche mit ihnen auf dem Boote gewesen, wären aber ertrunken. Als der Tag angebrochen, hätten sie in dem der Küste am nächsten gelegenen Dorfe W. die Bauern zur Rettung der Schiffsladung aufgefordert, welche sich auch dazu bereitwillig finden lassen, allein der fort-dauernde Sturm hätte verhindert, daß man nicht eher als um Mittag zu dem gestrandeten Schiffe gelangen können. Inzwischen hätten die Wellen das Hintertheil des Schiffes gänzlich zerstört und sey gegen Abend dasselbe ganz auseinandergegangen und wären die Schiffstrümmer ans Ufer getrieben. Aus der See wären aufgefischt worden und nach W. in das dortige Gemeindehaus gebracht worden folgende Gegenstände der Ladung u. u.

Besagte Deponenten versichern auf ihren Eid, daß von der geretteten Schiffsladung nichts entwendet, von ihnen veruntreut oder verkauft worden u. u.

Habe ich endesunterzeichneter Notarius publicus et juratus mich dem zufolge mit den von mir requirirten Zeugen selbst nach W. und in das dortige Gemeindehaus begeben und die geretteten Sachen in Augenschein genommen, auch über die Strandung des Schiffes, die schwarze Elster genannt, genaue Erkundigung eingezogen, wo ich denn die Angabe der Deponenten völlig der Wahrheit gemäß befunden habe. Sind hierauf die geretteten Gegenstände auf meine Veranlassung geöffnet, und durch den vereideten Taxator abgeschätzt worden, wie folgt:

(Verzeichniß der Sachen mit der Abschätzung).

Worauf alles wieder verschlossen und den Gemeinde-Vorstehern die getreue Aufbewahrung der geretteten Gegenstände zur Pflicht gemacht worden.

Habe ich mich darauf an den Strand begeben, die an das Ufer geworfenen Schiffstrümmer in Augenschein genommen, solche auch in Haufen zusammen bringen lassen und gleichfalls den Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß nichts entwendet werden möge. Zuletzt sind von mir noch die Berge-Kosten berechnet worden, wie folgt:

Ergiebt sich hieraus folgende Berechnung:

- 1) Werth der geretteten Sachen, nach der Abschätzung derselben
- 2) Berge-Kosten derselben

u. u.

Anmerk. Es ist hier nur der einfachste Fall von Dispache gewählt worden. Viel complicirter ist selbige, wenn Schiff und Ladung zwar erhalten, beiden aber bedeutender Schaden zugefügt worden ist, oder ein Auswurf auf der Reise hat gemacht werden müssen, oder endlich Schiff und Ladung genommen, reclamirt worden, aber der Reclamation nicht Folge geleistet ist.

B o d m e r e y 2 B r i e f.

Ich endesunterzeichneter Inhaber und Eigenthümer des im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, die weiße Henne genannt, aus N., urkunde und bekenne durch diesen offenen Brief, daß mir zur Fortsetzung meiner beabsichtigten Reise nach U., und um das Schiff mit den nöthigen Mundvorräthen versehen, auch die durch Sturm und Unwetter verursachten Be-

Schädigung des Schiffes an Masten, Takelage u. wiederherstellen zu können, das hiesige Handelshaus Davides et C. darlehnsweise vorgestreckt hat die Summe von ... R. G. gegen 25 pCt. Zinsen. Ich bekenne nicht nur den richtigen Empfang vordenannter Summe und quitire darüber in bester Form Rechtsens, sondern verspreche auch, unter ausdrücklicher Verpfändung meines gesammten Vermögens, insbesondere des Schiffes, zu dessen in Standsetzung die vorbeschriebene Summe angeliehen worden ist, sothane Summe in den nächsten 20 Tagen nach meiner Ankunft in A. nebst den ausbedungenen Zinsen an das Handelshaus Davides et C., oder dessen Ordre, zurückzuzahlen, gestatte auch Herrn Anleihern, wenn ich mit der Zurückzahlung manquiren sollte, sofort das zum besonderen Unterpfande gesetzte Schiff zum öffentlichen Verkauf zu bringen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, besagtes Schiff auf der vorhabenden Reise nach A. verloren gehen, ohne daß dem Empfänger des Darlehns etwas dabei zur Last gelegt werden könnte, findet die Wiederstattung der gemachten Anleihe sowol selbst, als die Zahlung der stipulirten Zinsen nicht statt, und ist solche als auf ledigliche Gefahr der Herren Anleiher gemacht, zu betrachten, so daß auch für diesen Fall das damit verbundene Pfandrecht erlöscht.

Dessen zu Urkunde ist der gegenwärtige Bodmeren-Brief ausgefertigt und u.

B y l l b r i e f.

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiedurch: Nachdem mir Herr N. hieselbst, zur Ausrüstung meines auf meine Kosten neu erbauten Schiffes, Marie Louise genannt, um in See und nach P. mit einer Ladung Kaufmannsgüter gehen zu können, baar vorgestreckt hat die Summe von ... R. B., gegen ... pCt. Zinsen, als bekenne ich mich nicht nur hiedurch zum richtigen Empfang des oben gedachten Darlehns und quitire darüber in bester Form Rechtsens, sondern verspreche auch binnen 14 Tagen nach der Rückkehr gedachten meines Schiffes, das angeliehene Capital nebst Zinsen prompt und unweigerlich zurückzuzahlen. Zur Sicherheit meines Herrn Gläubigers setze ich demselben mein oben gedachtes Schiff, Marie Louise genannt, zur speciellen Hypothek also und dergestalt ein, daß er auf den Nichtzahlungsfall dasselbe sofort zur Veräußerung zu bringen und sich wegen Capital und Zinsen aus dem Erlös seine Befriedigung zu verschaffen berechtigt seyn soll, will auch eventualiter mit meinem ganzen Vermögen diesem bestellten Unterpfandsrecht beitreten. Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, das oben gedachte Schiff auf der Fahrt nach P., und vor da zurück, verunglücken, so daß nicht einmal der Kiel des Schiffes nach P. oder hieher zurück käme, so erklärt sich Herr Gläubiger seines Capitals und der Zinsen für verlustig, und ist Unterzeichneter weder für Capital noch Zinsen weiter verantwortlich.

Urkundlich u.

Anmerk. 1. Diese Art des Byllbriefes heißt auch Kiel-Brief. Eine andere Art ist die, welche ein Gezeugniß über das Eigenthum des Schiffers enthält und bei den Risiko-Assicuranzanzen gewöhnlich von den Versicherern verlangt wird.

Anmerk. 2. Man hat von dieser Urkunde sehr wol diejenige zu unterscheiden, welche über die zur Erbauung oder zum Ankauf eines Schiffes angeliehene Summe ausgestellt wird.

V e r l a g s : C o n t r a c t.

Zu wissen, daß unter heutigen Datum zwischen Herrn N. zu G. und dem Buchhändler Herrn D. zu L. der nachstehende Verlags-Contract verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es überläßt Herr N. dem Herrn D. das Recht, sein fertiges Manuscript, unser dem Titel: Allgemeines Europ., Asiat., Afric. u. Luft-, Wasser- und Erdrecht, mirifice componirt, in 6 Bänden, zurervielfältigung auf 1000 Exemplare, gegen ein Honorar von 50 R. B. den gedruckten Bogen.

§. 2. Herr D. acceptirt vorstehende Erklärung des Herrn N. bestens, und verspricht bei einer Pbn von ... R. B. die Auflage nicht größer zu machen, auch dahin zu sehen, daß von seinen Leuten kein Unterschleif beim Abdruck geschehe. Er verbindet sich bei einer glei-

chen. Von das stipulirte Honorar, sobald der Abdruck eines Bandes vollendet ist, prompt und ohne den mindesten Abzug für Correctur und anderen Kosten, als welche sämmtlich von Herrn D. übernommen werden, an den Herrn Autor zu entrichten.

§. 3. Rücksichtlich des Drucks und Formats des Werks haben sich Contrahenten geeinigt, daß, da das Werk nothwendig entfessliche Sensation im Publicum machen wird, De-nons berühmtes Prachtwerk über Aegypten dabei zum Grunde gelegt, auch des Verfassers wolgetroffenes Bild voran gesetzt werde.

§. 4. Erst wenn die Herrn Verleger überlassene erste Ausgabe des Werks vergriffen ist, erhält Herr Autor das Recht, eine zweite Ausgabe zu veranstalten, und steht es ihm frei, solche einem andern Verleger zu überlassen, wenn er sich mit dem gegenwärtigen nicht sollte einigen können, als welchem er solche zuerst anzubieten hat.

Urkundlich 2c.

Anmerk. 1. Sollte das Ms. zur Zeit des abgeschlossenen Verlags-Contractes noch nicht fertig seyn, so heißt es §. 1: „sein Ms. unter dem Titel 2c., wovon der erste Theil zum Abdruck fertig ist, die übrigen Theile aber nach und nach angefertigt werden sollen“.

Anmerk. 2. Soll die Vervielfältigung des Ms. ohne Rücksicht auf eine Auflage und unbedingt überlassen werden, so heißt es §. 1: „das Recht, sein Ms. 2c. beliebig zu vervielfältigen“, wobei sich immer der Autor, wenn die erste Auflage vergriffen ist, noch ein Recht auf die zweite vorbehalten mag.

Anmerk. 3. Wenn ein noch nicht ganz fertiges Ms. verlegt wird, ist bei Verlags-Contracten noch folgende Stipulation sehr anzurathen. „Sollte Herr Verfasser vor Beendigung des Werks sterben, so cessirt zwar Herrn Verlegers Verbindlichkeit für das Abgedruckte das stipulirte Honorar zu bezahlen, er ist aber unter keinem Vorwande aus des Herrn Verfassers Vermögen eine Entschädigung zu fordern berechtigt.“

Anmerk. 4. Verlagscontracte über Charten, Kupfestiche 2c. richten sich ganz nach diesem Formular.

XV.

Cessions-, Renunciations-, Novations- und Amortisations-Instrumente, General- und Special-Quittungen.

F ö r m l i c h e C e s s i o n .

1) Ich Endesunterschriebener 2c. Als mir Herr N. zu N. über ein ihm gemachtes Darlehn von ... R. B., die in originali heiliegende Schuldverschreibung, fällig auf 2c., ausgestellt, ich aber des Geldes früher bedürftig gewesen, und Herr G. zu W. mir solches vorgeschossen, welchen Vorschuß ich hiedurch dankbarlich erkenne, und darüber in bester Form Rechtsens quitire, als cedire und übertrage ich an Herrn G. zu W. alle mir aus gedachter Schuldverschreibung zuständigen Rechte und Privilegien, und will, daß er sie als rechtmäßiger Inhaber und Eigenthümer derselben gebrauchen könne, wie ihm beliebt. Ich stehe bei dieser Cession demselben pro veritate, nicht aber pro bonitate nominis, erkläre mich auch in keinem Falle für verantwortlich, wenn bei der Eintreibung der Forderung irgend etwas von Herrn Cessionarius versehen werden sollte.

Urkundlich 2c.

Anmerk. Statt des förmlichen Cessions-Instrumentes werden heutiges Tages Schuldverschreibungen ganz einfach durch folgende Note unter derselben cedirt: „Vorstehende Schuldverschreibung mit allen ihren Rechten und Privilegien cedire ich an Herrn G. zu W. Valuta von demselben erhalten. N., den ... 18..“

2) Ich Endesunterschriebener 2c. Nachdem Herr N. mir laut Contract de dato 18ten März 1822 sein in der hiesigen Paulinen-Casse unter der Nr. 706 belegenes steinernes

Wohnhaus für die Summe von 6000 R. S. käuflich überlassen, ich aber wegen unerwarteter Orts-Veränderung von diesem Hause keinen Gebrauch machen kann, und Herr D. sich erbotten hat, in meine Stelle als Käufer zu treten, als cedire ich demselben mit Genehmigung des Herrn Verkäufers alle mir aus dem vorgedachten Kaufcontract erworbenen Rechte also und dergestalt, daß ich ihm gestatte, davon den vollsten Gebrauch für sich zu machen, sich das Haus tradiren zu lassen, und nach Erfüllung der in dem Kauf-Contract dem Käufer zur Pflicht gemachten Bedingungen, darüber als voller Eigenthümer zu schalten und zu walten. Will übrigens nur die Wahrheit und Richtigkeit des cedirten Rechts, nicht auch dessen Folgen und Wirkungen Herrn Cessionar gewährt haben. Urkundlich ist diese Cession zc.

R e n u n c i a t i o n .

1) Zu wissen. Nachdem zwischen mir und Herrn N. ein mehrjähriger Rechtsstreit über die Nachlassenschaft des verstorbenen Rathsbauameisters Jäger geführt, und dieser Rechtsstreit endlich unterm 16ten Januar a. c. gerichtlich dahin verglichen worden, daß Herr N. die Jägersche Erbschaft zwar erhalten, mir aber eine Abfindungs-Summe von 1000 R. B. auszusahlen schuldig seyn soll, und gedachter Herr N. nunmehr von mir eine förmliche Verzichtleistung, vor Auszahlung der gedachten Summe, auf die Jägersche Verlassenschaft begehret, welchem Begehren ich mich fügen zu müssen geglaubt; als will ich hiedurch auf alle Ansprüche, welche mir an der Jägerschen Erbschaft bereits schon zuständig sind, oder noch ferner zuständig werden mögten, haben sie Namen, welche sie wollen und mögen sie vertheidigt werden können, aus welchem Grunde sie wollen, förmlich und feierlich Verzicht geleistet haben, und verspreche für mich, meine Erben und Erbnehmen Herrn N. rücksichtlich der ihm durch Vergleich überlassenen Jägerschen Erbschaft nie zu beunruhigen. Und soll dieser Verzicht nicht bloß für die ex jure hereditario entspringenden Ansprüche, sondern auch für alle andere gelten, mögen sie formirt werden, aus welchem Grunde sie wollen, und mögen sie die ganze Verlassenschaft, einen Theil derselben, oder nur eine einzelne dazu gehörige Sache betreffen.

Urkundlich zc.

2) Zu wissen. Nachdem mein Vater, Herr N. nach einer zwischen uns getroffenen Uebereinkunft mir zu meinem Etablissement die Summe von ... R. S., als meinem vereinstigen Erbtheil, unter der Bedingung ausgezahlt hat, wenn ich dagegen zu Gunsten meiner Geschwister auf seine vereinstige Verlassenschaft Verzicht leisten würde; als erkenne ich nicht nur dankbarlich diese väterliche Güte und quitire hiedurch über die empfangene Summe von ... R. S. in bester Form Rechtsens, sondern leiste auch Kraft dieses zu Gunsten meiner Geschwister auf die vereinstige väterliche Erbschaft, sey sie groß oder klein, völlig Verzicht, und will, daß meine Geschwister, oder deren Descendenten, allein meinen Vater vereinstig beerben. Thue solches also und dergestalt, daß ich verspreche, weder meine Geschwister, als Intestat-Erben meines Vaters unter keinem Vorwande zu beunruhigen, noch viel weniger eine testamentarische Disposition desselben unter dem Vorwande, daß ich darin übergangen, oder nicht in den Pflichttheil eingefest worden, oder aus einem andern Grunde, habe er Namen, welche er wolle, anzufechten, und deren gänzliche Aufhebung oder Reversion zu verlangen.

So urkundlich zc.

N o v a t i o n .

Nachdem ich Endesunterzeichneter Herr N. hieselbst aus dem mit ihm über seine in hiesiger Flur belegenen Ländereien unterm 16ten May v. J. abgeschlossenen Kauf-Contract, noch mit 6000 R. B. Kaufgeld in Rückstand verblieben, sothane Summe aber wegen mancherlei in meinem Gewerbe erlittenen Unglücksfälle nicht abzuführen vermag, und zwischen mir und meinem Herrn Gläubiger regulirt worden, daß ich das rückständige Kaufgeld a dato dieses noch auf drei Jahr, als ein Darlehn gegen jährlich zu entrichtende 6 pCt. soll inne behalten können; als urkunde und bekenne ich hiedurch für mich, meine Erben und Erb-

nehmen die rückständige Kauffumme von 6000 R. B. dato von Herrn N. als ein Darlehn auf drei Jahr, nämlich a dato bis zum ... 18.. gegen jährliche Zinsen a 6 pEt. empfangen zu haben. Ich verspreche das erhaltene Darlehn nicht nur jährlich mit 6 pEt. zu verzinsen, sondern auch nach Ablauf der drei Jahre prompt und baar zurückzuzahlen. Zur Sicherheit meines Herrn Gläubigers verpfände ich demselben zc. zc.

A m o r t i f a t i o n .

1) Amortisationschein. Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiedurch, Nachdem ich am 20sten Febr. 1822 Herrn N. die Summe von 2000 R. B. auf zwei Jahr gegen landesübliche Zinsen vorgestreckt, derselbe auch laut von mir in Händen habenden Quittungen nicht nur die Zinsen richtig abgeführt, sondern auch nach Ablauf der gesetzten Zeit das ihm dargeliebene Capital vollständig an mich zurückgezahlt hat, derselbe die mir unterm 20sten Febr. 1822 ausgestellte Schuldverschreibung von mir zurückerlangt hat, solche aber alles Nachsuchens ungeachtet, sich unter meinen Papieren nicht hat auffinden lassen wollen. Ich erkläre daher obige Schuldverschreibung Kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmen und jeden Cessionar derselben für unverbindlich und erloschen, und verspreche solche, wenn sie wieder von mir aufgefunden werden sollte, sofort an Herrn N. auszuliefern. Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Amortisationschein von mir zc. ausgestellt worden. So geschehen zc.

2) Gerichtliche Amortisation. Als der hiesige Rathshausmeister Reding dem Gerichte vorge stellt, wie auf dem von ihm von dem Bürger Peter Pfeil erkauften, in der Marien-Strasse Pol.-Nr. 176 belegenen Hause noch zwei Obligationen des ehemaligen Besitzers dieses Hauses, Jacob Grodden, eingetragen sich befänden, eine von 1000 R. B. und eine von 1500 R. B., welche Jacob Grodden dem hiesigen Hospital zu St. Johannis unterm 4ten May und 8ten Octbr. des Jahres 1817 ausgestellt, und welche Peter Pfeil bei dem Ankaufe des Hauses mit übernommen, auch laut Quittung vom 5ten May und 8ten Octbr. 1821 an das Hospital zu St. Johannis ausgezahlt, die Documente aber nicht zurückerhalten, solche auch nicht in dem Archive des Hospitals zu St. Johannis aufzufinden wären und abhänden gekommen seyn müßten, er aber die Ergrossation dieser auf sein Haus eingetragenen Schuldverschreibungen vor deren Amortisirung nicht erhalten könne, und daher auf öffentliche Aufforderung derjenigen, welche die fraglichen Documente in Händen haben sollten, mit solchen intra terminum praesixum bei Strafe der Ausschließung und Amortisation dieser Documente hervorzugehen gebeten hat, seinem Gesuche auch deferirt worden ist; als werden hiedurch diejenigen, welche die von dem Bürger Jacob Grodden dem hiesigen St. Johannis-Hospital unterm 4ten May und 8ten Octbr. 1817 über respective 1000 R. B. und 1500 R. B. ausgestellten Schuldverschreibungen in Händen haben sollten, aufgefordert, solche binnen dato und drei Monaten entweder dem Gerichte einzuliefern oder mit ihren vermeintlichen Ansprüchen darauf hervorzugehen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit präcludirt, zugleich diese Urkunden für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

D., den 4ten Febr. 1824.

R. Stadtgericht.

Anmerk. Meldet sich nun Niemand inter term. praef., so erfolgt der gewöhnliche Präclusiv- und Amortisationsbescheid, auf dessen Grund erst die Ergrossation nachgesucht werden kann. — Für andere Fälle genügt schon der Amortisations-Schein.

Q u i t t u n g e n .

1) General-Quittungen. Nachdem Herr N., welcher während meiner Abwesenheit mein hier zurückgelassenes Vermögen verwaltet, mir bei meiner Rückkehr genaue und spezifische Rechnung über die geführte Administration abgelegt, mir auch das ihm überlieferte Vermögen zurückgegeben und alles eingegangene baare Geld ausgeliefert hat, als quitire ich demselben hiedurch nicht nur über den richtigen Empfang des vorstehenden in bester Form

Rechtens, sondern erbinde ihn zugleich von allen Ansprüchen, die mir aus gedachter Verwaltung an denselben zuständig sind u.

2) Special: Quittung. Daß Herr N. die von mir unterm 4ten Febr. v. J. erborgten 1000 Rubel, dato nebst jährigen Zinsen a 6 pCt. an mich zurückgezahlt hat, bescheinige ich hiedurch u.

Umerk, Die Quittung unter den Rechnungen erfolgen ganz einfach so: Vorstehende Rechnung ist mir dato mit ... bezahlt worden u. N. N.

XVI.

Verfahren über die Rechtswohlthaten der Stückzahlung, der Angabe an Zahlungsstatt, und der gerichtlichen Deposition.

I. T. I. Durch die rechtskräftige Urtheil vom 14ten v. M. bin ich zwar verurtheilt worden, Herrn N. die von ihm ausgedachte Schuld a 4600 R. B. binnen ... zu bezahlen, allein ich finde mich außer Stande, der Urtheil mit einemmale zu genügen, und muß daher die Rechtswohlthat der Stückzahlung für mich reclamiren mit der Bitte:

Dieses h. Gericht wolle mir zur Einzahlung der Schuld vier Termine setzen, so daß zwischen jedem Termin wenigstens 3 Monate fallen.

Zur Begründung dieses Gesuchs führe ich an, daß ich im vergangenen Jahre mehrere bedeutende Verluste erlitten habe. Auf meinem Gute W. brannten bekanntlich im vorigen Sommer mehrere öconomische Gebäude kurz vor der Erndte ab, die mit möglichster Schnelligkeit und daher auch mit ungewöhnlichen Kosten wieder hergestellt werden mußten. Der verabschiedete Obriß v. N. zu F., welcher mir 6000 R. B. schuldt, die vor kurzem fällig geworden sind, hat sich, wie ich gestern erfahren, für insolvent erklärt, und so sind mir noch andere Posten, auf die ich sicher rechnen zu können glaubte, ausgeblieben. M. den 2ten Febr. 1822. v. S.

Befügt: Unter abschriftlicher Mittheilung dieses an den Gläubiger, Herrn Banquier Hendrichson, Termin auf den 10ten dieses zur Regulirung der Sache anzusetzen und die Partien dazu in Person vorzuladen. N. den 3ten Febr. 1822.

Actum N. den 10ten Febr. 1822 u. Die Partien hatten sich der an sie ergangenen Vorladung zu Folge dato eingefunden und wurde der Banquier Hendrichson zur Abgabe seiner Erklärung über das vorstehende Gesuch des u. v. S. aufgefordert, die er dahin leistete:

wie er nichts dawider habe, wenn Herr v. F. die Schuld, zu deren Einzahlung er verurtheilt worden, in zwei Terminen entriche, als die Hälfte innerhalb der urtheilsmäßigen Frist, und die andere Hälfte zu Johannis d. J.; aber die nachgesuchten mehreren Fristen von drei zu drei Monaten könne er nicht gestatten, da die Schuld so unbedeutend sey.

Herr v. S. meinte, es sey ihm durchaus unmöglich die andere Hälfte schon zu Johannis d. J. abzutragen. wenn er auch die eine Hälfte jetzt bezahle. Wolle aber Herr Creditor sich Michaelis als zweiten Termin gefallen lassen, wolle er Rath zu schaffen suchen.

Da sich Herr Hendrichson den Vorschlag gefallen ließ, so wurde gerichtlich regulirt, daß die Hälfte der Schuld noch innerhalb der laufenden Ordnungsfrist, wie es die Urtheil bestimme, die andere Hälfte aber zu Michaelis dieses Jahres abgetragen und inzwischen landesüblich verzinst werden solle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben u.

Umerk. Will der Gläubiger nicht nachgeben, und kann keine Vereinigung zu Stande kommen, so muß die Sache durch gerichtliche Bescheid regulirt werden.

II. T. I. Die rechtskräftige Urtheil vom 17ten Juny a. c. legt mir zwar die Verbindlichkeit auf, Herrn Banquier W. die von ihm eingeklagten 6000 R. B. mit Zinsen binnen D. F. bei Strafe der Execution zu bezahlen, allein es ist mir, aller angewandten Mühe ungeachtet, unmöglich, das benöthigte Geld aufzutreiben, und besitze ich selbst bekanntlich kein baares Vermögen, womit ich die Zahlung leisten könnte. Es bleibt mir daher nichts übrig, als mich zu der

Rechtswohlthat der Angabe an Zahlungsstatt anzumelden und meinem Herrn Gläubiger meine Immobilien, bestehend aus meinen Aekern in der hiesigen Flur, meinem vor dem Ulrichs-Thore belegenen Garten und meinem in der hiesigen Stadt, Marien-Straße, Pol.-Nr. 186, belegenen Wohnhause, zu offeriren, mit der Bitte:

Dieses h. Gericht wolle denselben auffordern, sich aus den offerirten Gegenständen zu wählen, und ihm das gewählte für die alsdann zu veranstaltende Abschätzung in solutum adjudiciren.

F. den 2ten August 1825.

R.

Verfügt: Dieses Gesuch dem Gläubiger in Abschrift mitzutheilen, und Termin auf den 20sten dieses zur Regulirung dieser Angelegenheit anzusetzen, zu welchem Partes in Person vorzuladen. N. den 5ten August 1825.

Actum N. den 20sten August 1825. Partes waren beide in Person erschienen, und wurde zuvörderst der Banquier W. zur Abgabe seiner Erklärung über das vorstehende, ihm vorläufig mitgetheilte Gesuch des R. aufgefordert, welche er dahin leistete:

Er begreife nicht, wie sein Herr Debitor kein baares Geld solle aufstreifen können, da er doch Immobilien genug besitze. Er wolle indes zur Abkürzung der Sache ihm das ergriffene beneficium dationis in solutum zugestehen, und unter den offerirten Sachen den Garten wählen, der incl. des dazu gehörigen Gartenhauses die Schuld decken mögte.

reliq.

Verfügt: Den Rschen Garten durch die vereideten Grundstücks-Taxatoren M. und D. abschätzen zu lassen. Den 20sten August 1825.

Actum R. den 4ten Septbr. 1825. Als von den vereideten Grundstücks-Taxatoren M. und D. die anliegende Abschätzung des Rschen Gartens war eingereicht worden, waren auf heute die Partes zur definitiven Regulirung der offerirten und angenommenen Angabe an Zahlungsstatt vorbechieden worden, und auch in Person erschienen.

Nach der Taxe beträgt der Werth des Rschen Gartens incl. des Garten-Hauses 9700 R. B. Der Banquier W. erinnerte zwar dagegen, daß der Garten ja nur im Ankaufe 6800 R. B. gekostet habe, allein als ihm bedeutet wurde, daß es nicht auf den Kaufpreis, sondern allein auf den jetzigen Werth ankomme, erbot er sich den Garten für den abgeschätzten Werth anzunehmen. Es wurde hierauf regulirt:

Da die Schuld des r. R. mit Zinsen bis dahin actenmäßig 6840 R. B. beträgt, so übernimmt der Banquier W. dafür an Zahlungsstatt den Rschen Garten und zahlt an Herrn R. heraus die Summe von 3160 R. B., welche sofort bei der Adjudication und Einweisung zu entrichten ist.

Beide Theile waren mit dieser Regulirung zufrieden r. r.

III. F. I. Ich schuldige Herrn M. ein Capital von 4000 R. B., welches er mir laut einer Schuldverschreibung vom 2ten März 1823 auf drei Jahr, gegen landesübliche Zinsen angeliehen hat und welches am 2ten März d. J. fällig geworden ist.

Nun habe ich mich zwar zur gesetzten Zeit mit der Zahlung des Capitals und der Zinsen bei Herrn M. eingestellt, bin aber von demselben nicht angenommen worden, und hat mein Herr Gläubiger auf mein wiederholtes Erscheinen bei ihm, sich bald verläugnen lassen, bald mit Geschäften entschuldiget. Da mir nun gar sehr daran gelegen ist, mich sowol von der Capital- als der ferneren Zinsen-Zahlung zu befreien, so will ich zu der für solche Fälle dem Schuldner gestatteten gerichtlichen Deposition hiedurch meine Zuflucht genommen und dies h. Gericht gebeten haben:

Dasselbe wolle Termin zur gerichtlichen Niederlegung und Aufbewahrung des Herrn M. schuldigen Capitals cum usuris ansetzen, und facta depositione mich Namens meines Herrn Creditors von meiner Verbindlichkeit liberiren.

reliq.

Verfügt: Dem Gesuche zu deferiren und terminum depositionis auf den ... anzusetzen, zugleich Herrn M. ad videndum deponi r. mit vorzuladen r.

Actum R. den 10ten März 1820. In dem heutigen Depositions-Termine hatte sich Herr D.

eingestellt, wiederholte sein unterm ... angebrachtes Gesuch, mit dem Hinzufügen, wie er das Geld mit zur Stelle gebracht, im Partheien-Zimmer abgelegt habe, und sofort zur Einzahlung desselben bereit sey.

Der gleichfalls erschienene und ad videndum deponi etc. veranlaßte Herr M. erklärte, wie er der nachgesuchten Deposition deswegen widersprechen müsse, weil sein Herr Schuldner sich erst zwei Tage nach Ablauf des Termins mit der Zahlung eingestellt und er also nach den Gesetzen nicht bloß Verzugs-Zinsen, sondern auch noch Entschädigung zu fordern habe, indem er das Capital, wenn er es in termino solutionis gehabt hätte, sogleich weiter und zwar auf 2 Jahre hätte verleihen können. Er müsse daher darauf antragen:

Herrn D. mit der nachgesuchten Deposition der ihm schuldigen Summe zurückzuweisen.

Herr Debitor widersprach dieser Behauptung seines Herrn Creditors und erbot sich durch den Rath's-Copisten G. darzutun, daß er am 3ten d. M. mit dem Gelde in Herrn M. Behauptung gewesen, aber nicht angenommen worden sey. Bat

den Rath's-Copisten G. vorzuladen und darüber zu vernehmen.

Herr M. hatte wider diesen Antrag nichts zu erinnern, und bat nur, den abzuhörenden Rath's-Copisten genau über das Datum und die näheren Umstände zu befragen. Judicium fand noch zuletzt nöthig, den D. zu befragen, wie er glaube, durch den Rath's-Copisten G. seine Behauptung darzutun, worauf er erwiderte: derselbe sey ihm begegnet, als er aus dem Mischen Hause gekommen. Womit zc.

Befügt: Den Rath's-Copisten G. auf den 17ten dieses vorzuladen zc.

Actum L. den 15ten März 1820 zc. Der Rath's-Copist G. war der an ihn ergangenen Vorladung zufolge erschienen und deponirte praem. iaterr. gener. etc. etc. et praestito juramento etc. auf die an ihn ergangenen Special-Fragen, wie folgt:

Frage 1. Ob er vor etwa 14 Tagen Herrn D. begegnet, als dieser aus dem Mischen Hause gekommen? — Resp. Ja.

Frage 2. Ob er das Datum des Zusammentreffens mit Herrn D. genau anzugeben wisse? — Resp. Ja, es sey am 3ten d. M. gewesen, was er deshalb mit Gewisheit behaupten könne, weil er an diesem Tage Ausfertigungen zu dem Herrn Bürgermeister getragen, um deren Unterschrift zu erhalten.

Frage 3. Um welche Zeit er Herrn D. begegnet? — Resp. Etwa um 10 Uhr Morgens.

Frage 4. Ob er mit Herrn D. gesprochen, und was der Gegenstand ihres Gesprächs gewesen? — Resp. Ja, und habe er Herrn D. gefragt, was ihn zu Herrn M. geführt? worauf dieser erwidert, er habe ihm ein schuldiges Capital zahlen wollen, ihn aber nicht angetroffen.

Frage 5. Ob er gesehen, daß Herr D. Geld bei sich gehabt? — Resp. Ja, er habe ein starkes Paquet Banknoten unter dem Arme gehabt.

Dimissus etc.

Befügt: Kunmehr die nachgesuchte Deposition sumtibus creditoris zu verstaten und termin. depos. auf den 20sten dieses anzusetzen.

Anmerk. Von diesem Falle aus lassen sich die übrigen Depositionsfälle am besten beurtheilen. Wo der Schuldner deponiren will, ohne daß der Gläubiger zum Widerspruch berechtigt wäre, oder nicht widersprechen will, ist allemal die Deposition auf seine Kosten zuzulassen.

XVII.

Abfindung mit geschwängerten Weibspersonen und unehelichen Kindern.

1) Gerichtliche. Actum N. den 4ten April 1822 zc. Vor diesem R. Stadtgericht erschienen dato der Bürger und Färbermeister Peter Schöne und ließ verschreiben:

Wie er die mit zur Stelle gebrachte Dorothea Schüz, welche bei ihm gedient, geschwän-

gert habe und solche eine Tochter geboren, welche auf den Namen der Mutter Elisabeth Schüz getauft worden. Er wolle sich mit dieser Person sowol wegen der Schwängerung, als der Alimenten reguliren. Er sey gesonnen, derselben für Defloration, Wochenbett &c. in allem ... R. B. zu geben. dem Kinde aber ein jährliches Erziehungs-geld von ... R. B. bis zum 17ten Jahre aussetzen.

Als ihm bedeutet wurde, daß das uneheliche Kind vor allen Dingen ad hunc actum bevorzundet werden müsse, schlug er den Raths-Copisten Schmidt vor, welcher hereingerufen und befragt wurde, ob er gesonnen, diese Vormundschaft über das uneheliche Kind des Färbermeisters Schöne zu übernehmen. Er bejahete solches und wurde er hierauf demselben ad hunc actum zum Vormunde constituirte.

Es wurde hierauf hereingerufen die Dorothea Schüz und mit dem Vortrage des Färbermeisters Schöne bekannt gemacht. Sie erklärte sich mit der ihr ausgeworfenen Abfindung völlig zufrieden, wenn Herr Schöne das Geld sogleich auszahlen würde. Derselbe erklärte sich dazu bereit und leistete die Zahlung, welche von der Dorothea Schüz entgegen genommen wurde.

Es wurde hierauf mit den gerichtlich constituirten Vormunde über die Alimentation des unehelichen Kindes verhandelt. Derselbe erklärte, die offerirten Alimenten seyen zu geringe, und könne ein uneheliches Kind nach den Landesgesetzen ... R. B. jährliche Alimente fordern. Herr Schöne berief sich zwar darauf, daß er mit der Mutter auch diesen Punct bereits regulirt habe, und daß diese völlig zufrieden sey, wenn sie nur die Alimente für das Kind in einer ungetheilten Summe erhalten könne, welche er zu geben auch versprochen, allein als ihm bedeutet wurde, daß solche Vereinbarungen ihn nicht gegen künftige Ansprüche sichern könnten, gab er gleich nach und verstand sich zu den gesetzlich bestimmten Alimenten, versprach auch freiwillig, wenn sich das Kind schicken würde, demselben dereinst noch mehr zuzusetzen zu lassen.

Es wurde festgesetzt, daß die von Herrn Schöne jährlich zu entrichtenden Alimenten immer zu Anfang des Jahres von der Mutter des Kindes, welche dasselbe bei sich behält, abgeholt werden sollen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben &c.

Anmerk. Gerichtliche Regulirungen der Schwängerungs-Sachen dürfen nicht anders geschehen, als wenn dem Kinde zuvor ein Vormund ad hunc actum constituirte worden, es sey denn, daß von bloßer Abfindung der Geschwängerten die Rede wäre.

2) Außergerichtliche. Als Herr N. die Philippine D. geschwängert und mit ihr ein uneheliches Kind, auf den Namen der Mutter Johanna D. getauft, erzeugt, ist zwischen ihm und der geschwängerten Philippine D. unterm heutigen Datum die folgende Abkunft getroffen worden.

§. 1. Herr N. zahlet der von ihm geschwängerten Philippine D. pro defloratione, Entbindung; und Tauf-Kosten in Bausch und Bogen die Summe von ... R. B. sofort bei Unterzeichnung dieser Urkunde, und wird darüber von derselben hierunten quitirt.

§. 2. Gleichergestalt zahlet Herr N. ... R. B. jährliche Alimenten für das von ihm mit der Philippine D. erzeugte uneheliche Kind bis zu dessen 17ten Lebensjahre und verspricht diese Alimente zu Anfang eines jeden neuen Lebensjahres des Kindes baar und in einer ungetheilten Summe zu entrichten.

§. 3. Die Philippine D. acceptirt diese Erklärung des Herrn N. für sich und Namens ihres Kindes, verspricht für die zu empfangenden Alimente das Kind zu erhalten und zu erziehen, entsagt auch für sich und ihr Kind allen weiteren Ansprüchen an Herrn N. und dessen Vermögen, verspricht auch über die Vaterschaft des Kindes ferner wie bisher Verschwiegenheit zu beobachten. So urkundlich &c.

Anmerk. Bei solchen außergerichtlichen Arrangements hat man sich in Acht zu nehmen, die Alimente nicht unter die gesetzliche Summe zu bestimmen, und solche nicht mit einemale der Geschwängerten auszugeben.

XVIII.

Transacte, Compromisse und Nachlaß - Verträge.

Gewöhnliche Transacte.

1) Gerichtliche. Actum N. den 14ten Septbr. 1825. In dem heutigen, zum Versuch der Güthe angefügten Termine waren die Partey in Person erschienen, und wurde ihnen gerichtswegen vorgestellt, wie es zu ihrer beiderseitigen Zufriedenheit führen würde, die anhängige Rechtsache durch einen Vergleich abzuthun. Judicium bringe in Vorschlag:

Daß Herr N. das zu ... N. B. abgeschätzte Gut K. behalte, und Herr D. eine Summe von ... Rbl. baar herauszahle, diesem zugleich das nur zu ... N. B. abgeschätzte Gut R. abtrete, wodurch eine völlige Gleichstellung der Rechte unter ihnen hervorgebracht werde.

Herr D. erklärte sich mit dieser Proposition zufrieden, aber Herr N. entgegnete:

Wie er nach dem Testamente seines verstorbenen Oncles einen ausschließenden Anspruch an das Gut K. zu haben glaube, und sich daher auch zu keiner Auszahlung verstehen könne.

Es wurde hierauf das Testament zur Hand genommen und ihm aus demselben nachgewiesen, daß er mit seinem Vetter D. zu völlig gleichen Theilen darin instituirt worden, und der Verstorbene bloß hinterher gesagt habe, daß ihm das Gut K. zukommen solle, es sich also von selbst verstehe, daß er zur Auszahlung an seinen Mit-Erben, rücksichtlich dessen schuldig sey, was er mehr als dieser durch das Gut bekomme, besonders da der Defunctus noch am Schlusse des §. 4 des Testaments, wo er ihm das Gut K. angewiesen, hinzugefügt habe: unbeschadet des Erbtheils meines anderen instituirten Erben, indem ich meine Erben völlig gleich gesetzt wissen will. Es sey also gar keinem Zweifel unterworfen, daß er in diesem Prozesse, wenn er auf dessen Fortsetzung bestehen wolle, unterliegen, und sogar die Kosten werde bezahlen müssen.

Diese Auseinandersetzung machte auf Herrn N. den Eindruck, daß er den proponirten Vergleich einzugehen sich bereit erklärte, wenn Herr D. mit einer Auszahlung von ... N. B. aus dem Gute K. zufrieden seyn wolle.

Als Herr D. das Gebot für zu niedrig erklärte, und seinen Verlust dabei zu ... Rbl. nachwies, legte Herr N. noch ... N. B. zu, worauf Herr D. erklärte, daß er damit, um aus dem Prozesse zu kommen, zufrieden seyn wolle, obgleich er um ... Rbl. zu kurz komme.

Es kam hierauf zwischen den Partey der folgende Transact zu Stande.

- 1) Beide renunciiren liti et causae für sich, ihre Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeiten.
- 2) Die bisher aufgelaufenen Proceß-Kosten trägt jeder so weit sie ihn tangiren.
- 3) Herr N. überkommt das Gut K. und Herr D. das Gut R. erb- und eigenthümlich, und zahlt zur Ausgleichung der Erbtheile Herr N. Herrn D. ... N. B. heraus. Die Auszahlung geschieht in zwei Terminen, zur einen Hälfte bei der Uebernahme des Gutes K., und zur andern zu Michaelis d. J.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

2) Außergerichtliche. Zu wissen. Nachdem zwischen Herrn M. und F. Streitigkeiten über die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung ihrer Grundstücke entstanden, indem Herr M. behauptet, seinem Grundstücke stehe das Recht zu, auf Herrn F. Grundstücke aus dem darauf befindlichen Brunnen das Wasser zu seinen Hausbedarf zu holen, Herr F. dagegen solches bestritten und Herrn M. die prätendirte Befugniß durchgehends abgesprochen, die Streitigkeit auch bereits zur gerichtlichen Verhandlung geüben, wodurch die früher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse unter den Nachbarn gestört worden, die streitenden Theile aber nunmehr eingesehen, daß die Fortdauer dieser Uneinigkeit zu nichts Gutem führt, als haben sie beschlossen derselben durch dnn nachstehenden Vergleich ein Ende zu machen, und haben verabredet und festgesetzt wie folgt.

§. 1. Herr F. will zwar Herrn M. so lange als derselbe sein jetziges Grundstück besitzt das Recht aus seinem Brunnen Wasser zum Hausbedarf zu holen gestatten, auch jeden künftigen Besitzer seines Grundstücks verbindlich machen, das Wasserholen zu leiden, und verspricht, wenn er sein Grundstück verkaufen sollte, solches ausdrücklich mit zur Bedingung des Kaufcontractes zu machen.

§. 2. Herr M. dagegen leistet auf die bisher behauptete Befugniß Wasser aus dem Brunnen des Herrn F. zu seinem Hausbedarf zu holen, als Servitutenberechtigung Verzicht, und verspricht solche hinführo als eine ihm bloß für seine Person, und so lange er Besitzer des Grundstücks ist, concedirtes Recht zu betrachten, versichert zugleich, das ihm concedirte Recht mit der gehörigen Mäßigung auszuüben, und wenn er etwa sein Grundstück verkaufen sollte, um ähnliche Streitigkeiten für die Zukunft zu verhüten, den Käufer mit der verglichenen Beschaffenheit des erhaltenen Rechts genau bekannt zu machen.

§. 3. Indem beide Theile dem unter ihnen obschwebenden Rechtsstreite hiedurch förmlich entsagen, und sich verpflichten, den abgeschlossenen Vergleich gerichtlich zum Behuf der Acten-Reposition einzureichen, übernehmen sie zugleich jeder die bisher aufgelaufenen Prozeß-Kosten, so weit sie auf seinen Antheil fallen.

Urkundlich 2c.

Anmerk. Die solchen außergerichtlichen Vergleichen gewöhnlich angehängten Renunciationen können nur überhaupt in so fern von Nutzen seyn, als Gründe vorhanden sind, aus welchen der Vergleich angefochten werden könnte. Die Verzichtleistung auf quer. enorm. laesionis ist immer wegen der noch fortdauernden verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten anzurathen.

Transact über künftige Alimente.

1) Nachdem Herr N. in dem Testamente seines verstorbenen Oheims, des Rathsherrn N., errichtet den 16ten Octbr. 1820 und publicirt nach dessen Tode am 1sten Febr. 1822, ein jährliches Alimenten-Legat von 1000 R. B. ad dies vitae ausgesetzt erhalten, welches der eingesezte Erbe, Herr Syndicus D., angestritten, als haben die streitenden Theile zur Verhütung eines kostspieligen Prozesses sich dato mit einander verglichen, wie folgt:

§. 1. Herr D. zahlet an Herrn N. statt der ihm im Testamente seines verstorbenen Oheims, des weil. Rathsherrn N. ad dies vitae ausgesetzten 1000 R. B. jährlicher Alimente, nur 600 R. B. und zwar in zweien Terminen zu Weihnachten und zu Johannis praenum., und beginnt mit der Zahlung nächstkünftigen Weihnachten.

§. 2. Indem Herr N. sich mit diesem Versprechen des Herrn D. völlig zufrieden erklärt und solches bestens acceptirt, leistet er zugleich auf die ihm nach dem Testamente seines verstorbenen Oheims zustehenden Mehrforderung völlig Verzicht, und verspricht, unter keinem Vorwande, habe er Namen, welchen er wolle, jene Mehrforderung geltend zu machen.

So urkundlich unter der Transigenten eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Siegel in duplo ausgefertigt. Geschehen D. den 28sten Novbr. 1822.

T. I. Wir haben mit einander uns über die mir, dem D., aus dem Testamente des verstorbenen Rathsherrn N. gebührende Alimente verglichen, und unterlegen den abgeschlossenen Vergleich in seinen beiden gleichlautenden Originalien diesen verehrl. Gerichte hierneben, mit der gehorsamsten Bitte, demselben die gerichtliche Bestätigung zu ertheilen. D. den 4ten Decbr. 1822.

Verfügt: Termin auf den 16ten dieses zur Untersuchung der Sache, in Grundlage der L. 8 D. de transact. anzusetzen und die Transigenten dazu in Person 2c. vorzuladen. D. den 6ten Decbr. 1822 2c.

Actum D. den 16ten Decbr. 1822 2c. Citati hatten sich dato beide in Person gestellt, und wurde zuerst vorgelassen Herr N. und befragt, aus welchem Grunde er Herrn D. die ihm in dem Testamente weiland Rathsherrn N. hinterlassenen lebenslänglichen Alimente 1000 Rbl. groß, streitig gemacht habe. Er erwiderte:

Herr D. habe nach dem Tode des Erblassers viel Ehrenrühriges von demselben ins Publicum gebracht, und sey ihm gesagt worden, daß er deshalb befugt, die Auszahlung des Legats demselben zu verweigern.

Aufgefordert, sich zu erklären, wie er den mit Herrn D. zur Confirmation eingereichten Vergleich abschließen können, da es seine Pflicht als Erbe gewesen, die Ehre des Verstorbenen gegen Verläumdungen zu retten, gab er seine Erklärung dahin ab:

Er habe dies bloß gethan, um einen Proceß zu vermeiden, und sich um so eher zum Vergleich bereit finden lassen, als er dabei jährlich 400 R. B. gewinne.

Befragt: Womit er denn beweisen wolle, daß Herr D. viel Ehrenrühriges von dem Verstorbenen ins Publicum gebracht, wenn es zum Prozesse gekommen wäre, erwiderte er:

Es sey ihm von Mehreren erzählt worden, die ihm dann auch gewiß Zeugniß gestanden haben würden.

Hierauf veranlaßt, anzugeben, worin das Ehrenrührige bestanden, wußte er nichts weiter anzugeben, als daß Herr D. in Gesellschaft gesagt habe, der verstorbene Rathsherr N. sey ein großer Liebhaber vom schönen Geschlecht gewesen, solle auch mehrere uneheliche Kinder haben, und habe deswegen nicht geheurathet, weil er die Veränderung geliebt.

Trat ab und wurde vorgelassen Herr D. und befragt, warum er sich über das ihm im Testament seines verstorbenen Onkels hinterlassenen Alimenten-Legat von 1000 R. B. auf 600 R. B. verglichen. Er erwiderte:

Er habe sich zu dem Vergleiche genöthigt gesehen, weil er nicht im Stande gewesen, während des Processes, der ihm unfehlbar beworgestanden, ohne die ihm legitirten Alimente fertig zu werden, und habe es vorgezogen, lieber etwas als gar nichts zu erhalten.

Aufgefordert, zu erklären, warum der eingefetzte Erbe ihm die Entrichtung des Legats verweigert, antwortete er:

Ihm sey vorgeworfen worden, er habe das Andenken des Erblassers beschimpft, was nicht in seine Seele gekommen. Es sey einmal in einer Gesellschaft davon die Rede gewesen, daß der verstorbene Rathsherr N. ein Liebhaber vom schönen Geschlechte gewesen, und mehrere uneheliche Kinder von ihm vorhanden wären, und da habe er gesagt, das wolle er wol glauben, was aber das thue, da er unverheirathet gestorben. Er sähe auch nicht ein, wie das zur Unehre des Verstorbenen gereichen könne.

Es wurde wieder vorgefordert Herr N. und wurde Citatis bedeutet, wie ihrem Gesuche um gerichtliche Confirmation durchaus nicht zu deferiren stehe, und sind denselben, nach genomener vidimirter Abschrift, die eingereichten Duplicate ihres Transacts zurückgegeben worden.

11. 12.

2) Actum N. den 4ten Juny 1825 11. Vor diesem R. Stadtgericht erschien dato die Wittve Francke cum curatore jud. constituto, dem Baumeister Eduard Weber, und trug vor:

Sie habe aus dem Testamente ihres verstorbenen Mutter-Bruders des Apothekers Schwalbe ein jährliches Alimenten-Legat von 500 R. B. zu fordern, welches ihr sein Sohn und Universal-Erbe, der jetzige Apotheker Schwalbe bereits mehrmals ausbezahlt habe. Sie sey gesonnen, da sie noch jung, sich wieder zu verheurathen, und sey ihre Wahl auf den Tischlermeister N. gefallen. Da ihr künftiger Mann zwar ein fleißiger und geschickter Mann sey, aber kein Vermögen habe, und sein Etablissement Geld verlange, so habe sie sich mit dem Apotheker Schwalbe dahin verglichen, daß ihr derselbe ein für allemal die Summe von 10000 Rbl. auszahle, wogegen sie ihn von aller ferneren Alimenten-Leistung aus dem Testament entbinden wolle, und sey der Apotheker Schwalbe mit zur Stelle gekommen, um das Gesagte zu bekräftigen.

Heringerufen der Apotheker Schwalbe und um seine Meinung befragt, bestätigte ganz die vorsehende Behauptung der Wittve Francke mit dem Zusaze, daß er sich zu der Ver-

einbarung nur lediglich zum Besten seiner Verwandtin verstanden habe und auf den Betrieb ihres Curators, er verliere offenbar eher dabei, als daß er gewinne.

Beide, sowohl die Wittve Francke, als der mitersehene Apotheker Schwalbe, baten um die gerichtliche Bestätigung des unter ihnen getroffenen Arrangements.

Der Curator der Wittve Francke aufgefördert, seine Meinung darüber zu sagen, erklärte: er sehe für seine Curandin nur den größten Vortheil bei der Sache. Sie habe fünf Kinder und außer den 500 R. W. auch gar nichts. Damit könne sie nicht leben und ihre Kinder erziehen. Ihr Bräutigam sey als ein fleißiger und geschickter Mann bekannt, durch welchen sie in ein blühendes Gewerbe gebracht, und auch nach dessen etwaigen Ableben sich sehr gut erhalten könne, wenn jetzt gleich die hinlänglichen Mittel zum Etablissement vorhanden wären und nicht erst mit Schulden angefangen zu werden brauche.

Da bei so bewandten Umständen das Gericht keinen Anstand fand, dem Gesuche um Bestätigung des zwischen der Wittve Francke und dem Apotheker Schwalbe getroffenen Arrangements zu deferiren, so ist solche denselben sumtibus petentium et more solito ertheilt worden zc.

Compromiß.

Wir Endesunterscribenen urkunden und bekennen hiedurch, daß wir zum Behuf der Untersuchung und Entscheidung des unter uns obwaltenden Rechtsstreits, die Huth- und Weide-Gerechtigkeit in dem auf der Grenze unserer Güter belegenen sogenannten Haafen-Winkel betreffend, compromittirt haben auf die Herren N. und D. in W., thun solchs also und dergestalt, daß wir gedachte Herren zu Schiedsrichtern in dieser Sache ernennen, und gestatten, daß von ihnen von uns Klage erhoben, lis den Rechten nach contestirt, replicirt und duplicirt, Beweis und Gegenbeweis, wo es nöthig, angetreten und verführt, und überall verfahren werden kann, wie es den Landes-Prozeß-Gesetzen gemäß ist. Wir versprechen auch den ihnen erlassenen Verfügungen durchgehends die gebührende Folge zu leisten und geben ihnen das Recht, uns wegen begangenen Ungehorsams zu bestrafen und bei fortdauernder Kenitz durch Anrufung des ordentlichen Richters uns zu unserer Schuldigkeit anzuhalten. Was von ihnen in unserer Rechts-Sache ausgesprochen wird, dem versprechen wir uns unbedingt zu unterwerfen, sey es in Interlocuten oder Definitiv-Erkenntnissen, in so fern die von uns ernannten Herren Schiedsrichter sich keine Nullitäten zu Schulden kommen lassen.

Wo die von uns ernannten Herren Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt seyn sollten und keine Vereinigung unter ihnen möglich wäre, sey es sowohl bei Leitung des Prozesses als bei dessen Entscheidung, wollen wir Herrn F. in W. zum Obmann hiedurch ernannt haben also und dergestalt, daß er durch seinen Beitritt zu den Ansichten des einen oder des andern der von uns ernannten Herren Schiedsrichter, diesen das Uebergewicht verschaffe und sie zu den allein gültigen erhebe.

Schließlich wollen wir unseren ernannten Herren Schiedsrichtern für ihre Bemühung eine Remuneration von ... Rbl. und ... Rbl. für den vor ihnen zu haltenden Protocollführer, unseren ernannten Herrn Obmann aber für den Fall, daß seine Zuziehung nöthig würde, eine Vergütung von ... Rbl. ausgeworfen haben, von uns beiden zu gleichen Theilen zu tragen, wenn die Kosten des Verfahrens compensirt werden sollten, sonst aber von demjenigen allein, der darein verurtheilt werden würde.

Urkundlich zc.

Anmerk. Die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel der Appellation ist etwas unnöthig, weil gegen ein laudum schon nach den Gesetzen keine Appellation statt findet. Man findet sie jedoch gewöhnlich in den Compromissen.

Nachlaß-Vertrag.

1) Außergewöhnlicher. Zu wissen zc. Nachdem Herr N. sich durch ein an seine Herren Gläubiger unterm 14ten April a. c. erlassenes Circulair für insolvent erklärt, und

einen Accord zu 70 pCt. angeboten hat, dieser auch allgemein von ihnen angenommen worden ist, als ist dato der nachstehende förmliche Nachlass-Vertrag zwischen Herrn N. und seinen Herren Creditoren verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Gesammte unterzeichnete Herren Creditoren lassen von ihren an Herrn N. habenden Forderungen 30 fallen, und sind mit 70 pr. Hundert zufrieden, verzichten auch wegen desjenigen, was sie fallen lassen, auf alle ferneren Ansprüche an Herrn Schuldner, wenn derselbe gleich in der Folge in die Lage kommen sollte, eine Nachzahlung zu leisten.

§. 2. Da die gesammten Forderungen der Herren Gläubiger von Herrn N. zu 70 pCt. reducirt, nach der sub. litt. A. beiliegenden Reductions-Tabelle betragen die Summe von ... R. B., so verpflichtet sich Herr Debitor solche jedoch ohne weitere Verzinsung in folgenden Terminen zu entrichten:

- R. B. sogleich bei Unterzeichnung dieses Nachlassvertrages,
- R. B. zu Ostern dieses Jahres,
- R. B. zu Johannis d. J., und
- R. B. zu Weihnachten d. J.

und wollen die Herren Creditoren überall nur an diesem Nachlass-Vertrag gebunden seyn, wenn die Entrichtung der accordirten Summen in den bestimmten Zahlungs-Terminen prompt und unfehlbar geschieht. Und wird Herr F. hiedurch zugleich von sämmtlichen Herren Creditoren ermächtigt, die terminlichen Zahlungen von Herrn N. in Empfang zu nehmen, dar- über zu quittiren und das Geld unter die Herren Creditoren zu distribuiren.

Dessen zu Urkund u.

Anmerk. Die Bestimmung, daß der Schuldner, wenn er in eine bessere Lage kommt, zur Nachzahlung verpflichtet seyn solle, kommt wol bei Accorden vor, aber ist etwas seltenes, führt auch zu fortwährenden Streitigkeiten.

2) Gerichtlicher. Actum N. den 30sten Octbr. 1825 u. Nachdem sich der hiesige Kauf- und Fabrik-Herr Carl Röder von mehreren seiner Creditoren verklagt, unterm 2ten v. M. für insolvent-erklärt, eine Liste seiner sämmtlichen Gläubiger eingereicht und gebeten, vor förmlicher Eröffnung des Concursets solche zur Versuch eines Accordes vorzuladen, diesem Besuche auch deserirt worden, waren gesammte von ihm angegebene Gläubiger, die in loco gegenwärtigen durch einen Umlauf die auswärtigen aber durch besondere an sie ergangene Citationen laut Acten auf heut vorgeladen worden, und auch theils in Person, theils durch gehörig zu den Acten legitimize Bevollmächtigte erschienen. Auch hatte sich Debitor, der an ihn ergangenen Notification und Ladung zufolge, eingefunden.

Herr Carl Röder, welcher zuerst den gerichtlichen Vortritt erhielt, ließ verschreiben:

Wie er durch eine Menge von Unglücksfällen, woin vorzüglich das Abbrennen seiner Fabrikgebäude vor 3 Jahren, und der Untergang zweier von ihm mit Waaren befrachteten Schiffe gehöre, in seinen Vermögens-Umständen so zurückgekommen sey, daß er seinen Herren Gläubigern nicht mehr als 50 pCt. anbieten könne. Diese wolle er aber auch, wenn seine Offerte angenommen werden sollte, in zwei Terminen, zu Weihnachten dieses und zu Ostern des künftigen Jahres entrichten.

Gesammte erschienene Gläubiger des Herrn Carl Röder wurden hierauf vorgelassen, mit der Proposition des Schuldners bekannt gemacht und aufgefodert, in der Ordnung, wie sie auf der übergebenen Liste verzeichnet stehen, ihre Erklärung ad Protocollum zu geben, welches auch wie folgt, geschah.

- Herr ... aus ... Ich willige in den vorgeschlagenen Accord.
- Herr ... aus ... Ich desgleichen.
- Herr ... aus ... Ich nicht, sondern verlange die volle Zahlung.

u. u. u.

Da nach dem Vorstehenden nicht nur die Mehrzahl der chirographarischen Gläubiger in den von dem Schuldner vorgetragenen Accord gewilligt hat, sondern auch die vorhandenen vier bedeutenden hypothekarischen Gläubiger demselben beigetreten sind, so wurde den diffens-

tirenden Herren *cc.* von Gerichtswegen bedeutet, daß wenn sie ihre Einwilligung auch nicht geben würden, nichts desto weniger der Accord für zu Stande gekommen werde betrachtet werden, worauf sie erklärten, daß sie bei so bewandten Umständen lieber auch den von dem Schuldner gemachten Vorschlägen beitreten wollten, nur müßten sie sich ihre volle Befriedigung vorbehalten, wenn der Schuldner wieder zu besseren Vermögens-Umständen gelangen sollte.

Als ihnen bedeutet wurde, daß ein solcher Vorbehalt hier darum nicht stattfinden könne, weil er nicht auch von den übrigen Gläubigern gemacht worden, und sie gehalten wären, sich der Majorität in allen zu conformiren, nahmen sie auch den Vorbehalt zurück und erklärten, sich ganz den übrigen Gläubigern anschließen zu wollen.

Ist hierauf der in Vorschlag gebrachte Accord zu Stande gekommen und regulirt worden, wie folgt:

- 1) Debitor zahlt seinen Herren Creditoren 50 pEt. ihrer Forderungen, womit sie sich für abgefunden erklären und auf alle weitere Ansprüche an ihn Verzicht leisten.
- 2) Debitor zahlt diese 50 pEt. in zwei Terminen, zu Weihnachten dieses und Ostern des künftigen Jahres in zwei völlig gleichen *ratis*.
- 3) Creditores bevollmächtigen einen aus ihrer Mitte, welcher die terminliche Zahlung von dem Debitor in Empfang nimmt, demselben darüber quittirt und die weitere Distribution besorgt.

Vorgelesen *cc.*

Anmerk. 1. Es ist hier absichtlich der Fall gewählt worden, wo einige Gläubiger dissentiren. Beharren sie bei ihrem Widerspruch, so muß ein gerichtlicher Bescheid erfolgen, der den Accord, des Widerspruchs ungeachtet, für zu Stande gekommen erklärt. Dissentirt die Mehrheit der Gläubiger, oder ist der Dissens einzelner so gewichtig, daß der Accord nicht zu Stande kommen kann, so muß derselbe gleichfalls durch Bescheid für verfehlt erklärt werden.

Anmerk. 2. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß wenn die Mehrheit der Gläubiger oder die einzelnen gewichtigten sich den Regreß an den Schuldner für den Fall der verbesserten Vermögensumstände vorbehalten, dieser Vorbehalt von dem Richter respectirt werden müsse.

h 122

8-